

Andreas Kranebitter  
Monika Mokre · Arno Pilgram  
Veronika Reidinger  
Christoph Reinprecht  
Karl Reitter (Hrsg.)

# Befreiungswissen als Forschungsprogramm

---

---

---

Denken mit  
Heinz Steinert

AKG



WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Kranebitter u.a. (Hrsg.)  
Befreiungswissen

*Andreas Kranebitter*, Dr. phil., ist Politikwissenschaftler und Soziologe. Er leitet an der Universität Graz das Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich. Seine letzten Buchpublikationen: *Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich* (Bielefeld 2019; hg. mit Christoph Reinprecht); *Die Konstruktion von Kriminellen: Die Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ im KZ Mauthausen* (Wien 2022); *Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie* (Wien/Berlin 2022; Mitherausgeber).

*Monika Mokre* ist habilitierte Politikwissenschaftlerin und Senior Researcher am Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Lektorin an mehreren Universitäten. Ihre letzten Buchpublikationen: *Die Stadt als Stätte der Solidarität* (Wien 2021; hg. mit Niki Kubaczek); *Postmarxistisches Staatsverständnis* (Baden-Baden 2018, mit Cornelia Bruell).

*Arno Pilgram*, PD Dr., Psychologe und Soziologe, Nachfolger von Heinz Steinert am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Letzte vieler gemeinsamer Publikationen: *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe* (Aldershot 2007).

*Veronika Reidinger*, Studium der Soziologie und der Sozialen Arbeit, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung und Lehraufträge am Department Soziale Arbeit (FH St. Pölten).

*Christoph Reinprecht* ist Professor für Soziologie an der Universität Wien, Präsident der österreichischen Gesellschaft für Exilforschung und wissenschaftlicher Leiter des Paul F. Lazarsfeld-Archivs in Wien.

*Karl Reitter* ist langjähriger Lektor für Philosophie an den Universitäten Wien und Klagenfurt. Seine letzten Buchpublikationen: *Von der 68er Bewegung zum Pyrrhussieg des Neoliberalismus. Sozialphilosophische Aufsätze zu 1968, Fordismus, Postfordismus und zum bedingungslosen Grundeinkommen* (Wien 2014); *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens* (Münster 2018).

Andreas Kranebitter / Monika Mokre /  
Arno Pilgram / Veronika Reidinger /  
Christoph Reinprecht / Karl Reitter (Hrsg.)

**Befreiungswissen als  
Forschungsprogramm**

Denken mit Heinz Steinert

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage Münster 2022  
© 2022 Verlag Westfälisches Dampfboot  
Alle Rechte vorbehalten  
Umschlag: Lütke Fahle Seifert AGD, Münster  
Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar  
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier  
ISBN 978-3-89691-072-1

# Inhalt

*Die Herausgeber\*innen*

Which Side Are You On? Eine Einleitung 7

*Karl Reitter*

Heinz Steinerts Begriff der Befreiung 26

*Alex Demirović*

Wie wird eigentlich Gehorsam produziert?  
Zur Produktivität von Macht und Herrschaft 43

*Helga Cremer-Schäfer*

Soziale Ausschließung, Produktionsweisen, Politikformen 60

*Paul Herbinge / Veronika Reidinger*

Das *gute Opfer* häuslicher Gewalt. Von institutionellen  
Zurichtungen und der Ideologie des Toolism 81

*Johannes Stehr*

Alltagsperspektive und Konfliktorientierung als Kritik  
Zur Aktualität der Studie *Ärgernisse und Lebenskatastrophen* 106

*Ellen Bareis*

Wohlfahrt von unten 121

*Walter Fuchs*

It's the labour market, stupid! Mit Steinert *Sozialstruktur  
und Strafvollzug* weiterdenken 145

*Arno Pilgram*

Gesellschaft (gefängnis-)frei denken. Abolitionistische  
Gefängnis-, Strafrechts- und Herrschaftskritik bei  
Heinz Steinert 173

*Monika Mokre*

Gefängnis, Ausschluss und Gerechtigkeit 190

*Reinhard Kreissl*

Kritik der Kriminologie – zum „falschen Bewusstsein“  
einer Wissenschaft 206

<i>Andreas Kranebitter</i> Zur Praxis reflexiver Soziologie. Heinz Steinert und die empirische Sozialforschung	216
<i>Christoph Reinprecht</i> Reflexivität als Gegenstand und Haltung: Heinz Steinert im Dialog mit Pierre Bourdieu	236
<i>Jens Kastner</i> Kunst, Kontexte und Kritik. Zur Interaktionsästhetik als Brücke zwischen Kulturindustriethese und soziologischer Feldtheorie	253
Autor*innen und Herausgeber*innen	271

## Which Side Are You On? Eine Einleitung

Heinz Steinert hat uns ein umfangreiches und komplexes Werk hinterlassen. Mit diesem Sammelband soll die Auseinandersetzung mit seiner Arbeit erneut aufgegriffen und weitergeführt werden. Die Rezeption seiner Arbeiten ist aus mehreren Gründen durch spezifische Bedingungen geprägt. Heinz Steinert hat sich mit einer beeindruckenden Vielzahl von Themen und Fragestellungen beschäftigt. Der Reigen seiner Themen reicht von kriminalsoziologischen Untersuchungen, den Arbeiten Theodor W. Adornos und der Entwicklung der Kritischen Theorie, von der Kritik des Begriffs „Wissensgesellschaft“ und der Kulturindustrie über Schriften zum Jazz, zur historischen Herausbildung der Kloster- und Fabrikdisziplin über eine spezifische Rezeption der „Dialektik der Aufklärung“ und einer Phasentheorie des Kapitalismus bis zu einem kritischen Blick auf die Kunst- und Kulturproduktion, Museums- und Klassenpolitik und zur expliziten Kritik an Michel Foucault und Max Weber. Jedes dieser Themen erfordert bestimmte Qualifikationen und Kenntnisse, und so droht die Rezeption in viele parallele Stränge zu zerfallen. Zudem gab es von seiner Seite keinerlei Interesse, seine zahlreichen Schriften zu einer Großtheorie zu synthetisieren. Das kann man auch so ausdrücken: Heinz Steinert hat es nie darauf angelegt, ein moderner Klassiker der Soziologie zu werden. Komplettan geboten aus der Soziologie, die mit wenigen Schlagworten vorgeben, gesellschaftliche Entwicklungen auf den Begriff zu bringen, stand er immer distanziert, ja spöttisch gegenüber. Die Gepflogenheiten im akademischen Wissensbetrieb kritisierte er heftig. Unter den gegebenen Karrierebedingungen schreibe fast unausweichlich die Schere im Kopf mit. Die Gruppierung des akademischen Feldes in verschiedene Schulen und Rezeptionslinien bedachte er mit dem ironischen Begriff der „Industrie“ („Foucault-Industrie“, „Max Weber-Industrie“, etc.) und verwies immer wieder auf die Konsequenzen: Sakrosankte Klassiker geben Begriffe und Themen vor. An die Stelle einer offenen Untersuchung über die Auswirkungen und Diskurs-

prägung durch die Kritische Theorie trete der Familienroman mit der entsprechenden Durchnummerierung der Generationen.

In seiner eigenen Auseinandersetzung mit der Kritischen Theorie fokussierte Heinz Steinert stets auf die Denkmodelle der Befreiung, die es in der theoretischen Praxis kritischer Theoretiker\*innen zu rekonstruieren gilt. Im Zentrum dieses Bandes steht also der Versuch, dieses Denkmodell in den unterschiedlichen Facetten seines Werkes zu rekonstruieren – und an diesen Stellen weiterzuarbeiten. Das verlangt auch von uns einen spezifischen Blick auf sein Werk: Nicht Musealisierung kritischen Denkens oder Fragen nach einer instrumentellen „Brauchbarkeit“, weder Götzenverehrung noch der in Familienromanen kritischer Theorie so beliebte Versuch, Vergessene zu „Klassiker\*innen“ zu erheben, stehen im Zentrum dieses Bandes. Die Auseinandersetzung mit dem Steinert'schen Werk soll vielmehr zum kritischen Weiterdenken anregen. Wo dieses Weiterdenken in diesem Band ansetzt, ist auch von den Interessen der Autor\*innen bestimmt. Nicht eine umfassende Aufarbeitung von Steinerts Ansätzen ist also Ziel dieses Bandes, sondern beispielhafte Ansätze der Rezeption und Weiterentwicklung einzelner Stränge seines Werks.

## Eine Biographie zwischen verschiedenen Welten

Dieses Werk ist selbstverständlich mehr und anderes als ein Produkt der Biografie des Autors. Dass ein Werk aber von der Verarbeitung biografischer Erfahrungen lebt, unter ihnen leiden und von ihnen profitieren kann, war Heinz Steinert klar und dies hat bei seiner Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Nachlass von sozialwissenschaftlichen Klassikern eine Rolle gespielt. Sein eigenes Denken scheint dadurch mitgeprägt, dass er an einem Ort aufwuchs, an den es seine Eltern in der Nachkriegszeit verschlug, welcher der Herkunft keiner der beiden entsprach. Das könnte eine vorschnelle Identifikation mit Orten, Lebenswelten und angestammten Institutionen verhindert und einen frühen Ansatz der von ihm stets geforderten strukturellen Selbstreflexion geboten haben.

Heinz Steinert wurde 1942 in Teschen/Cieszyn/Tesin, einem Grenzort zwischen Polen und Tschechien geboren. Seine Mutter war als junge Lehrerin mit Wiener Wurzeln dorthin beordert worden. Sein Vater war Arbeiter und entstammte einer polnischen Zuwandererfamilie nach Deutschland. Nach dem Kriegsende boten

sich der Familie im niederösterreichischen Waldviertel berufliche Chancen, die sie dort bleiben ließen. Heinz Steinert war auch sicher nicht repräsentativ für die Schüler\*innenschaft des konservativen kleinstädtischen Gymnasiums in Horn. Familiäre Beziehungen zur nicht zu fernen Großstadt Wien als Tor zur Welt spielten für ihn schon als Kind eine große Rolle. Dort begann er im Jahr 1960 sein Studium der Psychologie, Philosophie und Literaturwissenschaft. Zusätzlich absolvierte er eine psychoanalytische Ausbildung. Nach der Promotion 1967 nutzte er die Verpflichtung zum Militärdienst (Präsenzdienst), für den er dem Heerespsychologischen Dienst zugeweiht wurde, für Erhebungen über Anpassungen und Entwicklungen von Persönlichkeit in einer totalen Institution, Grundlage für seine Habilitationsschrift „Strategien der Anpassung. Empirische und theoretische Studien zur Psychologie der Persönlichkeit. Am Beispiel der Reaktion auf den Militärdienst.“

Nach dem Militärdienst war Heinz Steinert in Wien beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit tätig, wo sich wesentliche Kontakte für seine weitere Karriere herstellten. Im Anschluss ging er 1970 als Universitätsassistent an das Grazer Institut für Soziologie, damals noch an der Juridischen Fakultät, und schloss dort schon 1972, 30-jährig, seine Habilitation ab. Ende des Jahres übersiedelte er wieder nach Wien, um einer von zunächst zwei Leitern des Ludwig Boltzmann Instituts für Kriminalsoziologie zu werden, des ersten sozialwissenschaftlichen Instituts der Ludwig Boltzmann Gesellschaft, des damaligen SP-nahen Gegengewichts zur konservativen Forschungsförderungsgesellschaft. Das Institut für Kriminalsoziologie verdankte sich gesellschaftlichen Entwicklungen in Österreich, einer neuen Forschungspolitik und Persönlichkeiten wie Justizminister Christian Broda und Wissenschaftsministerin Herta Firnberg sowie Elisabeth Schilder, der Obfrau der Bewährungshilfe. Heinz Steinert hatte schon vor dem Institutsstart Befunde zu Missständen im Strafvollzug geliefert und mit jungen Kolleg\*innen ein Forschungsprogramm für ein solches Institut entworfen, das die erfolgreiche Implementation des Projekts der Großen Broda'schen Strafrechtsreform der Regierung Kreisky durch Studien unterstützen sollte. Als zweiter Institutsleiter fungierte kurzfristig Friedrich Nowakowski, Innsbrucker Strafrechtsprofessor und Mastermind der Strafrechtsreform, auch um Ressentiments in der Jurist\*innenschaft gegen die Mitsprache einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin im Feld der Justiz zu neutralisieren.



*Abbildung 1:* Heinz Steinert im Wiener Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie, im Gebäude des Justizpalastes in Wien

Heinz Steinert engagierte sich auch innerhalb der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie (ÖGS), in der 1972 junge Rebell\*innen das Ruder übernahmen und Steinert 1977 als erster Nichtordinarius Präsident wurde. In seine Zeit fiel auch die Gründung der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie (ÖZS). Nach seiner Berufung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Jahr 1978 auf eine Professur „Devianz und soziale Ausschließung“ behielt Heinz Steinert die Leitung des Wiener Instituts bei und nahm dafür einige Mühe in Kauf. Er hielt es persönlich für einen Vorteil, parallel in zwei sehr unterschiedlichen wissenschaftlichen Organisations- und Wirkungszusammenhängen und in zwei unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten arbeiten zu können. Diese Doppelsexistenz bot Gelegenheit, aus der Warte einer kleinen, selbstverwalteten, aber abhängigen Forschungseinrichtung mit Nähe zur Rechtspraxis auf den autonomen und praxisfremden Tanker Universität zu blicken und auch umgekehrt sowie von den politischen Vorgängen in Österreich auf jene in Deutschland und zurück. Die Existenz an zwei Orten, dazu regelmäßige Forschungssemester in New York,

trugen mit dazu bei, seine Sensibilität für Herrschaftsbedingungen geschärft zu halten, unter denen Wissenschaftler\*innen (aber auch Intellektuelle und Künstler\*innen) arbeiten und ihre Rolle einüben müssen, (sich) davon zu befreien.

Die gute Vernetzung von Heinz Steinert in Deutschland (Arbeitskreis Junger Kriminologen) und darüber hinaus in der europäischen Kriminologie (European Group for the Study of Deviance and Social Control) erwies sich auch als hilfreich bei der Rettung des Wiener Instituts. Dessen Betrieb war nach 10 Jahren von der Ludwig Boltzmann Gesellschaft aufgekündigt worden, was nicht an Qualitätsmängeln, sondern an Differenzen zwischen Fördergeber\*innen sowie über gewerkschaftliche und gesellschaftspolitische Institutsaktivitäten lag. Nicht zuletzt durch Mobilisierung internationaler Solidarität konnte die öffentliche Unterstützung für eine eigenständige Vereinstägerkonstruktion für das Institut für (nunmehr) Rechts- und Kriminalsoziologie erreicht werden. Seit dieser Zeit wurde die Zusammenarbeit des Wiener Instituts mit Frankfurt noch enger und sie konkretisierte sich in einigen wichtigen bilateralen und internationalen Forschungsprojekten. Erst ab dem Jahr 2000 legte Heinz Steinert die Leitung des Wiener Instituts in andere Hände und fungierte nur noch als Leiter des wissenschaftlichen Institutsbeirats.

An der Universität Frankfurt hinterließ Heinz Steinert Eindruck als Lehrender. Er setzte sich intensiver als andere mit der Tradition Kritischer Theorie am Ort und an der Universität Frankfurt auseinander und investierte in die Entwicklung eines Curriculums Kritischer Theorie schon im Grundstudium (vgl. Hirsch et al. 1997). Die Vermittlung von Methodenhandwerk, um im Alltäglichen und Selbstverständlichen Herrschaftsverhältnisse eingeschrieben zu finden, war ihm besonderes Anliegen, dazu die möglichste Gewährleistung von strukturellen Bedingungen auch an der Universität für relative Autonomie, Reflexivität und Kritik. Dazu, diese Bedingungen gemeinsam mit Kolleg\*innen und Freund\*innen durch eine „Subkultur“ abzustützen, dienten ihm auch Assoziationen wie die AG links-netz, die folks-uni oder die AkG (Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung).<sup>1</sup>

---

1 Bei der Eröffnung des Heinz-Steinert-Symposiums im Frühjahr 2021 haben einige Personen, die mit Steinert in Arbeitsbeziehung standen (Helga

## Befreiungswissen als Forschungsprogramm

Allen Arbeiten von Heinz Steinert gemeinsam ist der klare Blick auf Gesellschaft als Herrschaftszusammenhang und die unausweichliche Verwobenheit von Wissenschaft und des akademischen Betriebs darin. Das Provokante am Werk Steinerts liegt letztlich in der Frage, die implizit allen Leser\*innen seiner Texte gestellt wird: Which side are you on?

Dieser Band ist im Anschluss an Heinz Steinert folglich der Frage gewidmet, wo und unter welchen Bedingungen Befreiungswissen produziert werden kann, wie die Produktion von Befreiungswissen zum Forschungsprogramm gemacht werden kann. Die Autor\*innen dieses Bandes gehen aus unterschiedlichen Perspektiven und in unterschiedlichen Feldern dieser Frage nach.

Befreiungswissen zu produzieren ist, wie Heinz Steinert nicht müde wurde zu betonen, kein einfaches Unterfangen, sondern ein schwieriger, permanenter Prozess ohne Garantien. Er beginnt dabei, bestehendes Wissen zu kritisieren: von institutionellen Auftraggeber\*innen übernommene Perspektiven und Begriffe („Gewalt“, „Kriminalität“) zu dekonstruieren, soziale Interaktionen nicht zu verdinglichen und verdinglichte Kategorien sozialwissenschaftlichen Denkens nicht zu Ursachen gesellschaftlicher Prozesse zu reifizieren, die Wirkung von Herrschaft in Zuschreibungs- und Etikettierungsprozessen zu untersuchen, auf das selbstverständlich Vorausgesetzte und Ausgeblendete zu fokussieren.

Kritische Theorie ist eine besonders elaborierte Variante von Befreiungstheorie – und, weil von keinerlei Fortschritts-Euphorie verblendet, eine besonders realistische. 'Befreiungstheoretisches' Denken heißt, von einer herrschaftlich organisierten und stabilisierten Gesellschaft und ihrer Politik auszugehen und über sie unter der Perspektive nachzudenken, wie sich diese Herrschaft wodurch und von wem zumindest reduzieren, wenn nicht aufheben lässt. Im Gegensatz dazu erkennt man 'ordnungstheoretisches' Denken am besten daran, dass es von einem entweder chaotischen oder hoch labilen und gefährdeten Zustand der Gesellschaft ausgeht und danach fragt, wie er stabilisiert und in eine haltbare Ordnung gebracht werden kann. (Steinert 2007: 12)

Die Beiträge dieses Bandes drehen sich also um die Frage, wie Gegenwartswissen produziert werden kann. Sie setzen daher in unterschiedlichem Grad an Steinerts Denken und Forschen an, nehmen es aber

---

Cremer-Schäfer, Tomke König und Arno Pilgram) über diese berichtet. Videosequenzen dazu unter: <https://youtu.be/dyJG8aelp4o>.

zum Ausgangspunkt eigener Forschung: es geht um ein Denken mit Heinz Steinert, es geht, wie er selbst stets formulierte, „gerade nicht [um] akademische Traditionspflege, sondern [um] Weiterarbeit an den Fragen und an dem Instrumentarium“ (Steinert 1989: 10).

### *Gesellschaft als Herrschaftszusammenhang*

In seinem grundlegenden Einführungskapitel entwickelt Karl Reitter *Heinz Steinerts Begriff der Befreiung* aus den Konzepten von Marx sowie Horkheimer/Adorno. Gemeinsam ist diesen Konzepten, dass sie in der Arbeit als Produktivkraft das Potenzial der Befreiung verorten – wobei Marx eine gesamtgesellschaftliche Perspektive einnimmt, Adorno hingegen eine höchst individualistische, die sich an einem spezifischen Künstler\*innenbild orientiert. Heinz Steinert fragt hier danach, wie sich eine solche individuelle Befreiung zur Befreiung der gesamten Gesellschaft verhält und kontextualisiert die abstrakten Überlegungen der „Dialektik der Aufklärung“ auf der Grundlage sozialgeschichtlicher Analysen. Er kritisiert Adornos Vernachlässigung der Produktionsbedingungen der individuellen Arbeit, auf die dieser seine Hoffnung auf Befreiung bezieht. Dies führt ihn allerdings nicht zu einer völligen Ablehnung der „Dialektik der Aufklärung“; im Gegenteil schlägt er deren Weiterentwicklung als Forschungsprogramm zu den Transformationen des Arbeitsprozesses vor. Besonderes Interesse hatte Heinz Steinert hier an den Begrifflichkeiten der Wissens- und Kulturarbeit, die über die Aktivierung der Phantasien und Ansprüche der Wissensarbeiter\*innen Ausbeutungsverhältnisse zugleich verschleiern und maximieren. Historisch beschreibt er hier eine Entwicklung von kapitalistischen Einzelunternehmer\*innen über die Kooperation von Unternehmer\*in und Manager\*in zur Trias Unternehmer\*in – Manager\*in – Berater\*in und damit zu einer stetig fortschreitenden Anonymisierung von Herrschaft.

Kapitalistisches Wirtschaften ist auf Herrschaft angewiesen, um Produktionsbedingungen der Ausbeutung zu reproduzieren. Dies ist das Thema des Beitrags von Alex Demirović, *Wie wird eigentlich Gehorsam produziert? Zur Produktivität von Macht und Herrschaft*, der sich in erster Linie der Studie von Heinz Steinert und Hubert Treiber (2005 [1980]), *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen*, widmet.

Zur Frage, warum sich Menschen der eigenen Ausbeutung nicht widersetzen, sondern diese häufig sogar positiv annehmen, entwickelt

Heinz Steinert einen institutionellen Ansatz und fokussiert auf die Fabrik als Herstellungsmodus kapitalistischer Disziplin, die durch die vorgeschriebenen Arbeitsabläufe erzeugt und aufgrund des Zwangs zu Lohnarbeit akzeptiert wird. Diese Praktiken, die in erster Linie über Erziehung und erst in zweiter über Zwangsgewalt funktionieren, setzen sich als kontinuierliche Unterwerfung unter eine kapitalkonforme Lebensweise im Bereich der Reproduktion fort.

Diese Form der Disziplinierung wird laut Heinz Steinert im Postfordismus durch Arbeitsmodelle abgelöst, für die Zuverlässigkeit eine deutlich geringere Rolle spielt. Auf der Seite der Arbeitgeber\*innen agieren Manager\*innen und Berater\*innen wie Söldner\*innen; auf der Seite der Arbeitnehmer\*innen wird Zuverlässigkeit nur mehr von Stammebelegschaften verlangt (und ihnen gegenüber bis zu einem gewissen Grad geübt) – das Gros der Lohnabhängigen wird zu flexibel einsetzbaren Arbeitskraft-Unternehmer\*innen. Diese neuen Formen der Disziplin entspringen nach Christine Resch und Heinz Steinert (2009: 293) nicht mehr patriarchalen Formen, sondern dem „Tugendterror der Selbstverantwortung“. Neuere Entwicklungen militärischer und polizeilicher Überwachung und Gewaltausübung wie auch digitaler Verfügbarkeit, die von Heinz Steinert nicht mehr analysiert werden konnten, spricht Demirović am Ende seines Beitrags als offene Fragen an.

### *Verbrechen & Strafe, Schwäche & Fürsorge*

Heinz Steinert verstand soziale Ausschließungen als Angriffspunkt *par excellence* für die Analyse von Herrschaftstechniken, wie Helga Cremer-Schäfer in ihrem Beitrag *Soziale Ausschließung, Produktionsweisen, Politikformen* am Beispiel des gegensätzlichen Zusammenspiels der Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* darlegt. Normen der gesellschaftlichen Integration teilen mit (milden bis radikalen) Formen des gesellschaftlichen Ausschlusses, dass sie kategorisieren und damit Abweichungen von der Norm bestimmen. Kategorisierungen sind Herrschaft, ob sie nun zum Ausschluss von Verbrecher\*innen durch Strafe oder zum Versuch des Einschlusses (in die bestehenden Herrschaftsverhältnisse) durch Fürsorge führen. Es gilt, laut Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer, die Widersprüchlichkeiten dieser Herrschaftsmechanismen ebenso in den Blick zu nehmen wie die Gegenwehr der Betroffenen, um die Widerständigkeit von Theorie zu erhalten. Eine solche wider-

ständige Theorie bedarf der historischen Konkretheit – es geht für Heinz Steinert also um Ausschlüsse und Einschlüsse der zeitgenössischen waren- und bürokratieförmigen Vergesellschaftung. Diese beruhen auf dem Bedarf des Kapitalismus an machtlosen Arbeitskräften, unterscheiden sich aber von radikaleren Ausschlussformen, wie etwa Genoziden, nur in der Brutalität der Umsetzung, nicht im grundsätzlichen Umgang mit „unerwünschten“ Menschen, die als Parias oder Unterschicht in eine ausweglose Lage getrieben werden. Doch all diese Formen bleiben einer Normativität verpflichtet, die sich über den Umweg der Ideologie aus der Notwendigkeit kapitalistischer Zurichtung ergeben und in ihren Ein- wie Ausschlüssen Herrschaftstechniken anwenden und perfektionieren.

Einem spezifischen Querschnittsthema von *Verbrechen & Strafe* sowie *Schwäche & Fürsorge* widmen sich Paul Herbinger und Veronika Reidinger in ihrem Beitrag über *Das 'gute Opfer' häuslicher Gewalt. Von institutionellen Zurichtungen und der Ideologie des Toolism*. Anhand von Interviews mit Vertreter\*innen der Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, stellen sie dar, dass sich Maßnahmen nicht an den je spezifischen Lebenssituationen der Betroffenen orientieren, da der Blick auf diese durch die Kompetenzen und Strukturen der damit befassten Institutionen beschränkt wird. Die einzelnen Institutionen verfremden Probleme nach ihren je eigenen Logiken; dieser Vorgang ist für die Betroffenen oft schmerzhaft und führt zu Ausschlüssen aus dem sozialen Netz. Dieser bürokratische Zugang führt zu einer „strukturierten Inkompetenz“ (Steinert, Pilgram 1980: 152 f.) der Bevölkerung, mit Problemen auf andere Art umzugehen. In der Überschneidung der Register von *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* wird eine Täter-Opfer-Dichotomie entwickelt, die auf beiden Seiten auf Personalisierung beruht und strukturelle Faktoren, etwa ökonomische Zwänge, ausklammert oder andere sogar verstärkt, etwa patriarchale Muster durch Viktimisierung. Konkrete Situationen häuslicher Gewalt entziehen sich indes häufig diesen klaren Zuordnungen. Die Institutionen suchen Lösungen für die mangelnde Passgenauigkeit ihrer Interventionen, in Form intersektoraler Kooperation und von Risikotools. Doch in der Kooperation stehen die unterschiedlichen institutionellen Logiken einander im Weg und Risikotools perfektionieren noch die Klassifizierung von Problemen mit dem Anspruch der Prognose. Der Zurichtung von Problemen durch den Staat und unterschiedliche Institutionen stellte Heinz Steinert die Problemlösungskom-

petenz des Alltags gegenüber, insbesondere in der Studie *Ärgernisse und Lebenskatastrophen* (Hanak et al. 1989), deren Aktualität Thema des Beitrags von Johannes Stehr *Alltagsperspektive und Konfliktorientierung als Kritik* ist. Es geht hier darum, produktive gesellschaftliche Konfliktbearbeitungen sichtbar zu machen, die durch bürokratisches Handeln nicht nur verdeckt, sondern auch delegitimiert werden. Statt auf Kriminalisierung und Bestrafung konzentrieren sich diese Formen des Umgangs auf pragmatische Lösungen und die Wiederherstellung gestörter Alltagsroutinen. Diese Routinen sind Teil einer Disziplin, die zwar Herrschaftsform ist, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Hilfe bei der Organisation der sozialen Welt bietet. Diese Organisation bedient sich häufig auch anderer Narrative als das Strafgesetz, nicht um Täter\*innen, Opfer und Konflikte geht es, sondern um Schwierigkeiten, die gelöst werden müssen. Für die Forschung bedeutet dies, auch im Forschungsverhältnis Konflikte nicht zu enteignen, sondern das narrative Eigentum an diesen zu respektieren, und damit zu Perspektivenvielfalt beizutragen. Um zu erforschen, inwieweit alltägliche Bewältigungsstrategien auch nach der punitiven Wende des zeitgenössischen Neoliberalismus noch greifen, wurde eine kleinere Replikationsstudie durchgeführt, die zwar neuartige Konfliktkonstellationen, nicht aber grundlegend andere Bearbeitungsmechanismen zeigt. Im Unterschied zum öffentlichen Diskurs scheinen sich also Alltagspraktiken nicht wesentlich verändert zu haben.

Eine spätere empirische Studie von Heinz Steinert, Arno Pilgram und anderen (2003) bildet den Ausgangspunkt des Textes von Ellen Bareis, *Wohlfahrt von unten*. Die sogenannte CASE Studie in acht europäischen Städten wurde zur Jahrtausendwende durchgeführt, also in der Zeit des Übergangs vom Fordismus zum Neoliberalismus, beschäftigte sich mit strukturellen Ausschlüssen von Ressourcen wie auch mit Kämpfen um Teilhabe und wurde in ihren grundlegenden Überlegungen von Ellen Bareis und Helga Cremer-Schäfer weitergeführt. Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen für diejenigen, die von diesen ausgeschlossen sind, erfordert eine Form der Arbeit der Betroffenen, die von Ellen Bareis und Helga Cremer-Schäfer „Reproduktionsstrategien“ genannt wird. Diese dienen dem Überleben oder auch darüberhinausgehenden Ansprüchen an Teilhabe, nicht aber notwendigerweise der sozialen Inklusion, die sozialpolitisch vorgesehen ist. Heinz Steinert weist hier darauf hin, dass diese vorgesehene Inklusion nur vorsieht, irgendwie dazuzugehören, nicht

aber demokratisch repräsentiert zu sein – Demokratie produziert stets ihre eigenen Ausschlüsse. Nötig ist also die Bereitstellung eines bedingungslosen Zugangs zu Ressourcen, unabhängig von ökonomischem oder politischem Wohlverhalten. Die Wissenschaft ist hier gefordert, über kritische Alltagsforschung Wohlstandspolitiken von unten sichtbar zu machen und zu analysieren, die sich nicht in Repräsentationen äußern, sondern in Artikulationen und Narrativen. Forschung dazu bedarf der Aufmerksamkeit, Reflexionsfähigkeit, Bereitschaft zur Herrschafts- und Institutionenkritik und eines Nachdenkens durch die Widersprüche von Hilfe und Herrschaft sowie die Aporien von Demokratie hindurch.

### *Gefängniskritik und Abolitionismus*

In zahlreichen Schriften hat Heinz Steinert seine Herrschaftskritik als Gefängniskritik exemplifiziert und konkretisiert, etwa in dem Nachwort zur zweiten Auflage der deutschen Rückübersetzung des klassischen Werks von Rusche/Kirchheimer zur Abhängigkeit von Bestrafungsformen von den Produktionsverhältnissen. Daran schließt Walter Fuchs an: In seinem Beitrag, *It's the labour market, stupid! Mit Steinert 'Sozialstruktur und Strafvollzug' weiterdenken*, verknüpft er Tatverdächtigkeit und strafrechtliche Verurteilungen mit Entwicklungen des Arbeitsmarktes und greift damit Steinerts Postulat auf, an der klassischen Studie von Rusche/Kirchheimer weiterzuarbeiten. Heinz Steinert stand dieser Studie durchaus nicht unkritisch gegenüber, er lehnte eine direkte ökonomistische Ableitung des Strafvollzugs aus den ökonomischen Verhältnissen zugunsten eines über Ideologie vermittelten Prozesses ab und bestritt auch eine zentrale Bedeutung der Strafgesetzgebung für den Kapitalismus. Die zeitgenössischen Überlegungen von Walter Fuchs zu diesem Themenkomplex stützen sich auf empirische Studien zur (öffentlich konsequent überschätzten) „Ausländerkriminalität“, deren Verteilung über verschiedene Bevölkerungsgruppen mit Beteiligungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt negativ und mit Arbeitslosigkeit positiv korreliert. Der Begriff „Ausländerkriminalität“ mit der Suggestion eines kausalen Zusammenhangs stellt hingegen ein Artefakt der Kriminalstatistik dar, das auch davon beeinflusst wird, dass höhere Verdächtigungsraten bestimmter Bevölkerungsgruppen rassistische Diskriminierung widerspiegeln, während eine Häufung von Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in bestimmten

Berufsgruppen auf die Notwendigkeit zurückzuführen ist, in der Schattenwirtschaft sein Geld zu verdienen. Kriminalität stellt also eine Folge gesellschaftlicher Ungleichheit (und nicht etwa kultureller Neigungen) dar; andererseits wird Kriminalisierung dafür genutzt, ebendiese gesellschaftliche Ungleichheit zu legitimieren.

Die Folge strafrechtlicher Verurteilungen ist häufig der Aufenthalt im Gefängnis, das Heinz Steinert als „totale Institution“ analysiert hat. Mit Steinerts Gefängniskritik setzen sich zwei Beiträge in diesem Band auseinander. Arno Pilgram zeichnet in seinem Artikel, *Gesellschaft (gefängnis-)frei denken. Abolitionistische Gefängnis-, Strafrechts- und Herrschaftskritik bei Heinz Steinert*, die Entwicklung der Arbeiten von Heinz Steinert zu diesem Thema nach, die mit Überlegungen zum Gefängnis als Sozialisationsagentur neben Militär und Polizei beginnen. Im Gegensatz zu Zugängen zu Sozialisation, die sich auf Familie und Schule beziehen, verhindert die Perspektive auf totale Institutionen jegliche Idealisierung dieser machtdurchdrungenen Prozesse und lenkt zugleich auch den Blick auf Widerstand und Subversion.

Aus seinen empirischen Studien zog Heinz Steinert die Schlussfolgerung, dass das Strafrecht als Mittel der Abschreckung wenig erfolgreich ist, sondern materiell und sozial selektiv spezifisch im Sinne staatlicher Interessen wirkt, indem es als ideologischer Staatsapparat Herrschaft nicht herstellt, sondern darstellt. Diese Überlegungen hat er in späteren Schriften konsequent weiterentwickelt und auch den bescheidenen Service des Strafrechts für Verbrechenopfer in den Blick genommen. Diesen Aspekt von Steinerts Arbeit zu Gefängnissen nimmt neben Arno Pilgram auch Monika Mokre im Beitrag *Gefängnis, Ausschluss und Gerechtigkeit* in den Blick. Wie Heinz Steinert darstellt, soll die Wirkung des Strafrechts nicht überschätzt werden, da sich der Kapitalismus in erster Linie über ökonomische und nicht physische Sanktionen an der Macht hält. Doch lassen sich andererseits die Entwicklungen des Strafrechts und des Gefängnisses aus den Entwicklungen des kapitalistischen Systems und seiner Interessen ableiten.

Heinz Steinerts Arbeiten zu Strafrecht und Gefängnis verdeutlichen – vielleicht mehr als alle seine anderen Arbeiten – dass er Befreiungswissen nicht nur entwickelte, sondern auch politisch einsetzte, auch um den Preis schwieriger Kompromisse mit den Machthaber\*innen. Dies zeigt Arno Pilgram anhand von Heinz Steinerts beruflichen Aktivitäten – sehr früh in der Bewährungs-

hilfe, danach über viele Jahre im Institut für Kriminalsoziologie (später: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) sowie seiner Beteiligung an der österreichischen Strafrechtsreform.

Heinz Steinerts eigentliches politisches Ziel war jedoch die Abschaffung des Gefängnisses, denn das Strafrecht ist ein „Ideologischer Staatsapparat mit Menschenopfern“ – und um das Ende der Menschenopfer geht es dem Abolitionismus. Er vertritt also ein sozialistisches Ideal der Herrschaftsfreiheit oder zumindest Herrschaftsarmut, das ohne die Abschaffung des Gefängnisses nicht zu denken ist. Dafür ist es nötig, dass bestehende Konflikte in anderer Form bewältigt werden. Heinz Steinert schlägt hier eine gemeinsame kommunale Lösung von Konflikten vor und erteilt einem universellen Verständnis von Gerechtigkeit eine Absage. Denn Sozialismus bedeute, so Steinert, nicht mehr Gerechtigkeit, sondern mehr Freiheit. Diesem Verständnis des Sozialismus stellt Monika Mokre in Rückgriff auf Marx und Balibar marxistische Vorstellungen von Gerechtigkeit gegenüber, stimmt aber Heinz Steinert zu, dass das Recht niemals gerecht ist, sondern Ausschlüsse schafft. Allerdings bezweifelt sie, dass kommunale Lösungen hier greifen, die ja selbst diejenigen ausschließen, die nicht zur Kommunalität gehören, wie etwa Ausländer\*innen.

### *Wissens- und Kulturarbeit zwischen Herrschafts- und Befreiungswissen*

Heinz Steinerts Studien streben nach Befreiungswissen, und vor diesem Hintergrund ist auch seine Wissenschaftskritik zu lesen, etwa die Kritik der Kriminologie. Damit beschäftigt sich Reinhard Kreissl in dem Beitrag *Kritik der Kriminologie – zum ‘falschen Bewusstsein’ einer Wissenschaft*. Die Grundprämisse der Kriminologie, Kriminalität als universalhistorische Kategorie zu verstehen, bildet einen zentralen Angriffspunkt des herrschafts- und wissenschaftskritischen Denkens von Steinert. Kriminologie liefert die Ideologie für die Institution *Verbrechen & Strafe* und profitiert zugleich von dieser. Diesem Zusammenhang entkommt auch die kritische Kriminologie nicht, wenn sie gesellschaftliche Ursachen abweichenden Verhaltens zu identifizieren sucht, aus denen sich in der Folge die Notwendigkeit präventiver repressiver Zugriffe ableiten lässt. Demgegenüber stehen alltägliche Bewältigungsstrategien, die auf den Rückgriff auf Institutionen und insbesondere das Strafrecht

verzichten – die allerdings (ebenso wie die Klassenjustiz) bestehende Verhältnisse der Herrschaft und Ungleichheit widerspiegeln. Forschung zu diesem Thema bedarf der reflexiven Kritik, die von der Aufklärung ausgehend über diese hinausgeht. Wissenschaftliche Kritik, etwa in Form der kritischen Kriminologie, ist also Herrschaftskritik. Diese Form des wissenschaftlichen Arbeitens steht im Gegensatz zu den Ingenieurwissenschaften, wird von diesen allerdings zunehmend auch dort überlagert, wo Wissenschaft nicht zur Lösung vorher definierter Probleme dient.

Im Gegensatz zu einem Wissenschaftsverständnis, das auf klare Lösungen vordefinierter Probleme abzielt, rief Heinz Steinert stets zu Reflexivität und Selbstreflexivität auf und kritisierte aus dieser Sicht empirische Studien, die auf Grundlage behaupteter Objektivität gesellschaftliches Engineering betreiben wollen. Zugleich aber verschloss sich Heinz Steinert nie der empirischen Sozialforschung, die er nicht als angewandte Forschung, sondern als Reflexion von Praxis verstand. Darauf weist Andreas Kranebitter im Beitrag *Zur Praxis reflexiver Soziologie. Heinz Steinert und die empirische Sozialforschung* hin. Empirische Sozialforschung kann reflexiv und damit herrschaftskritisch angewendet werden, wenn sie sich Selbstverständlichkeiten verweigert und durch Normverletzungen und Dekonstruktion ein gewisses Maß an Autonomie erlangt. Worum es geht, ist distanzierte Teilhabe – ein Unterfangen, das insbesondere in der Auftragsforschung zum Drahtseilakt wird. Denn die Rahmenbedingungen von Forschung können und müssen zwar stets reflektiert werden, lassen sich aber durch die Forschenden nur bedingt verändern. Steinerts kritischer Anspruch zeigte sich indes stets in den Forschungsmethoden, insbesondere in der bewussten Suche und Anwendung unterschiedlicher Perspektiven, die methodisch die Makro- und Mikroebene miteinander verknüpfen und die Position des Forschenden wie auch die jeweilige Forschungssituation mitreflektieren; dies führt zu einer fundierten Kritik empirischer sozialwissenschaftlicher Methoden, insbesondere der Umfrageforschung.

Denn Soziologie war für Heinz Steinert nicht Profession, sondern kritische Praxis der Reflexion, wie Christoph Reinprecht in seinem Beitrag *Reflexivität als Gegenstand und Haltung: Heinz Steinert im Dialog mit Pierre Bourdieu* ausführt. Das Programm einer reflexiven Soziologie beschreibt Heinz Steinert schon 1972 in einem Beitrag mit Gunter Falk, in dem er als Ziel der Soziologie die Störung

von Herrschaft bezeichnet – Soziologie als befreiungstheoretische Sozialwissenschaft. Ein solcher Zugang hat grundlegende methodologische Konsequenzen – gegen den Funktionalismus betonen Gunter Falk und Heinz Steinert die Prozesshaftigkeit des Sozialen, gegen die behauptete Objektivität von Methoden der empirischen Sozialforschung machen sie den Einwand der soziologischen Gegenübertragung geltend. Interessanterweise rezipieren Falk und Steinert die Bourdieusche Theorie der Praxis nicht, die im selben Jahr erscheint.

Christoph Reinprecht bringt diese beiden Ansätze miteinander ins Gespräch. Pierre Bourdieu und Heinz Steinert ist die Ablehnung positivistischer Behauptungen über die Sozialwissenschaft ebenso gemeinsam wie eine klare ideologie- und herrschaftskritische Haltung. Dies impliziert die kritische Hinterfragung der Position der Sozialwissenschaften wie auch individueller Sozialwissenschaftler\*innen. Doch während für Bourdieu die privilegierte Position wissenschaftlicher Erkenntnis zentral ist und seine Kritik darauf abzielt, sozialwissenschaftliches Wissen verallgemeinerbar und zuverlässiger zu machen, geht es Steinert um die Reflexion von Arbeitsbündnissen zwischen Forscher\*innen und Beforschten, und insbesondere um die Selbstverständlichkeiten, die diese Bündnisse rahmen und damit verdinglichen.

Auch Jens Kastner bringt in seinem Beitrag *Kunst, Kontexte und Kritik. Zur Interaktionsästhetik als Brücke zwischen Kulturindustriethese und soziologischer Feldtheorie* Heinz Steinert und Pierre Bourdieu in Dialog. In seinen Überlegungen zur Interaktionsästhetik knüpft Heinz Steinert (gemeinsam mit Christine Resch) kritisch an Horkheimer/Adorno wie auch an Bourdieu an. Kritisiert Bourdieu die Kulturindustriethese von Horkheimer/Adorno als zu direkt und naiv und die marxistische Kunstsoziologie von Lukács und Goldman als funktionalistisch, so wirft Steinert Bourdieu soziologischen Reduktionismus vor. Heinz Steinert nimmt die Regeln der Produktion wie auch der Rezeption in den Blick, die er mit dem Begriff „Arbeitsbündnisse“ beschreibt. Es geht ihm also nicht um das einzelne Werk, sondern um die Interaktionsästhetik zwischen Produzent\*in, Werk und Rezipient\*in. Jens Kastner argumentiert hier – trotz Steinerts Bourdieu-Kritik – die Möglichkeit, Bourdieus und Steinerts Überlegungen in fruchtbaren Zusammenhang miteinander zu bringen, indem die Steinert'schen Arbeitsbündnisse als Konstellationen im Bourdieuschen Feld gefasst werden. Bourdieu

wie auch Steinert betreiben laut Jens Kastner Kritik an arbeitsteilig organisierter Herrschaft, zu der das Kunstfeld mit seinen Arbeitsbündnissen ebenso beiträgt wie relevante Teile der Wissenschaft. Beide fordern von Intellektuellen die Erarbeitung einer kritischen Haltung durch die Reflexion der eigenen Produktionsbedingungen. Unterschiede zwischen Bourdieu und Steinert sieht Jens Kastner in deren Verständnis der Kulturindustrie, die für Heinz Steinert und Christine Resch mit Horkheimer/Adorno eine übergeordnete, vereinheitlichende Struktur der Einebnung in Warenförmigkeit darstellt, während Bourdieu in einem dynamischeren Modell neben dem ökonomischen Kapital auch die Bedeutung des kulturellen und sozialen Kapitals, gerade im Kunstfeld, betont.

### Nicht Großtheorie, sondern politisches und wissenschaftliches Programm

Heinz Steinert hat uns wie beschrieben keine Großtheorie hinterlassen, die, um wenige Begriffe gruppiert, zu einer Schule synthetisiert werden könnte – inklusive entsprechender feuilletonkompatibler Version. Trotz der Unterschiedlichkeit seiner Themen gibt es aber eine gemeinsame Klammer, nämlich seine klare Unterscheidung zwischen Herrschafts- und Befreiungstheorien. Basis für diese Unterscheidung ist die Einsicht, dass Gesellschaft keinen Funktions-, sondern einen Herrschaftszusammenhang darstellt. Herrschaft ist nicht einfach, sie wird gemacht. Diese Erkenntnis verbindet seine so unterschiedlichen Themenbereiche wie kommunizierende Gefäße. Und sie zwingt auch zur Reflexion über die eigene gesellschaftliche Position. Wer inhaltliche Aussagen über Gesellschaft und Kultur macht, formuliert zugleich Ansprüche auf Kompetenzen und Befugnisse, dies stellte Steinert immer klar. Er illustrierte dies öfters anhand der „Theorie des kommunikativen Handelns“ von Jürgen Habermas. Diese Theorie plädierte de facto für eine permanente Podiumsdiskussion, inklusive der Teilnahme „führender“ Intellektueller, versteht sich. Der Kulturindustrie ist nicht zu entkommen, die Frage ist nur, wie man sich zu ihr verhält. Die öffentliche Einsamkeit Adornos, so Heinz Steinert, stehe uns heute nicht mehr zur Verfügung, es sei denn als Parodie. Die Pose des großen Denkers und der großen Denkerin, die mit dem Rücken zum Publikum ohne Botschaft scheinbar selbstgenügsam schreiben, kann gegenwärtig

nur noch eine Attitüde der Selbstvermarktung sein. Den Problemen der kulturindustriellen Öffentlichkeit kann nicht einfach der Rücken zugekehrt werden. Heinz Steinert hat selbst durchaus in das politische Geschehen eingegriffen und sich zu Wort gemeldet. Mit der Gründung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie hat er dem Einwirken auf staatliche Politik und auf die Öffentlichkeit auch eine institutionelle Basis gegeben. Zugleich plädierte er für realistische Bescheidenheit. Intellektuelle sollen nicht meinen, die Last der Welt auf dem Rücken tragen zu müssen.

## Danksagung

Nicht öffentlicher oder privater Einsamkeit, sondern der solidarischen Kooperation im Geiste von Heinz Steinert ist auch dieser Band geschuldet. Die Herausgeber\*innen bedanken sich bei folgenden Personen und Institutionen, ohne die dieses Buch nie hätte erscheinen können.

Wir danken zunächst den Institutionen, die die Organisation des Heinz-Steinert-Symposiums am 9. und 10. April 2021 in Wien ermöglicht haben, das dem Band vorausging: der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (AkG), dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), dem Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich an der Universität Graz (AGSÖ), dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien und dem Institut für Soziologie der Universität Wien. Für die Finanzierung danken wir der Arbeiterkammer Wien, dem Bildungsverein Offene Gesellschaft (BVOG), der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GiwK), der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, der Stadt Wien Kultur (MA 7) und dem Volx-Club Ottakring. Den Beitrag zu den Druckkosten dieses Bandes sponserte dankenswerterweise Marianne Neubauer in Verbundenheit mit Heinz Steinert, für den sie viele Jahre als Sekretärin arbeitete.

Unser Dank gilt den Vortragenden, Moderator\*innen und Teilnehmer\*innen der Tagung. Sie haben zu einer fruchtbaren Diskussion beigetragen. Pellfilm danken wir für die Erstellung der Videos der Tagung, Lena Coufal und Sabine Sommer für die Hilfe bei der Organisation und technischen Moderation. Juma Hauser gebührt unser großer Dank für die Konzeption der Website (<https://www.heinzsteinertsymposium.at/>). Alex Demirović, Uli Brand und

Christoph Görg danken wir für die vielen konzeptionellen Diskussionen zu Tagung und Band. Für die Möglichkeit der Archivierung des Teil-Nachlasses von Heinz Steinert im AGSÖ und damit der langfristigen Sicherung des Steinert'schen Befreiungswissens – und nicht nur dafür – danken wir Irmela Steinert, für die technische Hilfe bei dessen Erfassung Leon Hofmann. Für das Erscheinen des Bandes gilt unser Dank Günter Thien und dem Verlag Westfälisches Dampfboot sowie Laura Hörner für das geduldige Lektorat der vorliegenden Beiträge.

Andreas Kranebitter  
 Monika Mokre  
 Arno Pilgram  
 Veronika Reidinger  
 Christoph Reinprecht  
 Karl Reitter

### Literatur

- Falk, Gunter und Steinert, Heinz (1972): „Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung“, in: Steinert, Heinz: *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Stuttgart: Ernst Klett, S. 31-46.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit „Kriminalität“*. Bielefeld: AJZ.
- Hirsch, Joachim, Ritsert, Jürgen, Siegel, Josef und Steinert, Heinz: *Circus, Circulus oder Curriculum. Kritische Theorie im Grundstudium. Ansätze zu einem Orientierungspapier*. Broschüre am FB Gesellschaftswissenschaft der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/Main 1997.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2009): *Kapitalismus: Porträt einer Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert, Heinz und Pilgram, Arno (1980): „Abschrecken und Disziplinieren. Über die bürokratische Zurichtung der Probleme durch Strafrecht und Sozialrecht“, in: Lüderssen, Klaus und Sack, Fritz (Hrsg.): *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 149-180.
- Steinert, Heinz und Pilgram, Arno (2003): *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe*, Aldershot: Ashgate Publishing Ltd.
- Steinert, Heinz (1989) (Hrsg.): *Die (mindestens) zwei Sozialwissenschaften in Frankfurt und ihre Geschichte*. Frankfurt: STS-Sonderband 3.

- (2007): *Das Verhängnis der Gesellschaft und das Glück der Erkenntnis: Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm* (=Kritische Theorie und Kulturforschung, Band 10). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Treiber, Hubert und Steinert, Heinz (2005 [1980]): *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

*Karl Reitter*

## Heinz Steinerts Begriff der Befreiung

An der Tatsache, dass Gesellschaft als Herrschaftszusammenhänge zu begreifen ist, ließ Heinz Steinert nie Zweifel aufkommen.<sup>1</sup> Der Gegenbegriff zu Herrschaft lautet Befreiung. Befreiung ist als Prozess zu begreifen, im Gegensatz zum Ausdruck Freiheit, der einen Zustand beschreibt. Es geht also bei Befreiung um jene Bedingungen, die Herrschaftsverhältnisse zurückdrängen und überwinden. Steinert bezieht sich auf den Begriff der Befreiung insbesondere in seiner Auseinandersetzung mit Adorno und der Dialektik der Aufklärung. Die Frage nach der Befreiung ist das Hauptmotiv seiner Auseinandersetzung mit der Kritischen Theorie. Das ist in doppeltem Sinne alles andere als selbstverständlich. Es ist weder selbstverständlich, (vor allem) Adornos Werk als Frage nach den Möglichkeiten der Befreiung zu verstehen, noch ist dieser Ausdruck in der gegenwärtigen Sozialphilosophie und in gesellschaftskritischen Arbeiten geläufig. Es wird in gesellschaftskritischen Kreisen oftmals von Diskriminierung, Ungerechtigkeit, Ausschließung, Unterdrückung usw. gesprochen, aber einen derart gewichtigen sozialphilosophischen Ausdruck wie Befreiung in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen, mit all der Radikalität und der geschichtsphilosophischen Dimension, die diese Kategorie impliziert, ist alles andere als üblich.

Es sind vor allem zwei Quellen, die Steinert bei seiner Diskussion um den Begriff der Befreiung zusammenfließen lässt: Einerseits seine spezifische Sichtweise der Schriften Adornos und Horkheimers (insbesondere deren Texte bis zur Publikation der Dialektik der Aufklärung) und andererseits die drei Modelle der Befreiung bei

---

1 „Wir setzen voraus, dass Gesellschaften Herrschafts-Zusammenhänge sind, nicht Funktions-Systeme“ (Resch, Steinert 2011: 11). „Man kann die Dialektik der Aufklärung überhaupt nur verstehen, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass Gesellschaft hier grundsätzlich als Herrschaftsverhältnis verstanden wird“ (Steinert 2007: 217).

Marx: das Modell der Entfremdung, das Modell des Klassenkampfes und das Modell der Entwicklung der Produktivkraft. Bevor wir uns der Darstellung dieser drei Modelle zuwenden, eine wichtige Vorbemerkung: Steinert misst das Modell der Befreiung bei Adorno an den Modellen bei Marx und kommt zum Schluss: „Adornos Modell der Befreiung stellt eine erstaunliche und implikationsreiche Mischung aus orthodoxen und unorthodoxen Elementen aus dem Bereich der überkommenen Befreiungstheorien dar“ (Steinert 2003: 171). Der Ausdruck „überkommene Befreiungstheorie“ bezieht sich auf das Marxsche Erbe, daher ist es sinnvoll, zuerst mit den drei Befreiungskonzepten bei Marx zu beginnen, zumal sie Steinert als Maßstab benützt, um das Befreiungdenken bei Adorno begreiflich zu machen.

## Vertrag vs. Dialektik von Herr und Knecht

Es gäbe, so Steinert, zwei starke Bilder, um Gesellschaft zu denken: das Bild des Vertrages und das Bild der Dialektik von Herr und Knecht. „Die gesamte staats-, rechts-, und revolutionstheoretische Debatte der letzten drei bis vier Jahrhunderte lässt sich als Varianten, Modifikationen und gelegentliche Weiterentwicklungen dieser beiden Modelle rekonstruieren“ (Steinert 2003: 162). Um anzuzeigen, dass es sich dabei um eine ganz grundlegende Unterscheidung handelt, spricht Steinert wohl bewusst von „Bildern“, denen sich die verschiedenen elaborierten Theorievarianten zuordnen lassen. Der als hypothetisch gedachte Vertrag begrenzt eine fiktive, ursprüngliche, grenzenlose Freiheit, die allerdings nur als permanenter Konflikt und sittenloses Chaos gedacht werden könne und verpflichtet somit die Individuen zur Einhaltung strenger Regeln, die durch einen – je nach Konzept – mehr oder minder grenzenlos herrschenden Souverän zu sichern sei.<sup>2</sup> Die Idee der Befreiung habe in diesem Modell, als dessen Protagonist Hobbes zu nennen ist,

---

2 Die konservative, legitimierende Funktion dieses Vertragsmodell ist offensichtlich. Es fungiert nicht nur in den Höhen der großen Sozialphilosophie wie bei John Rawls, sondern auch in den Niederungen der Kritik am Grundeinkommen. So polemisieren etwa Heiner Flassbeck, Klaus Firlei sowie Silke Bothfeld mit der Behauptung, das Grundeinkommen würde jenen fiktiven Gesellschaftsvertrag aufkündigen, der alle Mitglieder zur Teilhabe an der „gemeinschaftlichen Produktion“ verpflichten würde, die

keinen Platz. Dynamisch sei hingegen das Modell der Dialektik von Herr und Knecht, dieses lasse Befreiung als Prozess denken. Die Hegelsche Version der Dialektik von Herr und Knecht, wonach sich der Herr aus der Produktion zurückziehe und nach und nach degeneriere, während der Knecht in der Auseinandersetzung mit der Natur sein Selbstbewusstsein gewinne, gäbe es nun weder bei Marx, noch entspräche sie der Wirklichkeit.

Die Dialektik der Befreiung, wie sie von Marx konzipiert wurde, wird kompliziert dadurch, dass der 'Herr', das Kapital, keineswegs verblödet und versumpft, [...] sondern zumindest auf dem Gebiet der Herrschaftssicherung ungemein erfinderisch ist, den Fortschritt der Produktivkraft, der von der Arbeit ausgeht, dazu benutzt, um die Herrschaft über die Arbeitskraft immer enger zu gestalten, die Bedingungen des Arbeitens immer kleinlicher vorzugeben, so dass in der Arbeit weder Erfahrungen gemacht werden noch ein 'Entäußerung' des Produzenten (in der er sich wiedererkennen und selbst anerkennen könnte) stattfinden kann, womit die Dialektik der Befreiung abgeschafft und stillgelegt wäre. (Steinert 2003: 171f)<sup>3</sup>

Mit der Dialektik von Herr und Knecht sind die zentralen Kategorien der Befreiung gesetzt: Die *Arbeit* und ihre *Produktivkraft*. Ob und inwieweit sich die Momente der Befreiung im Arbeitsprozess entfalten können, ist nun die entscheidende Frage. Sie stünde sowohl bei Adorno als auch bei Marx, wenn auch in unterschiedlicher Weise, im Mittelpunkt.

### Schlüsselkategorien Arbeit und Produktivkraft

Arbeit und Produktivkraft sind somit die Schlüsselkategorien. Arbeit schließt Interaktion ein.<sup>4</sup> Indem Steinert die Thesen der *Dialektik der Aufklärung* sehr konsequent kontextualisiert, und

---

sie umstandslos mit dem kapitalistischen Produktionssektor gleichsetzen (vgl. dazu Reitter 2021: 99).

- 3 Steinert stand der Position eines „automatischen Subjekts“ Kapital völlig fern. Wenn Kapitalismus tatsächlich radikal als Herrschaftsverhältnis begriffen wird, ist nicht der reine Mechanismus der Akkumulation, sondern die Sicherung der Herrschaft mit immer neuen Methoden, das Treibende.
- 4 Die Trennung von Arbeit und Interaktion bei Habermas ist bestenfalls vor dem Hintergrund einer tayloristischen Organisation von Fließbandtätigkeit plausibel – im Neoliberalismus hingegen scheint es, als ob Arbeit überhaupt vollständig mit Interaktion verschmelze. Eine einseitige Betrachtungsweise löst so die vorhergehende ab.

zwar sowohl hinsichtlich der gesellschaftlichen Verhältnisse als auch hinsichtlich ihrer sozialen Träger, will er zeigen, dass bereits bei Hegel die Arbeit des Knechts intellektuelle Arbeit des Erziehers ist. Der Knecht sei Hegel selbst, der als Hofmeister in untergeordneter Stellung um die Anerkennung des Herren ringt. Die Arbeit des Knechts in der *Phänomenologie des Geistes* sei also Bildungsarbeit, somit Interaktion. Hegel überhöht diese Konstellation und lädt sie mit dem Kampf um Leben und Tod auf. Grundsätzlich, so Steinert, lasse sich Interaktion und Bearbeitung des Naturstoffs nicht systematisch trennen: „Arbeit ist Interaktion und Interaktion ist Arbeit“ (Steinert 2007: 121).

Was ist nun unter Produktivkraft der Arbeit zu verstehen? Produktivkraft ist zunächst eine Zeitgröße. Je höher die Produktivkraft<sup>5</sup> der Arbeit, desto kürzer die zur Produktion eines Gutes notwendige Arbeitszeit. Die Entwicklung der Produktivkraft hinsichtlich dieser zeitlichen Dimension ermögliche eine freie Gesellschaft auf Basis einer radikalen Reduktion der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit. Das sei eine unverzichtbare objektive Basis der kommunistischen Gesellschaft, so Marx. So zurückhaltend Marx bezüglich seiner Aussagen über eine kommende freie Gesellschaft auch war, dieses Postulat findet sich durchgehend in seinem Werk.

Produktivkraft beinhaltet jedoch noch eine weitere, komplexere Dimension. Produktivkraft meint die Fähigkeit zur Hervorbringung neuer Gebrauchswerte, die wiederum auf die Fähigkeiten des arbeitenden Subjekts zurückwirken, oder wie sich Marx ausdrückt: „Indem er durch diese Bewegung [den Arbeitsprozess; K. R.] auf die Natur außer ihm wirkt und sie verändert, verändert er zugleich seine eigne Natur. Er entwickelt die in ihr schlummernden Potenzen und unterwirft das Spiel ihrer Kräfte seiner eignen Botmäßigkeit“ (MEW 23: 192). Der freie vergesellschaftete Arbeitsprozess ist, so Marx, sowohl Voraussetzung wie Ziel der Befreiung. Dieser Gedanke klingt bei Steinert so:

---

5 Produktivkräfte hingegen sind alle Faktoren, die auf die Produktivkraft der Arbeit einwirken. Sie sind nur als unabgeschlossene Aufzählung zu definieren: „Die Produktivkraft der Arbeit ist durch mannigfache Umstände bestimmt, unter anderen durch den Durchschnittsgrad des Geschickes der Arbeiter, die Entwicklungsstufe der Wissenschaft und ihrer technologischen Anwendbarkeit, die gesellschaftliche Kombination des Produktionsprozesses, den Umfang und die Wirkungsfähigkeit der Produktionsmittel, und durch Naturverhältnisse“ (MEW 23; 54).

Es gibt eine weitergehende Lesart dieser Dialektik von Produktivkraft-Entwicklung und Produktionsverhältnissen: Entwicklung der Produktivkraft bedeutet durch die Erfahrungen, die in der Produktion gemacht werden, erweiterte Fähigkeiten der Arbeiter. Sie gewinnen damit auch die Kapazität, die Koordination der arbeitsteiligen Produktion selbst zu organisieren. (Steinert 2007: 239)

Ob und in welchem Ausmaß diese Qualitäten des Arbeitsprozesses freigesetzt oder umgekehrt gehemmt und ins Gegenteil verkehrt werden, das sei, so Steinert, die zentrale Frage der Befreiung bei Marx wie bei Adorno.

Steinert verweist auf zwei weitere Modelle der Befreiung bei Marx. Da gäbe es noch das Modell des Klassenkampfes. Die elende materielle Lage der Arbeiter\*innenklasse zwingt diese zum politischen Aufstand, der die Phase der sozialen Umwälzung einleite. Steinert ist bewusst, dass Marx explizit zwischen der politischen Revolution und der sozialen Umwälzung unterscheidet und somit das Klassenkampfmodell alleine nicht ausreicht. „Jede Revolution löst die alte Gesellschaft auf; insofern ist sie sozial. Jede Revolution stürzt die alte Gewalt; insofern ist sie politisch“ (MEW I: 409). Der entscheidende Hebel sei jedoch nicht die bloße Machtergreifung via Klassenkampf, sondern die Auflösung der alten Gesellschaft.

Marx hat hier bekanntlich ‘politische Revolution’ und ‘soziale Revolutionierung’ unterschieden und klar gesehen, dass die politische Revolution, selbst wenn sie gelingen sollte, nicht genügen kann. Die ‘Umwälzung der Gesellschaft’, die durchaus in den Poren und Ritzen der alten Gesellschaft beginnen kann, ist entscheidend. Dieser Gedanke ist nur im Modell der ‘Produktivkraftentwicklung’ sinnvoll. (Steinert 2003: 167)

Der Klassenkampf spielt bei Adorno keinerlei Rolle. Adorno, so Steinert, waren Massenbewegungen zuwider und für ihn eher eine Quelle der Beunruhigung denn der Hoffnung. Von den Massen sei nichts mehr zu erwarten, die Revolution sei bereits 1918/1919 verspielt worden. Die Frage im Sinne Adornos laute daher: „Wie ist die Revolution möglich, nachdem die Revolution endgültig versäumt wurde?“ (Steinert 2007: 178). Steinert hingegen verweist vor allem auf den Klassenkampf von oben und versteht diesen als Durchsetzung neuer Kapitalstrategien, die sich sogar als Fordismus und Neoliberalismus zu spezifischen kapitalistischen Produktionsweisen verdichten. Er zeigt dies unter anderem an den Regulierungen des Arbeitsmarktes auf (vgl. Steinert 2010).

Als drittes Modell der Befreiung bei Marx sei die Entfremdung zu nennen. Dieses Motiv gäbe es sehr wohl auch bei Adorno, „und zwar

so, dass da keine Aussicht auf Befreiung aufkommen kann“ (Steinert 2003: 170). Der Begriff der Entfremdung wird durch Steinert allerdings etwas unpräzise bestimmt. „In der kapitalistischen Warenproduktion werden die Menschen von ihrem Produkt, von sich selbst und voneinander entfremdet“ (Steinert 2003: 166). Dieser Satz klärt aber nicht, was Entfremdung eigentlich ist, sondern konstatiert eine Tatsache. Der Folgesatz hilft uns diesbezüglich auch nicht weiter. „Die Menschen werden in der Reduktion auf Arbeitskräfte selbst zu Waren, was die Grundlage der Ausbeutung darstellt“ (Steinert 2003: 166). Damit kommt ein weiterer Begriff ins Spiel, nämlich der Begriff der Verdinglichung, also das Zum-Ding-Werden des Menschen und der Natur. Zudem gibt es ja noch den Begriff des Fetisches, der sich in diesem Zusammenhang aufdrängt. Ich schlage folgende Begriffsklärungen vor: Entfremdung bezieht sich immer auf einen Prozess: Die Resultate des Tuns eines Subjekts kehren sich gegen das Subjekt und werden zu fremden, oftmals auch feindlichen Faktoren. Der klassische Fall für Entfremdung ist die Produktion des Kapitals durch die lebendige Arbeit, das dieser als fremde, sachliche Macht entgegentritt und erneut lebendige Arbeit unterwirft. Insofern ist Steinerts Feststellung, wonach der Begriff der Entfremdung den Marxschen Frühschriften zuzuordnen sei, nicht ganz korrekt, er spielt ebenso im *Kapital* eine wesentliche Rolle. Fetisch meint hingegen eine scheinbare Dingeigenschaft. Die Werteigenschaft der Ware erscheint als eine ihr innewohnende Eigenschaft, spiegelt tatsächlich bloß ihren gesellschaftlich anerkannten Anteil an der Arbeitsmenge der „gesellschaftlichen Gesamtarbeit“ (MEW 23: 87) wider. Verdinglichung meint eben, dass etwas als bloßes Ding behandelt und ihm so ein äußerlicher Maßstab übergestülpt wird – ich meine darin ein wesentliches Merkmal der instrumentellen Vernunft zu erkennen. Wenn wir also Entfremdung als Prozess verstehen, dann haben wir es mit einer allgemeinen sozialen Tatsache zu tun, die wohl erfahren und erkannt werden kann. Aber als grundlegende Tatsache (nicht nur) der kapitalistischen Vergesellschaftung scheint sie einer sozialgeschichtlichen Dynamik enthoben zu sein.

## Befreiung bei Adorno und Marx

Halten wir also fest: Arbeit und Produktivkraft sind die Schlüsselbegriffe der Befreiung. Die Version Adornos unterscheidet sich

von jener bei Marx allerdings bedeutend. Ist die Entwicklung der Produktivkraft der Arbeit bei Marx ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, so wird diese bei Adorno zu einer hoch individuellen Angelegenheit. Es ist das einsame Individuum, das mit dem Rücken zum Publikum, in öffentlicher Einsamkeit, in höchster Angespanntheit und mit höchstem Können im Arbeitsprozess der Eigenlogik des Naturstoffs gerecht wird. Entgegen jeder Markt- und Verkaufslogik erfüllt das so geschaffene Arbeitsprodukt keinesfalls die Bedürfnisse des Marktes oder des Publikums, sondern versöhnt im gelingenden Tun das arbeitende Subjekt und das bearbeitete Objekt. Das einsame Individuum ist Arnold Schönberg und das Naturobjekt die zwölf Töne der Oktave, die als gleichwertig gesetzt nicht mehr in das Harmonieschema der Tonart und ihrer drei Grundakkorde gepresst werden. Diese neue Kompositionstechnik sei die geglückte Entwicklung der Produktivkraft der Arbeit des Komponierens. Zumindest für eine ganze Phase stellen also Schönbergs Kompositionen für Adorno die „große Revolution“ der Befreiung dar, die ihn auch für ein halbes Jahr nach Wien führten. Später ist auch diese Revolution für Adorno vorbei, da Schönberg seine Kompositionstechnik in ein starres Schema überführt hätte.<sup>6</sup>

Dieses an Schönberg entwickelte Verständnis von Befreiung sei, so Steinert, später bestimmend in die Konzeption der *Dialektik der Aufklärung* eingegangen. Mich befremdet die eigentümliche Rolle der Natur in diesem wohl wichtigsten Werk der Kritische Theorie. Ich möchte meine Bedenken kurz skizzieren. Natur, so behaupten Adorno und Horkheimer, hätten die Menschen der Frühzeit ausschließlich als das Bedrohende, Gefährliche und Angsteinflößende empfunden. Der Mythos sei zu Beginn der Zivilisation ein Versuch, die äußere wie unsere innere Natur zu beherrschen. Vernunft und Aufklärung wenden sich zwar gegen den Mythos und dechiffrieren diesen als Aberglauben und Unwahrheit, versuchen aber ihrerseits Natur zu beherrschen und treten insofern die Erbschaft des Mythos an. Die Beherrschung der Natur schlage in den Naturzwang um. Die Lösung sei nicht die Beherrschung der Natur, die sich in instrumenteller Vernunft verkörpere, auch nicht der Rückfall in den bloßen Naturzustand, sondern die Anerkennung der Qualitäten des

---

6 Ein Zitat dazu als Illustration aus dem Stakkato der Aussagen Adornos: „Das Subjekt gebietet über die Musik durchs rationale System, um selbst dem rationalen System zu erliegen“ (Adorno 1958: 64).

äußeren Naturstoffes sowie unserer eigenen Natur.<sup>7</sup> Die Versöhnung von Mensch und Natur sei das eigentliche emanzipatorische Ziel. Dies wiederum erfordert einen Umgang mit Natur, der nicht auf äußere Zwecke aus ist. Ich meine hingegen, dass Natur nicht nur als das Bedrohende, sondern auch als das Schenkende und Gebende erfahren wurde, und – vor allem – dass die Mythen (und die darauf folgenden Religionen) die Gesellschaftlichkeit des Menschen zum eigentlichen Thema hatten, dass sie soziale Ordnung interpretieren, legitimieren aber auch delegitimieren. Der Mythos ist keine primitive Vorstufe der Wissenschaft. Aber wenn wir die Begeisterung Adornos für Schönberg verstehen wollen, ist es notwendig, seine geschichtsphilosophische Konzeption zu kennen, egal ob wir ihr zustimmen oder sie kritisieren.

## Das „Modell“ Schönberg

Wenn wir das in der *Dialektik der Aufklärung* entwickelte Verständnis von Befreiung und insbesondere die spezifische Rolle der Natur darin akzeptieren, wird verständlich, warum Adorno so emphatisch von der Befreiung durch die Kompositionstechnik bei Schönberg sprechen konnte und welchen spezifischen Inhalt er dem Begriff der Produktivkraft als emanzipatorisches Moment gab.

Adornos Theorie der Befreiung ist an der Erfahrung des Komponisten gebildet. Man kann die gesellschaftlichen Normen, die sich in Sonatenform, Tonalität und Konventionen der Gattungen manifestieren, durch angespannte Arbeit am Material bei gleichzeitig höchstem Respekt für das Subjekt und sein Leiden an der Gesellschaft kritisieren und durchbrechen. (Steinert 2007: 40)<sup>8</sup>

Das wirft die Frage auf, welches Verhältnis zwischen der Befreiung als hoch spezifisches, individuelles Moment und einer allgemeinen Befreiung durch befreite Arbeit besteht?

7 Wie Steinert richtig erkennt, ist darin das Moment des Veganismus angelegt, er bringt als Beispiel das Kalbsschnitzel (vgl. Steinert 2003: 217 FN). Dem „Naturstoff“ Kalb gerecht zu werden, würde seine Schlachtung konsequenterweise ausschließen.

8 Und es wird auch verständlich, warum Adorno von Jazz nicht viel halten konnte. Ausgeklügelte Kompositionstechniken beruhend auf der Gleichsetzung aller Halbtonschritte spielen im Jazz keine Rolle. Mit dem Jazz kam die Körperlichkeit der Musik zu ihrem Recht, die in der europäischen Kunstmusik in die künstlerischen Niederungen der Tänze und Märsche verbannt war.

Dass sich eine solche 'Befreiung auf einem Gebiet' mit der in anderen oder gar mit allen verbinde, hat er sicherlich nicht angenommen. Trotzdem gibt das, was sich auf dem Gebiet der Kompositionstechnik abspielt, das Modell dafür ab, was in der Gesellschaft überhaupt vor sich geht. Es werden zumindest Analogien und Parallelitäten hergestellt, eine prästabilisierte Harmonie wird behauptet, die sich genauerer Analyse ziemlich entzieht. (Steinert 2003: 155)

Wie also das Verhältnis zwischen der hoch individuellen, künstlerischen Befreiung bei Schönberg und einer allgemeinen Emanzipation im und durch den gelungenen Arbeitsprozess denken; als Modell, Analogie, Avantgarde, Muster, Vorbild? In gewisser Weise ist diese Frage bei Adorno entschieden. Das Moment der Befreiung in der Musik Schönbergs ist Episode, keineswegs verallgemeinerungsfähig. Befreiung wird zum flüchtigen Ereignis, zu einer hoch individuellen Sache.

Steinert selbst depotenziert diesen großen geschichtsphilosophischen Bogen insofern, als er die Dialektik der Aufklärung durchgehend sozialgeschichtlich kontextualisiert. Anstatt abstrakt das Umschlagen der Aufklärung in den Mythos zu beschwören, werden sehr konkret je unterschiedliche „Dialektiken“ dargestellt, die sich aus den jeweiligen sozialen Konstellationen und den jeweiligen Trägern der Aufklärung ergeben.

Politische Befreiung schlägt in neue Herrschaft um. [Frankreich; K.R.] [...] Projektmacherei zur Verbesserung der Lebensbedingungen schlägt in technokratische Herrschaft um oder ordnet sich völlig dem Geldmachen unter. [USA und England; K.R.] [...] Reflexivität und Streben nach Anerkennung vernachlässigen notwendige Einmischungen, versäumen notwendigen Widerstand, lassen quietistisch andere die verachteten wirtschaftlichen und politischen Geschäfte unkontrolliert betreiben. [Deutschland; K.R.] (Steinert 2007: 58f)

Als Träger der Aufklärung fungierten in Frankreich die Oppositionellen und Revolutionäre, in den USA und England hingegen Mitglieder der herrschenden und privilegierten Schichten. In Deutschland wiederum waren es eben hoch Gebildete in untergeordneten Stellungen. Vor allem verweist Steinert darauf, dass die Motive der Aufklärung niemals „hegemonial gewesen“ (Steinert 2007: 57) seien. So geschichtsmächtig, wie unterstellt, war Aufklärung nie.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf zu sprechen kommen, wie Steinert mit dem Vorwurf an Adorno und Horkheimer umgeht, die Kritische Theorie sei hoffnungslos pessimistisch. Da Steinert die kritische Theorie mehr als allgemeinen Impuls, der auf vielfältige Weise aufgenommen und weitergeführt wurde, denn als

strikte Schule inklusive Familienroman mit legitimen und weniger legitimen Erb\*innen auffasst, kann er Wege aufzeigen, wie die Frage der Befreiung durchaus an der Dialektik der Aufklärung anknüpfend in neue Fragestellungen und Untersuchungen weitergeführt werden kann. Was nun das Motiv des Pessimismus betrifft, so schlägt uns Steinert vor, dieses als Moment des Innehaltens fruchtbar zu machen. Pessimismus wird zur Ernsthaftigkeit. Wer platt optimistisch sei, sei entweder ein „Dummkopf oder ein Wunschdenker oder ein Betrüger“ (Steinert 2003: 172).

## Adorno vergisst, die Produktionsbedingungen zu berücksichtigen

Statt sich am Vorwurf des Pessimismus festzubeißen, verweist Steinert auf ein Defizit bei Adorno, dessen Überwindung es erlaubt, an der *Dialektik der Aufklärung* erneut anzuknüpfen. Adorno bedenke nämlich nicht die Kontaminierung durch Herrschaftsverhältnisse, die sowohl die Produktions- wie die Reproduktionsbedingungen der Musik Schönbergs bestimmt hätten. Die gesamte künstlerische und wissenschaftliche Avantgarde des Wiens nach 1900 hätte nämlich um Produktionsmittel ringen müssen und wäre aggressiven und auch antisemitischen Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Nicht zufällig flüchtete Schönberg in das Konzept von Privatkonzerten mit geladenen Gästen und dem Verbot, sich zu den Darbietungen in irgendeiner Weise zu äußern. Adorno unterstellt stattdessen ein unbeschädigtes Individuum, das frei und unbehelligt den Tönen gegenübertritt. Dass Herrschaft sich tief in das musikalische Schaffen und alle seine Bedingungen eingelassen hat, ignoriert Adorno. Daher auch sein Desinteresse an den Produktionsbedingungen und am Kampf um die Produktionsmittel. Der Ausgangspunkt bei Adorno ist nicht von Herrschaft kontaminiert. „Das Muster des ‘konservativen Revolutionärs’, der zu Neuem vorstößt, in dem er die Tradition konsequent und rücksichtslos verfolgt, überzeugt ihn unmittelbar“ (Steinert 2003: 158). Adorno sieht in Schönberg einfach eine große Persönlichkeit, die quasi aus dem Nichts kommend emanzipatorisch die Tradition weiterführt und vollendet. „Daher braucht auch nicht nach den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gesucht werden, die diese Personen vorfanden und (noch wichtiger) die sie sich schufen, um zu ihren außerordentlichen Leistungen befähigt zu werden“

(Steinert 2003: 158). Allerdings entfalten sich Arbeit und Produktivkraft nicht im geschützten Raum der öffentlichen Einsamkeit, sondern in der Wirklichkeit der Herrschaftsverhältnisse.

## Neoliberale Transformationen des Arbeitsprozesses

Steinert löst so die Frage der Befreiung aus der Engführung bei Adorno – ein in öffentlicher Einsamkeit tätiges Individuum wird virtuos im Arbeitsprozess der äußeren wie der inneren Natur gerecht –, und bezieht sie auf die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung des Arbeitsprozesses. Er plädierte leidenschaftlich dafür, an der *Dialektik der Aufklärung* anzuknüpfen und sie als Forschungsprogramm weiterzuführen.<sup>9</sup> Das bedeutet – bezogen auf das Motiv der Befreiung – die Transformationen des Arbeitsprozesses zu untersuchen, die damit verbundenen Phantasien und falschen Versprechungen zu analysieren und hartnäckig die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen Arbeit jene Qualitäten entfalten könnte, die als Basis und Voraussetzung der Befreiung wirken könnten, zumal Arbeit nach wie vor „die entscheidende Kategorie von Gesellschaftlichkeit“ (Steinert 2007: 216) darstellt. Die Entwicklung des Arbeitsprozesses ist Aspekt einer umfassenden Dynamik der gesellschaftlichen Umwälzungen, die Steinert allesamt unter dem Gesichtspunkt von Herrschaft vs. Befreiung thematisiert.

Die charakteristische Größe sind 'Kapitalstrategien', typische Muster der (erweiterten) Kapitalreproduktion, die zugleich eine bestimmte 'Arbeitsmoral' brauchen und, in dem sie diese auswählen oder herstellen, das gesellschaftliche Leben so organisieren, dass beide möglich sind.“ (Steinert 2007: 235)

Diese neuen Kapitalstrategien ändern nichts an den Grundverhältnissen; man kann sagen, es muss sich alles ändern, damit alles gleich bleibt. Die aktuelle Kapitalstrategie ist der Neoliberalismus. Der Arbeitsprozess ist im Neoliberalismus nicht nur durch eine reale oder simulierte Warenförmigkeit bestimmt – entgegen allen Ankündigungen und Behauptungen ist die neoliberale Kapitalstrategie auch durch zunehmende Bürokratisierung und Verwal-

---

9 Diese Aufforderung formuliert Steinert auch als Buchtitel (2007): *Das Verhängnis der Gesellschaft und das Glück der Erkenntnis: Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm*.

tungsförmigkeit gekennzeichnet. Auch diese versperren den von Adorno erhofften unverstellten Zugang zur Natur, der der Sache gerecht wird. „Warenförmigkeit und ‘Verwaltungsförmigkeit’ gehören zusammen. Beide bedingen ein Denken über Menschen in Kategorien ihrer Brauchbarkeit, ein instrumentelles Verständnis vom Menschen“ (Steinert 2007: 217). Steinerts Bilanz bezüglich der gesellschaftlichen Entwicklung des Arbeitsprozesses und ihrer Produktivkraft ist ernüchternd: Die Entwicklung der Produktivkraft der Arbeit bedeute zugleich eine Entwicklung der Produktivkraft der Herrschaftskräfte.

## Fehlbegriff Wissensgesellschaft

Diesem Befund stehen Behauptungen entgegen, die in der neoliberalen Transformation des Arbeitsprozesses im Gegensatz zur fordistischen Fließbandarbeit<sup>10</sup> neue emanzipatorische Qualitäten erkennen wollen. Das Schlagwort lautet Wissensgesellschaft, ein Terminus, der es Steinert besonders angetan hat. Exemplarisch lassen sich die damit verbundenen Behauptungen wohl anhand einer Aussage von André Gorz illustrieren:

Wenn er keine bloße Metapher ist, bedeutet der Ausdruck ‘Wissensökonomie’ grundlegende Umwälzungen des ökonomischen Systems. Er weist darauf hin, dass Wissen zur Hauptproduktivkraft geworden ist und dass folglich die Produkte der gesellschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr kristallisierte Arbeit, sondern kristallisiertes Wissen sind. Er bedeutet weiter, dass der Tauschwert der materiellen oder immateriellen Waren letztlich nicht mehr von der Menge der in ihnen enthaltenen allgemeinen gesellschaftlichen Arbeit abhängt, sondern hauptsächlich von ihrem Wissens-, Informations- und Intelligenzgehalt.<sup>11</sup> (Gorz 2004: 37)

---

10 Das Fließband ist keineswegs verschwunden, ebenso wenig die Industriearbeit. Verändert hat sich die imaginäre Bedeutung, nicht mehr Hochöfen und materielle Tätigkeiten sollen die Avantgarde der Ökonomie und der Wertschöpfung darstellen, sondern die immaterielle Tätigkeit der Wissensarbeiter\*innen.

11 Gorz wie viele andere Autor\*innen, die die Wissensgesellschaft mit der These verknüpfen, das Wertgesetz werde obsolet, verbuchen Faktoren für die Produktivkraft der Arbeit als Faktoren der Tauschwertbildung. Beides hat nichts miteinander zu tun. Die Produktivität der Arbeit bestimmt die Menge und Qualität der in einer gegebenen Zeit erzeugten Gebrauchswerte, ob diese Produktivität durch Wissen, Naturverhältnisse o. Ä. bestimmt ist, ist einerlei. Die Menge der erzeugten Gebrauchswerte in einem gegebenen

Arbeiter\*innen werden in dieser Erzählung zu souveränen Wissensarbeiter\*innen, die in flachen Hierarchien die Produkte mit Wissen und kulturellen Bedeutungen aufladen. Sie werden als intellektuell und kognitiv gefordert vorgestellt und vor allem scheint dieser Arbeitsprozess tatsächlich zugleich als Bildungsprozess der Subjekte zu fungieren. Detlef Hartmann hat seinerzeit das Buch *Empire* von Michael Hardt und Antonio Negri als *Linkes Ticket für die Reise nach rechts* bezeichnet. Sein Argumentationsstrang bestand darin, den Autoren vorzuwerfen, sie würden einer ganzen Generation, die sich, mit Laptop und Computerkenntnissen ausgestattet, als innovative Avantgarde der Produktion generieren würden, nach dem Mund reden. In der Tat kam die Rede von der Immaterialität der Produktion dieser sozialen Schicht entgegen.<sup>12</sup> Steinert kommt zu einem völlig anderen Befund. Er lenkt unseren Blick nicht nur auf die Transformationen von Herrschaftsformen, der Slogan der „Wissensgesellschaft“ sei engstens mit den Phantasien und Ansprüchen der Wissensarbeiter\*innen verknüpft, die als neue gesellschaftliche Avantgarde auch die entsprechenden Ansprüche auf Entlohnung, soziales Prestige und gesellschaftliche Geltung hätten. Die Realität, so Steinert, sieht für die Masse der Wissensarbeiter\*innen anders aus als in den Hochglanzprojekten jener, die Wissen als Ware anpreisen.

Was als ‘Wissensökonomie’ angepriesen wird, ist tatsächlich ein Schub an Rationalisierung von Wissensarbeit, ermöglicht durch die Computertechnologie, mit deren Hilfe der Wissenskomponente der Arbeit das geschieht, was seinerzeit durch die Fertigungsstraßen der Organisationskomponente der Handarbeit geschah: Sie wird in die Maschine verlegt. Das intellektuelle Arbeitsvermögen wird dadurch entqualifiziert und auf die Beherrschung der Gebrauchsanweisung reduziert. (Steinert 2007: 208)

---

Zeitraumen hat mit der Masse des in dieser Zeit geschaffenen Tauscherts nichts zu tun. Diese völlige Entkopplung von Produktivkraft und Tauschwert hat Marx wohl unmissverständlich ausgesprochen: „Da die Produktivkraft der konkreten nützlichen Form der Arbeit angehört, kann sie natürlich die Arbeit nicht mehr berühren, sobald von ihrer konkreten nützlichen Form abstrahiert wird. Dieselbe Arbeit ergibt daher in denselben Zeiträumen stets dieselbe Wertgröße, wie immer die Produktivkraft wechsle. Aber sie liefert in demselben Zeitraum verschiedene Quanta Gebrauchswerte, mehr, wenn die Produktivkraft steigt, weniger, wenn sie sinkt“ (MEW 23: 61).

- 12 Die Rede von der Immaterialität als Zentrum des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses ist angesichts der Materialität der Klimakatastrophe und der Naturzerstörung eher verstummt, das Covid-19 Virus als real existierender Körper tat sein Übriges.

Die reale Arbeitswelt all jener, die „komplizierte Gebrauchsanweisungen“ (Steinert 2007: 242) zu handhaben verstehen, ist ernüchternd. „Gegen alle Ankündigungen impliziert die Wissensgesellschaft für die gut Ausgebildeten Entqualifizierung und Bürokratisierung der Wissensarbeit bei prekären Arbeitsverhältnissen und schlechter Entlohnung“ (Steinert 2007: 241). Das Versprechen, man müsse nur genug Ausbildungszertifikate erwerben und gehöre dann zu den Gewinnern, zählt zur Verkaufsmasche jener, die diese anbieten. Doch diese erweist sich mehrheitlich als trügerisch. Liegt in diesen Erfahrungen ein Keim für Widerstand? Lässt sich der Zwang zur Beherrschung komplexer Programme wirklich mit dem Zwang vereinbaren, „dass das Produkt Show und die Selbstanpreisung als entscheidende Bestandteile aufzuweisen hat?“ (Steinert 2007: 242).

## Die neue Trias: Eigentümer – Manager – externer Berater

Aus der Perspektive der Herrschaft hingegen besitzt der Begriff Wissensgesellschaft durchaus Berechtigung. Um dies zu erkennen, empfiehlt sich ein Blick auf die Neustrukturierung der kapitalistischen Herrschaft. Paradigmatisch lassen sich drei historische Formen der Durchsetzung des Kapitalinteresses unterscheiden: Im Industriekapitalismus (19. Jahrhundert) ist der Unternehmer als Patriarch bestimmend gewesen, der eine Unternehmer-Dynastie begründet hat oder schon in sie hineingeboren ist. Im Fordismus tritt zum Unternehmer-Patriarch der Manager hinzu, eine Entwicklung, die allerdings schon früh einsetzte und von Marx bereits im III. Band des *Kapital* analysiert wird. Der Manager ist noch immer emotional mit dem Unternehmen verbunden und identifiziert sich, selbstredend auch aus ökonomischem Interesse, mit dessen profitabler Entwicklung. Im Neoliberalismus treten die externen Berater\*innen hinzu. Für diese ist ein Unternehmen wie das andere. „Die Aufspaltung des Managements in Manager und Berater ist klassenpolitisch ein Geniestreich. Es ist damit gelungen zu verstärken, was schon im Manager-Kapitalismus angefangen hat: Herrschaft zu anonymisieren“ (Resch, Steinert 2011: 285). Da die Berater\*innen, im Gegensatz etwa zum Manager, von außen kämen und als Dienstleister\*innen auftreten, befördern sie die Illusion der Überparteilichkeit und Objektivität. Die Strukturen

in der unmittelbaren kapitalistischen Produktion geben auch die Strukturen in anderen Sphären vor. Die externe Beratung, Evaluation und Dienstleistung beruht auf Anwendung von Wissen und „skills“ – oftmals auch von zweifelhafter Qualität, zumal Selbstanpreisung und Verkaufsschmäh dem Beratergeschäft inhärent sind. Die externen Berater\*innen verkaufen Wissen; Wissen im Dienst der Herrschaft in der Gestalt der objektiven angewandten Wissenschaft. Die Trias Eigentümer\*in – Manager\*in – externeR Berater\*in hat ihren Siegeszug durch die Gesellschaft angetreten, von der eigentlichen Produktion über Verwaltung und Wissenschaft bis hin zu politischen Organisationen und Parteien. Kein Wahlkampf mehr ohne „international agierende Beratungs-Firmen“ (Steinert 2007: 237). Aus der Perspektive der Neuformierung von Herrschaft leben wir tatsächlich in einer „Wissensgesellschaft“.

## Schlussfolgerungen

Anknüpfend an Adorno und Marx beharrt Steinert auf dem Zusammenhang von Arbeit, Produktivkraft und Befreiung, wobei Arbeit keinesfalls auf Lohnarbeit reduziert werden dürfe. Obwohl längst erkannt wurde, dass Arbeit keineswegs nur Lohnarbeit ist, sondern viele andere Formen einschließt, sei diese Erkenntnis im Neoliberalismus wieder verdrängt und zurückgenommen worden. In seiner Auseinandersetzung mit den Impulsen der Kritischen Theorie schreibt Steinert unter der Zwischenüberschrift „Was ging verloren“:

Die eigentlich nicht mehr vertretbare Konzentration auf Lohnarbeit statt auf eine zumindest gleichgewichtige Trias von Hausarbeit, Eigenarbeit und Lohnarbeit ist theoretisch (und besonders praktisch) fast ungebrochen gültig. Eher hat man den Eindruck, dass mit den Verschiebungen der Themen in der Frauenbewegung diese Konzentration auf Lohnarbeit, nun auch der Frauen, nach dem Karrieremodell eher zu- als abnimmt. (Steinert 2007: 206)

Diese Analyse wird durch neuere Arbeiten gestützt. Angela McRobbie zeigt in ihrem Buch *Top Girls* den neoliberalen Zugriff auf die weibliche Arbeitskraft, wobei das Karriereversprechen stets hoch individualistisch konnotiert ist: Top Girls benötigten Fähigkeiten, Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen, nicht Versatzstücke der altmodischen Kritik am Patriarchat. Michael Hirsch stellt den Zusammenhang mit dem zunehmend knappen Gut Lohnarbeit

und der ideologischen Reaktion des neoliberalen Herrschaftsregimes her. „Die Voll-Zeit-Beschäftigung der Menschen hat keinen Grund mehr in der *wirtschaftlichen Produktionsordnung*. Sie wird dann als Kern ihrer *symbolischen Herrschaftsordnung* sichtbar“ (Hirsch 2016: 79). Gerade weil Lohnarbeit, zumal befriedigende, sozial abgesicherte und gut bezahlte nicht mehr für alle verfügbar ist, steigt der symbolisch-ideologische Kurs der Lohnarbeit in lichte Höhen. Die Tatsache, dass Erwerbsarbeitslose angesichts der gestiegenen Zeit-Produktivität keineswegs in Produktion und Verwaltung fehlen, verstärkt den ideologischen Druck umso mehr. Wird aber am Zusammenhang von Arbeit und Befreiung festgehalten, so drängt sich folgende Schlussfolgerung auf:

Daher ist zunächst, wenn Erfahrung und Arbeit die Grundlagen von Emanzipation bleiben [...], eine Politik der Gestaltung von Arbeit nötig, die daraus wieder ein Feld für die Erfahrung werden lässt, die an der 'Sache' orientiert (und das sind immer wir auch selbst) und daher kritisch auf die gesellschaftlichen Normen und Selbstverständlichkeiten gerichtet ist. Selbstbestimmung in der Arbeit ist wohl die allgemeinste Bedingung dafür. (Steinert 2003: 178)

Wie nun diese „Selbstbestimmung in der Arbeit“ zu erreichen sei, das wollte Steinert mit dem Argument, er habe sich mit obiger Aussage „schon weiter ins Feld des 'Positiven' vorgewagt, als das wissenschaftlicher Vorsicht entspräche“ (Steinert 2003: 179), nun nicht mehr beantworten. Ich hätte da schon einen Vorschlag.<sup>13</sup>

## Literatur

- Adorno, Theodor W. (1958): *Philosophie der neuen Musik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goetz, André (2004): *Wissen, Wert und Kapital. Zur Kritik der Wissensökonomie*, Zürich: Rotpunktverlag.
- Hartmann, Detlef (2002): *Empire – Linkes Ticket für die Reise nach rechts. Umbrüche der Philosophiepolitik – Hardt/Negri, Sloterdijk, Foucault*, Berlin: Assoziation A.
- Hirsch, Michael (2016): *Die Überwindung der Arbeitsgesellschaft: Eine politische Philosophie der Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS.
- Horkheimer, Max (1987): *Gesammelte Schriften, Band 5: Dialektik der Aufklärung und Schriften 1940–1950*, Frankfurt am Main: S. Fischer.

13 Karl Reitter (2021): *Kritik der linken Kritik am Grundeinkommen*, Wien: Mandelbaum.

- Marx, Karl (MEW 1) (2017 [1844]): *Kritische Randglossen, zu dem Artikel „Der König von Preußen und die Sozialreform. Von einem Preußen“*, Berlin: Dietz, S. 392-412.
- (MEW 23) (2013 [1867]): *Das Kapital*, Band 1, Berlin: Dietz.
- McRobbie, Angela (2016): *Top Girls: Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregimes*, Wiesbaden: Springer VS.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2021): *Kritik der linken Kritik am Grundeinkommen*, Wien: Mandelbaum.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2011): *Kapitalismus: Porträt einer Produktionsweise*, 2. Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert, Heinz (2003): *Adorno in Wien: Über die (Un-)Möglichkeit von Kunst, Kultur und Befreiung*, 2. überarbeitete Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2007): *Das Verhängnis der Gesellschaft und das Glück der Erkenntnis: Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2008): *Kulturindustrie*, 3. überarbeitete Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2010): „Das Prekariat: Begriffspolitik und Klassenpolitik“, in: Thien, Hans-Günter (Hrsg.): *Klassen im Postfordismus*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 174-201.
- Treiber, Hubert und Steinert, Heinz (2005 [1980]): *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen: Über die 'Wahlverwandtschaft' von Kloster- und Fabrikdisziplin*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

*Alex Demirović*

## Wie wird eigentlich Gehorsam produziert?

### Zur Produktivität von Macht und Herrschaft

Im kapitalistischen Produktionsprozess werden nicht nur Waren produziert, die Kapital verwerten, sondern auch die Verhältnisse, unter denen die Verwertung von Kapital immer wieder gelingen und sich auf erweiterter Stufenleiter vollziehen kann (vgl. Reitter 2018: 33). Für die kritische Gesellschaftstheorie ist dieser Gedanke der Reproduktion der kapitalistischen Verhältnisse selbst ein Schlüsselthema und wurde seit Marx, angeregt durch seine Frage nach der Reproduktion der Produktionsbedingungen, ein Gegenstand der Forschung. Was muss geschehen, dass Individuen bereit sind, sich der Macht und Herrschaft von einigen Wenigen zu unterwerfen, auf Glück und Muse zu verzichten und schwere körperliche Arbeit auf sich zu nehmen, die anderen zu Gute kommt? Marx hat darauf komplex geantwortet, es gibt also nicht die eine Antwort: dazu gehören die aus dem Kapitalverhältnis hervorgehenden alltagsreligiösen Momente des Warenfetischs, des Lohns, der Verkehrungen von Mehrwert in die Formen von Profit, Zins und Grundrente ebenso wie die Ideologie, wonach der Staat die Allgemeinheit der Gesellschaft verkörpert. Eine weitere Antwort von Marx ist bekanntlich (und es ist bedauerlich, dass er das Verhältnis seiner Antworten zueinander nicht selbst noch diskutiert hat), dass es der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse ist, der die Herrschaft des Kapitals „besiegele“, die von den Arbeiter\*innen aus Gründen der Erziehung, der Tradition oder der Gewohnheit wie ein Naturgesetz anerkannt werde. Diese Gewohnheiten seien ihrerseits das Ergebnis eines langen historischen Prozesses, in dem das Landvolk in die für das System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht und -gefoltert worden sei (vgl. Marx 1890: 765).

Für die Arbeiten von Heinz Steinert waren auch die Überlegungen der älteren Kritischen Theorie ein wichtiger Orientierungspunkt. Die Antwort ihrer Vertreter auf diese von Marx aufge-

worfene Frage lautete, dass diejenigen, die die Produktionsmittel kontrollieren, einen spezifischen Herrschaftszirkel konstruieren können: die Herrschenden verfügen über die Macht, die Arbeiten der Menschen in Gang zu setzen und zu lenken. Dies ermöglicht es ihnen, durch die technische Arbeitsteilung hindurch – das, was Horkheimer und Adorno den technologischen Schleier genannt haben – ihre partikularen Interessen im Namen der Allgemeinheit und des Überlebens des Kollektivs zu verfolgen. Denn es entsteht für die Einzelnen der Eindruck, dass sie nur dann überleben, wenn sie sich die Natur auf diese gleichsam notwendige, weil von Natur vorgegebene Weise aneignen. Dieser Anschein besteht, weil durch die Unterordnung unter die herrschaftlich verfügte Arbeitsteilung diejenigen, die gehorchen und arbeiten, ihr Leben sichern können – oder erwarten, dass sie es durch Anpassung an die Mächtigen sichern könnten. Es kommt zu einer Umkehrung: es entsteht der Anschein, als ob nicht die Kooperation der Vielen das Überleben der Menschen gewährleistet, sondern als ob umgekehrt das Überleben allein das Ergebnis der Kompetenzen und der Kommandogewalt der Herrschenden und der Folgebereitschaft der Subalternen und Einfachen sei. Insofern erscheint das partikulare Interesse derjenigen, die über die Produktionsmittel, den gesellschaftlichen Reichtum und die gesellschaftlichen Privilegien verfügen, als identisch mit dem Interesse der Allgemeinheit. Das Überleben der Herrschenden wird entscheidend auch für das Überleben derjenigen, die die gesellschaftliche Arbeit erbringen. Aus der Sicht der älteren Kritischen Theorie kann unter diesem Gesichtspunkt der Selbsterhaltung der Einzelnen wie des Gemeinwesens Autorität und Gehorsam phasenweise rational sein. Gleichwohl wollten Horkheimer und Adorno mit dieser Überlegung nicht rückwirkend der Geschichte der Herrschaft Sinn verleihen, denn schon immer wäre es wohl anders möglich gewesen, immer wieder wurden Menschen, die für Alternativen eintraten, marginalisiert oder vernichtet. Seit Marx' Kritik an der politischen Ökonomie des Profits auf der einen und der Utopie auf der anderen Seite konnte aus den emanzipatorischen Bewegungen heraus ein konkretes Wissen entwickelt werden, das sich mit den historischen Prozessen verbindet. Aufgrund der kapitalistischen Entfaltung der Produktivkräfte und ungeheurer, das Leben der Individuen auf dem Planeten bedrohender Destruktivkräfte gibt es schon längst, so eine zentrale Einsicht, keine vernünftigen Gründe mehr dafür, dass Individuen noch unter der Dispositionsmacht anderer stehen, die aus

ihr ein Vorrecht auf Genuss und Privilegien ableiten. Schon längst könnte alles anders sein, Freiheit und Menschheit sind denkbar. Aber die Individuen fügen sich, sie nehmen den Herrschenden nach wie vor das Argument ab, dass sie sich selbst nur erhalten können, wenn die Mächtigen an der Macht bleiben, und akzeptieren deren Gewalt gegen alles Abweichende. So tragen die Herrschaftsunterworfenen weiter zur erweiterten Reproduktion jener Verhältnisse bei, unter denen sie abhängig bleiben.

Dieser Gehorsam ist zu erklären, da die Einzelnen vielfach erfahren können, dass ihr Leben durch die herrschenden Verhältnisse in Gefahr gebracht wird und sie und ihr Lebensglück für die Aufrechterhaltung der falschen Allgemeinheit jederzeit geopfert werden können. Wir kennen die Antwort der älteren Kritischen Theorie auf diese Frage nach der tiefsitzenden Unterwerfungsbereitschaft der Individuen. Der Gehorsam wird durch die Familie vermittelt und nimmt die Form einer autoritären Persönlichkeitsstruktur und des Konformismus an. Die Individuen können nur noch ein schwaches Ich ausbilden, das in der Lage wäre, ihre Triebregungen mit den gesellschaftlichen Erwartungen, die von der Instanz des Über-Ichs vertreten werden, in Übereinstimmung zu bringen. Die Folge ist, dass Vernunft in der psychischen Organisation der Individuen nur noch schwach verankert ist und psychologische, also irrationale Tendenzen sich gegen das Bewusstsein stärker durchsetzen; begriffliches Denken verliert damit an Verbindlichkeit und die Individuen ertragen die Anstrengung des Begriffs selbst nicht mehr. Denn die Begriffe würden sie zu Einsichten führen, die für ihre Praktiken verbindlich wären und sie deswegen mit der bestehenden Gesellschaft in Konflikt bringen würden. Hingegen machen die wenig rationalisierten Triebregungen die Individuen orientierungslos, aggressiv und zerstörerisch; sie benötigen die Lenkung durch mächtige gesellschaftliche Instanzen (politische Führer oder Kulturindustrie und deren Stars in Film, Musik oder Sport), denen sich die Individuen konformierend unterordnen.

Nach dem dargelegten Argument der älteren Kritischen Theorie liegt es nahe, ideologiekritisch gegen ein falsches Bewusstsein zu argumentieren. Demnach würden sich die unterworfenen Individuen vom Allgemeinheitsanspruch der Herrschaft täuschen lassen. Würden sie einsehen, dass es sich gar nicht um wirkliche Allgemeinheit handelte, sondern um die Durchsetzung partikularer Interessen, dann würde eine solche Einsicht der Folgebereitschaft ein

Ende setzen. Dies hat in der sog. zweiten Generation der Kritischen Theorie zum Rückgriff auf Max Webers juristische Problematik der Legitimation von Herrschaft geführt. „Daß für die Herrschaft diese Art der Begründung ihrer Legitimität nicht höchst reale Unterschiede der empirischen Herrschaftsstrukturen begründet, hat seinen Grund in dem sehr allgemeinen Tatbestand des Bedürfnisses jeder Macht, ja jeder Lebenschance überhaupt, nach Selbstrechtfertigung“ (Weber 1980: 549). Günstiger Situiertere hätten das nicht rastende Bedürfnis, die eigene Lage als legitim, die der Benachteiligten als selbstverschuldet ansehen zu dürfen. Diese Rechtfertigung vollzieht sich unter bürgerlichen Bedingungen durch Bezug auf Normen und Argumente, die in Anspruch nehmen, verallgemeinerungsfähig zu sein: diejenigen, die beherrscht werden, sollen sich davon überzeugen lassen, dass die Herrschaft über sie im Namen von alternativlosen Gesetzmäßigkeiten oder von allgemein akzeptierten Normen wie Freiheit, Gleichheit und Demokratie und sowieso zu ihrem Besten ausgeübt wird. Die Unterwerfung unter Herrschaft erscheint den Unterworfenen dann aus sachlichen Gründen gerechtfertigt; oder es erscheint ihnen als gerecht und rechtmäßig – in den meisten Fällen also als vernünftig. Da sich jedoch unter Herrschaftsbedingungen eine solche Allgemeinheit nicht herstellen lässt, die alle Benachteiligten zu der Überzeugung gelangen lässt, dass es für sie gut ist, ökonomisch, politisch oder kulturell benachteiligt zu werden und die moralischen oder rechtlichen Argumente am Ende dazu dienen, sie über den Tisch zu ziehen, bemühen sich Jurist\*innen oder Philosoph\*innen in immer neuen und immer vergeblich bleibenden Anläufen, doch noch jene allgemeinen Rechtfertigungen zu finden, die den Menschen plausibel machen sollen, warum es für sie gut ist, im wohlverstandenen Eigeninteresse gehorsamsbereit die Verhältnisse zu akzeptieren. Zur Vernunftlegitimation gehört in der Regel das Versprechen auf Reform, Verbesserung, Verwirklichung, Einlösung der Normen. Es ist die bürgerliche Grundhaltung der asketischen Lebensführung, die rechtfertigend wirkt: kleine Pfennigbeträge sparen, Geduld haben, auf den Zinsertrag warten (vgl. zur Kritik auch Steinert 2010).

Heinz Steinert verfolgt mit seinen Überlegungen zur Disziplin einen anderen Weg. In der zusammen mit Hubert Treiber verfassten Studie „Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen“, die die Produktion von Gehorsam zum Gegenstand hat, folgen die Autoren nicht jener Linie, die von Max Weber bis Jürgen Habermas

als Legitimation der Herrschaft durch Inanspruchnahme von Vernunftnormen wie Freiheit und Gleichheit verstanden werden kann. Sie folgen auch nicht den schon angesprochenen Andeutungen von Marx, wonach die Disziplin das Ergebnis der Verinnerlichung erfahrener Gewalt darstellt (vgl. Steinert 1993: 238); und ebenso wenig der sozialpsychologischen Erklärung der älteren Kritischen Theorie. Sie schließen an Max Weber an, jedoch nicht an dessen Überlegungen zur Wirtschaftsethik (vgl. Treiber, Steinert 2005: 11).<sup>1</sup> Max Weber sieht die historische Grundlage für die Disziplin in den historischen Kriegergemeinschaften und in der Klosterkasernierung (vgl. Weber 1980: 684 ff.). Die Disziplin sei in den Klöstern nicht auf der Grundlage asketischer und kontemplativer Erfahrungen entwickelt worden, sondern auf der der methodischen Lebensführung der Arbeit. Die Klöster waren Orte disziplinierter Arbeit und ökonomischen Erfolgs (vgl. Steinert 1993: 238). Die Disziplin sei eine Herrschaftsform, die vorkapitalistisch erfunden, durch die Jahrhunderte transportiert und dann durch Zwang auf die Arbeiter\*innen verallgemeinert worden sei. Sie habe in der kapitalistischen Produktionsweise, also in der gleichmäßigen, zuverlässigen, regelkonformen Verausgabung von Arbeitskraft ihre Grundlage gefunden (vgl. Steinert 1993: 240 f., 244). Wie dies geschehen ist, wird nicht näher untersucht, sondern behauptet. Die Bemühungen von Michel Foucault, durch eine Machtanalyse der Wissenspraktiken nachzuzeichnen, wie verschiedene Machttechniken zwischen solchen Bereichen wie Kloster, Schule, Gericht, Psychiatrie, Militär, Fabrik oder Gefängnis zirkulierten, dabei überprüft, verworfen, erweitert oder verfeinert wurden und sie sich allmählich zur Konstellation der Disziplinarmacht fügen, werden von Steinert eher skeptisch beurteilt. Auch wenn dies theoretisch nicht genau zum Ansatz passt, Disziplin durch die Produktionsweise zu bestimmen, vertreten er und Treiber eine institutionalistische Position. Es seien die institutionellen Arrangements, durch die soziales Handeln hergestellt und stabilisiert werde. Sei eine solche Organisation erst einmal vorhanden, dann fänden sich das zugehörige Wissen und die mehr oder weniger komplizierten Rechtfertigungen ganz leicht (vgl. Treiber, Steinert 2005: 11). Die Autoren folgen offensichtlich dem

---

1 Das Buch *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen* wurde erstmals 1980 publiziert; andere Texte, auf die hier Bezug genommen wird, wurden deutlich später geschrieben.

Vorschlag, den Weber mit seiner Definition von Disziplin macht. In den soziologischen Grundbegriffen heißt es einschlägig: „Disziplin soll heißen die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden.“ Sie schließe die „Eingeübtheit“ des kritik- und widerstandlosen Massengehorsams ein (Weber 1980: 28 f.). In diesem Sinn konstituiert die kapitalistische Produktionsweise die Herrschaftspraxis der Disziplin einfach durch Arbeitsorganisation und ökonomischen Erfolg.

Die Fabrik selbst hat die Arbeitsdisziplin erzeugt. Sie hat das einerseits einfach durch die Organisation der aufeinander bezogenen Arbeitsabläufe getan, andererseits aber auch durch ein striktes Regelwerk, wie wir es in den frühen Fabrikordnungen vorfinden. [...] Ansonsten ging aber der stärkste Zwang dazu, diese in der Fabrik vorgegebene, verlangte Arbeitsweise und Lebensführung zu übernehmen, von der einfachen Ausweglosigkeit aus. (Steinert 1993: 242)

Steinert betont besonders die institutionellen Prozesse der organisierten Arbeitsabläufe als Charakteristikum der kapitalistischen Produktionsweise. Aber wenn sich die Individuen diesen fremdbestimmten Arbeitsprozessen unterwerfen, so geht dem der Zwang zur Lohnarbeit voraus, also die Vermeidung von Not; und es treten hinzu die Erziehung und die Arbeitsmoral (vgl. Steinert 1993: 242).

Diese These zum Automatismus und Schematismus, zur Einübung und Gewohnheit des Gehorsams trifft sich auch mit der oben erwähnten Überlegung von Marx, dass Erziehung, Tradition und Gewohnheit von entscheidender Bedeutung seien. Marx selbst hat diese Einübungspraxis und die Herausbildung von Gewohnheiten der Subalternität nicht näher untersucht, sondern sich damit zufriedengegeben, die Gewohnheit durch eine lange, generationenübergreifende Gewalterfahrung zu erklären. Im Rückblick kann darin eine schmerzliche Forschungslücke gesehen werden. Denn es scheint so, als sei die Fähigkeit zu Gehorsam und Disziplin und damit verbundenen autoritären Kommunikations- und Kulturpraktiken in den Organisationen der Arbeiterbewegung positiv begriffen worden, bis es dann mit der Kritischen Theorie und Gramsci zu einem Bruch kam, weil sie kritisch darauf hingewiesen haben, dass eine Emanzipation von der kapitalistischen Produktionsweise nicht allein von einer Kritik an den Arbeitsverhältnissen und staatlicher Repression abhängen könne, sondern eben auch tiefer verankerte Verhaltensmuster der Individuen begreifen müsse. Dazu gehört nicht nur der

Gehorsam gegenüber einem konkreten Befehl oder eine konkrete Person, sondern auch die verallgemeinerte Gehorsamsbereitschaft.

Mit ihrer Studie zur Fabrikation des zuverlässigen Menschen nehmen Treiber und Steinert genau den Prozess in den Blick, mit dem Zuverlässigkeit, Gehorsam und Disziplin erzeugt werden. Dabei spielt das Moment der Gewalt, des äußeren Zwangs, wie es Marx oder Silvia Federici in ihren Analysen zur ursprünglichen Akkumulation in den Blick nehmen, nur eine geringe Rolle; auch der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse tritt in der Analyse weit zurück (während er später [1993] von Steinert berücksichtigt wird). Es wird auf die Erziehungspraktiken der Fabrik, also auf die den Arbeitsplatz und die Arbeitszeiten betreffenden Verbote und Strafen hingewiesen (vgl. Treiber, Steinert 2005: 37 f.). Von Wichtigkeit ist aber, dass sie – im Anschluss an E. P. Thompson und durchaus kritisch gegen Foucault – mit ihrer Studie den Blick von den Praktiken der Fabrik auf den Bereich der Reproduktion, also Familie, Erziehung, Wohnen, alltägliche Gewohnheiten, richten, der von den Fabrikanten ebenso wie von den beiden Autoren als die Bedingung jener Disziplin verstanden wird, die dann auch zu einer zuverlässigen und gehorsamen Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz und im betrieblichen Prozess geführt hat. Genau genommen besteht die bürgerliche Praxis darin, das Leben der Arbeiter\*innen und ihres Nachwuchses jenseits der Fabrik nicht sich selbst zu überlassen – wie dies Marx nahegelegt hat –, sondern zum Gegenstand einer umfassenden und komplexen Herrschaftsstrategie zu machen. Es wurde in solchen bürgerlichen Herrschaftspraktiken überhaupt erst jener Bereich der Reproduktion geschaffen, der sicher stellen sollte, dass den Fabriken und ihren Eigentümer\*innen eben jene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die für den reibungslosen Ablauf der Arbeits- und Verwertungsprozesse notwendig sind. Marx hatte gute Gründe, den Ort der Mehrwertproduktion, nämlich die Fabrik, zu untersuchen. Doch sollte dies nicht zu dem Missverständnis führen, Arbeiter\*innen wären nur Arbeiter\*innen, die an Maschinen stehen und Waren produzieren. Da sie Gewohnheiten leben und über Kompetenzen verfügen, die mit dieser Arbeit nicht zusammengehen, oder dieser passiven bzw. ausdrücklichen Widerstand entgegensetzen, ist es aus der Sicht des Bürgertums notwendig, sie einer umfassenden kapitalkonformen Lebensweise zu unterwerfen. Der Unterwerfungsprozess ist kein einmaliger Akt, vielmehr ist er selbst ein kontinuierlich bestehendes Verhältnis, das reproduziert

werden muss; und es muss der Regelmäßigkeit der betrieblichen Anforderungen entsprechen. Es geht also um die Herausbildung einer methodischen Lebensführung, die aus den Arbeiter\*innen einen stetig dem Kapital zur Verfügung stehenden und beliebig einsetzbaren, geeigneten Produktionsfaktor macht.

Realhistorisch finden Treiber und Steinert für die Entstehung der methodischen Lebensführung ein Modell in den von Benedikt geschaffenen Klöstern und dann in Arbeitersiedlungen, wie sie von Unternehmern geschaffen wurden. Es handelt sich in beiden Fällen um Labore der Sozialdisziplinierung. Für die idealtypisch verstandene Untersuchung wird die Arbeiterkolonie Kuchen in Württemberg herangezogen. Hier könnten, so Treiber und Steinert, die strukturellen Bedingungen der Disziplin in Reinheit herausgearbeitet werden. Die konkrete Arbeit in der Fabrik, die politischen Diskussionen unter den Arbeiter\*innen oder zwischen den Frauen, die Ausbildung zum Facharbeiter, die schulischen Prozesse spielen in der Analyse keine Rolle. In solchen Arbeitersiedlungen geht es um die Domestizierung und Familiarisierung der Arbeiter\*innen und die Herstellung einer Gemeinschaft von Menschen, die mit der sanften Kontrolle der Sozialpolitik und der sozialen Betriebsführung zu berufsorientierten Menschen mit Zeitdisziplin und einem bestimmten Arbeitsethos gezüchtet werden. Dies war von der Überzeugung bestimmt, dass eine auf äußerem Zwang beruhende Verhaltenssteuerung unökonomisch sei. Der Zwang sollte als Selbstzwang und Selbstdisziplin mittels routinierter Lebensführung und spezifischer Situationen organisiert werden (vgl. Steinert 1993: 239). Die soziale Beziehung zwischen Fabrikherrn und Arbeiter\*innen sei auf formelle, unpersönliche Regeln umgestellt worden (vgl. Treiber, Steinert 2005: 40), zudem werde eine innere Bereitschaft zum freiwilligen Mitmachen geweckt (vgl. Treiber, Steinert 2005: 38). Die Arbeitersiedlung, die Treiber und Steinert untersuchen, entspricht dem, was sie in Anschluss an Goffman als totale Institution bezeichnen. Es handelt sich um ein durch die räumliche Anordnung abgeschlossenes Industriedorf, die Bewohner\*innen sind von der Umwelt isoliert und kontrollieren sich innerhalb der Siedlung durch Familie, Nachbar\*innen, Kirche und vor allem Vereinsleben selbst. Diese „Inselrepublik“ umfasst die Fabrik, Geschäfte des alltäglichen Bedarfs wie Metzgerei oder Bäckerei, die Kirche, die Schule und die Wohnhäuser für die Arbeiter\*innen und ihre Familien. Die Gebäude sind uniform gebaut und linear und rechtwinklig

angeordnet; sie gewährleisten eine Transparenz des alltäglichen Lebens, der sich aufgrund nachbarschaftlicher Kontrolle niemand entziehen kann. Mit den Häusern, mit Küche und Herd sowie mit den an die Häuser angeschlossenen kleinen Gärten soll ein Sinn von Häuslichkeit und Familienleben, Religion und Moral weit entfernt von Politik und öffentlichen Diskussionen geschaffen werden. Der Gartenzaun begrenze das Weltverständnis und schaffe ein inneres Einverständnis mit dem sogenannten einfachen Leben der kleinen Leute. Gemütsruhe, Zufriedenheit und Milde würden angestrebt, sie seien, so wird der sozialreformerische Fabrikherr zitiert, die „beste Schutzwehr der bestehenden staatlichen Einrichtungen“ (Treiber, Steiner 2005: 54).

Mit der Fabrik geht die Einrichtung einer präzisen Disziplinarordnung einher. Sie besteht aus einer Zeitplanung und Verhaltensregulierung, die Arbeitsbeginn und -ende, Uhrenzeichen, Pausen, die Arbeitsrhythmen, Verspätungen, die Mahlzeiten oder den Blauen Montag betreffen. Es soll gewährleistet werden, dass die Arbeiter\*innen regelmäßig, pünktlich und arbeitsfähig zur Arbeit erscheinen. Das gemeinsame Leben in der Arbeitersiedlung, die kollegiale und nachbarschaftliche Kontrolle, das familiäre Leben, die Abhängigkeiten vom Fabrikherren tragen dazu bei. Arbeitsanreize werden durch Sanktionen wie Lohnabzug, Kündigung oder fristlose Entlassung für Fehlverhalten ergänzt. Insbesondere letzteres dürfte für die Betroffenen besonders hart gewesen sein, weil mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und des Lebensunterhalts vermutlich auch der Verlust der Wohnung und des Freundeskreises einhergegangen ist – ein sozialer Aspekt, auf den Treiber und Steinert nicht eingehen. Die Zeitplanung mit Glocke, Sirene, Stechuhr, Pausenregelung gilt als einfachste Technik der Herstellung strikter Gewohnheiten. Wesentliches Element war der Maschinengehorsam, also die Einlagerung der zeitlichen Rhythmen in die von Maschinen vorgegebenen Abläufe, denen sich die Individuen nicht gut entziehen können. Hinzu kamen die Förderung und Überwachung von weiteren sogenannten Sekundärtugenden wie Ordentlichkeit, Sauberkeit oder Fleiß. Das wird in der Darstellung von Treiber und Steinert vor allem kritisch vorgestellt. Doch angesichts von bedenklichen Wohn- und Lebensverhältnissen, unter denen Arbeiter ja noch bis ins 20. Jahrhundert auch in Deutschland leben mussten, handelte es sich bei der dargestellten Arbeitersiedlung um ein sozialpolitisches Reformprojekt, das die dort lebenden Arbeiterfamilien sicherlich

privilegiert haben und auf erhebliche Zustimmung unter ihnen gestoßen sein dürfte: eine ordentliche Wohnung, einen Garten für ein gewisses Maß an Selbstversorgung, hygienische Verhältnisse und Schule für die Kinder waren am Beginn der Industrialisierung in Deutschland oder gar in England keine Selbstverständlichkeit. Diese Erfahrung könnte für die Arbeiter\*innen also – jenseits der Erfahrung des autoritären Fabrikregimes – durchaus eine Grundlage für ihren Konsens und Gehorsam gewesen sein; verstärkt noch durch die Funktionalität und die organisatorische Macht der Arbeitsabläufe und den Stolz der Produzent\*innen auf ihre Produkte und den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Darüber erfahren wir aus der Studie nichts, ebenso wenig gibt sie über die konkreten Widersprüche in der Fabrik und in der Siedlung Auskunft, vermutlich, weil es dazu kein historisches Material gibt. Allerdings wird auf Streiks hingewiesen, so dass sich annehmen lässt, dass es trotz aller Harmoniebeschwörung in den zeitgenössischen Berichten über die Arbeitersiedlung Verwerfungen gegeben haben wird.

Treiber und Steinert ebenso wie andere Autor\*innen, die in den 1970er Jahren das Phänomen der Disziplin in den Blick genommen haben, schreiben sich mit ihren kritischen Analysen in eine Konjunktur ein, in der diese Herrschaftstechnik von massiver Kritik herausgefordert wurde: in den Betrieben, an den Hochschulen und Schulen, in den Heimen und Familien, zwischen den Geschlechtern oder zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Konfrontiert mit den anti-disziplinären Kämpfen änderte die kapitalistische Herrschaft ihre Formen. Die kulturrevolutionären Ziele der Protestbewegungen seit Mitte der 1960er Jahre wurden aufgenommen, die Muster der kapitalistischen Reproduktion veränderten sich. Frauen forderten ein Recht auf ihren eigenen Körper ein und waren nicht länger bereit, Vorrechte der Männer auf Bildung, Berufstätigkeit oder politische Beteiligung zu akzeptieren. Die klassische Familie und der Heteronormativismus wurden in Frage gestellt, das Zusammenleben diversifizierte sich in Wohngemeinschaften, Ein-Personen-Haushalte, Patchwork-Familien oder Lesben- und Schwulenhaushalte mit biologischen oder sozialen Elternschaften. In Staaten wie den USA oder Deutschland wurde die Militärpflicht abgeschafft. Das Schulleben wurde erheblich umorganisiert, kleine Dorfschulen mit Einheitsklassen wurden durch riesige Schulzentren mit vielen tausend Schüler\*innen, Verwaltungshierarchien und betrieblichen Abläufen sowie einem umfassenden Kranz weiter-

führender Schulen ersetzt. Körperliche Züchtigung als schulische Erziehungspraxis wurde weitgehend verboten und Disziplinarmaßnahmen verloren deutlich an Gewicht. Vereinskulturen, Kirchen, Parteien und Gewerkschaften mit ihren dichten Sozialbeziehungen büßten bei vielen Menschen ihre organisierende und soziale Bedeutung ein und wurden von Fitnessstudios oder zivilgesellschaftlichen Organisationen mit loser Mitgliedschaft ersetzt. Die Proteste von vor allem jungen Lohnabhängigen führten den Arbeitgeber\*innen in den 1960er und 1970er Jahren vor Augen, dass Fließfertigung und maschinisierte Leistungsabpressung in den Betrieben auf regen Widerstand stoßen konnten und höhere Löhne nicht unbedingt zur Befriedung beitragen.

Diese Veränderungen legen nahe, dass Disziplin als routinisierte und verallgemeinerte Unterwerfungsbereitschaft nicht mehr in der gleichen Weise fortbestand oder doch stark modifiziert wurde. Routinen, stabile Erwartungshorizonte, Regelmäßigkeiten und Normalismen standen in Frage. Damit natürlich auch das, was sich als fordistischer Nachkriegskapitalismus herausgebildet hatte, der aus bestimmten reproduktiven und regulierenden Mustern bestand. Die Veränderungen gehen aber möglicherweise tiefer. Denn folgen wir den Überlegungen von Treiber und Steinert, so waren die Disziplinartechniken in der langen Tradition des katholischen Klosterlebens verankert, dort entwickelt und dann verbreitet worden. Doch die Klöster haben seit Jahrzehnten Rekrutierungsprobleme, der Klerus mit seinen elitär-zölibatären Praktiken verliert insgesamt an Rückhalt. Die autoritären und bigotten Moralvorstellungen sowie der vermessene Anspruch, das ungeborene Leben vor den Müttern zu schützen, werden insbesondere von der Frauenbewegung angegriffen, und gleichzeitig büßen die christlichen Kirchen – und insbesondere die Katholische Kirche – an Glaubwürdigkeit ein, da sie zur Verbreitung kinderpornographischer Darstellungen, zur sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen beiträgt und bei der Untersuchung solcher Vorgänge leugnet, vertuscht, beschönigt und Verantwortliche und Täter schützt. Das alles ist für das Verständnis von Disziplin folgenreich. Denn die offengelegten Zusammenhänge veranschaulichen, dass die Disziplinarmacht immer und kontinuierlich mit einer untergründigen Gewaltgeschichte verbunden war: mit der intergenerationellen sexualisierten Gewalterfahrung in Familien, Kirche, Schule, Militär, Gefängnissen, Psychiatrien oder am Arbeitsplatz. Diese kontinuierlich praktizierte Gewalt und ihre

alltägliche Verwobenheit mit Disziplin wird, so können wir verblüfft feststellen, von den Studien über Disziplin nicht thematisiert. Aber mir scheint, dass die Hinweise auf die fortwirkende Gewalt nahelegen, die Disziplinarmacht erneut und breiter zu untersuchen. Auch muss es zu regelrechten tektonischen Verschiebungen kommen, wenn nicht nur dieser riesige, bislang unsichtbar gebliebene Sockel von fortbestehender Gewalt öffentlich skandalisiert wird und die Individuen die disziplinäre Gehorsamsbereitschaft in Frage stellen. Dies muss weitreichende Folgen für die Reproduktionsfähigkeit der kapitalistischen Gesellschaft haben.

Heinz Steinert betont zeitdiagnostisch, dass die kapitalistische Entwicklung die Bedeutung der Disziplinarmacht zurückgedrängt habe. Um diese Überlegung zu plausibilisieren, führt er die Unterscheidung von zwei Formen der Disziplin ein. Das Disziplinarmodell, das bislang vorgestellt wurde, entspricht demnach eher einer langen europäischen Geschichte der geschlossenen Anstalt, die von oben her die Untertanen organisierte (vgl. Steinert 2005: 32). Demgegenüber habe in den USA als Resultat der Kolonisierung ein anderes Modell gegolten: die Gemeinde als Zusammenschluss von ethnisch homogenisierten Gleichen zu einem Siedler-Wehr-Dorf. Beide Formen der Disziplin ähnelten sich in der Form, denn immer sei es um Leistung, Voraussicht, Umsicht, „Verzicht in der Gegenwart aus kluger Vorsorge für die unsichere Zukunft“ gegangen (Steinert 2005: 35). Doch dürften sie nicht gleichgesetzt werden, denn in beiden Fällen stammte die Disziplin jeweils aus einer anderen Quelle und habe andere Ziele (vgl. Steinert 2005: 36). In der europäischen Tradition sei zuverlässige Lohnarbeit der Ausgangspunkt; der Disziplin entsprächen dann eine entsprechende Karriere, Stabilität und Sicherheit. Das Individuum müsse zu einem Individuum werden, es müsse sich unterscheiden und seine eigene Person finden. Demgegenüber sei das amerikanische Modell der Disziplin der Selbst-Verkauf als „Arbeitskraft-Unternehmer“. Die Individuen müssten in der Einwanderungsgesellschaft in und durch Konkurrenz Zugehörigkeit und Anerkennung erlangen. Dieses amerikanische Modell werde aber intern einer erheblichen Widerspruchsdynamik ausgesetzt. Denn nach dem liberalen, patriarchalen Eigentümer-Kapitalismus mit seiner scharfen Ausbeutung habe sich historisch mit dem Fordismus ein bürokratischer Managerkapitalismus mit Massenproduktion und Massenkonsum herausgebildet. Die Disziplin hätte die Form der Bürokratie-Angepasstheit angenommen. Der Reproduktionsbe-

reich der Lohnabhängigen sei mittels höherer Löhne und bürokratisierter Sozialtransfers spezifischen Aneignungs- und Verwertungspraktiken unterworfen worden. Daraus resultierten, so Steinert, spezifische disziplinierte Muster: der Massenkonsum verlangt von den Einzelnen kluge Haushaltsführung, Sparverhalten, Marktübersicht. Gleichzeitig aber sollen diese Einkommen konsumistisch verausgabt werden. Deswegen wird die puritanische Seite der Disziplin mit Werbung, Moden, Sonderangeboten, Ratenzahlungen, Shopping als Erlebnis aufgebrochen. Steinerts weiterer Überlegung zufolge überwindet der Post-Fordismus diese in die Disziplin eingelagerte Spannung, indem die Disziplin selbst als Machttechnik deutlich an Relevanz verliert. Denn mit der Orientierung auf den Shareholder-Value und den Verkauf der Unternehmen an den Börsen werde auf der Unternehmensseite mit der Form des Berater-Kapitalismus der zuverlässige Mensch „abgeschafft“ (Steinert 2005: 42; Resch, Steinert 2009: 283). Topmanager\*innen und Berater\*innen seien nicht ‘betriebstreu’, sondern zögen wie Söldner von Unternehmen zu Unternehmen; sie übernahmen keine Verantwortung, sondern müssten als Verkäufer\*innen ihrer Erfolgsrezepte und als Gurus überzeugen. Auf der Seite der Arbeitskraft werde Zuverlässigkeit auf die Stammbeschaften eingeschränkt: gesicherte Arbeitsplätze mit Sozialleistungen und der Erwartung einer Gegenleistung von Disziplin würden auf das unerlässliche Minimum eingeschränkt. Arbeiter\*innen sollen zu Arbeitskraft-Unternehmer\*innen und Selbst-Manager\*innen werden. Der zuverlässige Mensch der neuen Stufe des Kapitalismus ist ein Virtuose, der alle verlangten Rollen spielt, der Widersprüche aushält und sie ausbalanciert. Die Zuverlässigkeit habe sich, so Steinert, weit von dem entfernt, was ursprünglich Disziplin hieß, sie sei Selbstdisziplin zweiter oder gar dritter Ordnung geworden (vgl. Steinert 2005: 47).

Aber was heißt das genau? Da ist zunächst ein begriffliches Problem, das auf die innere Dialektik dieser Herrschaftspraktiken verweist. Steinert spricht von Zuverlässigkeit, Gehorsam und Disziplin, als hätten sie die gleiche Bedeutung. Zum Sinn von Zuverlässigkeit gehören meines Erachtens positive, wünschenswerte Verhaltensaspekte. Es stellt sich folglich die Frage, ob die Abschaffung des zuverlässigen Menschen gleichbedeutend ist mit der des gehorsamen Menschen. Oder gerät nicht Zuverlässigkeit in einen Gegensatz zu Gehorsam? Zuverlässigkeit impliziert individuelle Verbindlichkeit, die wir vermutlich schätzen. Steinert selbst betont auch, dass

Disziplin als routiniertes Verhaltensschema nicht nur eine Herrschaftsform ist, sondern uns auch Arbeit erleichtert, uns Sicherheit, Wissen und Können zur Verfügung stellt, uns erlaubt, uns neuen und komplexeren Projekten zuzuwenden, und uns hilft, angesichts einer anstrengenden Aufgabe nicht gleich aufzugeben und insofern ein Moment der Selbstbestimmung zu werden (vgl. Steinert 1993: 251). Demgegenüber setzt Gehorsam diese Dialektik aus; er sistiert das Denken und läuft auf ein abhängiges, opportunistisches und unzuverlässiges Verhalten hinaus. Im Fall von Gehorsam dürfte unsere Einschätzung wohl eher sein, dass, um es mit Hannah Arendt zu sagen, niemand das Recht hat, gehorsam zu sein.

Wird der zuverlässige Mensch abgeschafft oder wird die Form der Disziplin nicht vielmehr raffinierter? Denn wenn sie auf einer zweiten Stufe ein höheres Maß an Anpassung an die Vergnügungsindustrie und die staatliche Wohlfahrtsbürokratie bedeutet, durch die die Menschen nicht einmal mehr merken, dass sie sich als Masse von außen leiten lassen – oder wenn die Individuen auf einer dritten Stufe nun zu sich selbst ein distanzierendes, strategisches Verhältnis entwickeln, um sich selbst und ihre Fähigkeiten hinsichtlich des Marktes flexibel taxieren und auf neue Anforderungen des Arbeitsmarktes umstellen zu können, wenn sie also nicht mehr auf Routinen des Gehorsams zurückgreifen können, wenn sie auch nicht mehr von außen geleitet werden, sondern alle Gehorsamsleistungen von ihnen selbst erbracht werden müssen, so dass sie jeweils auch noch herausfinden müssen, wem und für welche Ziele sie jeweils gehorchen müssen – dann stellt sich all dies als eine Steigerung der Disziplin dar. Die höheren Stufen der Disziplin wären nicht denkbar ohne in längeren Zeiträumen eingelebte frühere Stadien disziplinärer Macht – und tatsächlich gehört der strategische Umgang mit der eigenen Arbeitskraft, die auf dem Markt angeboten wird, seit langem zur Erfahrung der Lohnabhängigen. Aber die Disziplin mit ihrer rigiden politischen Anatomie des Details und ihrer kontinuierlichen Praxis, durch Normen eine Normalität und Regelmäßigkeit herzustellen, ist ein Begriff, der auch nicht so richtig passt, denn nun werden Flexibilität, Innovation, Betonung der Differenz und Diversität bis hin zur schrillen Selbst-Verwertung gefordert.

Steinert selbst hat beobachtet, dass die Massenkontrolle durch neue polizeiliche Strategien und Überwachungsmethoden weiterentwickelt wurde. Er hat auch das Phänomen einer Neoliberalisierung des amerikanischen Strafvollzugs in den Blick genommen: also

die Privatisierung von Gefängnissen und die Herausbildung einer entsprechenden Industrie: Wachpersonal, Zuliefererbetriebe, Bewaffnung, Tourismus der Angehörigen – auch die Kulturindustrialisierung der Gefängnisarchitektur gehört dazu (vgl. Resch, Steinert 2009: 280). Das Gewaltmoment im Verhältnis zu Frauen, zu rassifizierten Subjekten, zu Arbeiter\*innen oder Bewegungsaktivist\*innen ist nicht verschwunden. In ihrem gemeinsamen Buch legen Resch und Steinert nahe, dass die Reproduktion der Arbeitsmoral auch weiter durch den Staat gewährleistet werden müsse. Dies geschieht nicht mehr durch die patriarchal gelenkte Arbeitersiedlung, auch nicht durch die Sozialversicherung, sondern durch den versicherungstechnisch herbeigeführten Tugendterror der Selbstverantwortung. Sozialpolitik werde zur Bio-Politik für die Arbeitskraft-Unternehmer\*innen (vgl. Resch, Steinert 2009: 293). Stellt dies eine Verlagerung des Reproduktionsmodus von Gewalt und Disziplin auf Bio-Politik dar? Foucault unterschied in seiner Machtanalytik diese drei Machttechnologien; nach seinem Verständnis folgten sie nicht aufeinander, sie konnten koexistieren, sich ergänzen und verstärken. Die staatlichen Praktiken im Umgang mit der Coronapandemie lassen erkennen, dass alle drei Machttechniken gleichzeitig zur Anwendung gelangen, allerdings in verschiedenen Staaten unterschiedlich gewichtet werden.

Ein Autor, der sich in der Tradition der Arbeiten von Michel Foucault sieht, Bernard Harcourt, hält den Begriff des Gehorsams in seinem disziplinarischen Sinn ebenfalls für ungeeignet, die aktuellen Muster von Macht und Herrschaft zu begreifen (vgl. Harcourt 2019: 281). Angesichts der Militarisierung der Polizei, der Nutzung von Anti-Aufstandsmethoden und Folter sowie der digitalen Aktivierung der Konsument\*innen durch Regierungen und Unternehmen, digitale Spuren zu hinterlassen, ständig online und verfügbar zu sein, Youtube-Videos zu nutzen, Influencer\*innen zu folgen, online zu shoppen, Serien auf Netflix zu schauen, am Computer zu zocken, zu telefonieren, zu simsens, zu emailen, zu twittern oder auf Facebook zu posten, also uns selbst und alles, was wir tun, der regierungsseitigen Überwachung preiszugeben (ebd.: 276), spricht Harcourt von Gegen-Revolution. Es sind neue Routinen, neue Belohnungs- und neue Bestrafungssysteme, in die Menschen eingeübt werden, durch diese ständigen konsumistischen Kommunikationen würden Menschen abgestumpft, abgelenkt, ruhiggestellt, passiviert, sie hätten keine Zeit mehr für Schule, Arbeit oder Aktivismus (ebd.).

Der kommunikative Austausch, die sinnhaften Verständigungspraktiken, die optischen Selbstwahrnehmungsapparate (Selfies, Youtube, Instagram, TikTok, Zoom), die disziplinäre Mikrophysik des Details und gouvernementale Statistik verschmelzen mit Big Data zu einer Einheit.

Steinert hat uns mit seinen befreiungssoziologischen Studien die Frage hinterlassen, welche neuen Mächte mit welchen Folgen auf uns wirken und mit welchen von ihnen wir auf welche Weise kollaborieren. Gewalt und Disziplin haben ihre Gestalt geändert. Möglicherweise sind sie gar nicht einmal geringer geworden, sondern haben lediglich ihre Funktion verändert und sich hinter Tabus versteckt.<sup>2</sup> Steinert hätte die Entwicklungen mit seinem Wiener Schmah vielleicht lässiger beurteilt als andere Autor\*innen; vieles erschien ihm nicht so neu, wie aufgeregte und moralunternehmerische Zeitdiagnosen und kulturindustrialisierte sozialwissenschaftliche Diskussionen es jeweils nahelegen. Neugierig und offen wie er war, hat er neue Phänomene und Entwicklungen zum Anlass von Nachdenken und Forschung gemacht; aber dass die bürgerliche Gesellschaft auch in Immer-Gleichheit auf der Stelle tritt und nicht so viel Neues und Originelles hervorbringt und zwischen Statik und Dynamik, Identität und Veränderung oszilliert, war ihm eine vertraute dialektische Denkfigur der älteren Kritischen Theorie. Dem hat er versucht mit seinen Analysen der Disziplin über mehrere Jahrhunderte hinweg Rechnung zu tragen. Leider kann er nicht mehr mit uns gemeinsam nach jenen Antworten suchen, die uns helfen, eine umfassende „Politik der Befreiung“ zu verfolgen (Steinert 1993: 253).

---

2 Angesichts der moralisierenden Skandalisierung von Schlägereien nach Fußballspielen hat Steinert auf Gasthofschlägereien als eine Form proletarischer Alltagsgewalt oder auf die Gewalt zwischen Schulklassen hingewiesen (vgl. etwa Kästners Roman „Das fliegende Klassenzimmer“) und zu einer entspannten Sicht auf das Phänomen geraten. Bei den Tabus über oder der Skandalisierung dieser Gewalt kann es sich durchaus auch um eine Form des Klassismus handeln. Allerdings gehen in die Muster proletarischer Gewalt auch problematische Vorstellungen von Männlichkeit ein; und sie können Verschiebungen des Widerstands hin zu einer konformistischen Renitenz darstellen.

## Literatur

- Harcourt, Bernard E. (2019): *Gegenrevolution. Der Kampf der Regierungen gegen die eigenen Bürger*, Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Marx, Karl (1969 [1890]): *Das Kapital*, in: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 23, Berlin: Dietz.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit des Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2009): *Kapitalismus: Porträt einer Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert, Heinz (1993): „Die Widersprüche von Disziplin und Strafe“, in: Frehsee, Detlev u. a. (Hrsg.): *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- (2005): *Neue Flexibilität, neue Normierungen: Der zuverlässige Mensch der Wissensgesellschaft*, Wien: Picus.
- (2010): *Max Webers unwiderlegbare Fehlkonstruktionen. Die Protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Treiber, Hubert und Steinert, Heinz (2005 [1980]): *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck.

*Helga Cremer-Schäfer*

## Soziale Ausschließung, Produktionsweisen, Politikformen

Es waren (gesellschafts-)politische Anlässe, die Heinz Steinert veranlassten, sich mit Formen sozialer Ausschließung zu befassen und Ausschluss-Wissen zu analysieren. Hat Wissenschaft den Zusammenhang von Gesellschaftsentwicklung, Staats- und Ausschlussverfahren von Menschen auf einen angemessenen Begriff gebracht oder institutionalisierte „Abstraktionen für einen bestimmten Zweck“ (Steinert 1985: 29), darunter Ausschluss-Etiketten, reifiziert? Meinem Beitrag liegt die Idee zugrunde, die Denkbewegung nachzuzeichnen, die zu Heinz Steinerts Vorschlag geführt hat, nach der Phase von Fordismus den Begriff soziale Ausschließung zu einem theoretischen Zentrum von reflexiver Sozialforschung zu machen. Das Nachdenken über Disziplinieren & Kategorisieren, Etikettieren & Bestrafen hat er damit keineswegs zurückgestellt. Soziale Ausschließung bringt uns zu Analysen der Unterschiede, der Strukturanalogien und der Widersprüche verdinglichender Herrschaftstechniken. Auch Wissen über Disziplin und Kontrollwissen ermöglicht soziale Ausschließung für alle, die mittels institutionalisierter Kategorisierungen als „nicht gesellschaftsfähig“ definiert werden. Mein Fokus liegt (1) auf Ausschlusswissen; (2) auf blinden Flecken des Wissens über Markt-Vergesellschaftung und sozialer Ausschließung; (3) auf den ökonomischen, sozialen und politischen Bedingungen der begrenzten Kontrolle sozialer Ausschließung in der Phase von Fordismus – am Beispiel des gegensätzlichen Zusammenspiels der Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* und (4) schließlich auf der neoliberalen Produktion von sozialer Ausschließung.

## Ausschlusswissen

Steinerts 1995 im Kriminologischen Journal publizierter Vorschlag, soziale Ausschließung und nicht soziale Kontrolle als theoretisches Zentrum einer reflexiven und kritischen Soziologie von Kriminalisierung und Bestrafung zu wählen, beginnt mit Wissenskritik; sie bezieht sich auf Soziologie, nicht nur den Spezialbereich der Kriminologie: Soziologie insgesamt habe eine „merkwürdige Neigung, die Dinge zu verharmlosen“ (1995: 82). Schon Begriffe zeigen es: „Soziale Kontrolle“ bringe Erfahrungen, die Leuten durch Kriminalisierung und staatlich organisierter Bestrafung zugefügt werden, lediglich auf einen euphemistischen Begriff, auf den Zweck von Re-Integration, die sich mit der Strafe leider eines falschen Instrumentes bediene. Sein Diktum, „eine Kritische Kriminologie könne nichts anderes sein als die Analyse jener Wissensformen und der sozialen Praxen, zu denen sie gehören und in denen es um sozialen Ausschluss geht – von der Geldstrafe bis zum Völkermord“ (ebd.: 83) ist keineswegs als Gleichsetzung aller herrschaftlichen Zwänge und Kontrollen mit den extremen Formen eliminatorischer Ausschließung zu verstehen. Kritische Wissenschaftlichkeit wird nur aufgefordert, die mit warenförmiger und bürokratieförmiger Vergesellschaftung im Fordismus erhalten gebliebenen und im neoliberalen Ausschlussregime aktivierten Bedingungen der Möglichkeit von Ausschließung und Barbarei zu denken. Die Verbindung von Ausschließung durch Einschließen und anderen Strafen für „Gesellschaftsfeinde“ oder „Gemeinschaftsfremde“ zu Faschismus, Holocaust und dem Konzentrationslager klingt vielleicht „schrill“ (ebd.: 84), doch sie gehört zu den Erfahrungen, die in unterschiedlichen Phasen der kapitalistischen Produktionsweise und zugeordneten Politikformen gemacht wurden.

Es genügt, im 20. Jahrhundert zu bleiben und die simple historische Tatsache festzustellen, dass dieselben Maßnahmen, die für staatliche Bestrafung entwickelt wurden – gesetzliche Bestimmungen zum Entzug von Bürgerrechten, Konfiszierung von Eigentum, Ausweisung und Verbannung, Einsperrung, Zwangsarbeit, Hinrichtungen –, in Nazideutschland und in anderen Staaten ebenso in expliziten und offenen Programmen der sozialen Ausschließung und Massenvernichtung eingesetzt wurden. Das alles wurde Kategorien von Leuten zugefügt, die entweder rassistisch oder nach ihrer 'Unverbesserlichkeit' oder nach (politischer oder gewöhnlicher) Kriminalität (oder Kombinationen dieser Kategorien) zu 'Feinden' und 'Schädlingen' und damit als 'eliminierbar' definiert wurden – und die so definierten Personen trafen sich häufig genug in denselben Konzentrationslagern. (Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]: 55 f.)

Weil die Strukturähnlichkeiten der „normalen“ Maßnahmen staatlich organisierter und moralisch rationalisierter sozialer Ausschließung mit Barbarei nicht zu übersehen sind, muss sich Gesellschaftswissenschaft mit Formen sozialer Ausschließung befassen, die selten als solche „begriffen“ und theoretisiert werden. Zunehmend wichtiger wurde es für Heinz Steinert, Etiketten, die dem Zweck von Ausschließung dienen, mit Kategorisierungen und Klassifikationen zu verbinden, die im Zusammenhang mit Disziplinierung, der Zurechtweisung als nützliche Arbeitskraft und „zuverlässiger Mensch“, aber auch mit der bildungsbürgerlichen Idee von Entwicklung und Bildung institutionalisiert wurden. Gegen ein naives Verständnis, das Vergesellschaftung als ausschussfrei denkt, spricht die Erfahrung, dass jede „positiv“ auf „Integration“ und „Einbeziehung“ gerichtete Vermittlung Normen impliziert, an denen Handlungsweisen, Personen und Kollektive gemessen werden, nach denen sie kategorisiert und in eine klassifizierende Hierarchie gebracht werden. „Positive“ Kategorisierungen (nützliches, intelligentes, diszipliniertes, gemeinschaftsfähiges, entwicklungsfähiges Humankapital) konstituieren stets einen Grad der Abweichung von Norm & Normalität. Schon „Defizite“ oder „Mängel“ von Personen oder Kollektiven, eine (Normalitäts-)Norm einzuhalten, definieren die Person als ein Objekt von Kontroll-Maßnahmen. Definitionen als Fremder oder Norm-Abweichter, sei es aus (letztlich stets selbstverschuldeter) „sozialer Schwäche“, erlauben die Stigmatisierung der Person und eine Zuweisung „negativer Güter“ durch soziale Institutionen. Um Kategorisierungen im Zusammenhang mit Herrschaftstechniken zu analysieren, haben Heinz Steinert und ich sozialen Institutionen einen „Doppelnamen“ gegeben.<sup>1</sup> *Verbrechen & Strafe* steht für eine Institution moralisch legitimierter sozialer Ausschließung, *Schwäche & Fürsorge* für einen spezifischen Teil sozialstaatlich organisierter Hilfen, die einer Entgrenzung von sozialer Ausschließung durch Markt und Staat und Familie entgegenarbeiten. Doppelnamen von Institutionen setzen sich zusammen aus den Kategorisierungen bzw. den Etiketten, die Institutionen Personen und Kollektiven zuschreiben, und aus dem Interventionstypus (der Herrschaftstechnik), den sie aufgrund der Etikettierung „legitim“ praktizieren und repräsentieren.

---

1 Vgl. dazu ausführlich Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998].

Die von der Institution *Verbrechen & Strafe* verwaltete Vorstellung, es wäre notwendig und moralisch legitimiert, Personen und soziale Kategorien, die Strafrechtsnormen brechen, aus der Gesellschaft zu entfernen, weil sie als „gefährlich“ kategorisiert werden, gilt auch für alle, die sich als „nicht-erziehbar“, „nicht-kontrollierbar“, „nicht-resozialisierbar“, dauerhaft „delinquent“ erweisen – trotz der Interventionen von Institutionen sozialer Kontrolle, darunter die wohlfahrtsstaatliche Institution *Schwäche & Fürsorge*. Wer sich als Person nicht nach Vorgaben „normieren“ lässt, darf aus Disziplinar- und Kontroll-Institutionen ausgeschlossen und in eine mehr oder weniger geschlossene Anstalt oder ein „ambulantes“ autoritäres bis punitives Anstaltsprogramm eingewiesen werden.<sup>2</sup> Zu Heinz Steinerts „Lob der Etikettierungsperspektive“ gehörte die Beurteilung, dass mit dem Begriff und empirischen Untersuchungen des „amtlichen“ Umgangs mit Devianz Folgendes deutlich wurde: „Die Durchsetzung von Kategorisierungen, Definitionen von Menschen und Dingen *ist* Herrschaft und ermöglicht erst die Institutionalisierung weiterer Herrschaftsmanöver“ (Steinert 1985: 35).

Heinz Steinert hat uns früh daran erinnert, dass diese verschiedenen Formen von Verdinglichung auf *Gegenwehr*<sup>3</sup> stoßen: „resultierend aus den Widersprüchen, die dieser Vorgang [von warenförmiger und bürokratieförmiger Vergesellschaftung; H. C.-S.] immerhin hat und an verschiedenen Punkten akut werden lässt“ (Steinert 1985: 40). In Analysen der Widersprüche von Vergesellschaftung, die auf Hierarchisierung der „Nützlichkeit“ und der „Wertigkeit“ von Menschen zielt, und der Aufmerksamkeit für alltägliche Gegenwehr

---

2 Die Einrichtungen und das Spektrum von Maßnahmen der Institution Schwäche & Fürsorge ist nach diesem Prinzip organisiert: (Erziehungs-) Hilfen reichen von Maßnahmen der Bildung und Erziehung, von solchen der Disziplinierung und Qualifikation, der disziplinierenden Re-Integration von „Normabweichlern“ bis zu Stufenprogrammen autoritärer Erziehung, die auch in „freiheitsentziehende Maßnahmen“ führen können; so die gar nicht verschämte Benennung für totale Institutionen in der Jugendhilfe und anderen Übergängen zur Institution Verbrechen & Strafe. Da Disziplinierungsinstitutionen und Maßnahmen von Devianz-Kontrolle eine Normabweichung systematisch der Person und nicht der institutionalisierten Reaktion zurechnen, bleibt eine strukturelle Drift zu autoritären und punitiven Maßnahmen in und durch die Institution Schwäche & Fürsorge erhalten. (Zu Strukturanalogien und Übergängen zwischen Verbrechen & Strafe und Schwäche & Fürsorge vgl. ausführlich Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]: 57-80.)

3 Vgl. den Beitrag von Ellen Boreis in diesem Band.

der Leute und der gegen jede Form von Verdinglichung sehe ich ein wesentliches Moment, „Widerständigkeit von Theorie“ zu erhalten. Sozialer Ausschließung kann kein „herrschaftsfreier“ Begriff von Integration gegenübergestellt werden. Nicht zuletzt bedeuten „Integration in den Lohnarbeitsmarkt“ und „Teilhabe am Sozialstaat“ Einbeziehung in ein verdinglichendes Herrschaftsverhältnis. Widerständigkeit von Theorie erfordert, reifizierende, euphemistische, ein Herrschaftsverhältnis entnennende Begriffe zum Gegenstand von Nachdenken und Kritik zu machen.

Der politische Hintergrund seiner Aufforderung, Begriff und Vorgänge sozialer Ausschließung explizit ins Zentrum von Gesellschaftstheorie und Herrschaftskritik zu stellen, waren die der Kriegspropaganda strukturanalogen, „innere Feinde“ produzierenden Law-and-Order-Kampagnen, die Strategie des „Policing the Crisis“ (Hall et al. 1978) und „autoritärer Populismus“ (Hall 1988) der 1970er und 1980er. Hinzu kamen zu Beginn der 1990er grassierende Fremdenfeindlichkeit, die zeitgenössische Erfahrung von „ethnischen Säuberungen“ in Europa, Feindseligkeit gegen Asylsuchende, später ihre Kategorisierung als „Wirtschaftsflüchtlinge“ und die Belastung „unseres“ Sozialstaats. Höchste Zeit, die Formen von Vergesellschaftung und Politik zu thematisieren, die soziale Ausschließung voraussetzen und hervortreiben.

## Markt-Vergesellschaftung und Soziale Ausschließung

Ein ahistorisches, abstraktes Verständnis von sozialer Ausschließung, die jeder Form von Vergesellschaftung zu eigen wäre, gibt es bei Heinz Steinert nicht. Als allgemeinen Ausgangspunkt stellt er die Frage: Wessen Ausschließung in welcher Form ist die Bedingung von warenförmiger und zugehöriger bürokratieförmiger Vergesellschaftung? Warenförmigkeit setzt Verfügbarkeit von Lohnarbeit, Privateigentum an Produktionsmitteln und Arbeitskraft voraus, den privaten Haushalt (als Arbeit an Lohnarbeit und Disziplin) und, zunächst, politischen Liberalismus. Über Märkte vermittelte Vergesellschaftung beruht auf nationalstaatlichen Grenzziehungen, d. h. „Schließung“.<sup>4</sup> Das Kriterium der Staatsbürgerschaft entscheidet über Zugehörigkeit zu „uns“ oder „ihnen“. Bis heute beschäftigen

4 Zum Begriff vgl. Steinert 2008.

uns graduelle Formen von Ausschließung und Kategorisierungen, die mit nicht-warenformigen, gleichwohl verdinglichenden Herrschaftsverhältnissen einhergehen: die relative Ausschließung von Frauen im Patriarchat; dieses Herrschaftsverhältnis sieht zudem für die (noch) nicht-entwickelten bzw. (noch) nicht disziplinierten und daher (noch) nicht vertragsfähigen Kinder, für die weibliche und männliche Jugend soziale „Moratorien“ vor. Das bedeutet keineswegs einen „Freiraum“, Moratorien sind charakterisiert durch legitimen Ausschluss von Teilnahmerechten, Unterwerfungs- und Disziplinarzwang. Hinzu kommt die kolonialistische Ausschließung, die Theorien von „Menschenrassen“ hervorgebracht hat; sie richten sich mit Hilfe von Vererbungs- und Degenerationslehren sowie Kriminalbiologie auch gegen die „sozial Schwachen“ – als „internalisierte soziale Ausschließung“. Nicht oder nicht mehr als vertragsfähig bestimmte Personen wie der „Verbrecher“, die „Wahnsinnige“, die „Minderwertigen“, die „Sozial Schwachen“, alle „Gemeingefährlichen“, „Sozialschädlinge“, „Ballast-Existenzen“ und sonstige „inneren Feinde“ werden durch eigene (bürokratisch organisierte) Institutionen und Wissenssysteme sozial degradiert und räumlich oder zeitlich separiert.<sup>5</sup> Die geschlossene Anstalt, exemplarisch das Gefängnis, heute das Hyper-Getto stehen für ein Extrem von Ausschluss durch Einschließen in eine totale Institution.

Der Zusammenhang von Vorgängen sozialer Ausschließung mit unterschiedlichen Phasen der kapitalistischen Produktionsweise lässt sich nur mit einem Begriff fassen, der die Geschichte verschiedener Formen berücksichtigt. Eine allgemeine Definition sozialer Ausschließung werden wir daher bei Heinz Steinert nicht finden. Er schlägt eine Phänomenologie der Formen sozialer Ausschließung vor: Zur Geschichte von Kapitalismus gehören *eliminatorische Extreme von Total-Ausschluss*: Genozide und andere kriegerische Massenmorde, die nationalsozialistische Vernichtung der europäischen Juden, Ausmerze und kolonialistische Vernichtung von Arbeitskraft, Säuberungen, Todesstrafe. Apartheitsregime, der Paria-Sektor einer Sozialstruktur, das Getto, Gefängnisse und Lager stehen für *Extreme* von wirtschaftlich und staatlich (bürokratisch oder militärisch) organisierter *Ausschließung*, die ein „Draußen im Drinnen“ (Georg Simmel 1908) von Gesellschaften darstellen.

---

5 Für Formen von Ausschließung, die sich Totalausschließung nähern, ist „Dehumanisierung“ der angemessene Begriff.

Bei Vorgängen sozialer Ausschließung handelt es sich grundsätzlich um einen *Prozess* und einen *Konflikt* darüber, wer in welchen *Graden* Personen und Kollektive von gesellschaftlicher Teilnahme und politischer Partizipation ausschließen kann. Wer kann und wird vom Arbeitsmarkt und der Berechtigung ausgeschlossen, gesellschaftlich erzeugte Güter (Mittel des Lebens, Rechte, Ressourcen aller Art) in Gebrauch zu nehmen, um sich in einer herrschenden Lebensweise individuell und sozial zu reproduzieren. Partizipation als Gegenbegriff zu *gradueller Ausschließung* meint nicht, sich um einer Integration willen „anpassen“ zu können, vielmehr sich Ressourcen erarbeiten zu können, dass die zugemutete Lebensweise die Ideologie der Gleichheit von Rechten nicht völlig dementiert. Das „Nicht-Identische“ bzw. ein „eigenes Selbst“ muss in jeder Situation möglich bleiben.

Kapitalistische Entwicklung besteht auf der Kapitaleseite in Strategien, mit möglichst machtloser Arbeitskraft (und niedrigen Löhnen) versorgt zu bleiben. Das impliziert die instrumentelle Idee, Personen und Kollektive dürften „amoralisch“ graduell und phasenweise von Arbeits- und von Konsummärkten ausgeschlossen werden – Privateigentum an Produktionsmitteln als Grundlage der Macht dazu vorausgesetzt. Wir nennen die ökonomische Form gradueller Ausschließung „Arbeitslosigkeit“ und „Armut“, am liebsten von den Personen durch ihre Lebensweise „selbstverschuldet“. Als weniger moralisierenden Begriff für die in einer vertikalen Struktur von „sozialen Schichten“ verfestigte graduelle Ausschließung wählt die Soziologie vorwiegend den Begriff „soziale Ungleichheit“. Der Begriff „soziale Marginalisierung“ impliziert, dass die Position des Armen, des Fremden und Fremdgemachten, der „Rand“ von Gesellschaft als ein „Draußen im Drinnen“ zu verstehen ist. Begriffe, die im Kontext von wohlfahrtsstaatlich reguliertem Fordismus angemessen schienen, genügten Heinz Steinert nicht, die Politik von Gesellschaftsspaltung, die Selbstverständlichkeit von zeitlich begrenzter und andauernder Ausschließung von Arbeits- und Konsummärkten, und das Selbstverständlich-Werden von autoritärem Populismus als Form staatlicher Politik theoretisch zu fassen. Im neoliberalen Ausschlussregime (Resch, Steinert 2009: 273-293) organisieren Markt und sozialstaatliche Institutionen graduelle, nach innen gerichtete Ausschließung von Ressourcen als „normale“ Phase eines Arbeits-Lebens. Eine Phase bleibt soziale Ausschließung nur, wenn Betroffene in Situationen sozialer Ausschließung

Ressourcen der Bearbeitung aktiveren können. Die zu „(un)würdigen Armen“ und die zur „unnützen“ Arbeits- und Konsumkraft Erklärten werden nach aller Erfahrung materiell und symbolisch in eine Situation gebracht, in der ihnen das kaum gelingen kann. Für sie ist (wie für Fremde) eine eigene Absonderung vorgesehen: Ein mehr oder weniger rechtlos gemachter Teil der Bevölkerung wird dem Paria-Sektor einer Gesellschaft und seiner „Schattenökonomie“ zugewiesen. Kriminalisierung und Illegalisierung der Schattenökonomie sorgen dafür, dass die (faktisch nie verschwundene) rechtlose Unterschicht erweitert und das Leben in einer Paria-Situation für die Eingewiesenen nicht umkehrbar wird. „Schattenökonomie“ besteht darin, bestimmte Arbeiten und Dienste entweder überhaupt oder billiger für die „legitime“ Bevölkerung zur Verfügung zu halten (Drogen, Prostitution, Pornographie, Schmuggel, aber auch billige Hausarbeit, billige Bau- und Reparaturarbeiten und ähnliches). Insofern steht der Paria-Sektor für einen Übergang von internalisierenden zu externalisierenden Formen sozialer Ausschließung.<sup>6</sup> Die Institutionen *Verbrechen & Strafe* bzw. alle Institutionen des Komplexes *Devianz & soziale Kontrolle* tragen auf unterschiedliche Weisen dazu bei, eine mehr oder weniger rechtlose *und* stigmatisierte Unterschicht zu reproduzieren.

Zu Lehren aus dem 20. Jahrhundert gehört, dass politische und ökonomische Krisen nicht einmal durch große soziale Bewegungen (Arbeiter- und Frauenbewegung) in Richtung Befreiung, Emanzipierung und Solidarität für alle entwickelt werden konnten. Eine radikale Reformpolitik in Richtung Befreiung, Emanzipierung und Solidarität *ohne* neue Formen sozialer Ausschließung gehört nicht zu unseren Erfahrungen. Retrospektiv lässt sich als Normalfall und „Ergebnis“ von Reformbewegungen eine zu der jeweiligen Produktionsweise passende *Kombination* der Erweiterungen von Teilnahmerechten (zentral das Allgemeine Wahlrecht und der Sozialstaat) und institutionalisierter, durch Recht regulierter und bürokratisch organisierter sozialer Ausschließung feststellen. Zu den Mitteln von sozialadvokatorischen Bewegungen mehr Gleichheit durchzusetzen, gehör(t)en (Rechts-)Gleichheit und eine Politik der Verhältnisse, die versuchte, einige für kapitalistische Marktvergesellschaftung konstitutive Ausschlussformen hinauszuschieben, jedoch nicht abzuschaffen.

---

6 Zu den vielleicht etwas sperrigen Begriffen vgl. Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998], S. 50-57.

Als wichtigstes Ergebnis von europäischen Modernisierungsreformen im prosperierenden Fordismus hat sich ein Komplex von „dialektischen Institutionen“ erhalten. Heinz Steinert (2010) zeigte deren Dynamik am Beispiel von Recht. Institutionalisierte und formalisierte, besonders an die Rechtsform gebundene Herrschaft ermöglicht Kontrolle der Herrschaftsausübung durch „interne“ Gegen-Fraktionen sowie die Bildung von Gegen-Wissen. Dialektische Institutionen rationalisieren Herrschaftstechniken *und* sie verbessern (unter selten gegebenen Bedingungen) Möglichkeiten sozialer Kämpfe um eine durchgesetzte „Arbeitsmoral“. Eine jeweilige „interne“ Gegeninstitution und das durch sie verfügbare Gegenwissen können (unter bestimmten gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen) wie eine Ressource in Gebrauch genommen werden, um Widersprüche *konflikthaft* und in die Richtung von mehr Solidarisierung auszutragen. Auch im Strafrecht bleibt grundsätzlich eine Möglichkeit erhalten, Herrschaftsausübung zu kontrollieren. Recht, insbesondere das Strafrecht, ist gleichzeitig das Beispiel dafür, dass wir den Optimismus nicht übertreiben können. Recht verträgt sich prächtig mit dem autoritären Staat. Als Komplex von dialektischen Institutionen verstanden, wird Wohlfahrtsstaatlichkeit nicht eindimensional als sozialer Fortschritt analysiert, sondern als Teil der politischen Ökonomie verstanden und widersprüchliches Zwischenergebnis sozialer Kämpfe gegen waren- und bürokratieförmige Vergesellschaftung.<sup>7</sup> Retrospektiv wurde die Phase von Fordismus interessant, weil instrumentelles, sozialtechnokratisches Kontroll-Denken in dieser Phase ein Zurückdrängen einer spezifischen Form von moralisch legitimierter Ausschließung ermöglicht hat: staatlich organisierter Bestrafung. Der Institution *Verbrechen & Strafe* und ihren „Botschaften“ wurden mit Modernisierungsreformen gleichwohl eine erstaunliche Kontinuität gesichert.

---

7 Heinz Steinert hielt fest, dass radikal anti-autoritäre Vergesellschaftung historisch lediglich in Übergangsphasen möglich war. Das spreche aber keineswegs dagegen, historisch mögliche Befreiung von Verdinglichung (zum Zweck der Integration oder dem von Ausschließung) zu denken. Vielleicht sei es nicht möglich, „Freiheit“ als dauerhaften „End-Zustand“, als „Freiheits-Ordnung“ zu organisieren. Befreiungsdanken geht davon aus, dass immer wieder ein Anfang gemacht werden kann und auch muss. Eine materielle Grundlage dafür bieten die Widersprüche „dialektischer Institutionen“ (Steinert 2010).

## Fordismus, Interesse an Ideologieproduktion, die begrenzte Kontrolle sozialer Ausschließung und die Bewandtnis der Modernisierungsreformen von Strafrecht für autoritären Populismus

Heinz Steinerts „rettende Kritik“ der Theorie von Georg Rusche zum Zusammenhang von „Arbeitsmarkt und Strafvollzug“ argumentiert,<sup>8</sup> dass historische Straf- bzw. Kontrollformen nicht ökonomistisch aus kapitalistischer Produktionsweise abgeleitet werden können, sondern vielmehr über die Ebene von Ideologie vermittelt werden (vgl. Steinert 1981). Einrichtungen des Strafrechts und die Anwendung des Etiketts „Kriminalität“ mögen gelegentlich (doch viel weniger als andere Rechtsbereiche und disziplinierende Institutionen) instrumentell repressive bzw. disziplinierende „Wirksamkeit“ haben. Bezüglich der Verpflichtungen einer die jeweilige Phase kapitalistischer Produktionsweise charakterisierenden „Arbeitsmoral“ sei eher „Propagandawirkung“ anzunehmen. Strafrecht und seine Anwendung

stellen an exemplarisch herausgegriffen Fällen dar, wohin es führt, wenn man nicht arbeitet, nicht regelmäßig arbeitet, nicht in einer geordneten Familie lebt, den Konsum-Lohnarbeit-Nexus zu überspringen versucht, sein Temperament nicht zügeln kann. Leichtsinzig ist, Machtmittel einzusetzen versucht, die einem nicht zustehen, über seine Verhältnisse lebt, kurz: sich der erforderlichen disziplinierten Lebensweise entzieht (und sich das nicht leisten kann). Aber auch in dem, 'wohin das führt', steckt jeweils noch eine Darstellungsfunktion. Über die moralische Missbilligung und die verordnete Beeinträchtigung der Lebenschancen hinaus stellt sich in der Art der Strafe die jeweilige 'Arbeitsmoral' im Detail dar: im Gefängnisregime die rein äußerliche Disziplinierung, in der Resozialisierung die psychische Zurichtung auf die Arbeits- und Konsummärkte, in der Geldstrafe die Vorrangigkeit des Konsums als Antrieb zur Arbeit (unter Zurückstellung der unmittelbaren Disziplinierung). Die Strafen passen sich der Vergesellschaftungsform an und stellen Aspekte der jeweils vorherrschenden 'Arbeitsmoral' dramatisiert dar. Sie tragen damit dazu bei, diese ideologisch durchzusetzen, auch wenn sie die Kriminalität (sei es spezial- sei es generalpräventiv) kaum beeinflussen. (Cremer-Schäfer, Steinert 1986: 94 f.)



---

8 Vgl. Steinert 1981; Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]

## Exkurs „Arbeitsmoral“

„Arbeitsmoral“ hat Steinert als einen Scharnierbegriff eingeführt, der beobachtbare Einhegungen (Modernisierungs-Reformen) *und* die häufiger zu beobachtenden Entgrenzungen moralisch legitimer Ausschließung durch staatliche Organisationen mit ökonomischen, politischen und sozialstrukturellen Entwicklungen verbindet. Die Abstraktion „Arbeitsmoral“ bringt durchgesetzte und vorläufig hingenommene Rechte und Verpflichtungen einer Arbeits- und Lebensweise auf einen Begriff: Wer hat was und wie viel, unter welchen Bedingungen, für wen zu arbeiten, welche Auszahlungen und Partizipationsrechte stehen ihm und ihr in einem Herrschaftsverhältnis zu, welche Herrschaftsmechanismen stehen zur Verfügung, eine bestimmte Arbeits- und Lebensweise bzw. eine politische Herrschaftsform durchzusetzen?<sup>9</sup> Kämpfe um „Arbeitsmoral“ beziehen sich auf Veränderungen innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise: auf andere Strategien der Reproduktion von Kapital, Arbeitskraft und politischer Herrschaft; auf Veränderungen von Arbeitsteilung, auf Machtverschiebungen in Herrschaftsverhältnissen (zwischen Kapital und Arbeit, Bürger und Staat, zwischen Geschlechtern und Generationen) und auf Entscheidungen über Bedingungen von Zugehörigkeit oder Ausschließung.

Es gibt keinen Grund, Übergangsphasen oder eine durchgesetzte „Arbeitsmoral“ als widerspruchs- und konfliktfrei anzunehmen. „Politik der Arbeitsmoral“ findet kontinuierlich statt. Soziale Institutionen sind in verschiedener Weise an der Herstellung und Reproduktion von „Arbeitsmoralen“ beteiligt. Im Zentrum stehen die Organisation von Produktion und Institutionen (wie Familie und Erziehung, Infrastrukturpolitik, Schule und Ausbildung, Freizeit und Konsum, Hilfen und Verhaltenskontrollen), die die disziplinierte Lebensweise ermöglichen und das Einhalten von Disziplin kontrollieren. Ideologische Strategien überbrücken den Widerspruch der Idee der Gleichheit der Rechte und wirtschaftlich bzw.

---

9 In dieser Tradition ist also keinesfalls die („gute“ oder „schlechte“) *Arbeitshaltung* gemeint, sondern ein gesellschaftliches Verhältnis zur Arbeit und die gesellschaftlich verfügbaren und in sozialen Bewegungen bzw. Konflikten zu „entdeckenden“ bzw. eingeklagten (gegenseitigen) Verpflichtungen und die Grenzen bzw. die Sondierungen der Grenzen von Herrschaftsverhältnissen.

politisch organisierter gradueller Ausschließung: die Zumutungen und Widersprüche von „Arbeitsmoralen“. Steinert war es besonders wichtig, dass die ideologiekritische Perspektive die Funktion von Grenzziehung und Ausschließung und die Funktion von Strafrecht als ein „ideologischer Apparat“ auseinanderhält. Der Aphorismus, Politik mit dem Strafrecht betreibe „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ drückt die Instrumentalisierung von *Verbrechen & Strafe* für Moral- und Herrschaftsdarstellung aus und bezeichnet die Grundfunktion der Institution: Soziale Ausschließung.

Die instrumentell-ausschließende und die ideologische Relevanz der Institution standen in der Phase von Fordismus in einem anderen Verhältnis zueinander als mit dem Übergang zum Neoliberalismus.<sup>10</sup> Die fordistische Produktionsweise beruhte, anders als die markt-liberale und später die neoliberale, auf Strategien, die die herrschaftsförmige Integration erweiterten. Verallgemeinerung von Lohnarbeit bei gleichzeitiger „Verteuerung“ von Arbeitskraft, mehr Disziplinierung durch qualifizierende Investitionen in Arbeitskraft, Verstetigung von Arbeitskraft als Konsumkraft durch lohnarbeitsbezogene Sozial- und Ordnungspolitik, Anhebung des Reproduktionsniveaus bei gleichzeitiger Kommodifizierung privater, weiblicher Reproduktionsarbeit – um nur einige Tendenzen zu nennen. Herbert Marcuse bezeichnete in *Der eindimensionale Mensch* Technologien und Ordnungsmächte, die in der Phase von Fordismus Subjekte in eine „komfortable, reibungslose, vernünftige, demokratische Unfreiheit“ integrieren, als „neue Formen der Kontrolle“ (Marcuse 1994 [1964]: 21). Er hielt fest, fortschreitende Integration durch produktiv machende Herrschaftstechniken und Apparate werde *from below* hingenommen, seien jedoch

---

10 Die Überlegungen haben ihre empirische Fundierung in gemeinsamen Forschungsprojekten des IRKS und dem Arbeitszusammenhang in Frankfurt. Das eine hat anhand der amtlichen Dokumentationen (von Kriminalisierungs- und Justizstatistik) Phasen der Kriminalisierungs- und Strafpolitik in ausgewählten europäischen Ländern untersucht (vgl. die Beiträge in: Kriminalsoziologische Bibliografie [1988] Kriminalisierungsphasen); das zweite untersuchte im Zeitraum Mitte der 1950er Jahre bis in die 1990er die Relevanz von Diskursen über Kriminalität & Gewalt, Kontrolle & Strafe in öffentlichen Moralisierungsdiskursen mittels einer Inhaltsanalyse von Printmedien. Einiges zur Geschichte von Diskursen über Gewalt & Kriminalität haben wir in „Straflust und Repression“ aufgenommen (Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]: 101-172).

stets von handgreiflichen Formen des Zwangs begleitet: Verlust des Lebensunterhalts, gerichtliche Sanktionen, Polizei, bewaffnete Streitkräfte. Das ist noch der Fall. Aber in der gegenwärtigen Periode [der Gegenwart des prosperierenden Fordismus der 1950er und 1960er; H. C.-S.] erscheinen die technologischen Kontrollen als die Verkörperung der Vernunft selbst zugunsten aller sozialen Gruppen und Interessen – in solchem Maße, dass aller Widerspruch irrational scheint und aller Widerstand unmöglich. (ebd.: 29)

Als eine solche „Verkörperung von Vernunft“ erschien das angewandte Strafrecht der 1950er und 1960er Jahre weder sozialadvokatorischen Bewegungen noch rechts- und kriminalpolitischen Akteuren. Zuschreibungen von Nicht-Vertragsfähigkeit, Einsperren, Gettoisieren, die totale Institution, Rassismus, Außenseiterproduktion, Prügel als Erziehungsmittel im Namen kalter Rechtschaffenheit, soziale Selektivität und „Ineffektivität“ von Strafjustiz als Kontrollinstrument waren mit prosperierendem Fordismus keineswegs automatisch verschwunden. „Punitive Kontrolle“ und Formen von Ausschließung (an den „Rand“ von Gesellschaft), „Dressur statt Erziehung“ als eine notwendige Voraussetzung von „Gemeinschaftsbildung“ und „sittlicher Gesellschaft“ wurden von wissenschaftlichen Autoritäten noch ausdrücklich empfohlen. Diverse Kriminalisierungswellen, Moralstrafrecht, das Rückfälligkeit produzierende Gefängnisregime, geschlossene Heime und schwarze Pädagogik, die Jugendliche auf den Weg „Vom Waisenhaus ins Zuchthaus“ brachten, erzeugten auf der politischen Ebene Legitimationsprobleme. Strafrecht erschwerte vor allem den Alltag der Leute. Das traf besonders auf die tradierte Moralgesetzgebung zu, die „Rechtschaffenheit“ und „Anständigkeit“ als Norm vorschrieb, damit willkürlich-selektive Strafverfolgung ermöglichte und manche Leute zu (leidvoller und das Leben zerstörender) „Doppelmoral“ zwang. Im Alltag des Straßenverkehrs drohte die Zuständigkeit des Strafrechts bei Norm-Verstößen „ein Volk von Vorbestraften“ zu produzieren; dabei wäre alternativer Eigentumsschutz rund um das Automobil und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit im Straßenverkehr durch andere Rechtsbereiche möglich. Die Tendenz der „Überkriminalisierung“ von Jugendlichen und Randgruppen durch Polizei und Strafjustiz, die institutionalisierte Diskriminierung von „Arbeiterjugendlichen“, „Asozialen“ und „Gelegenheitsarbeitern“ dementierte nachdrücklich Versprechen von Gleichheit vor angewandtem Recht und damit von gesellschaftlicher „Chancengleichheit“.

„Mehr Liberalität“, „sozialer Fortschritt“, „mehr Sozialstaatlichkeit“, „Bekämpfung sozialer Probleme“ ließen sich politisch nur

durch ein anderes, auf „resozialisierende“ soziale Kontrolle von Kriminalität und Abweichung setzendes Strafrecht darstellen. Begrenztes Hinausschieben von Bestrafen und Einsperren (Entpönalisierung), die Verabschiedung von offen sozialrassistischen Etiketten („Asozial“) aus den Theorien und Typisierungen, die den Entscheidungen von Strafrechtsanwendern zugrunde liegen, die instrumentelle Bestimmung von Strafrecht als „ultima ratio“ von Kontrolle und schließlich die Organisation der Allianz mit der sozialstaatlichen Institution *Schwäche & Fürsorge* reichten, das Legitimationsdefizit von Strafrecht und andere Widersprüche von Politik auf der Ebene von Ideologie abzumildern.

Reformen staatlicher Apparate ereignen sich nicht, weil eine „unsichtbare Hand“ von Ideologieproduktion oder gar von Humanisierung von staatlichen und privaten Verwaltungen am Werk wäre. Grob formuliert: Reformen werden durch Legitimationsprobleme veranlasst und es brauchte Akteure, die soziale Ausschließung (Armut, Arbeitslosigkeit) sozialstaatlich vermeiden und überkommene Kontrollformen aus eigenem Interesse und/oder moralunternehmerisch verbessert sehen wollen. Die seit Beginn des „kurzen“ 20. Jahrhunderts bestehenden rechts- und kriminalpolitischen Bewegungen verbesserten in der Phase von Fordismus ihre Durchsetzungschancen, weil ihre Alternative zur Logik staatlich organisierter Bestrafung in *sozialer* Kontrolle von (Kriminal-) Norm-Abweichung bestand. Als Sozialtechnologie neigt *soziale* Kontrolle mehr zu einer zeitlich, materiell und an Konformitätsbereitschaft gebundenen Unterstützung. Materielle Ressourcen, Erziehung, Qualifizierungen sollen es Personen ermöglichen, mit Diskriminierungs- und Ausschlussituationen in nicht kriminalisierbarer Form zurechtzukommen. Institutionen sozialer Kontrolle fügten dem Etikett *Verbrechen* die *soziale Schwäche* des heteronomen Delinquenten und sozialer Problemgruppen hinzu. Mehrere Institutionen auf „Kriminalitätskontrolle“ zu verpflichten, kann zu einer „Konkurrenz“ ihrer Logiken führen.<sup>11</sup> Und optimistische Sozialtechnologie legt als Kriterium für Ausschluss nicht Verantwortlichkeit und (Lebensführungs-)Schuld zugrunde, auch nicht Nützlichkeit als Arbeitskraft wie der Markt. Die „Eignung“ einer

---

11 Das tritt insbesondere ein, wenn Teile der in den Institutionen Beschäftigten nicht bereit sind, „schwarze Pädagogik“ und andere repressive Herrschaftsarbeit zu leisten.

Person oder eines Kollektivs für die Lebensweise in einer als „gerecht“ definierten Ordnung fungiert als Kriterium für Zugehörigkeit. Wer als Person keine „Gemeinschaftsfähigkeit“<sup>12</sup> für eine als gerecht und gut definierte Ordnung entwickelt, durfte, so die Idee, zum Objekt von Ausschließung werden. Die Grenze dieser Politik der Arbeitsmoral haben Arno Pilgram und Heinz Steinert bereits in der Reformphase prognostiziert:

Der Preis der Entkriminalisierung ist die verstärkte Konzentration auf den 'harten Kern des Verbrechen' (in Form von stärkerer Berücksichtigung der Vorstrafen, Anstalten für 'gefährliche' Rückfallstäter). Die Tendenz zur technokratischen Effizienz, zur 'Pathologisierung' von Kriminalität heißt auch, dass jene, die sich nicht dafür eignen, übrigbleiben. Wie das sich auswirkt, wird die Praxis zeigen müssen. (Pilgram, Steinert 1975: 273)

Zu den Besonderheiten der fordistischen Phase gehörte, dass Modernisierungsreformen zwar wenig zu Entkriminalisierung, jedoch auf der Ebene der Anwendung von Strafen einiges zum realen *Hinauschieben* der Internierung in Gefängnissen und anderen totalen Institutionen beigetragen haben. Die Grenze wurde bei den „wirklich gefährlichen Kriminellen“ und jenen gezogen, die sich weder durch Disziplinierung noch durch einen patriarchalen Modus haben kontrollieren lassen. Um diesen Preis hat die Allianz der zwei Institutionen erreicht, dass die Institution *Verbrechen & Strafe* nicht nur als Ausschlussapparat funktioniert, Strafgesetze nicht nur auf Delikte von „sozial Schwachen“ oder „gefährlichen Klassen“ bzw. „gefährlichen Staatsfeinden“ gerichtet blieben, einzelne Kriminalnormen sich nicht nur auf ökonomische und politische Interessen bezogen; der second code der Strafrechtsanwendung nicht mehr ganz so durch Theorien von „Asozialität“ und „Lebensführungsschuld“ bestimmt wurde. Die für Institutionen sozialer Kontrolle charakteristische Klassifikation von Personen als mehr oder weniger (re)formierbar oder nicht-(re)formierbar ermöglichte es sogar, den Klassenbias von Strafrechtsanwendung durch bürokratische Kriterien zu verdecken: durch Entscheidungskriterien wie Vorstrafen, Rückfälligkeit, schädliche Neigungen, einer Jugendhilfekarriere. Staat und Strafsjustiz

---

12 Im bundesdeutschen Sozialgesetzbuch (VIII) ist die Entwicklung einer „gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ als Recht von Kindern und Jugendlichen formuliert, das Zugang zu sozialstaatlichen Ressourcen ermöglicht.

konnten sich so, phasenweise, als eine „zivilisierbare Gewalt“ darstellen. Ein bedeutsamer „Legitimationsgewinn“.<sup>13</sup>

Ein weiterer Preis der Modernisierungsreformen ist zu berücksichtigen: An „Kriminalität“ als Indikator für den gesellschaftlichen Zustand von „Anomie“ haben sozialadvokatorische Akteure (einschließlich der Kriminologie) und soziale Professionen ebenso wie Politik, Polizei und mediale Öffentlichkeit festgehalten. Probleme und Konflikte, die eine Lebens- und Arbeitsweise erzeugen, als „Kriminalität“ zu definieren, ermöglichte ab den 1970er Jahren die Instrumentalisierung des Ausschluss-Etiketts Kriminalität als ein „super-summary-symbol“ (Hall et al. 1978), das Ordnungskrisen anzeigt. Nicht nur die Sicherheit von Bürgern (und Bürgerinnen) sei bedroht. Linker Terrorismus, Jugendkriminalitäts-, Rauschgift- und Gewaltwellen sowie Ausländerkriminalität wurden uns mit dem Reden über Kriminalität als der sichtbare, kleinere Teil der weitaus größeren Gefahren dargestellt, denen „Ordnung“ ausgesetzt ist. Wie bei einem Eisberg gehen die Gefahren von den nicht sichtbaren Ausmaßen aus. Als Verursacher der Ordnungsgefahr und des nahenden Armageddon konnten variierende „Feinde“ von Staat und „Störer“ von Ordnung identifiziert werden. „Kriminalität“ wird zunächst ein Mittel, Emanzipationsbewegungen und „permissive“ Institutionen zu skandalisieren – unter besonderer Mitarbeit von Medien. Die Instrumentalisierung von Kriminalität für die Darstellungen neuer/alter Grenzen von Zugehörigkeit setzte bereits in der Endphase des Fordismus dem „ungebremsten Wachstum“ staatlicher Bestrafung kaum Grenzen. Linker Terrorismus, politische Militanz, Drogendelikte, Gewalttätigkeiten, Fälle sexueller Gewalt führten zu Strafexempeln, ohne dass zunächst „Kapazitätsgrenzen“ des Gefängnisystems erreicht oder Legitimationsprobleme entstanden wären.



---

13 Mit der für instrumentelle Reformen günstigen Situation haben wir uns ausführlich in Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998] befasst, als Ergänzung zum Verständnis von Ungleichzeitigkeit der Entwicklungen von „Sozialstruktur und Strafvollzug“ vgl. auch Cremer-Schäfer 2019.

## Neoliberale Produktion von Ausschließung und ihr Ideologiebedarf

Schon auf ökonomische Krisensituationen des Fordismus wurde, beginnend mit der „Ölkrise“ in der Mitte der 1970er Jahre, mit Rationalisierung der Produktion, mit wirtschaftlicher Ausschließung (Arbeitslosigkeit, „Anwerbestopp für Gastarbeiter“, Verlagerung der Produktion in Länder, wo Lohnarbeitskraft „billig“ zu haben ist) reagiert. Kategorisierungen von Arbeitskraft als ein ökonomischer „Kostenfaktor“ und „überflüssig“ schoben sich in den Vordergrund. Durchsetzung von Arbeitskraft-Unternehmertum bedeutete für „Leistungsträger“ Entlastung, auch via Kürzungsoperationen am Sozialstaat sowie der Intensivierung seiner repressiven Elemente. Unter den Kategorisierungen der Verwaltungen treten Etiketten in den Vordergrund, die Personen danach klassifizieren, welche „Belastungen“ sie für den Sozialstaat wären oder auf welche Art und Weise sie „unseren Sozialstaat“ ausnützen. Die Kontrollstrategien passten sich wohl am schnellsten der Arbeitsmoral des Arbeitskraft-Unternehmertums an: Privatisierung und Kommerzialisierung der Herstellung von Sicherheit; Technisierung von Überwachung, Strategien der „Responsibilisierung“; die tendenzielle Ablösung der normierenden Zurichtung („Resozialisierung“) des sozialen Delinquenten durch Regulierung „kostenoptimaler Devianzniveaus“, Verschiebung von sozial oder moralisch degradierenden Kategorisierungen („Soziales Problem“ bzw. „Kriminalität“) zu a-moralischen, gleichwohl delegitimierenden Kategorien (wie „Risiko“, „Gefährlichkeit“); Verschiebung von Klassifikationen nach „guten Risiken“ zum Zweck der Inklusion zu Klassifikationen nach „Risikokategorien“ mit dem Zweck des Aussortierens; „vernachlässigende Toleranz“ statt „repressive Toleranz“; die Reduktion von sozialpolitisch vorsorgender Prävention auf Kriminalprävention und behavioristische Kontrolltechniken von Tatgelegenheiten; Tendenzen der exkludierenden, städtisch-staatlichen Ordnungspolitik. Schließlich kann die gesellschaftliche Grundfunktion der Institution *Verbrechen & Strafe* nur noch bedingt kontrolliert werden. International steigende Gefangenzahlen machen institutionalisierte Armen- und Fremdenfeindlichkeit sowie institutionalisierten Rassismus sichtbar. Vielleicht ist die Liste nicht vollständig, sie orientiert sich an Maßnahmen, zu denen sich Gegenbewegungen und wissenschaftliches Gegen-Wissen bildeten.

Die Durchsetzung von neoliberalem „Arbeitskraft-Unternehmertum“ ereignete sich nicht einfach. Neoliberalismus (neue Grenzbeziehungen für Zugehörigkeit und ideologische Absicherungen der Umverteilung von gesellschaftlichem Reichtum) war ein *politisch* forciertes Projekt. „Thatcherism“ und „Reagonomics“ brachten die zentrale Rolle von Politik auf den Begriff; „autoritärer Populismus“ (Hall 1988) die ideologische Strategie von „Politik sozialer Angst“. Heinz Steinert begriff populistische Politik nicht als eine notwendigerweise „rechte“ Politik, sondern als Gegenpart zu Politik von Interessen-Kompromissen. Westliche Demokratien (und Berufs-Politik) haben eine „populistische Struktur“ im Zwang zur großen Zahl (von Wähler\*innen) und dem Zwang von „Volksparteien“, in Situationen von Interessenkonflikten Konsens nicht auf der Basis von allgemeinen (oder wenigstens transversalen) Interessen zu organisieren, sondern durch Erregen öffentlicher Aufmerksamkeit für „Konsensthemen“. Sicherheits- und Moralpaniken eignen sich bestens dafür, weil sie erstens einen durch Kompromisse zu regulierenden Konflikt zur Ordnungskrise dramatisieren; und zweitens „Ursachen“ einer (bei politischer Untätigkeit) eskalierenden Ordnungskrise zu einer Frage der „Moral“ von Personen und Kollektiven erklären – Moral definiert als Bereitschaft und Fähigkeit herrschende Normen einzuhalten und die Hegemonie „unserer Kultur“ anzuerkennen. Die Studie „Policing the Crisis“ (Hall et al. 1978) hat schon vor dem offiziellen Antritt der Regierung Thatcher klargestellt: Mit der ideologischen Strategie „Produktion sozialer Angst“ instrumentalisiert autoritärer Populismus nicht das Ressentiment „von unten“. Das (rassistische, fremdenfeindliche, wohlstandschauvinistische) Ressentiment gegen Arme und Fremde wird zuallererst durch einen Verbund von Institutionen, ihren Etiketten und Feindbildern, Kriminalitäts- und autoritären Kontrolltheorien produziert. Produktion sozialer Angst zielt (wie Kriegspropaganda) auf die Polarisierung „wir gegen sie“. Die ideologische Strategie verbreitet als Botschaft, es sei erlaubt und geboten, Personen und Kollektiven aufgrund *eines* ihrer Merkmale, hier „Gefährlichkeit“, Zugehörigkeit abzusprechen. Und sollen „gefährliche Ordnungsfeinde“ neutralisiert werden, gibt es keine Alternative zu sozialer Ausschließung. Die jeweilig bestimmten „Feinde“ und „Fremden“ variierten im Kontext neoliberaler „Arbeitsmoral“ und blieben doch im Rahmen der „üblichen Verdächtigen“: bis heute werden arme, fremde, junge Schwarze Männer bevorzugt

rekrutiert. Nicht nur sichtbar als Merkmal der Strafdystopie USA. Die „underclass debate“ in den USA und die propagierte „Zero Tolerance“-Politik gegen „unordentliche Leute in der Stadt“ hat das Muster von Sicherheits- und Moralpaniken in den USA auf die gesamte Getto-Bevölkerung übertragen. „Ausländerkriminalität“ und „Flüchtlingskriminalität“ werden in Europa seit den 1980er Jahren benützt, um den gefährlichen inneren und „kulturfremden“ Migranten zu bestimmen. Die Technik, Flüchtende und Migrant\*innen als Zerstörer „unserer“ Zivilisation und „unseres“ Sozialstaats zu stigmatisieren war bereits gut eingübt; institutionalisierte Armenfeindlichkeit bzw. institutionellen Rassismus ermöglichen „Ausschließung ohne Schuldgefühl“ (vgl. Cremer-Schäfer 1997: 85 ff.; 2020: 239 ff.).

In der Phase von Neoliberalismus stellt Strafrecht sicher weiter dar, wohin es führt, wenn man sich, kurzgefasst, „der erforderlichen disziplinierten Lebensweise entzieht (und sich das nicht leisten kann).“ Das unkontrollierte Wachstum von Einsperrung in Gefängnisse und andere Lager fügt eine andere Darstellung hinzu: Die Botschaft, wie mit einem rechtlosen, seine Rechte „selbstverschuldet“ verwirkt habenden, ökonomisch als „nutzlos“ definierten Teil der Bevölkerung umgegangen werden darf. Nach dem *TINA*-Prinzip, ‘there-is-no-alternative’, müssen und dürfen daher „gefährliche“ und „schuldige“ Personen aus- und eingeschlossen werden. Zur Herstellung der nötigen sozialen Distanz und moralischen Indifferenz hält die Institution *Verbrechen & Strafe* zu allen Zeiten Kategorisierungen, Ausschlusswissen, Apparate zur Verfügung.

## Literatur

- Cremer-Schäfer, Helga (1997): „Kriminalität und soziale Ungleichheit. Über Funktionen von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen“, in: Frehsee, Detlev et al. (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*, Baden-Baden: Nomos, S. 68-100.
- (2020): „Soziale Ausschließung und Kritische Theorie“, in: Anhorn, Roland und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit*, Band 1, Wiesbaden: Springer VS, S. 217-253.
- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (1986): „Sozialstruktur und Kontrollpolitik: Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben“, in *Kritische Kriminologie heute. Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft, S. 77-118.

- (2014 [1998]): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- (2000): „Soziale Ausschließung und Ausschließungs-Theorien: Schwierige Verhältnisse“, in: Peters, Helge (Hrsg.): *Soziale Kontrolle. Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 43-64.
- Hall, Stuart (1988): *The Hard Road to Renewal: Thatcherism and the Crisis of the Left*. London: Verso.
- Hall, Stuart et al. (1978): *Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order*. London: Macmillan Education.
- Pilgram, Arno und Steinert, Heinz (1975): „Versuch einer politisch-ökonomischen Analyse von Strafrechtsreform und kriminologischer Theorieproduktion“, in *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 4, S. 432-44.
- Marcuse, Herbert (1994 [1964]): *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaft*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2009): *Kapitalismus: Portrait einer Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert, Heinz (1981): „Dringliche Aufforderung, an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten“, Nachwort in: Rusche, Georg und Kirchheimer, Otto (Hrsg.): *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt, S. 314-341.
- (1985): „Zur Aktualität der Etikettierungs-Theorie“, in *Kriminologisches Journal*, 17, S. 29-43.
- (1993): „Aneignen und fremd machen. Über Einheimische und Fremde in einer Gesellschaft ohne Zentrum“, in: Pilgram, Arno (Hrsg.): *Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Grenzöffnung – Migration – Kriminalität*, Baden-Baden: Nomos, S. 75-100.
- (1995): Soziale Ausschließung: Das richtige Thema zur richtigen Zeit, in *Kriminologisches Journal*, 27, S. 82-88.
- (1997): „Über symbolisches und instrumentelles Strafrecht“, in: Frehsee, Detlev et al. (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Band 5, Baden-Baden: Nomos, S. 101-116.
- (1999): „Kulturindustrielle Politik mit dem Großen & Ganzen: Populismus, Politik-Darsteller, ihr Publikum und seine Mobilisierung“, in *Internationale Gesellschaft und Politik*, 4/1999, S. 402-413.
- (2000): „Zur Einleitung: 1. Die kurze Karriere des Begriffs ‘soziale Ausschließung’. 2. Warum sich gerade jetzt mit ‘sozialer Ausschließung’ befassen?“, in: Pilgram Arno und Steinert Heinz (Hrsg.): *Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000*, Baden-Baden: Nomos, S.7-12, S. 13-20.

- (2002): „Die kurze Geschichte und offene Zukunft eines Begriffs: Soziale Ausschließung“, in *Berliner Journal für Soziologie*, 13(2), S. 275-285.
- (2008): „‘Soziale Ausschließung’: Produktionsweisen und Begriffs-Konjunkturen“, in: Klimke, Daniela (Hrsg.): *Exklusion in der Marktgeseellschaft*, Wiesbaden: Springer VS, S. 19-30.
- (2010): „Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie“, in *Bewegungen im Recht – 20 Jahre Juridikum, Juridikum*, 1/2010, S. 37-45.

*Paul Herbinge / Veronika Reidinger*

## Das gute Opfer häuslicher Gewalt

### Von institutionellen Zurichtungen und der Ideologie des Toolism

Man kann sich dem Phänomen *häuslicher Gewalt* auf verschiedene Arten nähern – man kann etwa nach Definitionen suchen, die verschiedene Formen interpersonaler Gewalt im geteilten Haushalt oder im sozialen Nahraum beschreiben. Oder aber nach Definitionen und Erklärungen, die das Wechselspiel von interpersonaler und struktureller Gewalt in den Blick nehmen. Man kann sich ansehen, was überhaupt – in Wissenschaft, in Politik(formen), in der medialen Öffentlichkeit (oder in deren Zusammenwirken) – unter diesem Bündel firmiert oder welche moralunternehmerischen Kämpfe geführt werden. Dieser Artikel wählt aber zunächst einen anderen Ausgangspunkt, der von Heinz Steinert inspiriert und dem Projekt *mit Steinert weiter denken* zutiefst verpflichtet ist: Er nähert sich dem Phänomen von den Institutionen ausgehend, die *häusliche Gewalt* mit spezialisiertem Wissen bearbeiten und dabei das Problem selbst (um)gestalten, sodass sie den verfügbaren Hilfeleistungen entsprechen. Die polemische Zuspitzung des *guten Opfers* im Titel zielt also zunächst auf eine administrative Passförmigkeit – das *gute Opfer* definiert sich nämlich nicht durch die eigenen Probleme, sondern ist Produkt der Bedürfnisse und Handlungsrepertoires der intervenierenden Apparate.

### Zur Unpassförmigkeit von erlebter Gewalt und dem guten Opfer

Die institutionelle Bearbeitung *häuslicher Gewalt* ist geprägt durch eine Landschaft verschiedener Apparate, „deren Trennung heute durch professionelle, administrative und ministeriale Kompetenzabgrenzungen festgeschrieben ist“ (Steinert, Pilgram 1980: 152 f.).

Zentral für die Bearbeitung von *häuslicher Gewalt* durch jene ist jedoch, dass die Regeln des Zugangs weniger durch die Probleme der Betroffenen definiert sind als durch die Bedürfnisse, Vorstellungen und Handlungsfähigkeiten der Apparate selbst (vgl. ebd.). Vor diesem Hintergrund erweist sich *häusliche Gewalt* als ideelle Kategorie für das Problem betroffener Personen, transformiert und angepasst an Handlungsfähigkeit und Vorstellungen der intervenierenden Apparate.

An erster Stelle befassen sich folgende Einrichtungen mit häuslicher Gewalt: Apparate des 'sozialen Sektors' (Opferschutzeinrichtungen, Männerberatung, Bewährungshilfe), des medizinischen Sektors (von der Hausärztin bis zum Landeskrankenhaus) und die Polizei. Und obwohl sich jeder dieser Apparate der Intervention in Fällen von *häuslicher Gewalt* verpflichtet fühlt, zeigen sich bei näherer Betrachtung Differenzen im Verständnis des zu bearbeitenden Problems. Im Folgenden wird mit Rückgriff auf einundvierzig qualitative Interviews mit sogenannten Ersteinschreiter\*innen versucht, die Konturen des jeweiligen *guten Opfers* für diese drei Sektoren nachzuzeichnen. Die Interviews entstanden zwischen März und Juli 2019 im Zuge des EU-Projekts IMPRODOVA<sup>1</sup> und umfassten Gesprächspartner\*innen aus Frauenhäusern, Gewaltschutzstellen, Männerberatung, der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedenen Abteilungen und hierarchischen Positionen der Polizei, Opferschutzgruppen in Krankenhäusern sowie Beamt\*innen örtlicher Verwaltungsbehörden.

## Häusliche Gewalt als (komplexe) konfliktäre Beziehung

Innerhalb der wissenschaftlichen Debatte um *häusliche Gewalt* wird zwischen unterschiedlichen Gewaltdynamiken und Typen von Gewalt unterschieden. Die Relevanz solcher Unterscheidungen wird oft damit argumentiert, nur so geeignete Indikatoren und Interventionsformen entwickeln zu können. Beispielsweise beschreibt „situative Partner\*innengewalt“ eine Gewalt, die nicht auf einer Dynamik von Macht und Kontrolle beruht, die aus konfliktären Situationen und Auseinandersetzungen entsteht, gelegentlich in körperliche

1 <https://www.improdova.eu/>.

Gewalt eskalieren kann, empirisch von Frauen und Männern gleichermaßen verübt wird und häufig ohne äußere Intervention wieder überwunden wird (Kelly, Johnson 2008). „Gewaltsamer Widerstand“ hingegen bezeichnet Gewalt, die hauptsächlich von Frauen angewendet wird, um Widerstand gegen einen gewalttätigen, zwanghaft kontrollierenden Partner als Versuch eines Selbstschutzes zu üben. „Trennung induzierte Gewalt“ tritt erstmals in ebendieser Phase einer Beziehung auf. Wenn es um die Interventionen diverser Apparate geht, ist die wohl relevanteste typisierte Gewaltdynamik die der „Coercive Controlling Violence“. Damit wird ein Muster von emotionalem Missbrauch, Einschüchterung, Nötigung und Kontrolle in Verbindung mit körperlicher Gewalt beschrieben (vgl. ebd.). Dieser Gewalttypus wird überwiegend<sup>2</sup> von Männern gegen Frauen verübt und beschreibt knapp drei Viertel der Gewaltbeziehungen, in die beispielsweise Polizei oder Frauenhäuser intervenieren (vgl. Frieze, Browne 1989; Johnson 2006). In diesen typisierten Gewaltdynamiken wird die Varianz der Situationen und Verhältnisse sichtbar, die unter dem Label *häusliche Gewalt* subsumiert werden. Die Komplexität erhöht sich abermals, wenn unterschiedliche Formen der Gewalt einbezogen werden: etwa physische, psychische, symbolische, sexualisierte oder finanzielle Gewalt. Personen erfahren Einschüchterung, Isolation, Verharmlosung, Verleugnung und Schuldzuweisungen, den Einsatz von Kindern oder ökonomischer Abhängigkeit als Druckmittel oder Drohung (vgl. Pence et al. 1993). Die Komplexität und Variabilität der Erfahrungen wird potenziert, wenn auch gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse betrachtet werden, die Strukturen der kapitalistischen Produktionsweise, des Rassismus und des Patriarchats.

Ausgangspunkt und Hintergrund der Interventionen durch Apparate bildet also ein komplexes Gefüge von Gewaltbeziehungen in einem dynamischen Verlauf. Damit ist zugleich mit einfachen (homogenisierenden) Alltagsvorstellungen und der strikten Fokussierung auf „Hochrisikofälle“ gebrochen, die mehr über medial-diskursive und institutionelle Zwänge aussagen als über die Probleme dahinter. Medien, die wiederum auf Alltagsrezeptionen wirken (vgl.

---

2 Die Studie von Johnson (2006) ergab beispielsweise, dass 97% von Coercive Controlling Violence in seiner Erhebung in Pittsburgh von Männern verübt wurde. In einer britischen Studie von Graham-Kevan und Archer (2003) lag dieser Anteil bei 87%.

Steinert 1998a), machen aus dem Problem „eine Ware, ein spektakuläres Schauspiel für tatsächlich Uninteressierte [...] und [tun] damit, was man mit Waren so tut: sie möglichst profitabel verkaufen“ (Steinert, Pilgram 1980: 156). Der Fokus auf „Hochrisiko“ ist sicherlich auch am Schutz akut gefährdeter Personen interessiert, zugleich aber Ausdruck einer strategischen Lenkung knapper Ressourcen. Hilfe bekommt hauptsächlich, wer im Wettstreit der Bedürftigkeit die begrenzten öffentlichen Mittel zugesprochen bekommt – womit schon der perspektivische Wechsel vom gelebten Problem zu seiner institutionellen Bearbeitung notwendig wird. Um nun zu verstehen, wie aus dem komplexen und variablen Gefüge einer gelebten Gewaltbeziehung das *gute Opfer* entsteht, muss der Blick weg vom Problem hin zur Bearbeitung durch Apparate.

### *Strukturen der Falleinsicht & Interne Logiken*

Im Lichtkegel der Apparate enthüllt sich bereits ein erstes Moment der Passunförmigkeit zwischen Problem und Bearbeitung: Dieser liegt im „verengten Blick“ der jeweiligen Profession – dem spezifischen Einblick zu bestimmten Momenten und Situationen, den der jeweilige Apparat in eine (fortlaufende) interpersonelle Gewaltbeziehung hat. Strukturen der Falleinsicht bewirken damit erste Beschneidungen des Problems durch die Beschränktheit der jeweiligen institutionellen Wahrnehmung. Zu welchen Zeitpunkten, für welche Dauer und in welchen Situationen der entsprechende Apparat in Kontakt zu einem Fall häuslicher Gewalt tritt, hat grundsätzliche Konsequenzen für die betroffenen Personen und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse. Einerseits ist der Zugang zu bestimmten Hilfsangeboten in bestimmten Situationen schwierig, wenn nicht schlicht versperrt. Etwa wenn das „Problem“ nicht als solches wahrgenommen wird bzw. mit dem Repertoire der Einrichtungen nicht bearbeitbar erscheint. Zugleich wird andererseits eine strukturierte Blindheit der jeweiligen Apparate geschult, die keine gemeinsame Sicht auf das Problem teilen, das es zu bearbeiten gilt. Hinzu kommen die spezifischen Regeln des Zugangs – die internen Logiken des jeweiligen Apparats, die über Bedürftigkeit und Zugriff entscheiden. Die Apparate der Polizei, des Krankwesens und des sozialen Sektors lassen sich in ihrer jeweiligen Logik entlang dreier grundsätzlicher Momente unterscheiden: (1) entlang der Unterschiede einer bestimmten (historisch gewachsenen und

durchgesetzten) spezialisierten Zuständigkeit für die Behandlung eines Problems in bestimmter Weise, (2) entlang der intendierten Adressat\*innen der jeweiligen Intervention, (3) entlang des eigentlichen Ziels ihrer jeweiligen Interventionen.

### Das *gute Opfer* der polizeilichen Bearbeitung

Seitens der Polizei ist die Struktur der Falleinsicht geprägt durch ihre kurze Dauer und den Moment ihres Stattfindens. Die Polizei wird – falls überhaupt – meist in Momenten konfliktärer Höhepunkte hinzugezogen, also Momenten akuter oder unmittelbar drohender Gewalt und Eskalation. Während einer Gewaltbeziehung über mehrere Jahre kann es sein, dass die Polizei zu unterschiedlichen Zeitpunkten hinzugerufen wird. Ihre Aufgabe besteht darin,<sup>3</sup> unmittelbare Gewalt zu unterbrechen, die Konfliktparteien getrennt zu befragen, eine Analyse der gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefährdung von Leib und Leben durchzuführen, die geplanten Maßnahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen und sich dann für oder gegen die Aussprache eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu entscheiden. Sofern ein solches ausgesprochen wird, müssen Beamt\*innen innerhalb von 48 Stunden dessen Einhaltung prüfen. Gemessen an der Gewaltbeziehung selbst sind die wenigen Stunden Einblick der Polizei nur kleine Stillleben eines komplexen und dynamischen Konflikts, die selten durch dieselben Beamt\*innen festgehalten werden und zwischen denen oft Monate liegen. Da es zu keiner kontinuierlichen Bearbeitung durch eine\*n Beamt\*in kommt, ist das institutionelle Gedächtnis der Polizei auf die Falldokumentation zurückgeworfen. Diese wird höchst variabel von Individuen befüllt. Der Beschreibung von Eindrücken vor Ort fehlt es oft an inhaltlicher Dichte. Was sich der Polizei also als Einblick in eine fortlaufende Gewaltbeziehung offenbart, ist eine Serie von Momentaufnahmen tendenziell homogener Situationen. Im institutionellen Gedächtnis erfährt dieser Einblick eine zusätzliche selbstbezogene Abstraktion durch den Fokus der Dokumentation auf den Einsatz der Beamt\*innen

---

3 Obwohl jede\*r Beamt\*in im Zuge der Ausbildung eine inhaltliche Einführung zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum und insbesondere den Verfahrensanforderungen nach §38a im Sicherheitspolizeigesetz erhält, treffen i. d. R. wenig spezialisierte Polizist\*innen vor Ort ein.

und ihrer Maßnahmen.<sup>4</sup> Festgehalten werden Informationen, die für das Handeln der Beamt\*innen vor Ort relevant sind – sofern keine weitere Handlung gesetzt wird, erlischt auch der gewonnene Einblick im institutionellen Gedächtnis.

Die Intervention der Polizei ist gelenkt durch die Logik des Strafrechts und des Sicherheitspolizeigesetzes. Es gilt, Handlungen (und im Falle des Sicherheitspolizeigesetzes zukünftige Handlungen) zu identifizieren, die rechtswidrig und strafbar sind. „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ (Hanak et al. 1989; vgl. Johannes Stehr in diesem Band), für die es kein Substrat im Strafrecht gibt, oder die keine unmittelbar drohende Gefahr darstellen, fallen außerhalb des Handlungsrepertoires der Polizei. Obwohl die Strafermittlung eine Befragung beider (oder aller) Parteien vorsieht, ist der\*die schlussendliche Adressat\*in jeder polizeilichen Intervention jene Person, von der die Gewalt ausgeht und die sich dabei (potentiell) strafbar macht. So werden nur ganz bestimmte Typen von Gewalt bzw. Aspekte eines viel komplexeren Problems für den Apparat sichtbar und behandelbar. Insbesondere physische Gewalt und zum Teil sexualisierte Gewalt, die eindeutig von einer Person gegen eine andere verübt wurde, sind für eine Behandlung durch die Polizei greifbar, weil sie potenziell sichtbare Zeichen hinterlassen: Verletzungen, zerstörte Gegenstände und verwüstete Wohnungen, die Erregung Beteiligter und von Zeug\*innen. Für die institutionelle Bearbeitung durch die Polizei verläuft jeder Beitrag zur *Prävention* schlussendlich entlang der Logik einer Strafverfolgung und richtet sich damit an Gewalttäter\*innen. Das *gute Opfer* häuslicher Gewalt der Polizei ist eines, das im Zuge des Falleinblicks sichtbar und glaubhaft von strafrechtlich relevanter Gewalt betroffen ist. Jahrelange Verharmlosung, Verleugnung und Schuldzuweisung – mögen sie noch so viel Schmerz erzeugt haben – erschaffen innerhalb einer strafrechtlichen Logik selten ein *gutes Opfer*. Allerdings hat die Polizei über eine gewaltbetroffene Person alleine keinen Zugriff auf einen Fall. Das

---

4 Vielsagend ist hier auch die anekdotische Beobachtung eines interviewten Polizisten: Diesem fiel auf, dass das Feld der Dokumentationsvorlage, in dem Eindrücke vor Ort eingetragen werden sollen, beim Befüllen automatisch übersprungen wird und bewusst wieder annavigiert werden muss. Die Privilegierung der Dokumentation bürokratischer Daten zum Einsatz über dem Festhalten von inhaltlichen Eindrücken zum Fall doppelt sich hier in der Programmierung der Dokumentationsbögen selbst und verstärkt diese in der Praxis.

*gute Opfer* häuslicher Gewalt konstituiert sich bei der Polizei erst durch den *guten Täter*, eine identifizierbare und gewaltausübende Person. Sofern eine gewaltbetroffene Person keinen solchen *guten Täter* vorzuweisen hat, bleibt ihr auch der Status des *guten Opfers* verwehrt.

### Das *gute Opfer* der sozialarbeiterischen Bearbeitung

Die diversen Einrichtungen des sozialen Sektors (hier mit Fokus auf Opferschutzeinrichtungen) haben mitunter den längsten und kontinuierlichsten Einblick in einen spezifischen Fall. Das Frauenhaus begleitet etwa bestimmte Betroffene oft über Wochen und Monate hinweg. Weniger nah am sich entwickelnden Alltag von Betroffenen, aber trotzdem in regelmäßigem Kontakt zu von Gewalt betroffenen Personen, ist die Gewaltschutzstelle. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, Vertrauensverhältnisse aufzubauen und tiefere Einblicke in das diffuse Gefüge zu gewinnen. Dies spiegelt sich auch im institutionellen Gedächtnis des Apparats: durch sozialarbeiterische Falldokumentation hat das Gedächtnis der Einrichtungen hier teilweise Raum für etwas, das sich einer dichten Beschreibung der Fälle nähert. Allerdings ist auch hier eine Fragmentierung zu beobachten. Wo Polizei und Medizin ihren Fokus auf eine Protokollierung verallgemeinbarer Handlungen legen, um sich so anderen internen Professionist\*innen verständlich zu machen, ist die Falleinsicht des sozialen Sektors stärker an die individuellen Angestellten gebunden. Die Tendenz zur Vereinheitlichung und Bürokratisierung der Falldokumentation hat aber längst auch hier Einzug gehalten, um die eher persönlichen Aufzeichnungen einzelner Sozialarbeiter\*innen so zu strukturieren, dass im Notfall auch andere Kolleg\*innen sich darin zurechtfinden können. Und seit langem sind die Kontaktpunkte zu anderen bürokratischen Systemen normiert. An der Schnittstelle zu Arbeitsmarktservices, der Schuldner\*innenberatung, Vermittlungsagenturen öffentlicher Wohnungen usw. gleichen die Aufzeichnungen den Datenblättern jedes anderen Apparates. Zudem sind die Grenzen der Informationsweitergabe zwischen den Einrichtungen des sozialen Sektors nicht zu unterschätzen. Trotz Strukturanalogien sind die Strukturen unterschiedlicher Einrichtungen keineswegs identisch und was eine Einrichtung sieht, wird längst nicht den anderen mitgeteilt.

Die Intervention des sozialen Sektors bewegt sich dabei entlang einer Logik der Sozialpolitik und Sozialen Arbeit. Der\*die Adressat\*in

der Hilfestellung muss Hilfsbedürftigkeit nachweisen, damit sich der Zugriff der Fürsorgeinstitution legitimiert. Dem geht mitunter die Selbstkategorisierung als „von Gewalt betroffene Person“ voraus, die in der Folge auch von den Einrichtungen festgestellt oder festgeschrieben werden muss. Dies kann als Selbstdegradierung verstanden werden, die eine Hürde darstellt, die Hilfeapparate überhaupt aufzusuchen. Zusätzlich braucht es oft die Bereitschaft, das eigene Zuhause zu verlassen, um etwa mit einem Bruchteil des Besitzes zu erstmal unklaren Bedingungen unter unbekanntem Frauen und Kindern im Frauenhaus zu wohnen. Hinzu kommt: die knappen Ressourcen des sozialen Sektors führen zu einer notwendigen Reihung und Selektion der Hilfesuchenden nach ihrer Bedürftigkeit. Das *gute Opfer* für den sozialen Sektor zeichnet sich demnach hauptsächlich durch zwei Momente aus: Die Bereitschaft, die spezifischen Angebote des sozialen Sektors zu nutzen und den Nachweis einer möglichst hohen Bedürftigkeit im Wettstreit um verknappte Ressourcen. Von Gewalt Betroffene müssen nicht selten auch bestimmte kategoriale Bedingungen erfüllen – etwa das richtige Geschlecht aufweisen oder ein bestimmtes Alter. Im Unterschied zu anderen Apparaten fallen hier auch Gewaltformen wie etwa Zwang, Isolation, Verleugnung oder Kontrolle ins Gewicht, die sonst kein Merkmal eines *guten Opfers* bilden.

#### Das *gute Opfer* einer medizinischen Bearbeitung

Eine ähnliche dokumentarische Abstraktion wie bei der Polizei erfährt der Falleinblick des medizinischen Sektors: Die Krankenakte erweist sich als vergleichbar selbstbezogen. Sie interessiert sich notgedrungen für die diagnostische Geschichte der Patient\*innen sowie für die Handlungen des medizinischen Personals. Zusätzlich ist das medizinische Gedächtnis noch fragmentierter als das der Polizei. Während die Falldokumentation der Polizei entlang Bundesländergrenzen Zugriffshürden beinhaltet, laufen solche Grenzen des Zugriffs teilweise mitten durch einzelne Krankenanstalten. Zudem kommt oft vor, dass von Gewalt betroffene Personen zwischen unterschiedlichen Krankenhäusern und Hausarzt\*innen hin und her wechseln. Dies kann an alltäglichen Gründen der Praktikabilität und Verfügbarkeit medizinischer Versorgung liegen, wie auch an bewussten Versuchen, einer Stigmatisierung zu entkommen oder eine strafrechtliche Weiterverarbeitung durch eine Anzeigepflicht des Krankenhauspersonals zu verhindern.

Diese Fragmentierung des institutionellen Gedächtnisses mindert einen Falleinblick, der ansonsten im Vergleich zur Polizei länger und weniger homogen bezüglich der konfliktären Situationen ist. Der Kontakt des medizinischen Sektors mit von Gewalt betroffenen Personen als Patient\*innen kann sich wie der Heilungsprozess über Wochen und Monate ziehen. Während der Grund für einen Erstkontakt eine Verletzung im Zuge physischer Gewalt sein kann, ermöglichen weitere Kontakte im Zuge der Behandlung Gespräche und Einblicke in eine Gewaltbeziehung zu Zeitpunkten, bei denen weder die Polizei hinzugezogen wird noch eine erneute akute Verletzung entstanden ist. Viele von Gewalt betroffene Personen erleben zudem chronische Leiden, bei denen sich nicht-physische Gewaltformen somatisch äußern (vgl. Stark, Hester 2019). Der medizinische Sektor hätte somit Möglichkeiten einer Falleinsicht, die sich näher an der gelebten Realität einer fortlaufenden und facettenreichen Gewaltbeziehung befindet. Dieser Annäherung steht jedoch die Fragmentierung des Sektors und dessen Gedächtnis gegenüber sowie strukturell mangelndes Problembewusstsein, das sich in einer lückenhaften Sensibilisierung des Personals äußert.

Die Medizin operiert dabei entlang einer Logik der Erkrankung und Genesung. Adressat\*innen ihrer Interventionen sind Patient\*innen, die ihren Status als ebensolche überwinden sollen. Zentral ist dabei, dass „Erkrankungen“ zwar Zugang zu medizinischen Einrichtungen und damit die Bearbeitung des Problems regeln, die betroffene „erkrankte“ Person aber nicht notwendigerweise als Betroffene einer Gewaltbeziehung erkannt werden muss. Die Medizin zählt jedoch aus Sicht von Opferschutzeinrichtungen als große Hoffnungsträgerin der staatlich organisierten Intervention in Fällen häuslicher Gewalt, da sie als wertvolles Sensorium zur Identifikation sonst unbekannter Fälle dienen könnte. Die Anrufung der Medizin als Teil eines Interventionsnetzwerkes ist im Aufschwung begriffen. Durch die vermehrte Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenhäusern sollen interne Kompetenzzentren geschaffen werden. Darüber hinaus werden die formalisierten Vermittlungsaufgaben der Medizin stetig ausgebaut. Ihre Rolle in der Spurensicherung (etwa durch die Administration von 'Rape-Kits', den Dokumentationsbögen mit Körperschemata nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt) wird zunehmend ergänzt um Anzeigepflichten (als Zuspätschiebung für eine polizeiliche Bearbeitung) und Vermittlungsprozedere für eine sozialarbeiterische Bearbei-

tung (etwa zu Gewaltschutzstellen oder Frauenhäusern). Trotzdem entspricht der\*die Patient\*in der Kategorie des *guten Opfers* häuslicher Gewalt nur, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: Erstens erkennt die Medizin besonders gut Gewalt, die sich in die Körper eingeschrieben hat. Neben physischer Gewalt, die in Verletzungen mündet, sind dies beispielsweise Gewaltformen wie Vernachlässigung oder chronische Leiden als Folge von nicht-physischer Gewalt. So gewinnt auch das Feld der Psychosomatik eine immer zentralere Rolle bei dem Versuch, komplexe Gewalterfahrungen medizinisch greifbar zu machen. Zweitens gibt sich das *gute Opfer* häuslicher Gewalt für die Medizin als solches zu erkennen.

### *Das gute Opfer als Produkt multipler Zurichtungen*

Es zeigt sich also, dass jeder Apparat in spezifischer Weise interveniert, dabei andere Ziele verfolgt, anhand eigener Logiken operiert und zu anderen Zeitpunkten sowie unterschiedlich lang mit einem Problem und den darin Involvierten befasst ist – kurz: dass die Apparate ein jeweils eigenes Phänomen behandeln. Die Unterschiedlichkeit des behandelten Phänomens ist zugleich Produkt einer notwendigen Deformierung des Problems, damit dieses durch die jeweilige Institution behandelbar wird: In jedem der Fälle „erfolgt daher eine ‘Zurichtung’ des Problems, für das ‘Hilfe’ angeboten wird, nach den Bedürfnissen der ‘helfenden Einrichtung’ und nach den politischen Interessen, die hinter ihr stehen“ (Pilgram, Steinert 1980, 155 f.).

Die Bearbeitung sozialer Probleme unter dem jeweiligen Blick der Apparate ist (1) kein quasi-automatischer, neutraler Prozess und (2) Quelle mannigfaltiger sozialer Ausschlüsse. Zunächst erfahren Probleme nicht einfach eine Lösung in den eingegrenzten Handlungsrepertoires der Apparate. Vielmehr müssen diese Probleme verfremdet und zugerichtet werden, damit sie bearbeitbar werden. Dies ist ein zutiefst aktiver, invasiver und für die Betroffenen oft schmerzhafter Prozess, bei dem die Probleme „eine administrative Umdefinition“ (Steinert, Pilgram 1980) erfahren. Was dabei nicht „in den Raster der vorgesehenen Probleme und der dafür vorgesehenen Lösungswege paßt, fällt durch das »soziale Netz«, das sich damit auch als Prokrustesbett erweist“ (ebd.). Das *gute Opfer* häuslicher Gewalt erweist sich damit nicht als singuläre Kategorie, sondern wird den jeweiligen intervenierenden Apparaten entspre-

chend fragmentiert. Entlang dieser Heuristik offenbart sich in einer Rekonstruktion der „bürokratischen Zurichtung der Probleme“ (ebd.) das *fragmentierte gute Opfer* als entfremdetes Präparat eines interpersonellen Konflikts. Und wie es Heinz Steinert – unter anderem gemeinsam mit Arno Pilgram oder Helga Cremer-Schäfer – immer wieder dargelegt hat, gehen diese Prozesse der Zurichtung mit einer Reihe von Ausschlüssen und Disziplinierungsbestrebungen einher. Mit dem Fokus auf bestimmte Formen von Gewaltereignissen werden (1) davon abweichende Fälle nicht als häusliche Gewalt erkannt bzw. nicht als Problem, dem mit dem eigenen Interventionsinventar begegnet werden kann, (2) bestimmte Fälle in einer bestimmten Art und Weise zugerichtet (bspw. strafrechtlich „passförmig“ gemacht), die mitunter Bedürfnissen der Betroffenen widerspricht, was wiederum dazu führen kann, dass man sich erst gar nicht an bestimmte Institutionen wendet (bspw. Krankenhaus, Polizei) und (3) führt dies zu einer „strukturierten Inkompetenz in der Bevölkerung, Probleme anders als auf diesen vorgegebenen und lizenzierten Lösungswegen anzugehen. Schwierigkeiten, mit denen man sich an jemanden wenden will, müssen entweder medizinische, fürsorgliche oder polizeiförmige Gestalt haben“ (Steinert, Pilgram 1980:152 f.).

### Zur Allianz von *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge*

Die unterschiedlichen institutionellen Bearbeitungs- und Zurichtungsweisen des Phänomens häuslicher Gewalt folgen einer bestimmten Rationalität, die – Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer (2014 [1998]) folgend – den Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* zugeordnet werden können. Diese beiden Begriffspaare bezeichnen auf der einen Seite das jeweils zentrale und verdinglichende Etikett („Verbrechen“/„Schwäche“) und andererseits die zugehörige Herrschaftstechnik („Strafe“/„Fürsorge“), die zur Anwendung gelangen und damit die Form bestimmen, mit schwierigen Situationen umzugehen (vgl. Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]). Mit Blick auf die verschiedenen professionellen Zugriffsweisen auf *häusliche Gewalt* wird sichtbar, dass sie sich nicht nur diesen beiden Institutionen zuordnen lassen, sondern auch in ihrer Heuristik aufeinander verweisen: zunächst

gilt es, Fälle von „häuslicher Gewalt“ als solche zu erkennen und damit spezialisiertes Wissen der beiden Institutionen zu mobilisieren, das wiederum einen bestimmten Interventionstypus bedingt. Auf der einen Seite heißt dies bspw. die Vermittlung von überwiegend Frauen ins Hilfesystem (Interventionsstelle, Gewaltschutzzentrum, Frauenhaus) und die Zuführung von überwiegend Männern zu einer sicherheitspolizeilichen (Wegweisung, Betretungs- und Annäherungsverbot), sozialarbeiterischen (Männerberatung, Anti-Gewalt-Trainings, Bewährungshilfe) und/oder strafrechtlichen Bearbeitung, sobald also bestimmte Merkmale als strafrechtlich relevant identifiziert oder – genauer – als solche hergestellt wurden: Im Krankenhaus sind etwa Ärzt\*innen nach §51 Abs.1 Ärztegesetz dazu verpflichtet, im Falle des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung (Körperverletzung) einen Dokumentationsbogen über Verletzungen und begründende Wahrnehmungen zu führen. Darüber hinaus kommen im Fall von Sexualdelikten Spurensicherungssets zur Anwendung, die Spuren der Tat bei der medizinischen Erstversorgung von Gewaltbetroffenen erfassen sollen, inklusive Checkliste, die Untersuchung und Spurensicherung standardisiert. Dies sind alles Dinge, die nicht dem eigentlichen Kerngeschäft der (Wieder-)Herstellung von Gesundheit dienen, sondern der Herstellung bestimmter Artefakte („Beweismittel“) für die Institution *Verbrechen & Strafe*.

Die sozialen Einrichtungen, die mit dem Phänomen häuslicher Gewalt befasst sind, tun dies außerdem entlang der Trennlinie an eine strafrechtliche Logik anknüpfenden Täter-Opfer-Dichotomie. Während im sozialen Sektor Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren oder Frauenhäuser auf vor allem weibliche *Opfer* und deren Unterstützung in psychosozialer, aber auch strafrechtlicher Weise (bspw. mit der Vermittlung zu einer Prozessbegleitung) fokussieren, gibt es auf der anderen Seite soziale Einrichtungen, die sich auf die Arbeit mit überwiegend männlichen *Tätern* spezialisieren, wie etwa Männerberatung und Bewährungshilfe. Gerade im letzten Fall werden diese oft erst tätig, wenn die Institution *Verbrechen & Strafe* bereits mobilisiert wurde – der Ausgangspunkt einer fürsorgerischen (oder moderner gewendet: sozialarbeiterischen) Auseinandersetzung bleibt damit der polizeilich oder gerichtlich bearbeitete Anlassfall. Erst kürzlich wurde mit dem neuen Gewaltschutz-Maßnahmenpaket ein neuer Anlassfall definiert. So gilt seit 1. September 2021 in Österreich für all jene, gegen die von der Polizei

ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung.<sup>5</sup>

Die Amalgamierung von *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge* wird aber auch in folgender Weise sichtbar: die spezifische „Schwäche“ bzw. „Unterstützungswürdigkeit“ besteht darin, von Gewalt betroffen zu sein. Man kann (oder soll) darüber hinaus aber auch im strafrechtlichen Sinne *Opfer* sein, denn Fürsorge bedeutet im Kontext häuslicher Gewalt immer auch Schutz vor weiteren gewalttätigen Übergriffen, der wiederum mit sicherheitspolizeilichen und strafrechtlichen Mitteln – das heißt über Mobilisierung der Institution *Verbrechen & Strafe* – hergestellt werden soll. Auf der anderen Seite bedingt die Klassifikation als „Kriminalität“ oder „Verbrechen“ nicht nur den Interventionstypus „Strafe“ und Ausschluss (etwa über Haftstrafen) des Täters, sondern bietet auch Anlass und Gelegenheit, „um an der Person eine sie für die Zukunft ‘verbessernde’ Arbeit zu leisten und ihr solche Arbeit an sich selbst abzuverlangen“ (Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]: 58). Die „opferschutzorientierte Täterarbeit“ ist eine passende sozialarbeiterische Wortkreation, die auf die Allianz der beiden Institutionen verweist und ein Bündel an Programmen und Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention bezeichnet, „die am Täter ansetzen und zum Ziel haben Gewalt zu verhindern“ (vgl. Kraus, Logar 2014: 392), darunter etwa Anti-Gewalt-Trainings oder Bewährungshilfe, aber auch „polizeiliche Wegweisungen und Sanktionen für Übertretungen, einstweilige Verfügungen, strafrechtliche Sanktionen“ (ebd.: 392). Eine an der Person für die Zukunft ‘verbessernde’ Arbeit zu leisten und der Person solche Arbeit an sich selbst abzuverlangen“ ist aber auch Zurichtungsmoment Betroffener häuslicher Gewalt, indem sie nämlich in vielen Fällen dazu angehalten sind, nicht zum (Gewalt-) Täter zurückzukehren oder keinen Kontakt zu ihm zu pflegen, die Beziehung – unabhängig vom eigenen, vielleicht widersprechenden Wunsch – im besten Fall gleich ganz zu beenden.

Die Allianz beider Institutionen ist möglich, da sie über „Struktur-Analogien“ verfügen, deren stärkste das Prinzip der Personalisierung ist:

Beide wollen nicht Verbrechen oder Armut [bzw. Bedürftigkeit] abschaffen, sondern Verbrecher und Arme verbessern (und sie erst im Extremfall der Unwilligkeit und ‘Unwürdigkeit’ abschaffen). Beide definieren damit

5 <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=65696C5A4D585564426E673D>.

einen unzulänglichen Menschen: einen bösartigen oder einen aus Schwäche unfähigen, aber in jedem Fall einen ganzen, dadurch gekennzeichneten Menschen. (Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]: 59)

Im Kontext häuslicher Gewalt wird sichtbar, dass die Institutionen *Schwäche & Fürsorge* und *Verbrechen & Strafe* in ihrer Allianz Konflikte und Folgen gesellschaftlicher Widersprüche (1) individualisieren, personalisieren und verdinglichen, (2) spezialisierte und lizenzierte Lösungswege bestimmter (Rechts-)Institutionen vorgeben, die auf Personen (und nicht etwa auf Verhältnisse) gerichtet sind, die (3) wiederum vielfach einer binären Abstraktion angepasst sind, die der strafrechtlichen Denkfigur des *Täters* und des *Opfers* entspricht, damit (4) die Logik des Schutzes auf der einen Seite, von Strafe und Ausschluss auf der anderen bedingen und legitimieren, womit (5) aus dem Blick gerät, dass mit „häuslicher Gewalt“ auch ein soziales herrschaftliches (patriarchales) Verhältnis benannt ist, das sich nicht dadurch lösen lässt, die Welt mit einem Netz von Frauenhäusern zu überziehen, und/oder die (potentiellen) Täter auf unbestimmte Zeit wegzusperren und ihnen (staatlich legitimiert) Leid zuzufügen.

## Die Krux mit strafrechtlichen Anrufungen und einer Täter-Opfer-Dichotomie

Das *gute Opfer* häuslicher Gewalt bezeichnet demnach nicht nur eine notwendige Passförmigkeit Betroffener häuslicher Gewalt zu den damit befassten Institutionen, die auf Personen zugreifen und nicht auf soziale Verhältnisse. Mit dem Begriff des „Opfers“ werden darüber hinaus Fälle häuslicher Gewalt starken strafrechtlichen Anrufungen ausgesetzt. Der Schutz von Opfern benötigt und legitimiert Strafe und Ausschluss auf Seiten der Täter<sup>6</sup>. Eine strafrechtliche Bearbeitung unter dem Ordnungsmoment „Schuld & Sühne“ verlangt nach einer individualisierten und personifizierten Verantwortlichkeit: dem Täter. Der schuldige Täter benötigt wiederum andere Beteiligte auf der Gegenseite: es braucht das unschuldige Opfer als

6 Nachdem es sich vor allem im Kontext Häuslicher Gewalt, mit denen die unterschiedlichen Einrichtungen befasst sind, um eine geschlechtsspezifische Form männlicher Gewalt gegen Frauen handelt als auch die (strafrechtliche) Täter-Opfer-Dichotomie einer vergeschlechtlichten Ordnung entsprechend zuweist, wird in weiterer Folge beim Begriff des „Täters“ nicht gegendert.

Gegenstück. Die für diese Institution notwendige und konstitutive Polarisierung (vgl. Steinert 1998) braucht also eine scharfe Unterscheidung: das Opfer ist nicht nur unschuldig, sondern wird auch mit anderen Attributen ausgestattet. Das „ideale Opfer“, dem Nils Christie einen eigenen Aufsatz gewidmet hat (1986), soll möglichst schwach, passiv, und in der vergeschlechtlichten Ordnung „weiblich“ sein – weswegen auch von einer „doppelten Polarisierung“ gesprochen werden kann, die sich empirisch in Gesetzwertungsprozessen<sup>7</sup> nachzeichnen lässt (vgl. Stückler 2011). Der ideale Täter hingegen, „is a distant being. The more foreign, the better. The less humane, also the better. Again a person, or rather a non-person, who creates anxiety“ (Christie 2018: 21).

Die Darstellung als „inaktives, passives und zugleich tugendhaftes und unschuldiges Opfer“ (Stehr 2016: 17) verleiht der Dichotomie Nachdruck und stellt eine Eindeutigkeit von Situationen her, die sich eventuell auch günstig auf die Strafverfolgung auswirkt (vgl. Bumiller 2013: 203; Frohmann 1997). Zugleich gibt es damit auch den gegenteiligen Fall: Personen, die von dieser Darstellung abweichen, sind damit potentiell weniger glaubwürdig. Die unschuldigsten Opfer sind „Frauen und Kinder“, mit denen – wie es Heinz Steinert bezeichnet – „viktivistische Politik“ (Steinert 1998b) betrieben wird. Dieser Politikform ist ein patriarchales Moment inhärent: „der Schutz von Kindern und Frauen ist eine der zentralen patriarchalen Aufgaben, die in dem Fall vom Staat übernommen und vom Staat organisiert wird“ (Steinert 1998b: 14). Sie folgt einer Logik, die an Vorstellungen einer „noblen Ritterlichkeit“ (Übersetzung der Autor\*innen, Young 2003) anknüpft, die die Schwachen und Hilflosen beschützt und damit den „Schutzbefohlenen“ eine untergeordnete Rolle zuweist: “In this patriarchal logic, the role of the masculine protector puts those protected, paradigmatically women and children, in a subordinate position of dependence and obedience“ (Young 2003: 2). Die Darstellung als Opfer, das heißt von sich (oder anderen) zu sagen, „man ist schwach, hilflos, man ist allein“ (Steinert 1998b: 19), ist also ein riskantes Unterfangen, gerade weil man an patriarchale Motive appellieren muss, damit „aus der Schwäche nicht ein Vorteil für den anderen gemacht wird“ (Steinert 1998b: 120).

---

7 Konkret: des Strafprozessreformgesetzes 2008.

Das *gute Opfer* muss sich zwar schwach und hilfsbedürftig präsentieren, es muss jedoch stark genug sein, sich bemerkbar zu machen. Gerade im Kontext häuslicher Gewalt ist diese Notwendigkeit widersprüchlich und damit grundsätzlich verdächtig: “the more females attain an independent status, [...] the more they are listened to. But at the same time: the more they gain independence, materially, the less credibility is given to any claim of victim-status as a result of weakness or lack of possibilities for self-protection” (Christie 2018: 15). Nicht umsonst taucht traditionellerweise im Kontext häuslicher Gewalt die grundlegende (und den Opferstatus absprechende) Frage auf: „Why didn’t she leave?“ (Duggan 2018).<sup>8</sup> In einer strafrechtlichen Bearbeitung wird man nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer präpariert, man ist in dieser Herrschaftstechnik „Glaubwürdigkeitsprozeduren“ (Stehr 2016: 17) ausgesetzt, in denen die eigene Rolle bereits festgelegt ist und die Zurichtung des Opfers als Beweismittel für den Zweck der Strafe des Täters dient. Damit gehen Degradierungserfahrungen einher: „Die folgenreiche Erfahrung des Benutztwerdens für ganz andere Interessen, der Entmächtigung im Verfahren und die Erfahrung der Diskreditierung, die sich aus den Glaubwürdigkeitsüberprüfungen ergeben“ (Stehr 2016: 17 f.), auch als „sekundäre Viktimisierung“ bezeichnet, führt zu folgendem „Ersatzangebot“: „Die erfahrene Entmächtigung und Entwürdigung darf über die Beteiligung an der Strafforderung (im Verfahren als NebenklägerIn) und (gesellschaftsöffentlich) als Ruf nach harten Strafen ‘kompensiert’ werden. Kurzum: Den Opfern wird als einzige legitime Aktivität die Beteiligung an der Herrschaftsdemonstration angeboten.“ (ebd.: 17)

Das *gute Opfer* ist also eines, das sich dem strafrechtlichen Herrschaftszugriff unterwirft und ihm zuarbeitet. Die gesellschaftliche Wirklichkeit fügt sich jedoch nicht in eine widerspruchsfreie Schwarz-Weiß-Eindeutigkeit. Sie zeigt sich etwa bei den empfundenen Widersprüchen in der praktischen Arbeit von Institutionen, die mit Fällen häuslicher Gewalt zu tun haben. So etwa in Frauen-

---

8 Neben den darin enthaltenen Implikationen, dass 1) die Frau aktiv werden muss und zu gehen hat, 2) sie die Möglichkeit hat, wegzugehen, 3) weiß, wohin sie gehen kann, impliziert diese Frage auch, dass das Weggehen der Frau die Situation für sie verbessert (vgl. Duggan 2018: 159). Für Frauen – v. a. in Gewaltbeziehungen einer „coercive control violence“ – kann jedoch die Trennungserfahrung ihre Vulnerabilität erhöhen und im schlimmsten Fall tödlich enden (vgl. ebd.).

häusern, wenn die betreute Frau, die Gewalt von ihrem (Ex-)Partner erfahren hat, nicht nur als „erleidendes Opfer“, sondern auch als „aktive Täterin“ in Erscheinung tritt, weil sie sich etwa gewalttätig gegenüber ihren Kindern verhält oder diese vernachlässigt: „Diese Erfahrung ist für Mitarbeiterinnen, die Frauen unterstützen wollen, weil sie Opfer von Gewalt wurden, schwer aushaltbar“ (DuBois, Hartmann 2000: 32 f.). Hier wird sichtbar, dass die Vorstellung des „guten weiblichen Opfers“ wirkmächtig ist, dass Abweichungen davon „schwer aushaltbar“ sind und nach einer Form der Widerspruchsbearbeitung in den damit befassten Einrichtungen verlangen. Ähnliches Unbehagen wird durch Polizeibeamt\*innen beschrieben, wenn das Objekt ihrer Intervention nicht dem Bild des *guten Täters* entspricht. So etwa die Schilderung eines interviewten Polizisten, der sich Jahre nach der Aussprache eines Betretungsverbots noch daran erinnert, dass der Prozess der Wegweisung durch die Bitte des anwesenden Kindes unterbrochen wurde, der Vater solle doch noch eine Gutenachtgeschichte vorlesen. Für den Polizisten herrscht nach wie vor kein Zweifel an der Richtigkeit und Notwendigkeit der ausgesprochenen Maßnahme. Vielmehr zeigt er sich irritiert, dass sich das gelebte Problem und die darin verstrickten Personen nicht gänzlich den idealen Kategorien fügen – dass dem Bild des Täters als „fremdes, unmenschliches Wesen, von dem Unbehagen ausgeht“ (Übersetzung der Autor\*innen, vgl. Christie 2018: 21), dadurch widersprochen wird, dass ein Kind dieses Wesen bittet, es ins Bett zu bringen.

Auch wenn sich die betroffenen Personen in die Kategorien guter Opfer- und Täterschaft einordnen lassen, führen die lizenzierten Lösungsansätze vielerorts an deren Bedürfnissen und dem eigentlichen Problem vorbei. Die wenigsten der Apparate berücksichtigen in ihrer Bearbeitung eines Falls etwa ökonomische Zwänge. Die Unterstützung der Betroffenen erstreckt sich somit selten auf die sinnvolle Bewältigung der Widersprüche des Lohnarbeitsverhältnisses. Für eine fünfzigjährige Hausfrau eröffnen sich kaum Möglichkeiten einer würdigen und ausreichend entlohnten Arbeit, wenn sie den gemeinsamen Haushalt verlässt. Auch die Inhaftierung des Täters kann zu finanziellen Problemen des Opfers führen. Oder aber Gewalt, die einer Altersdemenz entstammt, wo die unmittelbare Unterbrechung dieser durch die Polizei notwendig, die Aussprache eines Betretungsverbots darauf jedoch beinahe realitätsfremd ist, da der Weggewiesene im nächsten Moment von seiner Wegweisung

nichts mehr weiß. Die institutionalisierte Bearbeitung versperrt somit Modi des Umgangs mit häuslicher Gewalt, die in deren breiteren sozialen Kontexten erfolgen und soziale Konflikte (und Widersprüche) nicht personalisieren, sondern die Wirkung gesellschaftlicher Widersprüche als Teil des Problems erkennen.

## Die Ideologie des Toolism – Kooperation und Risikoeinschätzung als ‘Silver Bullets’

Was in der Analyse der unzulänglichen Bearbeitung durch die Apparate aus dem Blick gerät, sind die unzähligen und mannigfaltigen Korrekturen, Umgehungen, kreativen Missachtungen und notwendigen Überschreitungen der Grenzen institutioneller Interventionen durch Individuen innerhalb der Apparate. Der grobschlächtige Koloss staatlich organisierter Interventionen ruht auf den Schultern informeller, teils gegenläufiger Lösungen in der Praxis engagierter Personen. Unpassformigkeiten zwischen den erlebten Problemen und den lizenzierten Lösungswegen werden erkannt und ein Umgang damit wird gesucht. Nicht selten mündet solches Engagement in großen Strukturreformen, Gesetzesänderungen<sup>9</sup>, neuen Allianzen und Verschiebungen hegemonialer Denkweisen. Allerdings weisen diese Neuerungen eine Tendenz auf, die Widersprüche bestehender Interventionen auf immer neue Weise zu reproduzieren und zu affirmieren, sofern historisch entwickelte Kompetenzabgrenzungen nicht kritisch mitreflektiert werden. Zwei gegenwärtige Lösungsbestrebungen für die Unzulänglichkeiten staatlich-organisierter Interventionen zeigen dies besonders gut: Der Ansatz intersektoraler Kooperation auf der einen und die Hegemonial-Werdung von Risikoeinschätzungstools auf der anderen Seite.

### *Intersektorale Kooperation*

Die Selbsterkenntnis der Apparate über die Begrenzung ihrer Handlungsrepertoires ist notwendiger Bestandteil ihrer Arbeit. Spätestens bei jedem neuen Todesfall beginnt erneut die Suche nach den Verantwortlichen – nach den Einrichtungen und Institutionen,

9 In Österreich hat beispielsweise das Gewaltschutzgesetz neben dem Asylgesetz die häufigsten Änderungen erfahren.

die bereits im Kontakt mit einem Fall waren (oder hätten sein müssen) und deren Intervention den Tod nicht verhinderte. In diesen Fällen werden die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten – etwa Zuständigkeitsabgrenzungen, mangelnde Ressourcen oder Kommunikationsversagen zwischen Einrichtungen – aufgezählt und ausgehandelt. Seit längerem werden hier mannigfaltige Formen der intersektoralen Kooperation angestrebt. Diese Lösung findet in jedem nationalen Kontext immer neue Auslegungen – sei es die Integration von Sozialarbeiter\*innen und deren Handlungsrepertoires in spezialisierte Polizeieinheiten bei den Finnischen *Anchor Teams* (vgl. Bradley et al. 2021) oder der formalisierte Informationsaustausch und die Koordination gemeinsamer Handlungen in Schottischen Multi-Agency Risk Assessment Conferences (MARAC) (vgl. ebd.). Oder auch formalisierte Vermittlungsverpflichtungen wie zwischen der Polizei und den Gewaltschutzstellen bei jedem ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot, die kürzlich eingeführte verpflichtende Männerberatung für weggewiesene Gewalttäter oder Vermittlungen von der Medizin zur Polizei im Sinne einer ärztlichen Anzeigepflicht.

Allerdings erweist sich der Versuch, die eigenen Begrenzungen durch Kooperation zu überwinden, als ein steiniger Weg. Vielerorts stoßen die jeweiligen Apparate auf das Problem, dass die strukturellen Einblicke und institutionellen Logiken des Gegenübers großteils inkompatibel sind mit den eigenen. Viele Kooperationsversuche sind daran gescheitert, dass die am Tisch versammelten scheinbar über andere Probleme diskutieren, für die man selbst kein begriffliches, geschweige denn ein Handlungsrepertoire hat. So erging es dem schlussendlich gescheiterten Versuch, das Modell MARAC in Wien zu implementieren. Der Umgang mit einem solchen Scheitern besteht oft darin, die Perspektive und Logik eines Apparats gegenüber dem anderen zu privilegieren und eine hegemoniale Verschiebung der gebotenen Lösungsansätze zu initiieren. In Österreich geschah dies etwa mit der Einführung der *sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen*, bei denen zwar alte Kooperationshürden, wie die Verschwiegenheitspflicht bzw. DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), rechtlich überwunden wurden, dabei aber auch der gleichberechtigte, multilaterale Ansatz verloren ging. Während MARAC noch regelmäßige Treffen von Vertreter\*innen aller Apparate vorsah, werden die neuen Fallkonferenzen von der Polizei einberufen, um relevante Informationen für die Strafermittlung bei spezifischen

Fällen einzuholen. Aus Kooperation im Dienste eines gegenseitig erweiterten Sensoriums wird daraus ein stärker formalisiertes Zuspätschießen für die Bearbeitung durch einen spezifischen Apparat: die Polizei.

Dem liegt ein tieferes Problem zugrunde. Die Unterschiede in der Wahrnehmung des zu behandelnden Problems sind Konsequenz notwendiger Zurichtungen, damit ein Problem durch das verfügbare Handlungsrepertoire und nach den eigenen Bedürfnissen der Apparate überhaupt behandelbar wird. Die Vorstellung also, man könne durch die Summierung der einzelnen Teileinblicke ein vollständigeres Bild eines Falls erlangen, scheitert notgedrungen daran, dass eine Aneinanderreihung an Zurichtungen nicht näher an das *eigentliche* Problem rückt. Das Problem wurde im Zuge der jeweiligen Behandlung bereits bürokratisch umgeformt und verfremdet. Wenn diese umgeformten Probleme nun zusammengetragen werden, entsteht zwar ein neues, erweitertes Bild, allerdings eher ein Bild der Unpassförmigkeiten staatlich organisierter Interventionen als ein Abbild eines gelebten Problems.

Diese strukturelle Ursache für Kooperationshürden wird von den Apparaten selbst jedoch kaum erkannt. Vielmehr werden die bescheidenen Erfolge der gemeinsamen Bearbeitung mit ideologischen Differenzen und Zuständigkeitsgrenzen erklärt. Oft führen diese Spannungen dann zu veritablen Antagonismen zwischen einzelnen Vertreter\*innen oder ganzen Einrichtungen. Inkompatibilitäten werden insbesondere auf zwei Wegen überwunden: Einerseits entstehen auf der interpersonellen Ebene neben Konflikten auch Lösungsbestrebungen. In vielen organisationalen Angelegenheiten werden die strukturellen Widersprüche durch das Engagement einzelner motivierter Personen ausgeglichen. In lokalen Kontexten entstehen gute Arbeitsbeziehungen und amikale Verhältnisse zwischen Vertreter\*innen verschiedener Einrichtungen. Es sind diese informellen Strukturen, die ein Neben- und Miteinander der Apparate ermöglichen. Andererseits werden die unterschiedlichen Zurichtungen auch dadurch überwunden, dass man sich dem Problem noch weitreichender kategorisierend und verdinglichend nähert, in neuerer Zeit etwa durch die Einführung und Hegemonialwerdung von sogenannten Risikoeinschätzungstools. An die Seite der Phantasie der gelingenden Kooperation der Institutionen rückt hier zusätzlich das Begehren eines Vorabwissens, eines hellseherischen Zugangs, mit dem das für die jeweilige Institution Verborgene erkennbar wird. Zentral dabei ist auch, dass die Tools dafür – mehr

noch als bestimmte Kooperationsmodelle (z.B. MARACs) – als formalisierte, skalierbare Modelle oder Produkte, also quasi warenförmig, entwickelt werden.

### *Die Administrierung von Risiko unter dem Impetus von Prävention*

Durch politisch produzierte ökonomische Zwänge hält die marktwirtschaftliche Logik der Effizienz auch in Fürsorge und Reproduktion Einzug, obwohl diese Bereiche intrinsisch der Produktivitätssteigerung versperrt sind. Um mit begrenzten Ressourcen die besondere Bedürftigkeit herauszufiltern werden Tools eingesetzt, die eine 'objektive' und 'einheitliche' Einschätzung des Risikos erneuter Gewalthandlungen ermöglichen sollen, auf deren Grundlage präventive Maßnahmen gesetzt werden können. Auch hierin zeigt sich die Wahlverwandtschaft zwischen den Institutionen *Verbrechen & Strafe* und *Schwäche & Fürsorge*: „Die Institution 'Schwäche & Fürsorge' organisiert keine soziale Ausschließung, sie organisiert und legitimiert den Verbindungsprozeß zwischen Inklusion und Exklusion: die Klassifikation“ (Cremer-Schäfer, Steinert 1998: 66).

Das erlebte Problem wird zu einem Risiko, das zu managen ist und das unter Zuhilfenahme bestimmter Risikotechnologien neue Einteilungen und damit neue *gute Opfer* und *gute Täter* schafft: „Hochrisikofälle“ werden von jenen getrennt, die weniger „risikobehaftet“ erscheinen. Im vermehrten Einsatz von Risiko-Tools wird der Versuch erkennbar, warenförmige, verallgemeinerbare, formalisierte und personenunabhängige Lösungen für Probleme zu entwickeln. Das Tool selbst wirkt wie ein abstraktes und rationales Werkzeug, ist aber Produkt gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse und Aushandlungen: in der scheinbar „objektiven“ technisch-rationalisierten Anwendung steht bereits fest, dass (1) Fälle scheinbar automatisiert und vereinheitlicht bearbeitet werden müssen, (2) ein (für den\*die Praktiker\*in oft nicht mehr nachvollziehbares) errechnetes „Risiko“ die relevante Kategorie ist und damit (3) die Personen anhand dieses Risikokalküls eingeteilt und neue Zugriffe und Zuständigkeiten geschaffen werden. Mit Risikoeinschätzungstools werden Fälle häuslicher Gewalt noch mehr aus ihrem Zusammenhang gerissen und in eine Sprache übersetzt, die Personen zu abstrakten Merkmalsträger\*innen werden lässt: „the database identity is dispersed, highly abstract and de-contextualized“ (Aas 2004: 385).

Die Risikoinstrumente widmen sich dabei nicht (mehr) der Frage, warum eine bestimmte Handlung gesetzt oder ein bestimmter Akt vollzogen wurde: "They are not instruments for understanding, but rather instruments for action. In a way, one could say that they are instruments that make it possible to act without needing to understand" (Aas 2004: 385). Darin zeigt sich eine gesteigerte Abstraktion, ein vermehrter Entfremdungsgewinn, der die 'ausführende' Person weiter von der Intervention trennt.

Es wirkt, als wolle man das Scheitern an der Problembearbeitung in der Gegenwart janusköpfig überwinden. Da kein Apparat für sich (aber auch nicht die Summe der Apparate gemeinsam) dem Problem in der Gegenwart gerecht wird, verspricht man sich von der Zusammenführung von Vergangenheit und Zukunft – von Falldokumentation und Risikoeinschätzung – eine Überwindung der strukturierten Blindheit der Apparate. Dies führt zu einem erneuten Akt der entfremdenden Zurichtung, die der Ideologie der Prävention immanent ist: Wie Steinert (1995) dargelegt hat, behandeln präventive Interventionen weder die gegenwärtigen Situationen und deren Erfordernisse noch die Person, um die es geht. Prävention orientiert sich an einer unbekanntem Zukunft und eventuell auch anderen Menschen als denen, die gerade vorgefunden werden:

Prevention is also an effort to dominate the future by planning it – with the consequence that an uncertain future and the hopes and fears we have for it dominate the present. What is done to an individual in the name of 'prevention' now reduces this person to a mere function and instrument for some future state – be it of that person him – or herself or even outside the person. (Steinert 1995: 11)

Die Überformung von Personen mit Risikokategorien und die Schaffung *guter Opfer* und *Täter\*innen* stellen einen zutiefst invasiven Prozess dar. Zur Einschätzung des Risikos wird etwa bei Erstgesprächen in Frauenhäusern oft die erlebte Brutalität einer Konfrontation als „Hochrisikofall“ thematisiert. Sozialarbeiter\*innen beschreiben, dass von Gewalt betroffene Frauen die Verformung ihrer Erfahrung zu einer Zahl – die instrumentelle Zuordnung ihres gelebten Problems zu einer Risikokategorie – als höchst befremdlich, wenn nicht schmerzhaft empfinden. Und doch wird dieser Schritt als notwendig empfunden, denn nur so könne den Betroffenen der Ernst ihrer Lage und die Schwere der Bedrohung vorgeführt werden. Die Bezifferung des Risikos bringt aus einer Individualbiographie

samt ihrer widerstrebsamen Partikularität etwas hervor, was für jede weitere Bearbeitung notwendig ist: das *gute Opfer*.

## Schlussbemerkung. Oder was nicht unerwähnt bleiben soll

Mit Heinz Steinert *häusliche Gewalt* denken bedeutet, mit einer reflexiven und kritischen Perspektive das Selbstverständliche in Frage zu stellen, sich fremd zu machen mit dem gesellschaftlichen (und damit herrschaftlichen) Vokabular und sich damit nicht mit den Einrichtungen zu verbünden, wie Heinz Steinert sagen würde, die die Kategorisierungen verwalten, kurz: nicht in den herrschaftlichen Ordnungen zu denken, sondern über sie (vgl. Falk, Steinert 1973:14). Wie gezeigt werden konnte, sind Etikettierungen wirkmächtig, sie verändern „handfest die Handlungschancen, die einer hat, die Behandlung, die er erfährt [...]“ (Steinert 1985: 33). Was außerdem sichtbar wird: Opferschutzinstitutionen wollen privater verhäuslichter Gewalt möglichst entschlossen und möglichst zeitig (am besten noch bevor sie passiert) „mit Recht“ entgegenzutreten, das heißt vor allem mittels strafrechtlicher Interventionen. Häufig wird darauf verwiesen, dass eine Verschärfung des Strafrechts nicht notwendig sei, sondern es viel wichtiger wäre,

dass die Justiz diese Strafrahen wirklich anwenden würde. Denn Fakt ist, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt von der Strafjustiz nicht ernst genommen werden. Es bedarf konkreter Maßnahmen, um das Risiko einer bevorstehenden Gewalttat besser einzuschätzen und Gewalt durch die Verhängung von Untersuchungshaft zu verringern. (Rösslthumer 2018: 33)

Wie Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer festhalten, überschreitet Gewaltprävention aber nicht „die Logik der Institution ‘Verbrechen & Strafe’, vielmehr fördert diese Prävention die Hege- monie der Straflogik in der Institution ‘Schwäche & Fürsorge’ und der Politik mit dem Sozialstaat“ (2014 [1998]: 105). Nicht zuletzt ist es ein Trugschluss, dass strafrechtliche Sanktionen Gewalttätigkeiten verhindern können, von der im Risikokalkül die „Kultur der Schuldzuweisung“ (vgl. Rose 1996) zeugt, in der Ereignisse immer vermieden hätten werden können und eine Behörde verantwortlich gemacht wird. Die (personalisierte) Abhilfe ist in den seltensten Fällen die Ermöglichung eines autonomen Lebens der Betroffenen,

sondern „Toolism“ gepaart mit Strafverschärfungen oder eben dem Ruf nach konsequenteren und effizienteren Zugriffen bestehender (Ausschluss-)Instrumente der Institution *Verbrechen & Strafe*. Gewalt wird damit nicht verhindert, sondern monopolisiert – „sie soll beim Staat liegen“ (Cremer-Schäfer, Steinert 2014 [1998]:104).

### Literatur

- Aas, Katja Franko (2004): „From narrative to database: Technological change and penal culture“, in *Punishment & Society*, 6(4), S. 379-393.
- Bradley, Lisa, et al. (2021): *Country Reports and Cross-National Comparison on the Implementation of International Norms and National Best Practices of Frontline Responders*. Deliverable report for IMPRODOVA.
- Bumiller, Kristin (2013): „Feminist Collaboration with the State in Response to Sexual Violence. Lessons from the American Experience“, in: Tripp, Aili Mari, Ferree, Marx Myra und Ewig, Christine (Hrsg.): *Gender, violence, and human security: Critical feminist perspectives*. New York: NYU Press.
- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (2014 [1998]). *Straflust und Repression: Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- DuBois, Susanne und Hartmann, Petra (2000): *Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Zwischen Frauensolidarität und Überforderung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 2, Stuttgart: Kohlhammer.
- Duggan, Marian. (2018): *Revisiting the 'ideal victim': Developments in critical victimology*, Bristol: Policy Press.
- Falk, Gunter und Steinert, Heinz (1973): „Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung“, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Stuttgart: Ernst Klett, S. 13-45.
- Frieze, Irene Hanson und Browne, Angela (1989): „Violence in marriage“, in *Crime and Justice*, 11, S. 163-218.
- Frohmann, Lisa (1997): „Convictability and Discordant Locales: Reproducing Race, Class, and Gender Ideologies in Prosecutorial Decision-making“, in *Law & Society Review*, 31(3), 531-556.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Johnson, Michael P. (2006): „Conflict and Control: Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence“, in *Violence Against Women*, 12(11), S. 1003-1018.

- Kelly, Joan B. und Johnson, Michael P. (2008): "Differentiation among Types of Intimate Partner Violence: Research Update and Implications for Interventions", in *Family Court Review*, 46(3), S. 476-499.
- Kraus, Heinrich und Logar, Rosa (2014): „Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der Gewaltprävention“, in *Juridikum*, 3/2014, S. 391-397.
- Pence, Ellen, Paymar, Michael und Ritmeester, Tineke (1993): *Education groups for men who batter: The Duluth model*, New York: Springer Publishing Company.
- Rose, Nikolas (1996): "Psychiatry as a political science: Advanced liberalism and the administration of risk", in *History of the Human Sciences*, 9(2), S. 1-23.
- Rösslhuber, Maria (2018): „Viele Defizite im Opferschutz! Alarmierendes Ausmaß der Gewalt an Frauen! Aber weiterhin Täterschutz – statt Gleichstellung und Gewaltschutz!“, in *Österreichische Liga für Menschenrechte*, S. 33-34, online: [http://www.liga.or.at/site/assets/files/1889/menschenrechtsbefund\\_2018.pdf](http://www.liga.or.at/site/assets/files/1889/menschenrechtsbefund_2018.pdf).
- Stark, Evan, und Hester, Marianne (2019): "Coercive Control: Update and Review", in *Violence Against Women*, 25(1), S. 81-104.
- Stehr, Johannes (2016): „Vom sozialen Frieden zur individuellen Schuld (und zurück)“, in: Ochmann, Nadine, Schmidt-Semisch, Henning und Temme, Gaby (Hrsg.): *Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*, Wiesbaden: Springer, S. 11-20.
- Steinert, Heinz (1982): „Das Ende der Rechtschaffenheit. Eine kriminalpolitische Utopie“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 9, S. 243-286.
- (1985): „Zur Aktualität der Etikettierungs-Theorie“, in *Kriminologisches Journal*, 17(1), S. 29-43.
- (1995): "The Idea of Prevention and the Critique of Instrumental Reason", in: Albrecht, Günter und Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.): *Deviation and Informal Social Control*, Berlin, Boston: DeGruyter, S. 5-16.
- (1998): „Täter-, Opfer- und andere Orientierungen in der Kriminalpolitik“, in *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 20(3), S. 12-22.
- Steinert, Heinz und Pilgram, Arno (1980): „Abschrecken und Disziplinieren. Über die bürokratische Zurichtung der Probleme durch Strafrecht und Sozialrecht“, in: Lüderssen, Klaus und Sack, Fritz (Hrsg.): *Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Kriminalpolitik und Strafrecht*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 149-180.
- Stückler, Andreas (2011): „Zur diskursiven Konstruktion des Straftatopfers“, in *Neue Kriminalpolitik*, 23(2), S. 60-64.
- Young, Iris Marion (2003). "The Logic of Masculinist Protection: Reflections on the Current Security State", in *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, 29(1), S. 1-25.

*Johannes Stehr*

## Alltagsperspektive und Konfliktorientierung als Kritik Zur Aktualität der Studie *Ärgernisse und Lebenskatastrophen*

Schwierigkeiten und Konflikte sind das, woraus das Leben besteht und sie müssen daher bewältigt, aber sicher nicht eliminiert oder an Spezialisten delegiert werden. Im Abolitionismus gibt es auch eine starke Abneigung gegen Experten und großes Vertrauen in die autonomen Fähigkeiten der Menschen, ihr Leben zu meistern – solange Macht (Experten eingeschlossen) nicht interveniert und die Bedingungen für Solidarität geschaffen werden. Selbst unter den gegenwärtigen Bedingungen von Konkurrenz, Verdinglichung und Herrschaft findet sich eine Menge an Zusammenarbeit, Solidarität und pragmatischem Ausgleich, zum Teil gerade in der Verborgenheit informeller Strukturen, die aus der Unterdrückung entstehen. (Steinert 1987: 151)

Befreiungswissen als Forschungsprogramm: Mit der Studie „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“<sup>1</sup> wurde dieses Programm ausbuchstabiert als Projekt zur Aufdeckung und Sichtbarmachung von Konfliktsituationen, die durch das ordnungstheoretische Vokabular von „Abweichung“ und „Kriminalität“ systematisch verdeckt werden, wie auch zur Sichtbarmachung der Strategien, mit denen diese Konflikte zumeist ohne die zweifelhafte Hilfe von Polizei und Strafrecht gesellschaftlich bearbeitet werden. Das Programm der Studie bezog sich auf die Sichtbarmachung von produktiven gesellschaftlichen Vorgängen,<sup>2</sup> die im Verbund von Strafpraxis und Kriminologie nicht nur unsichtbar gemacht, sondern auch durchweg

---

1 Die Studie „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ wurde von Heinz Steinert gemeinsam mit Gerhard Hanak und mir in Frankfurt am Main (und in enger Kooperation mit dem Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) in den späten 1980er Jahren durchgeführt.

2 Die ersten Beobachtungen eines Bereiches „informeller sozialer Kontrolle“ waren begrifflich noch stark angelehnt an die Konzepte formeller sozialer Kontrolle – etwa in der Rede von „informellen Sanktionen“ und der Annahme einer engen Koppelung von Norm und Sanktion (zur Kritik vgl. auch Emerson 2006).

entlegitimiert werden – als „Dunkelfeld unentdeckter Kriminalität“. Dieses Forschungsprogramm hat angeknüpft an die grundlegende Kritik am staatlichen Strafapparat als ideologisches Instrument zur Demonstration von Herrschaft, das wenig bis gar nicht geeignet ist, die Konflikte der Leute, die der Interventionslegitimation dienen, tatsächlich zu bewältigen. Das Ziel der Untersuchung haben wir so beschrieben:

Anstelle der sozialen Ausschließung eines ‘Täters’, wie sie vom staatlichen Staatsapparat in Aussicht gestellt (und zum Glück gar nicht so häufig, obwohl weit zu oft praktiziert) wird, interessiert uns, wie wir alltägliches Konfliktmanagement mit unterschiedlichem Erfolg betreiben. Uns interessiert, was in der Gesellschaft autonom und unabhängig von den zweifelhaften Diensten des Staates ohnehin in solchen Konfliktsituationen getan wird, und wir fragen uns, ob sich diese gesellschaftlichen Formen des Umgangs mit Problemen<sup>3</sup> bewähren und sich vielleicht verallgemeinern lassen. Es ist keineswegs so, wie manchmal behauptet wird, daß uns ‘noch nichts Besseres eingefallen ist’ als das staatliche Strafen: Es wird dauernd in analogen Problemen, die gar nicht angezeigt werden, jedenfalls etwas *Anderes* praktiziert, dessen Ergebnisse eigentlich gar nicht schlechter sein können als die bekannt kümmerlichen, die der strafrechtliche Eingriff produziert. (Hanak et al. 1989: 31)

Im Kern ging es bei der Studie um die Herausarbeitung einer Alltagslogik der Konfliktbearbeitung, die sich von der Logik des Strafrechts und seinen ideologischen Formen, der Kategorie der Kriminalität wie auch der Figur der Strafe, unterscheiden lässt. Wir haben diese Alltagslogik empirisch bestimmen können als Orientierung an der Wiederherstellung gestörter Alltagsroutinen und einer pragmatischen Bewältigung von Konflikten und schwierigen Alltags- und Lebenssituationen. Die durch die Studie identifizierten vielfältigen pragmatischen Formen der Konfliktbearbeitung folgen weder expertokratischen Problem-Perspektiven noch sind sie direkt oder indirekt auf das staatliche Strafen als einer Praxis der sozialen Ausschließung bezogen. Mit der Studie konnte nicht nur die abo-

---

3 Im Hinblick auf die Rede von Problemen fällt retrospektiv eine begriffliche Unschärfe auf, mit der wir selbst aber pragmatisch umgegangen sind. Es macht allerdings Sinn, Schwierigkeiten („trouble“) von „Problemen“ zu unterscheiden, von denen erst gesprochen werden kann, wenn „trouble“ bereits durch entsprechende Expert\*innen in Probleme transformiert wurden, die sich damit für die Bearbeitung als zuständig erklären (vgl. Gubrium, Järvinen 2014). Damit wird auch die begriffliche Nähe zum Begriff der „sozialen Probleme“ vermieden, der als Ordnungskonzept konfliktverdeckende Effekte entfaltet.

litionistische Diskussion vorangebracht werden, sie konnte auch wichtige methodologische Eckpfeiler setzen, die generell für eine *Alltagsforschung als Institutionenkritik* bedeutsam sind. In diesem Beitrag will ich daher an drei Aspekte der Studie anknüpfen und zu zeigen versuchen, welche aktuelle Relevanz ihnen für zukünftiges kritisches Forschen zukommt: zum einen im Hinblick auf das Muster der „praktischen Kritik“, zum Zweiten im Hinblick auf die Produktivität des in der Studie zum Tragen gekommenen Forschungsansatzes, der besonders im Hinblick auf die eingenommene Alltags- und Konfliktperspektive Momente eines kritischen, nicht-verdinglichenden Forschens – über die Kriminologie hinaus – beinhaltet; zum Dritten im Hinblick auf die aktuelle gesellschaftliche Relevanz einer Alltagspraxis der Konfliktbearbeitung angesichts einer sich erneut ausbreitenden „Kultur der Punitivität“ und einer populistischen Politik mit der Strafe (vgl. Cremer-Schäfer, Steinert 2014; Stehr 2021b).

### Alltagsperspektive und Konfliktorientierung als Kritik

Die Studie zu den „Ärgernissen und Lebenskatastrophen“ ist im Kontext der abolitionistischen Radikalisierung der Kritik an der Institution *Verbrechen & Strafe* entstanden. Es ging hier nicht mehr um die „Verbesserung“ des Strafrechts oder die Abmilderung von Strafeingriffen, sondern um eine radikalere Kritik des staatlichen Strafens als Herrschaftsdemonstration, als Institution des sozialen Ausschlusses und der systematisch organisierten, dabei sozial hochselektiven Leidzufügung. In den Worten von Heinz Steinert: „Strafrecht ist die Darstellung von Herrschaft mit Menschenopfern. Abolitionisten haben einen zunächst ganz bescheidenen Wunsch: Die Menschenopfer sollen aufhören. Aus dem bescheidenen Wunsch ergeben sich Weiterungen“ (Steinert 1988: 1). Der „bescheidene Wunsch“ von Heinz Steinert umfasst nichts Geringeres als die Beendigung einer Praxis des staatlichen Strafens. Die radikale abolitionistische Kritik richtete sich schon bald auf den Gesamtkomplex von Ideologien und Praktiken des Kriminaljustizsystems, auf das Konzept der Kriminalität ebenso wie auf die staatliche Strafpraxis, die sich über das Kriminalitätskonzept legitimiert. Der Kritik des Konzepts der Kriminalität – als Etikett, Alltagsmythos, soziale Zensur, Moralisierung- und Skandalisierungskonzept – folgten Vorschläge

zur Umdefinition von Kriminalität – als „Konflikt“ (Christie 1977), als „trouble“ oder „problematische Situationen“ (Hulsman 1986) – über die die Dominanz der institutionellen Strafrechtssicht, die auch von der traditionellen Kriminologie übernommen wurde, aufgebrochen werden sollte. Der in unserem Forschungsprojekt aufgegriffene Vorschlag von Heinz Steinert, konflikthafte und schwierige Situationen als „Störungen von Alltagsroutinen“ zu fassen, die sich zwischen „Ärgernissen und Lebenskatastrophen“ bewegen können, hatte den Vorteil, den Alltag als eine *Perspektive* (und nicht etwa als Handlungsbereich) konzipieren zu können, bei der es darum geht, „das eigene Leben und die übernommenen Aufgaben in der Gesellschaft“ (Steinert 1998: 17) zu bearbeiten – sowohl über die Konstituierung von Handlungsrouninen als auch über die weitere Routinisierung von Korrektur- und Vorsorge-Strategien, die notwendig werden, wenn Handlungsrouninen kurz- oder längerfristig gestört werden. Über das Konzept der Störung von Alltagsrouninen konnten die selbst erfahrenen schwierigen und konflikthafte Ereignisse in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Anforderungen gesellschaftlicher Institutionen, die mit ihrem Expertentum und ihren Kategorisierungen in den Alltag formierend wie zugleich begrenzend, behindernd bis verunmöglichend eingreifen. Der Blick auf Handlungsrouninen, auf ihre Störungen und Wiederherstellung, geht dabei von einem widersprüchlichen Alltag aus: Disziplin als Herrschaftsform kann uns, wie Heinz Steinert immer wieder betont hat, ängstlich, angepasst, wütend, ausschließungsbereit und dumm machen, aber „[...] klug beherrscht kann sie auch eine Hilfe bei der Organisation einer angemessenen komplexen und vielfältigen sozialen Welt sein“ (Steinert 1993: 252). Die Perspektive der Alltagsrouninen verweist auf die (nicht selbst gewählte) Notwendigkeit, am eigenen Leben im Rahmen der disziplinierten Lebensweise zu arbeiten<sup>4</sup> und mit Routinestörungen – falls sie denn nicht sogar positiv bewertet werden: als willkommene Abwechslung, als Gelegenheit, seinen Erfahrungsbereich zu vergrößern, als Möglichkeit, mit bisher verschlossenen Welten in Kontakt zu kommen – selbsttätig und auch durchaus eigensinnig umzugehen. Eine weitgehend autonome Konfliktbearbeitung im Alltag ist daher eine ziemlich selbstverständliche soziale Praxis, deren kritisches Potential als

---

4 Zu einem kritischen Verständnis von Alltag als Voraussetzung und Dimension einer Konfliktperspektive vgl. Stehr 2013, 2021a.

lebenspraktischer Alternative zum Strafrecht und zur Strafjustiz gesellschaftlich jedoch weitgehend verdeckt, unerkannt und folglich auch unbenannt bleibt. Dass dies so ist, geht zu einem großen Teil auch auf die Verdeckungspraxis der Kriminologie zurück, die mit der Konstruktion eines „Dunkelfeldes unentdeckter Kriminalität“ alle soziale Praxis diskreditiert, die auf die Mobilisierung des Strafrechts verzichtet und die auf der Perspektive von „Konflikten als Eigentum“ (Christie 1977) gründet. Die Studie hat vor allem zwei Dimensionen einer praktischen Institutionenkritik herausarbeiten bzw. weiterentwickeln können: die Perspektive der Enteignung von Konflikten durch die staatlichen Strafinstitutionen sowie die daran anknüpfende Praxis der Verdeckung dieser Enteignungsmechanismen über die Umformung der gesellschaftlichen (Interessens-) Konflikte in Fälle von „Abweichung“ und „Kriminalität“.

Die alltägliche Konfliktbearbeitung folgt einer anderen, nicht-institutionellen Logik, die auf die pragmatische Bewältigung von schwierigen Situationen zielt, auf Wiedergutmachung, (Neu-)Aushandlung von sozialen Beziehungen, auf eine Deeskalation von Konflikten, insgesamt auf die Wiederherstellung gestörter Routinen auch als Gelegenheit, aus den Erfahrungen und Bearbeitungsformen für die Zukunft zu lernen. Damit sind zugleich auch die Gründe benannt, warum die Institution *Verbrechen & Strafe* nicht zur Bearbeitung mobilisiert wird, denn die Strafe bzw. der soziale Ausschluss als staatlich propagierte Standardlösung für die Fülle an unterschiedlichen Routinestörungen und Konflikten erscheint aus der Perspektive des Alltags unangemessen, wenig hilfreich oder gar als kontraproduktiv. Diese Kritik an der Institution der Strafe kommt insofern in einer anderen gesellschaftlichen Praxis zum Tragen, aus der wiederum deutlich wird, wie wenig das Kriminaljustizsystem darauf ausgerichtet ist, als Institution der Konfliktbewältigung zu fungieren.<sup>5</sup>

Nils Christies Vorschlag, „Konflikte als Eigentum“ zu verstehen und die Institution *Verbrechen & Strafe* als „professionellen Dieb“ zu sehen, die Herrschaft vor allem darüber ausübt, dass sie den betroffenen Akteuren die Chance nimmt, ihre Konflikte

---

5 Diese Ebene einer Institutionenkritik durch „andere“, nicht-institutionelle Alltagspraktiken bleibt in der Diskussion zur „Kritik der Leute“ (Vobruba 2019), in der „Einfachdenken gegen besseres Wissen“ gestellt wird, außen vor.

selbst zu definieren und eine der Selbstdefinition entsprechende Form der Bearbeitung zu praktizieren, konnte durch die Studie in zwei Richtungen untermauert werden: Die Strategien alltäglicher Konfliktbearbeitung folgen einer anderen Logik als der Logik von Normbruch und Sanktion; Konflikte werden nicht auf den Aspekt der Normübertretung reduziert bzw. als „Abweichung“ moralisiert, bedeutsamer ist ihre Wahrnehmung als Beeinträchtigung von situationsspezifischen Interessen. Das zeigt sich auch in den Situationen, in denen mitunter Polizei und Anwälte mobilisiert werden, um Schadensgutmachungen oder Konfliktbereinigungen zu erreichen: Das Verhältnis der Konfliktakteure zu den staatlichen Instanzen ist ein instrumentelles Verhältnis, mit dem eigene Interessen verfolgt werden und keine Unterwerfung unter die Ziele und die Logik des Strafrechts erfolgt. Aus dieser Instrumentalisierung heraus entwickeln sich mitunter eher sekundäre Konflikte mit dem Kriminaljustizsystem. Werden Konflikte als Eigentum verstanden, wird die Logik und die Praxis des Strafens kritisierbar als staatliches Desinteresse an der Bereitstellung bzw. als Verweigerung von Dienstleistungen, die zu einer Konfliktregelung beitragen könnten. In die andere Richtung gedacht, wird die Selbstverständlichkeit deutlich, mit der Akteure im Alltag sich nicht auf Expert\*innen verlassen und die schwierigen und konflikthaften Situationen, an denen sie beteiligt sind, selbst bearbeiten.

Eine zweite Dimension der Kritik<sup>6</sup> kreist um die faktische Abwehr des Kriminalitätsnarrativs, die aus der Alltagsperspektive praktiziert wird. Die über die Studie erhobenen Konfliktgeschichten unterscheiden sich auch von der Erzählstruktur und Geschichtenform grundlegend von der gesellschaftlich hegemonialen Kriminalitätserzählung. Als Alltagsnarrationen enthalten sie die Erzählmuster von „Schwierigkeiten & Abhilfe“ und von „Konflikten und ihrer Bearbeitung“. Beide Erzählmuster sind so gerahmt, dass sie erzählerisch ausgestalten, wie – ausgehend von den Selbstverständlichkeiten des disziplinierten Alltags – das Leben in die eigene Hand genommen wird, um schwierige Situationen und Konflikte, die dabei entstehen, selbst zu bearbeiten, mit den Ressourcen, die in der jeweiligen Situation verfügbar sind und entsprechend der Deutung, die den Ereignis-

---

6 Eine narrationsanalytische Vorgehensweise haben wir in der Studie nicht systematisch ausgearbeitet. Eine entsprechende Reinterpretation unserer Ergebnisse findet sich in Stehr 2019.

nissen von den Akteuren gegeben werden. Die Ereignisse, über die erzählt wird, werden nicht immer als Konflikte gerahmt, wohl aber als „Schwierigkeiten“ und „schwierige Situationen“, die eine Form der Abhilfe notwendig machen. Es sind daher weder Geschichten, die die Akteure in Täter und Opfer (mitsamt aller weiteren ideologischen Implikationen) aufspalten, noch sind es Geschichten, die der Erzähllogik von „Normbruch & Sanktion“ folgen und moralisierend auf die Sanktionierung von Missetaten oder Missetätern abzielen würden. Stattdessen steht die Bearbeitung von Schwierigkeiten und Konflikten im Fokus, die als Bestandteile des Lebens gesehen werden, mit denen notwendigerweise umzugehen ist.

Das Kriminalitätsnarrativ kann wiederum als narratives Eigentum der Strafinstanzen angesehen werden, das in Kontexten der Kriminalisierung zum Tragen kommt und vor allem dem Zweck dient, Strafe und sozialen Ausschluss zu legitimieren. Von Kriminalität zu sprechen heißt, die Beteiligten einer schwierigen Situation in eine Täter- und Opferpartei aufzuspalten, einem voll verantwortlichen und schuldigen Täter ein nicht-verantwortliches und unschuldiges Opfer gegenüberzustellen. Die Kriminalitätserzählung im Kontext der Strafjustiz ist auf Rechtfertigung der staatlichen Strafe hin orientiert, die Entfaltung anderer – eher konfliktorientierter – Logiken, wie etwa die der Wiedergutmachung, der Vergebung, der Erzielung eines Einvernehmens, der Aushandlung einer Kompensation, werden entsprechend verunmöglicht. Doch diese anderen, durch die hegemoniale Kriminalitätserzählung unterdrückten, unsichtbar gemachten und auch vielfältig diskreditierten Logiken<sup>7</sup> sind gesellschaftlich vorhanden und werden in der Form nicht-institutioneller Narrative in der alltäglichen narrativen Praxis (Gubrium, Holstein 2008) kommunikativ reproduziert. Eine kritische, konfliktorientierte Forschung kann nicht Narrative bestätigen, die von Institutionen

---

7 Die stärkste Diskreditierung erhalten diese anderen Logiken (und Praktiken) über die Konstruktion des Dunkelfeldes, durch die die dichotomisierenden Unterscheidungen der Kriminalitätserzählung noch weiter zugespitzt werden: Der Täter ist quasi übermächtig, da er nicht nur die Schädigung durchführen kann, sondern zusätzlich das Opfer davon abhalten kann, sich an die Polizei zu wenden; das Opfer wiederum wird als absolut ohnmächtig dargestellt, es erleidet nicht nur den Schaden, sondern kann auch an der Mobilisierung staatlicher Unterstützung gehindert werden; die Strafjustiz und die staatliche Strafe werden als alternativlose „Lösung“ vorgeführt und die Ereignisse bleiben, so die narrative Konstruktion, unbearbeitet, wenn der Staat nicht strafen kann.

entwickelt worden sind, verwaltet und gesellschaftlich propagiert werden, um ihre jeweiligen Praktiken der Disziplinierung oder Ausschließung zu legitimieren. Notwendig ist eine offene Sicht auf die Perspektiven derjenigen, die sich mit den institutionellen Anforderungen und Zumutungen auseinandersetzen müssen. Von daher lässt sich der Alltag gut begründet als eine nicht-institutionelle Perspektive bezeichnen, aus der heraus Positionierungen eingenommen werden, die zumindest auf etwas *anderes* verweisen als darauf, zu Objekten institutioneller Zurichtungen gemacht zu werden. Eine kritische Forschung sollte dieses *andere* empirisch sichtbar werden lassen.

## Dimensionen eines kritischen, nicht verdinglichenden Forschens

Der methodologische Rahmen der Studie hat es möglich gemacht, alltägliche Konfliktbearbeitung als ein Phänomen verstehend zu durchdringen und damit als eine lebenspraktische, nicht-institutionelle Alternative zum Strafrecht beschreiben zu können. Indem wir uns konsequent auf *Situationen* bezogen (und nicht auf Personen) und situiertes Handeln rekonstruiert haben, dieses Handeln als durch situative *Ressourcen* ermöglicht (oder auch durch nicht vorhandene Ressourcen behindert) interpretiert haben (und eben nicht als Eigenschaften von Personen), konnten wir Macht-, Konflikt- und Ungleichheitsverhältnisse situativ konkretisieren und auf die jeweiligen Formen der Konfliktbearbeitung beziehen. Konflikte und die Formen ihrer Bearbeitung sind abhängig von den gesellschaftlich produzierten Ressourcen, die den Akteuren zur Verfügung stehen oder vorenthalten werden, von daher verweist die (Nicht-)Möglichkeit, situativ angemessene und erfolgreiche Formen der Konfliktbearbeitung zu praktizieren, unmittelbar auch auf Ungleichheits- und Ausschließungsverhältnisse.<sup>8</sup>

Dieses nicht-verdinglichende Vorgehen kommt auch darin zum Ausdruck, dass wir die „Konflikt als Eigentum“-Perspektive auch im Forschungsverhältnis und in der Forschungssituation realisiert

---

8 Zur methodologischen Diskussion der Gemeinsamkeiten von und der Unterschiede zwischen Konfliktsituationen und Situationen sozialer Ausschließung vgl. Bareis, Cremer-Schäfer 2013.

haben. Da wir nicht Ereignisse beobachtet haben, sondern Erzählungen über Ereignisse – also Geschichten – erhoben haben, waren wir in ethnographischer Tradition daran orientiert, Alltagsnarrationen über Konflikte (im Gegensatz zum Kriminalitätsnarrativ) zu erheben und damit ein Arbeitsbündnis zu konstituieren, das nicht durch narrative Enteignung, sondern durch die Anerkennung der narrativen Besitzrechte der Erzählenden geprägt war. Mit dem Konzept des „narrativen Eigentums“ (Gubrium, Holstein 1998) lässt sich Christies Idee von Konflikten als Eigentum narrationsanalytisch so modifizieren, dass sich das Eigentum an Konflikten wie auch deren institutionelle Enteignung an der Form der erzählten Geschichten sichtbar machen lassen. Das macht es möglich, Konfliktgeschichten auch im Hinblick auf die Erzählmuster und Geschichtenstrukturen vom institutionell geformten Kriminalitätsnarrativ zu unterscheiden.<sup>9</sup> Das Konzept des „narrativen Eigentums“ ist von Gubrium und Holstein (1998) ausgearbeitet worden, wobei sie sich nicht nur auf den Aspekt der Strukturierung und Organisierung der eigenen Geschichte beziehen, sondern auch auf die narrative Praxis als Situation des Geschichten-Erzählens. „Ownership“ beinhaltet auch das Recht zu erzählen und die Möglichkeit, dass die eigene Geschichte als solche anerkannt und bestätigt wird. In Alltagssituationen, in denen Geschichten zur Unterhaltung, auch zur Verständigung über den Zustand der Welt, erzählt werden, werden narrative Besitzrechte in der Regel nicht in Frage gestellt. Erst in institutionellen Kontexten werden Formen „narrativer Kontrolle“ (Gubrium, Holstein 2008) praktiziert, die in der narrativen Enteignung enden können. „Ownership“ als narrative Praxis verweist darauf, dass das Geschichten-erzählen situativ kontextualisiert und interaktiv ausgehandelt wird. Dieses Aushandeln folgt wiederum sozialen Regeln der Sagbarkeit und konstituiert spezifische Interaktions- bzw. Arbeitsbündnisse. Bezogen auf unsere eigene Forschungspraxis lässt sich sagen, dass wir mit der Interviewsituation ein narratives Umfeld geschaffen haben, in dem wir Arbeitsbündnisse etablieren konnten, über die die narrativen Besitzrechte der Erzählenden nicht in Frage gestellt, sondern anerkannt wurden. Gelungen ist dies dadurch, dass wir kei-

---

9 Ansätze, die gegenwärtig als „narrative Kriminologie“ oder „narrative Viktimologie“ diskutiert werden, reproduzieren überwiegend das hegemoniale Kriminalitätsnarrativ und verfehlen damit einen Anspruch auf Kritik (vgl. Stehr 2019).

nen Druck erzeugt haben, die eigenen Erfahrungen und Erlebnisse der Befragten in die Deutungsschablone „Kriminalität“ und in das Erzählmuster einer Kriminalitätsgeschichte zu pressen.

Der forschende Blick auf Narrationen ist auch deshalb ertragreich, weil Konflikte aus der Alltagsperspektive und (implizite oder explizite) Auseinandersetzungen mit institutionellen Logiken narrationsanalytisch besonders sichtbar gemacht werden können. Wir haben in einer eigenen aktuellen Untersuchung zu Alltagskonflikten Jugendlicher, die über die Nutzung sozialer Medien bearbeitet werden, zeigen können, wie Jugendliche im schulischen Kontext institutionell unter Druck gebracht werden, ihre Konflikte in und mit der Schule in der Problemkonstruktion des „Cybermobbings“ wahrzunehmen und wie ihnen dabei spezifische Gefahren- und Opfergeschichten erzählt werden, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. In den von uns durchgeführten Gruppendiskussionen mit Jugendlichen wurde sichtbar, wie die hegemoniale Cybermobbing-Opfererzählung vor der Folie von Alltagsklugheit abgewehrt, stilisierte Täter-Opfer-Dichotomien in Frage gestellt oder auch für die eigene Konfliktposition gegenüber der Institution Schule instrumentalisiert werden. Die Cybermobbing-Erzählung wird sichtbar als ein hegemoniales institutionelles Narrativ, über das die Konflikte Jugendlicher enteignet werden (können), die Institution Schule einen Machtzuwachs erzielen und sich selbst aus der „Kritikzone“ (etwa als eine Institution, die soziale Ungleichheit reproduziert und soziale Ausschließung praktiziert) herausdefinieren kann (vgl. Schimpf, Stehr 2017).

Für eine *Alltagsforschung als Kritik* lassen sich die methodologischen Rahmungen der Ärgernisse-Studie in vielfältiger Weise nutzen. Allein die Anwendung qualitativer Forschungsmethoden ist keine Garantie für eine verstehende Perspektive (vgl. Stehr 2016a); es braucht sowohl eine Distanz zu den Disziplinierungs- und Ausschließungsinstitutionen und ihren Kategorisierungen, Problemdefinitionen und Deutungslogiken als auch die Herausarbeitung von Perspektivenvielfalt als Voraussetzung dafür, in der Forschung die Konflikthaftigkeit von Phänomenen sichtbar zu machen, die üblicherweise durch expertokratische Problemdefinitionen verdeckt wird.

## Zur aktuellen Relevanz der Alltagslogik der Konfliktbearbeitung angesichts einer Kultur der Punitivität und einer populistischen Politik mit der Strafe

Mit der punitiven Wende im Strafrecht und im Strafjustizsystem, die als Folge des Übergangs vom Fordismus zu neoliberaler Politik und Produktionsweise Ende des 20. Jahrhunderts identifizierbar ist (vgl. zusammenfassend Stehr 2021b), sind die auf (Re-)Integration zielenden wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen zugunsten einer Ausweitung des staatlichen Strafens und einer mit ihm einhergehenden verstärkten Ausschließungsbereitschaft in den Hintergrund gedrängt worden. So zeigt Schlepper (2014), dass Entkriminalisierungen und Strafmilderungen nur noch eine marginale Rolle spielen und Alternativen zur Strafe im Strafrecht fast bedeutungslos geworden sind. Damit einher geht auch eine Transformation sozialarbeiterischer Handlungslogiken weg von einer Alltagsorientierung und hin zur Entwicklung eines neuen risikoorientierten Expert\*innentums für die Gewährleistung von Sicherheit & Ordnung (vgl. Kufner-Eger 2020). Politische Propaganda-Offensiven für die Institution *Verbrechen & Strafe* haben staatliches Strafen im öffentlichen Diskurs wieder selbstverständlich gemacht und drängen (potentiellen) Konfliktbeteiligten die Strafanzeige als Allheilmittel für jede Schädigung, Beeinträchtigung und Verletzung auf. Die kritische Kriminologie hat diese Entwicklung analysiert als Etablierung und Ausbreitung einer Kultur und Politik der Punitivität, als steigende staatlich-institutionelle Ausschlussbereitschaft, als strukturellen (Straf-)Populismus und als „governing through crime“ (Simon 2007). Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. inwieweit die Alltagslogik und die Praktiken einer überwiegend pragmatischen Konfliktbearbeitung weiterhin Bestand haben oder ob sie punitiven Mustern des Umgangs mit Konflikten gewichen sind und Konflikte zunehmend über die Mobilisierung der Institution *Verbrechen & Strafe* bearbeitet werden. Zur Beantwortung dieser Frage führen wir gegenwärtig eine kleinere Replikationsstudie der „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ durch.<sup>10</sup> Bislang konnten wir 28 narrative Interviews durchführen,

---

10 Die Studie wurde finanziert vom Forschungszentrum der Evangelischen Hochschule Darmstadt. Die Auswahl der Befragten sollte analog zu der Auswahl in den „Ärgernissen“ über ein Schneeballsystem erfolgen, sich

über die wir insgesamt 185 Konfliktgeschichten erhoben haben. Die Konfliktgeschichten sind inhaltlich und formal den Geschichten der „Ärgernisse“ sehr ähnlich. Festhalten lassen sich zunächst einige neue Konfliktkonstellationen: Konflikte, die durch das Internet entstehen, z. B. Konsumentenkonflikte, konflikthafte Interaktionen, die durch eine Kontaktaufnahme in Online-Portalen entstehen, neue Sensibilitäten im Geschlechterverhältnis und Konflikte um Diskriminierungen sowie rassistische Diskreditierungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum. Dieser Erweiterung und leichten Modifikation von Konfliktsituationen stehen allerdings keine veränderten Umgangsweisen gegenüber: Die Formen der Konfliktbearbeitung sind weiterhin an einer Pragmatik der Situationsbereinigung, der Kompensation von Schädigungen und der Verhinderung von Konflikteskalationen orientiert. Das Spektrum an unterschiedlichen Konfliktbearbeitungsstrategien, die wir in den „Ärgernissen“ beschreiben konnten, findet sich auch heute. Die Polizei wird in den wenigen Geschichten, in denen sie mobilisiert wurde, weiterhin als „unspezifische Abhilfeinstanz“ verstanden und nicht als eine Türöffnerin für den Zugang zum Strafrecht. Die Erwartung, dass Konfliktkontrahent\*innen zwecks Bestrafung der Polizei angezeigt werden, findet sich in keiner einzigen Konfliktgeschichte. Wie in den „Ärgernissen“ bereits herausgearbeitet, kommt der Polizei auch weiterhin eine Funktion als „Notar“ zu, sie wird zumeist kontaktiert, um eine Schadenskompensation durch die Versicherung einleiten zu können; mitunter gibt es auch die Erwartung, dass abhanden gekommene Gegenstände wiederbeschafft oder ausfindig gemacht werden sollen oder dass eskalierende Streitsituationen beruhigt und geschlichtet werden.<sup>11</sup>

---

auf Erwachsene unterschiedlichen Geschlechts konzentrieren und einen sozialstrukturellen Querschnitt abbilden. Die Befragungen haben anfangs in Darmstadt und Stuttgart stattgefunden, mussten allerdings aufgrund der Corona-Pandemie auf Online-Befragungen umgestellt werden. Eine Folge davon war – in der Koppelung mit dem Schneeballsystem – die Möglichkeit, Befragte aus mehreren Städten der Republik befragen zu können. Die narrativen Interviews dauerten im Schnitt 60 Minuten.

- 11 Bestätigt werden diese Befunde auch durch die aktuelleren Studien von Emerson (2006, 2015), der im theoretischen Rahmen einer „sociology of trouble“ in ganz ähnlicher Weise wie wir in den „Ärgernissen“ „everyday troubles“ untersucht hat und seine Ergebnisse wie folgt zusammenfasst: „The concept of remedies reframes the character of informal social control as a practical matter of ‘dealing with’ or ‘doing something about’ discon-

Der öffentliche Straf-Diskurs schlägt sich offensichtlich nicht so nieder, dass die Strafe als Ressource zur Konfliktbearbeitung allgemeine Akzeptanz finden würde. Das entscheidende Kriterium für diese „Durchschlags-Sperre“ scheint die Alltagsperspektive zu sein, vor allem das eigene Interesse, die eigene Involviertheit in Konflikte und die eigene Betroffenheit von Schädigungen, kurzum die Perspektive von Konflikten als Eigentum. Hinzufügen lässt sich eine weitere Dimension: In den Konfliktgeschichten wird ein Wissen artikuliert, das sich als „streetwisdom“ (mit Bezug auf öffentliche Situationen) und als Wissen über das Funktionieren von Interaktionen und Beziehungen (im engeren sozialen Umfeld) konkretisiert und als entsprechendes Alltagswissen<sup>12</sup> stabilisiert ist. Das Moralisieren mit der Strafe ist offensichtlich auf andere (vor allem institutionelle oder institutionell geprägte) Situationen bezogen und entsteht damit gerade unter der Bedingung der Nichtbetroffenheit und Nichtinvolviertheit und vorzugsweise in asymmetrischen sozialen Beziehungen.<sup>13</sup> Die Funktion der Moralklä rung und der gesellschaftlichen Selbstpositionierung über das Moralisieren ist offensichtlich abgekoppelt von den Praktiken der Konfliktbearbeitung.

In seinem Eingangsstatement zu der Konferenz, aus der dieser Band entstanden ist, bezog Reinhard Kreissl Heinz Steinerts Aufforderung, genau hinzusehen, geduldig nachzudenken und sich nicht dumm machen zu lassen, in kritischer Absicht auch auf die in der Kriminologie verbreiteten „Großdiagnose“ einer steigenden Punitivität. Dieser aktuellen kritisch-kriminologischen Selbstverständlichkeit lässt sich entgegenhalten, dass es weiterhin eine nicht-institutionelle Perspektive gibt und damit verbundene Praktiken, die als alltägliche Konfliktbearbeitung der propagierten Straflust eine

---

tents or troubles, not simply or primarily a moralistically-driven process of dispensing ‘sanctions’ (Emerson 2006: 74). [...] remedies are more commonly pragmatic rather than moralistic acts. The dominant concern is not to condemn or punish the other as a wrongdoer, but to eliminate or stop the problem or situation that gives rise to the discontent. In this sense remedies are practical actions intended to stop or change some immediate local problem, to help work out or settle some trouble in one fashion or another. [...] remedies are distinctively prospective rather than retrospective in character” (ebd.: 75).

12 Emerson (2015) bezeichnet dieses Wissen als „folk knowledge“ (2015).

13 Zum privaten Moralisieren und dem Erzählen von Gefahrengeschichten, die auch das Kriminalitätsnarrativ aufgreifen, vgl. Stehr 1998 und 2016b.

Grenze setzen und einen alternativen Umgang mit Konflikten „am Leben halten“. Das „Verbrechen“ ist aus der Alltagsperspektive gerade keine „unbegrenzte natürliche Ressource“, wie Christie (2005) dies im Hinblick auf die Potentialität von Kriminalisierungen treffend formuliert hat, sondern schlicht überflüssig.

## Literatur

- Bareis, Ellen und Cremer-Schäfer, Helga (2013): „Empirische Alltagsforschung als Kritik. Grundlagen der Forschungsperspektive der ‘Wohlfahrtsproduktion von unten‘“, in: Graßhoff, Gunther (Hrsg.): *Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 139-159.
- Christie, Nils (1977): „Conflicts as Property“, in *British Journal of Criminology* 17(1), S. 1-15.
- (2005): *Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?*, München: C. H. Beck.
- Emerson, Robert M. (2006): „Reflections on the Study of Informal Social Control“, in *Sociologisk Forskning*, 43(1), S. 71-76.
- (2015): *Everyday Troubles. The Micro-Politics of Interpersonal Conflict*, Chicago, London: University of Chicago Press.
- Gubrium, Jaber F. und Holstein, James A. (1998): „Narrative Practice and the Coherence of Personal Stories“, in *The Sociological Quarterly*, 39(1), S. 163-187.
- (2008): „Narrative Ethnography“, in: Hesse-Biber, Sharlene Nagy and Leavy, Patricia (Hrsg.): *Handbook of Emergent Methods*, New York: The Guilford Press, S. 241-264.
- Gubrium, Jaber F. und Järvinen, Margaretha (Hrsg.) (2014): *Turning Troubles into Problems. Clientization in Human Services*, London, New York: Routledge.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Hulsman, Louk H.C. (1986): „Critical Criminology and the Concept of Crime“, in *Contemporary Crisis*, 10(1), S. 63-80.
- Kufner-Eger, Jonathan (2020): *Risikoorientierte Rationalisierung Sozialer Arbeit. Verwerfungen der Berufsidentität in der Bewährungshilfe*, Wiesbaden: Springer VS.
- Schimpf, Elke und Stehr, Johannes (2017): *Soziale Medien als Konfliktarena. Alltagskonflikte Jugendlicher und wie sie über die Nutzung von Social Network Sites bearbeitet werden*, Marburg: Büchner.
- Schlepper, Christina (2014): *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität*, Wiesbaden: Springer VS.

- Simon, Jonathan (2007): *Governing Through Crime. How the War on Crime Transformed American Democracy and Created a Culture of Fear*, Oxford: Oxford University Press.
- Stehr, Johannes (1998): *Sagenhafter Alltag. Über die private Aneignung herrschender Moral*, Frankfurt, New York: Campus.
- (2013): „Vom Eigensinn des Alltags“, in: Bareis, Ellen, Kolbe, Christian, Ott, Marion, Rathgeb, Kerstin und Schütte-Bäumner, Christian (Hrsg.): *Episoden sozialer Ausschließung. Definitionskämpfe und widerständige Praktiken*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 347-362.
  - (2016a): „Qualitative Forschung als verdinglichende Methode und Technik: Einige kritische Anmerkungen zur Karriere der Grounded Theory“, in *Kriminologisches Journal*, 48(1), S. 47-61.
  - (2016b): „Die alltägliche Rede über Kriminalität“, in: Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, Wiesbaden: Springer VS, S. 81-96.
  - (2020): „Alltagsnarrationen über Konflikte und Kriminalität“, in *Kriminologisches Journal*, 52(4), S. 312-326.
  - (2021a): „Konfliktorientierung in der Forschung zur sozialen Ausschließung“, in: Anhorn, Roland und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS, S. 191-214.
  - (2021b): „Kriminalisierung und soziale Ausschließung“, in: Anhorn, Roland und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS, S. 623-644.
- Steinert, Heinz (1987): „Marxsche Theorie und Abolitionismus. Aufforderung zu einer Diskussion“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 56/57, Jg. 14, S. 131-157.
- (1988): „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis“, in: Schumann, Karl F., Steinert, Heinz und Voß, Michael (Hrsg.): *Vom Ende des Strafvollzugs*, Bielefeld: AJZ, S. 1-15.
  - (1993): „Die Widersprüche von Disziplin und Strafe“, in: Frehsee, Detlev, Löschper, Gabi und Schumann, Karl F. (Hrsg.): *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 238-256.
  - (1998): „Reflexivität. Zur Bestimmung des Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften“, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs*, Frankfurt am Main: Johann Wolfgang von Goethe Universität, S. 15-28.
- Vobruba, Georg (2019): *Die Kritik der Leute. Einfachdenken gegen besseres Wissen*, Weinheim: Beltz Juventa.

Ellen Bareis

## Wohlfahrt von unten

Heinz Steinert und Arno Pilgram wählten für die Schlusspublikation des europäischen Forschungsprojektes CASE (1998-2001) den Titel *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe* (Steinert, Pilgram 2003). Da „die CASE-Studie“ zwar häufig angeführt, jedoch selten ausführlicher besprochen wird, widmet sich der erste Teil des Beitrags diesem Projekt und seiner Kontextualisierung. Auch in den weiteren Kapiteln wird auf die CASE-Studie Bezug genommen. Das Akronym CASE stand im Projektantrag für *Coping with and Avoiding of Social Exclusion*. In anschließenden Projekten und Theoriarbeiten zeigte sich immer deutlicher, dass der Begriff des *Coping* (Bewältigung) individualisiert und eher pädagogisch und psychologisch konnotiert ist. Die Weiterentwicklungen hin zu einem erweiterten Arbeitsbegriff anstelle von „Bewältigung“ ist Thema des zweiten Teils. Arbeit an Ausschließung, Arbeit an Teilnahme an Gesellschaft, aber auch Arbeit an Verdinglichung sind Begriffe, die seitdem die Perspektive der Produktion des Sozialen *from below* prägen. Der dritte Abschnitt vertieft die Perspektive von „Arbeit an“ demokratietheoretisch wie bezüglich einer genaueren Bestimmung, was „von unten“ meint. Im Schlussteil bindet der Beitrag diese Überlegungen an die Erkenntnisse aus der CASE-Studie zurück, die vor zwanzig Jahren bereits Ent-Institutionalisierungsprozesse bzw. die Notwendigkeit anderer Institutionen und Logiken von Wohlfahrts-politik vorgeschlagen hat und aktualisiert diese.

### Die CASE-Studie: *Welfare Policy from below*

Die CASE-Studie<sup>1</sup> umfasste empirische Studien mit quantitativen und qualitativen Erhebungen in acht Großstädten der (damaligen)

---

1 Der komplette Titel des Projektes lautete „Social exclusion as a multidimensional process. Subcultural and formally assisted strategies of coping with

Europäischen Union zwischen 1998 und 2001: Barcelona, Bologna, Frankfurt am Main, Groningen, Leeds, Leipzig, Stockholm und Wien.<sup>2</sup> Da es nicht nur darum ging, individuelle Umgangsweisen mit schwierigen Situationen zu erheben, sondern diese an die nationalen und sozialpolitischen Kontexte zurückzubinden und auch die Lokalität von Wohlfahrtspolitik (von unten) zu verstehen, wurden in jeder Stadt zwei Stadtteile als Basis für die Erhebung ausgewählt. In der CASE-Studie wurden im Kern folgende Erkenntnisgegenstände verfolgt: Erstens eine kritische Erhebung und ein Überblick über den Stand der europäischen Wohlfahrtsregime; zweitens der Stand der jeweilig aktuellen Entwicklungen in der Sozialpolitik: Hinwendungen zu *workfare* und aktivierender Sozialpolitik; drittens der individuelle Umgang der Menschen im Alltag (im Folgenden „Leute“ genannt) mit schwierigen Lebenssituationen im jeweiligen nationalen Kontext von Sozialpolitik und in ihren Stadtteilen/Kollektiven/Netzwerken/Haushaltsformen.

Die vergleichenden Kapitel in *Welfare Policy from below* zu Wohlfahrtsregimen und Bewältigungsstrategien (individuell, lokal, netzwerkartig wie kollektiv) zu den Themen Erwerbsarbeit, Wohnen, Gesundheit, Stadtteil, Familie, Selbstorganisation und Subsistenz bilden den Nukleus der Forschung in der CASE-Studie. Aktuell in einem dieser Bereiche Forschende sollten sich unbedingt die jeweiligen Kapitel sehr genau ansehen. Denn entgegen des im Wissenschaftsbetrieb gerne aufgerufenen Columbus-Effekts („Das habe ich neu entdeckt!“) ist seit Jahrzehnten viel über die Situationen

---

and avoiding social exclusion“ (kurz: CASE). Das Projekt wurde von einer Kommission der EU, DG XII, im Rahmen des „Targeted Socio-Economic Research“-Programms (TSER) finanziert.

- 2 Die CASE-Teams (Institute, Projektleiter\*innen, Mitarbeiter\*innen): Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt/Main (Helga Cremer-Schäfer, Tomke Böhnisch) und Universität Leipzig (Georg Vobruba, Diane Wogawa), Deutschland; University of Durham (Ian Taylor, Bridgette Wessels), Großbritannien; Fondazione di Ricerca Istituto Carlo Cattaneo Bologna (Dario Melossi, Fabio Quassoli), Italien; Stockholms Universitet (Henrik Tham, Anita Rönneling), Schweden; Rijksuniversiteit Groningen, Department of Legal Justice and Criminology (Willem de Haan, Siep Miedema), Niederlande; Universitat Autònoma de Barcelona, Facultat de Derecho (Elena Larrauri Pijooan, Àngela Gabàs I Gasa, Monia Giovannetti), Spanien; Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien (Arno Pilgram, Heinz Steinert, Gerhard Hanak, Inge Karazmann-Morawetz, Christa Pelikan), Österreich. Initiiert und koordiniert wurde das Projekt durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien.

von Armut und sozialer Ausschließung und den Umgang von Betroffenen damit bekannt. Zudem: Bei allen nationalen Unterschieden der Sozialpolitik innerhalb der EU blieb in der CASE-Studie eine gemeinsame Kritik der verschiedenen fordistischen Modelle von Sozialpolitik, eine Kritik der neoliberalen Transformationen von Sozialpolitik und die Perspektive einer zukünftigen Wohlfahrtspolitik „von unten“ erhalten und übertragbar. Diese Erkenntnisse werden im Schlusskapitel des Beitrags gewürdigt und fortgeführt.

Die CASE-Studie fand während der (west-)europäischen Übergangsphase zwischen verschiedenen (post-)fordistischen und neoliberalen Varianten der kapitalistischen Vergesellschaftung statt. Die Bundesrepublik Deutschland reagierte auf die ersten Anzeichen der Krise des Fordismus sehr schnell: 1972 mit der gesetzlichen Regelung von Leiharbeit durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und insbesondere 1973 mit dem Anwerbestopp. Beide politischen Entscheidungen trafen vor allem Migrant\*innen, da bei ihnen die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis ausländerrechtlich eng aneinandergelockt waren (vgl. Bojadzjev 2012). Der allgemeinere Umbau der sozialstaatlichen Instrumente in Richtung „aktivierender Sozialpolitik“ wurde dagegen in Deutschland mit dem Slogan „Fördern und Fordern“ erst ab 2002 mit der „Hartz-Kommission“ und der „Agenda 2010“ unter der ersten rot-grünen Regierung mit Kanzler Gerhard Schröder politisch durchgesetzt (vgl. Steinert 2013). Ein europäischer Vorreiter in dieser Hinsicht war Großbritannien, wo ab Mitte der 1970er Jahre der Abbau der sozialen Sicherung und deren Verbindung mit repressiven Instrumenten begann und unter der Thatcher-Regierung (ab 1979) umfassend vollzogen wurde (vgl. Hall et al. 1978: 273 ff.; Jessop 2007). Nahezu zeitgleich manifestiert sich in den USA der Umbau von *welfare* zu *workfare* mit der Reagan-Regierung in den 1980er Jahren (vgl. Piven, Cloward 1985; Peck 2001). Zwar fand die CASE-Studie vor zwanzig Jahren mitten in diesen politischen und gesellschaftlichen Transformationen vom Fordismus zum Neoliberalismus auf globaler, nationaler und regionaler Ebene hin zum „Wettbewerbsstaat“ (Hirsch 1998) statt. Im Zentrum von CASE stand jedoch nicht nur die Kritik am „Abbau“ von Sozialstaatlichkeit. Vielmehr ging die Studie insbesondere den Ungleichzeitigkeiten innerhalb der (damaligen) EU nach und formulierte auch eine Kritik an der in der Phase des Fordismus etablierten Struktur von „sozialer Sicherung“ (durch Politik und Verwaltung), die soziale Rechte und Ansprüche auf

der Basis von vorheriger Einzahlung in die Sozialversicherung qua Erwerbsarbeit und der Kriterien von Lebensführung kategorisiert und soziale Ausschließung legitimiert.

Heinz Steinert et al. haben mit der CASE-Studie insbesondere einen Grundstein für eine *Perspektive* gelegt, die heute in unterschiedlichen disziplinären Feldern aufgegriffen und fortgeführt wird. Doch zunächst möchte ich auf Vorläufer im Denken und Arbeiten von Heinz Steinert hinweisen. Dieses Nachdenken startet in der Psychoanalyse und beim Symbolischen Interaktionismus (vgl. Steinert 1973), sowie einem starken Engagement in der Kritischen Kriminologie. Insbesondere in der Studie „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ (Hanak et al. 1989) treffen die Analysen von Gesellschaftstheorie und Alltag auf ein zunächst kriminologisches Feld: Die Studie stellt Alltagserfahrungen mit Normabweichungen und Konflikten in eine Beziehung zum staatlichen Ordnen, Entscheiden und Strafen. Explizit fragt „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ nach alltäglichen Erfahrungen mit (unter Umständen strafrechtlich relevanten) Konflikten. Implizit zeigt die Studie ein erkennbares Strafbedürfnis, das jedoch nicht so sehr von den Betroffenen ausgeht, die eher an einer Bearbeitung und Regulierung des Konflikts interessiert sind. Ein Interesse, das auf die „Wiederherstellung gestörter Routinen, auf die Wiedergutmachung und Kompensation von Schädigungen und Verletzungen“ (Stehr 2021: 203) zielt. Eher staatlicherseits bietet sich das Modell von „Kriminalität“ an, da die „Täter-Opfer-Dichotomie (...) auf dieser Basis staatliches Strafen als Ausschließung legitimiert“ (ebd.). Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert haben 1998 in „Straflost und Repression“ (Cremer-Schäfer, Steinert 2021 [1998]) die Legitimationsebenen des Strafens im staatlichen Handeln mit der Ordnungslogik von staatlicher Hilfe zusammengebracht. Sie analysieren, wie die Institution *Verbrechen & Strafe* und die Institution *Schwäche & Fürsorge* in kapitalistischen und verwaltungsförmigen Gesellschaften miteinander verwoben sind und konjunkturell unterschiedliche Allianzen eingehen. Auf dieser Basis entwickelten sie ein Verständnis für graduelle Formen von sozialer Ausschließung, das sich auch auf integrierende, disziplinierende, internalisierende, also durch gesellschaftliche Institutionen vermittelte und „inkludierende“ Formen und Prozesse bezieht – ohne die direkt punitiven bis hin zu eliminatorischen Formen von Ausschließung (Einsperrung, Todesstrafe, Deportation, Vernichtung) zu relativieren. Sie zeigen,

dass in sozialstaatlich-kapitalistischen Gesellschaftsregimen nicht nur der rechts- und kriminalpolitische Bereich „Strafe“, sondern auch die sozialpolitischen Instrumente der „Hilfe“ (auf andere, aber ergänzende Art und Weise) eine disziplinierende, inkludierende und normierende Form annehmen.

Dies war der Ausgangspunkt für die CASE-Studie: Soziale Ausschließung verstand CASE als blockierten Zugang zu Ressourcen wie Wohnen, Nahrung, sozialer Sicherheit, Bildung, Mobilität, sozialen Rechten, Zugang zu Produktionsmitteln und Möglichkeiten der politischen Mitbestimmung. Graduelle und prozesshafte Ausschließung beruht auf organisatorischen Strukturen und auf konkreten Arbeitshandlungen in Organisationen. Dies umfasst auch institutionelle Diskriminierungen. Zu diesen internalisierten, eher inkludierenden, da auf der Basis von „Hilfe“ formulierten Formen der graduellen Ausschließung gehören (vgl. Steinert, Pilgram 2003: 52):

- Der Ausschluss von bezahlter Arbeit/prekäre Beschäftigung (Sorge- und Hausarbeit sowie zivilgesellschaftliches Engagement sind zwar gesellschaftlich notwendige Arbeit, aber sie erzielen meist kein Einkommen);
- Subsistenz: Das Nicht-Verfügen über Mittel des Lebensunterhalts (fehlendes Privatvermögen, Abhängigkeit von Transferleistungen, Scheidung, Todesfälle in der Familie oder eine Situation der Verschuldung haben Folgen bezüglich der Wohnsituation, der Gesundheitsversorgung und der zukünftigen Bildung und Lebenswege der Kinder im Haushalt);
- „Offizielle“ Existenz: Die Verweigerung einer offiziellen Existenz (Staatsbürgerschaft, Aufenthaltserlaubnis, offizielle Adresse, Anerkennung von Bildungsabschlüssen);
- Der Ausschluss von individuellen Entwicklungsmöglichkeiten durch Ausschluss aus den Bildungsinstitutionen, durch Diskriminierungen etwa aufgrund von Behinderung, Rassismus, Geschlecht, Nicht-Anerkennung der Berufsqualifikation.

Heinz Steinert hat dieser Perspektive des (gradueller) blockierten Zugangs zu gesellschaftlich produzierten Ressourcen immer auch jene entgegengesetzt, die Teilnahme an Gesellschaft ermöglicht bzw. erkämpft. Er hat diese Teilnahme in zwei Gruppen (und insgesamt sechs Ebenen) unterteilt:

Die erste Gruppe umfasst die defensiven Ziele und Strategien der Teilnahme, den Teil, in dem es vor allem um den Erhalt des Lebens und der

Position in der Gesellschaft geht. Es ist vorausgesetzt, dass das immer vergesellschaftet und also in einem Herrschaftsverband geschieht. Die zweite Gruppe stellt die erweiterten Ziele und Strategien dar, die Stufen der Teilnahme an der Entwicklung und Veränderung der Gesellschaft. Sowohl die beiden Gruppen als auch die in ihnen unterschiedenen Ebenen sind insofern hierarchisch geordnet, als erst mal ein Überleben gesichert und die defensiven Ziele erreicht sein müssen, bevor man sich den erweiterten Zielen zuwenden kann. (Steinert 2007: 159)<sup>3</sup>

Die CASE-Studie fragte in ihren empirischen Teilen, was die Leute tun, um schwierige Situationen zu bewältigen.<sup>4</sup> Diese handlungstheoretische Frage nach dem „Tun“, das im Projekt noch als Bewältigungshandeln verstanden wurde, haben wir<sup>5</sup> im Folgenden als Arbeit gefasst. Dabei hielten wir fest, dass alle Möglichkeiten gesellschaftliche Ressourcen zu „aktivieren“, ein hohes Maß von Arbeit auf Seiten der Leute erfordert, da die Hürden zum Zugang zu Ressourcen hoch sind und zudem sekundäre Ressourcen „Wissen über Rechte, Verhandlungsfähigkeit, das Aushalten von Degradierungsprozessen“ (Bareis, Cremer-Schäfer 2013: 153) und soziale Netzwerke formeller und informeller Art brauchen, welche auch wiederum erst durch eine Menge Arbeit zu erlangen sind.

## Arbeit an Ausschließung und Arbeit an Teilnahme an Gesellschaft

Im sozialpädagogischen Diskurs der letzten Jahre stehen handlungstheoretisch erfreulicherweise die Perspektiven der Adressat\*innen oder Nutzer\*innen (selten jene der „Betroffenen“ etwa von Rassis-

---

3 Vgl. in Steinert, Pilgram (2003) unter der Überschrift „Levels of participation“: S. 53 ff.

4 Ob tatsächlich auf erster Ebene ein Überleben gesichert werden muss, um erweiterte Ziele zu erreichen, hat die weitere Empirie in Frage gestellt. Denn Gesprächspartner\*innen, die ihren Alltag auf der Ebene der Subsistenz vollbringen (Wohnungslose, Flaschensammler\*innen, Geflüchtete) haben häufig klare Vorstellungen formuliert, wie sie sich Teilhabe an Gesellschaft und die Veränderung von Gesellschaft vorstellen. Diese sind dann auch häufig in Netzwerken engagiert.

5 Dieses „wir“ bezieht sich im Folgenden auf einen gemeinsamen Arbeitszusammenhang, der sich insbesondere im Forschungskolloquium „Produktion des Sozialen from below“ einen langjährigen, aber eher informellen Rahmen geschaffen hat und aus dem verschiedene Forschungsarbeiten und Papers entstanden sind. Ganz besonders bezieht sich das „wir“ aber auf die langjährige Kooperation mit Helga Cremer-Schäfer.

mus, Antisemitismus, sexualisierten Übergriffen oder geschlechtsspezifischer Diskriminierung) im Vordergrund (vgl. Graßhoff 2013). Während in diesem Diskurs jedoch der Begriff der Bewältigung nach wie vor relevant ist, haben Helga Cremer-Schäfer und ich uns im Zuge weiterer Studien und Interpretationsdurchgänge (unter anderem auch der empirischen Materialien aus der CASE-Studie) zunächst dazu entschieden, dass es angemessener ist, von „Reproduktionsstrategien“ zu sprechen. Wir benutzten „Reproduktionsstrategien“ (Bareis, Cremer-Schäfer 2008) als einen allgemeinen Oberbegriff für alle Tätigkeiten von Menschen, sich gesellschaftliche Teilnahme zu organisieren und die Ressourcen in Gebrauch zu nehmen, die benötigt werden, in einer oder auch gegen eine herrschende Lebensweise die eigene Arbeitskraft und sich als Individuum zu reproduzieren. Zugleich wurde deutlich, dass sich „Reproduktionsstrategien“ als Teil von Praxis nur angemessen verstehen lassen, wenn wir sie in der Tradition der feministischen Auseinandersetzung der Kategorie der „Arbeitshandlungen“ zuordnen (Bareis, Cremer-Schäfer 2013). Arbeitshandlungen gehen nicht in Produktionsarbeit auf, sie gehen aber auch nicht in Kommunikation oder „Beziehungsarbeit“ auf. Nicht Verständigung und gemeinsame Bedeutungen (signifikante Symbole) werden durch diese Interaktionen erzeugt. Vielmehr bezweckt Arbeit eine Veränderung der Welt; eine Konsumtion, Reproduktion *und* Produktion von Ressourcen. Über Reproduktionsstrategien und einen erweiterten Arbeitsbegriff zu sprechen, macht zugleich nur Sinn, wenn umrissen wird, welche Teilnahmeform von wem, mit welchen privaten oder gesellschaftlichen Ressourcen erzeugt oder wiederhergestellt werden soll und was dabei hervorgebracht wird.

Historisch impliziert die Institutionalisierung von Lohnarbeitsverhältnissen qua Arbeitsmarkt und später der Sozialversicherung (kontrafaktisch), dass die Reproduktion der Arbeitskraft privat („familiär“) und warenförmig (qua Konsum etwa auch von Dienstleistungen) zu organisieren wäre. Die Institutionalisierung von Wohlfahrt bzw. von verschiedenen Sozialstaatsregimen definieren und konkretisieren real Reproduktionsverhältnisse (und darin u. a. auch Geschlechter- und Rassismusverhältnisse): In ihnen wird der Alltag der Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung, der Umgang mit Diskriminierung und Verdinglichung, der Umgang mit armen Leuten *sozialpolitisch abgestützt und reguliert*. Dass es eine Menge Arbeit macht und mit vielen Voraussetzungen verbunden ist,

diese sozialpolitischen Ressourcen zu „aktivieren“, zeigt bereits die CASE-Studie sehr deutlich. Wie wir in weiteren Forschungen zeigen konnten, verschärfen sich die Intensität der notwendigen Arbeit und die Hürden der Nutzung von sozialpolitisch bereitgestellten Ressourcen, um schwierige Situationen zu bearbeiten mit der aktivierenden Sozialpolitik enorm (Bareis 2012; Bareis, Cremer-Schäfer 2013). Dass zugleich Blockierungen des Zugangs zu Ressourcen nicht (immer) hingenommen, sondern „von unten“ verhandelt und Ansprüche ausgedrückt werden, die über den Status quo hinausgehen, zeigen alltägliche Widerständigkeiten, informelle Netzwerke und (seltener) Proteste.

Diese individuellen (und manchmal kollektiven) Reproduktions- und Partizipationsstrategien als alltägliche Arbeit zu fassen, prägt seitdem unser Nachdenken über „Wohlfahrt von unten“. Wir gehen davon aus, dass Menschen täglich eine Menge Arbeit aufbringen, um innerhalb gegebener Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse wenigstens in Ansätzen ein Leben zu führen, das ihren eigenen Vorstellungen entspricht (vgl. Bareis 2012). Dies geht vom konkreten Umgang mit Institutionen wie Arbeitsstelle, Schule, Arbeitsagentur, Jugendamt, Gesundheitssystem, Ausländerbehörde über Situationen der Überschuldung und die privat-familiäre Situation bis hin zu den machtvollen Definitionen und Grenzziehungen qua Geschlecht, sexueller Orientierung, (Nicht-)Staatsbürgerschaft und Rassismus. Eine Auswahl von aktuelleren Forschungsarbeiten findet sich am Ende des dritten Teils.

*Methodologischer Exkurs:* Diese alltägliche, zum Teil auch subkulturelle Arbeit an sozialer Ausschließung und die Arbeit an der Teilnahme an Gesellschaft erbringen die Leute in großen Teilen nicht im Modus von Repräsentation, also in einer Weise, die sich über die üblichen gesellschaftlichen Institutionen wie Parteien, Medien und demokratische Wahlen vermittelt. Denn die Akteur\*innen bzw. Betroffenen sind (graduell) von sozialen oder politischen Rechten, von Eigentum, Sicherheit oder Sprache ausgeschlossen. Stuart Hall prägte für ein wissenschaftliches Verständnis der Alltags- und Subkultur, also der Erfahrungen der Subalternen jenseits der Repräsentation den Begriff der Artikulation (vgl. Hall 1994). Im Kontext der Arbeiten von Heinz Steinert verfolgten wir den Begriff der Narration – der Erzählung von Geschichten. Dies können „Konflikt-Geschichten“ sein (Hanak et al. 1989: 206 f.) oder „Geschichten von schwierigen Lebenssituationen und ihrer Bewältigung“ wie

in der CASE-Studie. Artikulationen und Narrationen der Leute zur empirischen Basis der kritischen Sozialforschung (neben der Theorie- und Analysearbeit) zu machen, bedeutet die „Produktion des Sozialen *from below*“ als Forschungsperspektive. Auf diese Weise versuchen wir, einer Verdoppelung der gesellschaftlichen Ausschließungsprozesse und der institutionellen Kategorisierungen im wissenschaftlichen Diskurs zu entgehen. Die personalisierten, pädagogisierten und diskursiv als „Ausgeschlossene“, „Abgehängte“, „Überflüssige“ Markierten, gibt es aus dieser Perspektive nicht. Wir schlagen vor, die Alltagspraktiken der Leute, wie sie mit Situationen sozialer Ausschließung, also mit Konfliktsituationen umgehen – und insbesondere ihre Erzählungen darüber – empirisch ernst zu nehmen und in Abstraktion als Arbeit zu fassen. Narrationen des Alltags können Räuberpistolen, Abenteuergeschichten, Naivitätsbeteuerungen oder Opferbeschreibungen sein. Sie übertreiben und untertreiben. Das empirische Datenmaterial „Geschichten über“ ist nicht ohne eine Interpretation des jeweiligen Arbeitsbündnisses (vgl. Resch 1998) der Analyse zugänglich. Wer erzählt wem in welcher Interviewsituation mit welcher Absicht welche Geschichte? Diese Art von Daten erfordert eine hohe Reflexivität von Seiten der Forschenden, insbesondere in der Auswertung. Alltagserzählungen bedienen sich Diskursen, verstärken Diskurse (meist aus der Kulturindustrie, aktuell ganz besonders in sozialen Netzwerken) und fordern Diskurse heraus, arbeiten sich an ihnen ab. Diese Artikulationen und Narrationen sind nicht als „Wahrheit von unten“ zu verstehen. So, wie Wohlfahrt von unten inklusive Reproduktionsarbeit, Subsistenzarbeit, Bearbeitung von Ausschließung, und Arbeit an Verdinglichung (ausführlicher zuletzt Bareis, Cremer-Schäfer 2021) als Forschungs- und Interpretationsperspektive und nicht als Authentizitätsgläubigkeit zu verstehen sind. Die Interpretationen eines solchen Materials, also der „Geschichten aus dem Alltag“ der Leute (und Fachleute) nennen wir „dokumentierende Interpretation“, denn sie sind nie abgeschlossen. Sie können und müssen immer wieder neu ansetzen können. Dazu sollte in den Publikationen der Studien genug Datenmaterial enthalten sein, um eine „Interpretation der Interpretation“ (Bareis, Kolbe 2013: 62) zu ermöglichen.<sup>6</sup>

---

6 Methodisch bedeutet das, dass alle Interpretationen als vorläufig zu verstehen sind. Das widerspricht einigen Botschaften aus Methodenworkshops für Promovierende, die bestrebt sind, akademische Wissensproduktion

Was heißt es für die Perspektive „Wohlfahrt von unten“, dass die Leute ihre Geschichten zwar mit Bezug auf kulturindustrielle Erzählmuster (also innerhalb von Ideologie) artikulieren, dies aber großteils nicht im Modus von Repräsentation geschieht und somit in einer Weise, die sich über die üblichen gesellschaftlichen Institutionen wie Parteien, Medien und demokratische Wahlen vermittelt? Im Folgenden möchte ich diese Frage nicht am Material selbst, sondern theoretisch entlang Diskussionen zur (Post-)Demokratie weiterbearbeiten und anschließend die Historiographie *from below* einbinden.

## Grenzen der repräsentativen Demokratie & die Perspektive *from below*

Finanziert wurde die CASE-Studie über das europäische Förderprogramm Targeted Socio-Economic Research (TSER), in dem die Europäische Kommission einen großzügig mit Forschungsmitteln ausgestatteten Teilbereich zu „*social integration and social exclusion in Europe*“ (Europäische Kommission 1997) ausschrieb. Heinz Steinert zeigte früh auf, dass hier die „kurze Karriere des Begriffs soziale Ausschließung“ (Steinert 2003) einerseits seinen Startpunkt nahm, andererseits schnell überformt wurde. Denn kritische gesellschaftswissenschaftliche Begriffe (und ihre Theoriebildung) wie Ausbeutung, Entfremdung, Armut, Marginalisierung und Obdachlosigkeit wurden von der *scientific community* in der Antragsstellung unter *social exclusion* subsumiert. Auch die medialen und politischen Diskurse nahmen den Begriff der Exklusion und insbesondere der Exkludierten gerne auf. Heinz Steinert interpretierte, dass die Perspektive der „Soziale-Probleme-Soziologie“ auf den „eigentlich aufregenden und innovativen Begriff“ (ebd.: 282) von *social exclusion* aufsprang und hat deshalb vorgeschlagen, eher „gegen den Begriff zu arbeiten“ (ebd.: 277), um der Tendenz zu Personalisierung und Individualisierung in der „Soziale-Probleme-Soziologie“ zu Gunsten kritischer Gesellschaftstheorie entgegenzuarbeiten.

Ergänzend muss zugleich auch *gegen* den Begriff von *social inclusion* gearbeitet werden: Innerhalb der Europäischen Union ist die

---

aus qualitativer Forschung „abzusichern“. Es bestärkt die wissenschaftliche Notwendigkeit von Reflexivität.

Verantwortung für die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach wie vor den einzelnen Nationalstaaten zugeordnet. Eine europäische Sozialpolitik existiert nicht. Dennoch entwickelten sich die Begriffe Inklusion und Integration seit 2010 zu einem Mantra (einer ideologischen Botschaft) der Europäischen Union, das sich bis heute in allen Programmen niederschlägt (aktuell etwa: Europäische Kommission 2021). Dass die EU *social exclusion* bekämpfen möchte, hat sie 2010 formuliert, als sie das „Jahr gegen Armut und Ausgrenzung“ ausrief. Dass „Armut“ damit überhaupt wieder politisch wahrgenommen wurde, ist relevant. Doch erstens sollten die Fördergelder nicht in die Grundfinanzierung zur Bekämpfung von Armut gehen, sondern waren vor allem zur *Darstellung* von Initiativen vorgesehen, die sich lokal und zumeist als „bürgerschaftliches Engagement“, also ehrenamtlich und unbezahlt, mit Armut auseinandersetzen – also für Öffentlichkeitsarbeit. Zweitens nahm nahezu zeitgleich die Troika aus EZB, IWF und EU-Kommission ihre Arbeit auf, die den sogenannten Schuldenstaaten in der Eurozone sagenhafte Sparmaßnahmen auferlegte, die insbesondere den sozialen Bereich trafen (ausführlich dazu Bareis und Wagner 2015). Heinz Steinert machte immer wieder deutlich, dass die europäische Politik real das Gegenteil von Armutsbekämpfung und Ausgrenzung durchlaufe und europäische Wirtschaftspolitik die Möglichkeiten von europäischer Sozialpolitik und von demokratischer Teilnahme konterkarriere.

Die Möglichkeiten der Teilnahme auf den Ebenen der Erweiterung konzentrieren sich materiell und organisatorisch auf wirtschaftliche ‘global players’, nicht nur auf Kosten der unteren Schichten, sondern auch auf Kosten von Politik. Dazu wird Politik entdemokratisiert, indem die traditionellen Formen der demokratischen Teilnahme (Wahlen, Parteiarbeit) in einer populistischen Politik-Struktur (...) entwertet werden. Demokratie wird ohnehin fragwürdig, wenn ein zunehmender Anteil der Bevölkerung relativ (bis, weil ‘illegal’, völlig) rechtlose Ausländer sind [...] Die Denk- und Politikfigur der sozialen Ausschließung hat aus den hierarchischen Gesellschaften der Ungleichheit genau zu dem Zeitpunkt, wo diese Ungleichheit besonders verschärft wird, horizontal, nach drinnen vs. draußen organisierte Gebilde gemacht. Es kommt in diesem Diskurs nur mehr darauf an, überhaupt dazuzugehören. (Steinert 2007: 164)

Aus dieser Perspektive könnten sich die Analysen von Heinz Steinert (2007) und Colin Crouch (2008) ähneln, dessen Grundthese ist, dass wir uns in einer Zeit der „Postdemokratie“ befänden. Bei Crouch ist damit die Analyse verbunden, dass die Institutionen der parlamentarischen, repräsentativen Demokratie unter den Bedingungen von ökonomischer Globalisierung zunehmend ausgehöhlt

würden. Metaorganisationen, die nicht demokratisch legitimiert sind, trafen Entscheidungen an Stelle der gewählten Regierungen, die nur noch unter Zugzwang und Spardiktat (re-)agieren. Wirtschaftlich betriebene Lobbyorganisationen und Think Tanks nähmen einen maßgeblichen Einfluss auf politische Entscheidungen. Der Wille des Souveräns (des Wahlvolkes) werde dadurch ausgehöhlt und die Demokratie geschwächt. Diese Zeitdiagnose ist aus der Perspektive einer Wohlfahrt von unten jedoch demokratietheoretisch verkürzt. Demokratie nimmt historisch sehr unterschiedliche Institutionalisierungsformen an, ist ein dynamischer Prozess und somit umkämpft. Alex Demirović konstatiert etwa, dass sich aktuell auf „der einen Seite eine Erosion der formellen demokratischen Institutionen und die Stärkung von Governance-Mechanismen des Regierens; eine Zunahme an rechtspopulistischen Orientierungen“ (Demirović 2016: 286) empirisch beobachten lassen. „Auf der anderen Seite findet sich eine verbreitete Unterstützung von Geflüchteten, die Anerkennung von Schwulen und Lesben, von alternativen Lebensformen“ (ebd.). Eine direkte Schwächung der Demokratie lasse sich also nicht feststellen. Crouch geht von einer vormals stabilen, repräsentativen und sozialpolitisch abgestützten und durch Klassenkompromisse regulierten Demokratie aus, die in der Postdemokratie ausgehöhlt werde. Für Jaques Rancière (2002) ist dagegen Postdemokratie Ausdruck für eine Gesellschaftsform, die er „konsensuelle Demokratie“ nennt. In einer solchen ordnungsstabilisierenden, integrierenden, Gesellschaft als Großes und Ganzes verstehenden Demokratie kommt es mit Heinz Steinert „in diesem Diskurs nur mehr darauf an, überhaupt dazuzugehören“ und sie nimmt die Form einer „populistischen Politik-Struktur“ an. Die „konsensuelle Demokratie“ ist bei Jaques Rancière im Kern nicht demokratisch, da der Konsens, die Einschließung von allen Teilen und ihren Problemen meine. Die Normativität und Dominanz des Integrationsgedankens macht, Rancière hier weiter folgend, genau die politische Subjektivierung jener unmöglich, die nicht Teil sind und nicht teil-nehmen können. Denn, was als Integration verstanden wird, entscheiden die hegemonialen Fraktionen und Integration wird zum Imperativ (Bojadžijev 2012). Nur in Situationen, in denen jene, die keinen Anteil haben, einen Dissens formulieren, entstehe Politik bzw. Demokratie. In diesem Dissens und nicht im Konsens, in der praktischen Infragestellung und nicht in der integrierenden „Lösung“ liegt demnach bei Rancière der Kern von Demokratie.

Diese abstrakten Überlegungen geben noch keinen Hinweis darauf, *wie* sich neue Formen von Demokratie institutionalisieren können (vgl. Demirović 2013). Es wird aber deutlich, dass die Frage, *wer* zum Souverän der Demokratie gehört, historisch umkämpft ist und es zugleich zum Kern von Demokratie gehört, dass dies weiterhin umkämpft bleibt. Die funktionale Demokratietheorie (etwa von Schumpeter) hat darauf eine schlichte Antwort: Wer wählen darf, ist Teil der Volkssouveränität. In dieser funktionalen Logik wäre das aktive und passive Wahlrecht von Proletariern oder Frauen nie zustande gekommen. Der „Teil ohne Anteil“ (Rancière 2002), der nicht repräsentierte Plebs, der Teil jener, die nicht zählen, nimmt sich in emanzipatorischen sozialen Bewegungen einen Anteil an Recht, Sprache und Ressourcen, der vom repräsentierten und repräsentierbaren *demos* nicht vorgesehen ist. Die Klassenkämpfe und Bürgerrechtsbewegungen kämpften also historisch und kämpfen heute darum, wer eigentlich zum Souverän der Demokratie gehört. Dass dies widersprüchliche oder zumindest uneindeutige Prozesse sind, machen zwei sehr verschiedene Beispiele deutlich: Erstens setzt jener Teil, der keinen Anteil hatte, neue Begrenzungen, wenn er Teil geworden ist. Zweitens berufen sich rechtsradikale Bewegungen ebenfalls auf die Frage der Souveränität, allerdings auf der Basis von national-völkischer Ausschließung („Wir sind das Volk“ – und nicht die anderen). Alex nennt dies den „flottierenden Signifikant“ (Demirović 2016: 289) der Demokratie. Demokratie ist kein feststehendes Rechtsgebäude, kein Modell und kein Idealtypus. Sie ist eine Denkfigur.

Mit diesen Überlegungen ist immer noch offen, *welche* Arten von Teilnahme an Gesellschaft im Sinne der „erweiterten Ziele“ angestrebt werden. Das Verhältnis zwischen Demokratie und Kapitalismus ist über die letzten zwei Jahrhunderte äußerst widersprüchlich und ungleichzeitig. Dass Lobbyorganisationen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen, passiert nicht erst in der jüngsten Vergangenheit, sondern ist Kern aller Varianten kapitalistischer Vergesellschaftung in unterschiedlichem Ausmaß.<sup>7</sup> Crouch erweckt den Anschein, als ob in der fordistischen Phase

---

7 Ganz abgesehen davon, dass sich kapitalistische Vergesellschaftung und autoritäre, diktatorische oder quasi-feudale Staatsformen historisch wie aktuell nicht ausschließen. Diese staatstheoretischen Fragen habe ich in diesem Beitrag bewusst nahezu ausgeblendet.

der kapitalistischen Gesellschaftsform die Aporien der Demokratie aufgehoben gewesen, Kapitalismus und Demokratie als zwei unterschiedliche Sphären von Gesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis getreten wären. Er sieht in seiner Analyse kaum die Konflikte, Klassenkämpfe und sozialen Bewegungen, die Wohlfahrt von unten ausmachen. Er interpretiert vielmehr aus der Perspektive der herrschenden Institutionen und Fraktionen und einer Vorstellung von einem stabilen, inhärente Widersprüche ausgleichenden Sozialstaat. Doch repräsentative Demokratien und kapitalistische Formen der Vergesellschaftung haben notwendig negative Folgen: Sie integrieren unter Bedingungen (einer disziplinierten Lebensweise, dem Verkauf der eigenen Arbeitskraft, der Herstellung eines *demos* als identitärem Prozess etc.) und produzieren damit zugleich soziale Ausschließungen, Repression, soziale Ungleichheit, rassistische oder sexistische Diskriminierungen bis hin zu eliminatorischer Ausschließung. Denn das im demokratischen Staat organisierte Gemeinwesen versieht sich mit einer allgemein verbindlichen Ordnung. Die CASE-Studie macht im europäischen Vergleich deutlich: Sozialpolitik, Transfer- und Hilfsangebote und Soziale Arbeit haben konstitutiv mit diesen negativen Folgen zu tun bzw. sind ihr Ausdruck. Ihr gesellschaftlicher Auftrag besteht in deren Kontrolle, Verhinderung und Abminderung. Handlungsmodelle, die einer liberalen Demokratievorstellung folgen, versuchen, diese negativen Konsequenzen so weit wie möglich zu mindern und sehen, wie etwa Crouch, aktuell eine Schwächung von Demokratie allgemein. Emanzipatorische Handlungsmodelle beziehen sich dagegen auf den immanenten Widerspruch der repräsentativen Demokratie und suchen nach alternativen demokratischen Praktiken. Aus dieser Perspektive ist es mit Heinz Steinert wichtig, *gegen* die Begriffe *social exclusion* und *social inclusion* zu arbeiten und zugleich graduelle soziale Ausschließung und (mehr oder weniger eigensinnige, subkulturelle) Teilnahme an Gesellschaft als kritische Analyseperspektive ins Zentrum zu stellen. Denn wir haben es in Zeiten des Neoliberalismus mit einer „Denk- und Politikfigur“ (Steinert s. o.) zu tun, die „von oben“ genau zu diesem Zeitpunkt als Erklärungsmuster zur Verfügung gestellt wird und eine horizontale Wahrnehmung von Gesellschaft befördert, während sich zugleich die soziale Ungleichheit verschärft. Dieses Erklärungsmuster blendet Herrschaftsverhältnisse aus und kanalisiert dies über (Nicht-)Zugehörigkeitsverhältnisse, also über

die horizontale Wahrnehmung von „Gesellschaft“ als Großes und Ganzes mit ihren Spaltungen in „wir und sie“, in „Dritten vs. Draußen“.

Ohne die Bereitschaft, die inhärenten Widersprüche von „Demokratie“ zu reflektieren und zu kritisieren, befindet sich auch Wissenschaft schnell in einem zivilgesellschaftlich ausgeschmückten Staatsdiskurs der Verteidigung der Demokratie oder der wehrhaften Demokratie. Zu schnell befinden wir uns in einer arroganten Selbstgenügsamkeit, „wir“ seien ja alle Demokrat\*innen (Brown 2012), nur „die Anderen“ könnten oder wollten sich nicht an demokratische „Regeln und Normen“ halten. Diese Diskurse werden gerne unter Rückgriff auf Semantiken von Populismus, Extremismus und Terrorismus als liberale Selbstverständlichkeit formuliert. Aber diese Selbstverständlichkeit ist allzu häufig Ausdruck von Armutseindlichkeit, von *Othering* und Rassismus, also Normal-Politik eines Populismus „von oben“. Für Rancière macht die „konsensuelle Demokratie“

negativ den Fanatismus der Verbindung sichtbar, der die Individuen und Gruppen in ein Gewebe ohne Löcher setzt, ohne Abstand der Namen zu den Dingen, der Rechte zu den Tatsachen, der Individuen zu den Subjekten, ohne Zwischenräume, in denen sich Gemeinschaftsformen des Streits, nicht-gespiegelte Gemeinschaftsformen aufbauen können. (Rancière 2002: 125)

Eine erste kleine Skizze für ein Forschungsprogramm aus der Perspektive „von unten“ wäre damit schon formuliert (vgl. auch Bareis 2012): die Frage nach den Löchern im konsensuellen Gewebe, nach den Abständen der Namen zu den Dingen, nach den Abständen der Rechte zu den Tatsachen, der Individuen zu den Subjekten, und nach den Zwischenräumen und dem Dissens. Insofern sucht die (Nicht-)Nutzungsforschung, die kritische Alltagsforschung, die Perspektive Wohlfahrtsproduktion *from below* weniger nach dem Klebstoff, der „eigentlich diese ganze Gesellschaft trotz ihrer Absonderlichkeiten zusammenhält“ (Adorno 1993: 12), sondern schaut eher auf die alltäglichen individuellen, kollektiven und netzwerkförmigen Praktiken, die in den Lücken der Kohäsions- und Ausschließungskräfte von „Gesellschaft“ gefunden und erfunden werden. Dass es im Zeichen von aktivierender Sozialpolitik im Neoliberalismus immer stärker darauf ankommt, „überhaupt dazuzugehören“ (Steinert s. o.) und somit emanzipatorische Potenziale und Praktiken gegenüber identitären Anrufungen ins Hintertreffen kommen, konnten wir in

unseren weiteren Forschungen durchaus nachverfolgen. Dies werde ich im letzten Teil wieder aufgreifen.

Zunächst möchte ich noch einige Überlegungen zur Perspektive *from below* zusammenfassen. E. P. Thompson (1985)<sup>8</sup> betonte in der Einleitung zu seinem Werk *Making of the English Working Class*, dass es aus heutiger Sicht leicht sei, die Revolten im späten 18. und im 19. Jahrhundert in eine umfassende gesellschaftliche Transformationssituation einzuordnen, nämlich die Durchsetzung des Kapitalismus und die beginnende Industrialisierung. Für die Zeitgenoss\*innen handelte es sich aber um eine kontingente Situation, deren Ausgang weder vorgegeben noch vorhersehbar, sondern umkämpft war. Es sei leicht, schreibt Thompson, in der Geschichtsschreibung lächelnd auf die zum Teil bornierten, fundamentalistischen, sich verirrenden Rebellionen und Zusammenschlüsse zurückzublicken, mit dem Wissen, dass die jeweiligen Handwerksberufe, Handelsformen und kulturellen Praktiken historisch bereits dem Untergang geweiht waren. Einer solchen „arroganten“ Perspektive setzt er die Historiographie der Erfahrungen, der kollektiven Praktiken und Erklärungsmuster jener gegenüber, die direkt involviert waren. Die Methode der Historiographie, der *history from below*, begründet Thompson gegen die bis Mitte des 20. Jahrhunderts tradierte (bürgerliche, aber auch orthodox-marxistische) Geschichtswissenschaft folgendermaßen: „Wenn wir die Geschichte an irgendeinem Punkt anhalten, finden wir keine Klassen, sondern schlicht und einfach eine Vielzahl von Individuen mit einer Vielzahl von Erfahrungen“ (Thompson 1985: 10).

Eine solche Perspektive entbindet ganz und gar nicht von Klassentheorie, sondern ist eine spezifische Form von Klassentheorie. Sie setzt den Ausgangspunkt bei der Annahme, dass das Ergebnis von politischen und sozialen Kämpfen nicht vorgegeben ist. Umgekehrt: Die Historiographie nach Thompson erstreckt sich über lange Phasen und sie sollte die (historischen) Menschen des Alltags weder als passive Opfer des Transformationsgeschehens noch als schlichte Daten für Statistiken der Wirtschaftsentwicklung betrachten. Und sie sollte außerdem die Geschichte nicht nur nach „Vorläufern und Pionieren des Wohlfahrtsstaats (...), nach Vorfahren eines sozialistischen Common Wealth“ (ebd.: 11) durchstöbern.

---

8 Thompsons Werk erschien im Original 1963. Ich zitiere im Folgenden aus der deutschen Übersetzung von 1985.

Die Perspektive *from below* schaut also nicht nur auf „erfolgreiche“ kollektive Praktiken, sondern nimmt Irrwege und Sackgassen ernst. Insofern können individuelle und kollektive Praktiken der Empörung, des Zurechtkommens, des Durchlavierens, der Arbeit am Sozialen borniert wie erfindungsreich sein. Sie können das Kapitalverhältnis oder rassistische Abgrenzungen im Alltag reproduzieren oder Perspektiven auf andere Formen von Vergesellschaftung aufscheinen lassen. Aus der Perspektive *from below* ist das die Weise, wie Leute (und Fachleute) Geschichte machen. Sie sind nicht nur passiv, nicht nur Daten, nicht nur Looser und auch nicht nur Hero\*innen oder Pionier\*innen. Welche Form dies annimmt, was sich hegemonial durchsetzen wird, ist eine Frage, die sich nicht beantworten lässt. Mit E. P. Thompson begreifen wir die Produktion des Sozialen insofern als emergent und kontingent, allerdings unter vorstrukturierten Herrschaftsbeziehungen.

E. P. Thompson unterscheidet grundsätzlich zwei Aktionsformen:

[...] im 18. Jahrhundert nahmen die aufrührerischen Aktionen in England zwei Formen an: einerseits mehr oder weniger spontane Aktionen des Volkes, andererseits 'Funktionalisierung' der Menge durch Personen, die 'über' oder abseits der Menge standen und damit Druck ausüben wollten. Die erste Form hat bisher nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient. Sie beruhte auf ausgeprägten Sanktionen des Volkes und wurde durch reflektiertere Traditionen gerechtfertigt, als das Wort 'Aufruhr' nahelegt. Das gängigste Beispiel sind die Brot- oder Lebensmittelrevolten, die in fast jeder Stadt und Grafschaft bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts immer wieder ausbrachen. (Thompson 1985: 68)

Die Unterscheidung zwischen den mehr oder weniger spontanen, selbstorganisierten Aktionen und der „Funktionalisierung der Menge“, um „von oben“ Programmatiken zu befördern, ist nach wie vor aktuell. Aus jener spontanen, selbstorganisierten Aktionsform, die eine spezifische „moralische Ökonomie“ (Thompson 1980) zum Kern hat – eine jeweils spezifische Legitimitätsvorstellung von einer angemessenen Tauschbeziehung – können wir auch für heutige Herausforderungen der Demokratie (bezüglich der Frage der Souveränität) und der moralischen Ökonomie (bezüglich des Verhältnisses von Demokratie und Kapitalismus) lernen. Heute stellen sich neue Fragen in einer ebenfalls kontingenten Situation. Anstelle der Durchsetzung des Kapitalismus und der beginnenden Industrialisierung, die die von Thompson analysierte historische Phase charakterisierten, könnten etwa die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Migration (die globalen Fragen von sozialer Ausschließung,

Armut und freier Mobilität), Digitalisierung (das Weltwirtschaftsforum nennt diese die „vierte industrielle Revolution“), Klimawandel (inklusive des Fortbestands der Gattung Mensch), die neoliberale Durchsetzung von Selbstverantwortlichmachung als ideologisches Modell oder die Covid 19-Pandemie genannt werden. Die Studien, die in den letzten Jahren in den Rahmen der Perspektive „Wohlfahrt von unten“ eingeordnet werden können, setzen *from below* auf ganz alltäglichen Ebenen an, in denen sich die großen Krisen- und Transformationsdynamiken jedoch überschneiden und verdichten: Arbeit an der Bürgerschaft und an Prozessen der Ent-Bürgerlichung (vgl. Wagner 2021), Arbeit an den sozialpolitisch bereitgestellten Ressourcen und den mit ihnen verbundenen Blockierungen (vgl. zuletzt Bareis, Cremer-Schäfer 2021), Arbeit an Situationen von Überschuldung (vgl. Herzog 2015), Arbeit an Pseudo-Partizipation in der Aktivierung (vgl. Ott 2011; van Rießen 2016), Arbeit am Kinderschutz (vgl. Ott 2020) oder Arbeit an der institutionalisierten häuslichen Sterbegleitung (vgl. Müller 2019) sind einige Beispiele der letzten Jahre. Sie geben uns Auskunft darüber, was die Leute aus Sicht einer „moralischen Ökonomie“ als angemessen verstehen, welches Verhältnis von Geben und Nehmen noch hinnehmbar und wann der Bogen überspannt ist.

### Wohlfahrt von unten: Ent-Institutionalisierungsprozesse bzw. die Notwendigkeit anderer Institutionen auf der Basis von Solidaritäten

Die Nationalstaaten (West-)Europas, die in der CASE-Studie untersucht wurden, waren und sind bis heute in Hinblick auf Wohlfahrts- und Sozialstaatlichkeit unterschiedlich ausgerichtet. Für die EU-Staaten, die seitdem beigetreten sind, gilt das noch viel mehr. Auch die Kommunen innerhalb der EU-Staaten gehen sehr verschieden mit EU-Vorgaben um. Dennoch kam das Projektteam der CASE-Studie zu gemeinsamen Schlussfolgerungen. Diese greife ich zum Schluss noch mal ausführlich auf, da sie bis heute aussagekräftig sind: „The main lesson to be learned [...]: Situations of social exclusion should be analysed in terms of resources needed to overcome the risk. Difficulties should be seen as temporary and people as active“ (Steinert, Pilgram 2003: 256). Wohlfahrt ist somit keine direkte Frage der Sicherheit, sondern eine Frage der Teilnahme

an Gesellschaft und eine Frage des Zugangs zu Ressourcen, um Risiken zu bearbeiten. Wohlfahrt in diesem Sinn braucht ein äußerst diverses Angebot „im Ladenregal“. Zugänge zu diesen Ressourcen sollten bedingungslos und nicht von „gutem“ ökonomischem oder politischem Verhalten abhängig sein, Wohlfahrt sollte nicht mit pädagogischen oder disziplinären Zielen vermischt werden. (vgl. ebd.) Die Publikation endet mit einer Liste, die drei Prinzipien zusammenfasst: 1. Die Leute nehmen nicht gerne Almosen an. Sie möchten, dass ihre Sorge- und Hausarbeit und ihr zivilgesellschaftliches Engagement als gesellschaftlich notwendige Arbeit gesehen werden. 2. Familien sind eine Ressource in schwierigen Situationen, aber sie sind genauso häufig der Grund für schwierige Situationen, wie etwa sexuelle Ausbeutung oder repressive Beziehungen. Eine Sozialpolitik, die aktiv familiarisiert, ist kontraproduktiv. 3. Sozialstaatliche Transferleistungen sind durch ihre Bedingungsformigkeit mehrfach schwierig: Das Sozialversicherungsprinzip ist an die Einzahlungslogik gekoppelt (sozialversicherte Erwerbsarbeit), soziale Hilfen werden an Bereitwilligkeit geknüpft und das „*mixed income*“-Modell ist mit großen bürokratischen Hürden und Kontrollen versehen. Allerdings werden Situationen sozialer Ausschließung am besten durch die Nutzung einer Vielzahl von Ressourcen bearbeitet. Ordnungen und Gesetze, die diesen Mix behindern, sind dysfunktional (vgl. ebd.: 268). Die Liste schließt mit Überlegungen zum bedingungslosen Grundeinkommen, einer bedingungslosen Gesundheitsversorgung, der Stärkung von nicht-staatlichen Netzwerken und Infrastrukturen und einer klaren Positionierung für Infrastrukturpolitik anstelle einer individualisierenden und an Bedingungen geknüpften Wohlfahrt.

Wohlfahrt von unten bedeutet, alle Erkenntnisse aus der Sozialforschung zur (Er-)Kenntnis zu nehmen, die uns seit Jahrzehnten vorliegen. Die CASE-Studie steht hierfür exemplarisch. Eine wichtige Weiterentwicklung stellen die Überlegungen hinsichtlich einer „Sozialpolitik als soziale Infrastruktur“ (AG links-netz 2013) dar. Wohlfahrt von unten heißt darüber hinaus, die Perspektive *from below*, den Alltag der Leute mit ihren Erfahrungen und ihrer moralischen Ökonomie ernst zu nehmen, ohne sie zu heroisieren oder zu einer „Wahrheit von unten“ zu machen. Dabei findet der Kampf einer alleinerziehenden Frau in einer überbezahlten, zugigen, verschimmelten Wohnung in Ludwigshafen mit ihrem Vermieter, er möge wenigstens endlich den Kammerjäger holen, um die Bett-

wanzen zu bekämpfen, kaum im Modus der Repräsentation statt. Der alltägliche Kampf um das Überleben der Flucht, etwa beim Überqueren des Mittelmeers, wird nicht so selten gar kriminalisiert. Mit der Perspektive auf die Grenzen der repräsentativen Demokratie sind diese Praktiken inklusive der jeweiligen Netzwerke und Solidaritäten, mit denen sie verknüpft sind, aber auch als neue Formen von Demokratie verstehbar. Sie produzieren einerseits alltägliche Wohlfahrt von unten. Andererseits geben sie Hinweise, ob und wie gesellschaftliche Ressourcen für die Arbeit an Ausschließung und die Arbeit an Partizipation nutzbar sind. Dazu braucht es auch in der Wissenschaft ziemlich viel Pragmatismus, Expertise und Reflexion und weniger des Paternalismus, des Besser-Wissens und der Pädagogisierung. Expertise ist hier nicht mit Expertokratie zu verwechseln, aber sie ist auch nicht einfach „Alltagswissen“: Organisationen, die Schiffe ins Mittelmeer bringen, um in Seenot Geratene aufzunehmen, können das nicht ohne Kenntnisse über Meeresströmungen, Navigation und Schiffstechnologie tun. Sozialarbeiter\*innen, die Alleinerziehende oder Geflüchtete durch das bürokratische Gewässer führen, müssen sehr versiert sein. Aufmerksamkeit, Reflexionsfähigkeit, Bereitschaft zur Herrschafts- und Institutionenkritik und ein wissenschaftliches Nachdenken durch die Widersprüche von Hilfe und Herrschaft sowie die Aporien von Demokratie hindurch könnten aus dieser Perspektive als „Methode“ der empirischen Forschung über und als Praxis von Wohlfahrt von unten bezeichnet werden.

Ent-Institutionalisierungsprozesse im Bereich der Wohlfahrt, vor allem der Abbau von Hürden in der Zugänglichkeit von Ressourcen, sind ebenso notwendig, wie die Entwicklung anderer Institutionen. *Wie* sich Wohlfahrt von unten und Demokratie als Dissens in komplexen Gesellschaften institutionalisieren kann, bleibt allerdings offen. *From below* betrachtet, ist eine direkte und klare Antwort auf diese Frage nicht möglich, sondern wird sich entlang von Kräfteverhältnissen und gesellschaftlichen Kämpfen entscheiden. Das entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, Theorien und Praktiken zu entwickeln, in denen die Leute nicht nur bezüglich „erfolgreicher“ Praktiken, sondern auch mit ihren Irrwegen und Sackgassen und ihren Narrationen und Legitimationsmustern einen Ausgangspunkt darstellen. Deutlich zeigen die Forschungen, dass sich unter Bedingungen neoliberaler Sozialpolitik und der Normal-Politik eines Populismus „von oben“ das Verhältnis dieser Narrationen in Richtung

Konformitäts- und Identitätserzählungen verschiebt und sich in einer gesteigerten Form in „Ablehnungskulturen“ (Harder 2021) verdichten kann. Ohne die Reflexion der politischen, ökonomischen und ideologischen Widersprüche, die sich in gesellschaftlichen Krisen- und Transformationssituationen überschneiden, ohne die Analyse der institutionellen Zuschreibungen und Kategorisierungen und die Frage der Repräsentation wäre schnell Platz geschaffen für eine „Funktionalisierung der Menge“ zur Beförderungen von Programmatiken „von oben“ oder für die erwähnte liberale Selbstgenügsamkeit, „wir“ seien ja alle Demokrat\*innen, nur „die Anderen“ könnten oder wollten sich nicht an demokratische Regeln und Normen halten.

Für Wohlfahrt von unten ist interessant, was wir aus dem Alltag der Leute, ihrer alltäglichen Arbeit an Gesellschaft, *darüber lernen können*, welche Formen von „moralischer Ökonomie“ und Vergesellschaftung „von unten“ aufscheinen. Dabei ist das Erkenntnisinteresse weniger utopisch oder normativ orientiert als vielmehr negativ: Indem wir verstehen, was die Arbeit an Ausschließung und die Arbeit an Partizipation behindert, können wir vielleicht ein Verständnis entwickeln, wie die gesellschaftlichen „Dinge“ (Institutionen, Städte, Infrastruktur, Mobilität) so organisiert sein könnten, dass sie Selbstorganisation und die Arbeit am Sozialen wenigstens nicht behindern.

## Literatur

- Adorno, Theodor W. (1993 [1968]): *Einleitung in die Soziologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- AG links-netz (Hrsg.) (2013): *Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur*, Hamburg: VSA.
- Bareis, Ellen (2012): „Nutzbarmachung und ihre Grenzen – (Nicht-)Nutzungsforschung im Kontext sozialer Ausschließung und der Arbeit an der Partizipation“, in: Schimpf, Elke und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, Wiesbaden: Springer VS, S. 291-314.
- Bareis, Ellen und Cremer-Schäfer, Helga (2008): „Reproduktionsstrategien in Situationen der Armut und die Reproduktion von Armutsfeindlichkeit“, in: Alich, Monika und May, Michael (Hrsg.): *Kompetenzen im Sozialraum. Sozialraumentwicklung und -organisation als transdisziplinäres Projekt*, Opladen: Budrich, S. 109-132.

- (2013): „Empirische Alltagsforschung als Kritik. Grundlagen der Forschungsperspektive der ‘Wohlfahrtsproduktion von unten‘“, in Graßhoff, Gunther (Hrsg.): *Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 139-159.
  - (2021): „Bearbeitung von Situationen sozialer Ausschließung – Praktiken des Alltags“, in: Anhorn, Roland und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 701-737.
- Bareis, Ellen und Kolbe, Christian (2013): „Ein Werksstattbericht vom dokumentierenden Interpretieren – Wege der Reflexivität“, in: Bareis, Ellen, Kolbe, Christian, Rathgeb, Kerstin, Schütte-Bäumner, Christian und Ott, Marion (Hrsg.): *Episoden sozialer Ausschließung. Definitionskämpfe und widerständige Praktiken*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 54-68.
- Bareis, Ellen und Wagner, Thomas (Hrsg.) (2015): *Politik mit der Armut. Europäische Sozialpolitik und Wohlfahrtsproduktion „von unten“*, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Bojadžijev, Manuela (2012): *Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration*, 2. Auflage, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Brown, Wendy (2012): „Wir sind jetzt alle Demokraten“, in: Agamben, Giorgio, Badiou, Alain, Bensaïd, Daniel, Brown, Wendy, Nancy, Jean-Luc, Rancière, Jacques, Ross, Kristin und Žižek, Slavoj (Hrsg.): *Demokratie? Eine Debatte*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 55-71.
- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (2021): *Straflust und Repression. Zur Kritik populistischer Kriminologie*, 3. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Crouch, Colin (2008): *Postdemokratie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Demirović, Alex (2013): „Kritik der Politik“, in: Jaeggi, Rahel und Loick, Daniel (Hrsg.): *Nach Marx. Philosophie, Kritik, Praxis*, Berlin: Suhrkamp, S. 55-71.
- (2016): „Demokratie – zwischen autoritären Tendenzen und gesellschaftlicher Transformation. Zur Kritik der politischen Demokratie“ in: Ders. (Hrsg.): *Transformation der Demokratie – demokratische Transformation*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 278-302.
- Europäische Kommission (1997): *Sozioökonomische Schwerpunktforschung – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen*, online: <https://cordis.europa.eu/article/id/9009-targeted-socioeconomic-research-call-for-proposals>.
- 2021: Schönere, nachhaltigere und inklusivere Formen des Zusammenlebens, online: [https://europa.eu/new-european-bauhaus/index\\_de?page=11](https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de?page=11).
- Graßhoff, Gunther (2013) (Hrsg.): *Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS.

- Hall, Stuart (1994): „Rasse“, Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominanz“, in: Ders.: *Rassismus und kulturelle Identität, Ausgewählte Schriften 2*, Hamburg: Argument, S. 89-136.
- Hall, Stuart, Critcher, Chas, Jefferson, Tony, Clarke, John und Roberts, Brian (1978): *Policing the Crisis. Mugging, The State, and Law and Order*, London, Basingstoke: Macmillan.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Harder, Alexander (2021): „Autoritärer Populismus und Krisen des Alltags: Erste Einblicke in 'Ablehnungskulturen'“, in WIDERSPRÜCHE, Heft 162, S. 45-55.
- Herzog, Kerstin (2015): *Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Hirsch, Joachim (1998): *Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat*, Berlin: ID Verlag.
- Jessop, Bob (2007): „Raum, Ort und Maßstäbe. Territorialisierungsstrategien in postfordistischen Gesellschaften“, in: Kessl, Fabian und Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): *Territorialisierung des Sozialen. Regieren über soziale Nabräume*, Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 25-55.
- Müller, Falko (2019): *Lebensqualität als Konflikt. Eine Ethnografie häuslicher Sterbebetreuung*, Frankfurt am Main: Campus.
- Ott, Marion (2011): *Aktivierung von (In-)Kompetenz. Praktiken im Profiling. Eine machtanalytische Ethnographie*, Konstanz: UVK.
- (2020): „Widersprüche (nicht nur) des Kinderschutzes. Konfliktverhältnisse in der stationären Betreuung junger Mütter“, in: Kelle, Helga und Dahmen, Stephan (Hrsg.): *Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 62-81.
- Piven, Francis Fox und Cloward, Richard (1985): *The New Class War: Reagan's Attack on the Welfare State and its Consequences*, New York: Pantheon Books.
- Peck, Jamie (2001): *Workfare States*, New York, London: Guilford Press.
- Rancière, Jacques (2002). *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt am Main, New York: Campus.
- Resch, Christine (1998): „Arbeitsbündnisse in der Sozialforschung“, in Steinert, Heinz (Hrsg.): *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs*, Frankfurt am Main: Studententexte zur Sozialwissenschaft, S. 36-66.
- Steinert, Heinz (2003): „Die kurze Geschichte und offene Zukunft eines Begriffs: Soziale Ausschließung“, in Berliner Journal für Soziologie, 13(2), S. 275-285.

- (2007): „Sozialstaat und soziale Ausschließung“, in: Mackert, Jürgen und Müller, Hans-Peter (Hrsg.): *Moderne (Staats-) Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatte der Citizenship Studies*, Wiesbaden: VS, S. 147-165.
- (2013): „Über die hilflose Verteidigung des Sozialstaats, wie er war. Die Notwendigkeit einer Sozialen Infrastruktur, die von Lohnarbeit unabhängig ist“, in: AG links-netz (Hrsg.): *Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur*, Hamburg: VSA, S. 20-31.
- Steinert, Heinz und Pilgram, Arno (2003) (Hrsg.): *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social Exclusion in Europe*, Aldershot: Ashgate.
- Stehr, Johannes (2021): „Konfliktorientierung in der Forschung zur Sozialen Ausschließung“, in Anhorn, Roland und Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 191-214.
- Thompson, Edward P. (1987): *Die Entstehung der englischen Arbeiterklasse*, Band I und II, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1980): *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein.
- Van Rießen, Anne (2016): *Zum Nutzen Sozialer Arbeit. Theaterpädagogische Maßnahmen im Übergang zwischen Schule und Erwerbsarbeit*, Wiesbaden: Springer VS.
- Wagner, Thomas (2021): *Praxen von Bürgerschaft und soziale Ausschließung, in Anhorn, Roland und Stehr, Johannes: Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS, S. 791-811.

*Walter Fuchs*

It's the labour market, stupid!

Mit Steinert *Sozialstruktur und Strafvollzug*  
weiterdenken

Einleitung: Warum möchte ich Steinerts Aufforderung folgen?

Heinz Steinert (1981) hat vor vier Jahrzehnten ein Nachwort zur zweiten Auflage der deutschen Rückübersetzung von Rusche und Kirchheimers *Punishment and Social Structure* (1939) geschrieben. Darin unternimmt er eine „dringliche Aufforderung“, an dieser klassischen Studie zum Zusammenhang von Bestrafung und Gesellschaftsstruktur – in der letztere vor allem in Hinblick auf den Arbeitsmarkt in den Blick genommen wird – weiterzuarbeiten. Er skizziert zudem Wege, wie ein solches Anknüpfen an diesen neo-marxistischen Theorieansatz der Soziologie des Strafens gelingen könnte. In diesem Beitrag möchte ich die Steinertsche Anregung aufgreifen, indem ich mich anhand aktueller österreichischer Daten dem Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Kriminalisierung widme.

Warum folge ich einer vor vierzig Jahren als dringlich bezeichneten Aufforderung, an einem über achtzig Jahre alten Text weiterzuarbeiten? Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen haben mir empirische Forschungen zu Kriminalität und Integration, wie ich sie während der letzten zehn Jahre immer wieder am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) unternommen habe, die überragende Rolle sozioökonomischer Faktoren vor Augen geführt, wenn es darum geht, die unterschiedliche „Tatverdächtigenbelastung“ national definierter Wohnpopulationen zu verstehen. Zum anderen kommt darin ein Bedürfnis zum Ausdruck, über konkrete statistische Zusammenhänge hinaus grundlegenden Fragen zur Beziehung von Wirtschaft, sozialer Ungleichheit und Kriminalität wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Im 21. Jahrhundert hat in der Kriminologie sichtlich ein gewisser *cultural turn* stattgefunden. Einige der meistbeachteten neueren kriminologischen Ansätze räumen der „Kultur“ einen zentralen Stellenwert ein: von David Garlands *Culture of Control* (2001) über die *Cultural Criminology* bis hin zum ambitionierten Versuch deutscher Kolleginnen und Kollegen, eine *Allgemeine Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis* aufzustellen. Damit einhergehend werden eine *narrative*, eine *visuelle* und sogar eine *auditive Kriminologie* vertreten (vgl. nur Dollinger et al. 2014; Wickert 2017). Auch wenn es mir eher als Zeichen der Unreife einer Disziplin erscheint, wenn sie bei jedem zusätzlich beleuchteten Aspekt gleich rhetorisch neu erfunden werden muss, sind all diese Ansätze gewiss verdienstvoll – sie bereichern die Kriminalitätsforschung und vermögen ihr mit dem Fokus auf Bedeutungsproduktion, Geschichten, Bilder und Gefühle zum Teil etwas von der Farbigkeit zu verleihen, die den Gegenstand des Verbrechens ausmacht und die spröde-abstrakten Gesellschaftstheorien mitunter abgeht. Die genannten Ansätze eint, dass sie, soweit es sich nicht um rein theoretische Beiträge handelt, qualitative Methoden bevorzugen. Zum Teil verstehen sie sich auch als poststrukturalistisch. Aus beidem ergibt sich ein Fokus auf spezifische Ausschnitte, auf das Subjektive, Lokale, Besondere. Mit methodologischen und paradigmatischen Entscheidungen gehen indessen stets blinde Flecken einher (die denn auch nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten): im Falle kultureller Rahmungen von Kriminalität die Schwierigkeit, statistisch beschreibbare sozialstrukturelle Zusammenhänge zu sehen, die sich in der Gegenwart, so meine Ansicht, keineswegs erledigt haben und die man in sich rasch wandelnden Gesellschaften auch nicht einfach als altbekannt voraussetzen kann.

Für solche Zusammenhänge interessieren sich aber auch die nach Ursachen kriminellen Handelns fragenden ätiologischen Ansätze, die primär mit quantitativen Methoden arbeiten, kaum: So kommt etwa in der *Situational Action Theory*, dem derzeit wohl am hellsten strahlenden neu aufgegangenen Stern am kriminologischen Theoriehimmel, die Gesellschaftsstruktur bestenfalls als Randvariable vor, die als Umweltbedingung zusammen mit kulturellen Faktoren die kriminogene Situation beeinflusst, in der eine Person dann tatsächlich auch Strafrechtsnormen übertritt. Zur Erklärung, warum sie das tut, wird aber stark auf *individuelle* Moralvorstellungen zurückgegriffen. Damit lässt sich, was durchaus interessant

sein kann, in Kohortenstudien einiges an Varianz selbstberichteter Jugenddelinquenz erklären (vgl. etwa Wikström et al. 2018). Es sei jedoch dahingestellt, ob man damit einem sozialwissenschaftlichen Verständnis dessen, wie „Kriminalität“ im Wechselspiel von Handelnden (Tatverdächtigen) und Reagierenden (Opfern, Anzeigenden, Zeuginnen und Zeugen, Polizei- und Justizpersonal) in den tatsächlich zuständigen staatlichen Institutionen nach offiziellen Programmen, aber eben auch nach latenten sozialen Mustern hergestellt wird, näher kommt. Jedenfalls sind es solche gesellschaftlichen Regelmäßigkeiten von Kriminalisierung, die mich interessieren und denen ich mich hier widmen möchte. Das ist zugegebenermaßen keine besonders originelle Position, jedoch eine, die ich im Sinne akademischer Arbeitsteilung umso lieber einnehme, als sie gegenwärtig, wie mir eben scheint, gar nicht so häufig vertreten wird. Im Folgenden möchte ich kurz auf Steinerts Reformulierung von Rusche und Kirchheimers Werk und mein Anknüpfen daran eingehen, bevor ich die Vorgeschichte der empirischen Untersuchung schildere. Den bi- und multivariaten Ergebnissen samt Datenbeschreibung folgen Diskussion und Fazit.

## Rusche/Kirchheimers Werk und Steinerts Beitrag

Wie genau Heinz Steinert, dem ich persönlich nur einige wenige Male in seinen letzten Lebensjahren begegnet bin, dazu gekommen ist, ein Nachwort zur deutschen Ausgabe von Rusche und Kirchheimers Werk zu schreiben, weiß ich nicht. Warum er sich für diesen modernen pönologischen Klassiker interessiert und ihn weitergedacht hat, liegt indessen auf der Hand: Als Vertreter und Experte kritischer Gesellschaftstheorie sowie als Kriminologe, der er zwar nicht sein wollte, als Gründer des IRKS (und einer der in seiner Generation über den deutschsprachigen Raum hinaus führenden Soziologen, die sich mit Devianz, Kriminalisierung und Ausschließung beschäftigten) freilich doch auch irgendwie war (vgl. Steinert, Karstedt 2004),<sup>1</sup> muss der Versuch zweier Forscher aus dem Umkreis der Frankfurter Schule, sich historisch wandelnde Arten

---

1 Heinz Steinert bekam 2000 den „Lifetime Achievement Award“ der American Society for Criminology, Division for International Criminology, verliehen.

der Bestrafung auf wirtschaftlich-gesellschaftliche Verhältnisse zurückzuführen, eine wichtige Referenz für seine Arbeit gewesen sein – aber auch ein Anlass, die darin enthaltenen Thesen nicht einfach dogmatisch zu vertreten, sondern sie einer Kritik zu unterziehen und weiterzuentwickeln.

*Punishment and Social Structure* hat eine komplizierte Entstehungsgeschichte, die mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus sowie der damit verbundenen Vertreibung des Frankfurter Instituts für Sozialforschung und seiner Mitglieder aus politischen und „rassischen“ Gründen zu tun hat. Die Studie wurde, wie Heinz Steinert (1981: 314) ausführt, nicht so geschrieben „wie man sich das bei einem Buch von zwei Autoren gemeinhin vorstellt: aus intensiver gemeinsamer Diskussion, vereinbarter Arbeitsteilung und gemeinsamer Bearbeitung des endgültigen Manuskripts.“ Weder sind Georg Rusche und Otto Kirchheimer einander im Rahmen des Verfassens ihrer jeweiligen Beiträge persönlich begegnet, noch haben sie sich jemals postalisch über ihren gemeinsamen Forschungsgegenstand ausgetauscht. Da Rusche erbetene Überarbeitungen seiner ersten, von ihm alleine geschriebenen Fassung nicht liefern konnte oder wollte, beauftragte das Institut für Sozialforschung Kirchheimer, das Buchmanuskript fertigzustellen. Mehrfach vom Deutschen ins Englische und wieder zurückübersetzt, ist das Werk erst Jahrzehnte nach seinem Erscheinen breiter rezipiert worden, in gewisser Weise jedoch bis heute seltsam unzugänglich geblieben. Die deutschen Ausgaben von 1974 und 1981 sind längst vergriffen. Einige wenige antiquarisch verfügbare Exemplare werden (gemessen an den üblichen Kosten wissenschaftlicher Taschenbücher aus dieser Zeit) zu hohen Sammlerpreisen gehandelt. Erst 2019 ist der Text der deutschen Fassung neu aufgelegt worden – allerdings „versteckt“ in Band 3 der „Gesammelte[n] Schriften“ Otto Kirchheimers mit dem Titel „Kriminologische Schriften“ (Buchstein, Klingsporn 2019). Heinz Steinert hätte damit wohl keine Freude gehabt. Tatsächlich stammt die grundlegende Idee (in der internationalen Literatur als *Rusche and Kirchheimer's Hypothesis* bezeichnet) nämlich von Georg Rusche. Demnach entspricht die in einer Gesellschaft vorherrschende Art der Bestrafung stets den Produktionsverhältnissen. In Zeiten überzähliger Arbeitskräfte wird mehr und härter gestraft als in Perioden, in denen Arbeitskräfte knapp sind und sich Gefangenearbeit (oder möglichst schnelle Reintegration in den Arbeitsmarkt) mitunter wirtschaftlich auszahlt. Der konkrete Zusammenhang

kann dabei allerdings sowohl durch die Trägheit der beteiligten Institutionen, die immer auch von vergangenen Interessenslagen geprägt werden, als auch durch sozialpolitische Maßnahmen gelockert sein. Diese von Rusche erstmals in einem Aufsatz aus dem Jahr 1930 entwickelte These, die historisch gegebene Verwendungsweisen von Strafen vor allem auf sozioökonomische Konstellationen zurückführt, wurde von Kirchheimer um stärker strafrechtspolitische und fiskalische Bedingungsfaktoren ergänzt. Im Ergebnis sei, so heißt es im Vorwort zur aktuellen Neuauflage, der Eindruck schwer zu vermeiden, „dass hier zwei Bücher zwischen die Buchdeckel eines einzigen gepresst worden sind“ (Buchstein 2019: 40). Dies macht die ohnehin eher implizit bleibende „Theorie“ des Werkes ziemlich unübersichtlich – ein Umstand, den Steinert genauso kritisiert hat wie die seinerzeitige Tendenz der Sekundärliteratur, Rusche (der mit Kirchheimers Überarbeitungen nicht einverstanden war) und seinen doch deutlich überwiegenden intellektuellen Beitrag an *Punishment and Social Structure* zu marginalisieren. Indem das Buch nun als ein Textbeitrag von mehreren zwischen den Deckeln eines Bandes der gesammelten Schriften Kirchheimers verschwindet, wiederholt sich diese Marginalisierung erneut – trotz aller zweifellos gegebenen Verdienste der Neuauflage.<sup>2</sup>

- 
- 2 Buchstein (2019: 25 ff.) gelingt es, durch Recherchen in den Nachlässen Kirchheimers und Horkheimers einige Vermutungen der älteren Sekundärliteratur zu widerlegen. So kannten sich Rusche und Kirchheimer, anders als Steinert (1981: 314) noch angenommen hatte, tatsächlich durch persönlichen Kontakt (in einem Seminar Max Schelers). Entgegen den von Steinert übernommenen Vermutungen Melossi (1980) hat sich das Institut für Sozialforschung sehr wohl bemüht, Rusche zu erreichen, um ihn mit Überarbeitungen seines Manuskripts im Lichte kritischer Anmerkungen der amerikanischen Kriminologen Sellin und Sutherland zu beauftragen. Rusche war – nach allem, was über seine Biographie bekannt ist – ein brillanter Kopf, aber auch schwierig im sozialen Umgang. Sein Lebensweg ab 1933 verlief tragisch: Weitgehend mittellos wurde er im Rahmen einer Fluchtodyssee über Paris nach London, Palästina und wieder zurück nach England – so wie auch andere geflüchtete NS-Gegner – aufgrund einer nach dem Hitler-Stalin-Pakt stark misstrauischen Stimmung gegenüber allen Deutschen als *enemy alien* interniert. Auf dem Schiff „Arandora Star“ sollte er 1940 zusammen mit tatsächlichen Nationalsozialisten nach Kanada deportiert werden. Das Schiff wurde jedoch durch ein deutsches U-Boot versenkt. Anders als die Mehrheit der Passagiere überlebte Rusche, verlor jedoch alle ihm verbliebenen Besitztümer, darunter ein wissenschaftliches Buchmanuskript. Wieder zurück in England hatte er zunehmend Probleme, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und verstrickte

Obwohl Heinz Steinert den chaotischen Zustand des „fertigen“ Buches in Kirchheimers Bearbeitung beklagte, vertrat er keineswegs eine strikt „ökonomistische“ Perspektive, wie man sie allenfalls Rusche zuschreiben könnte. Vor allem wandte er sich gegen die Annahme, dem Strafvollzug komme eine volkswirtschaftlich tatsächlich erhebliche Funktion zu. Die Absorption an „Überflüssigen“, die man durch Einsperrung oder Todesstrafe erreichen könne, sei viel zu gering, um für den Arbeitsmarkt ins Gewicht zu fallen. Gleichzeitig habe sich Gefangenenarbeit kaum jemals in größerem Stil wirklich rentiert. Steinert sieht Bestrafung vielmehr als einen Ausdruck umfassenderer gesellschaftlich-wirtschaftlicher Verhältnisse, wobei er dafür plädiert, nicht nur den Strafvollzug, sondern den gesamten Prozess der Kriminalisierung sowie soziale Kontrollformen jenseits des Strafrechts in die Analyse miteinzubeziehen. Jede Gesellschaftsformation bringt demnach eine ihrer vorherrschenden Produktionsweise entsprechende „Arbeitsmoral“ hervor – damit ist nach Steinert (1981: 324) „das Gebäude von Legitimationen und konkreten gesellschaftlichen Arrangements gemeint, die angeben und festlegen, wer warum und unter welchen Konditionen wie arbeiten“ und existieren soll. Dieser Komplex an Diskursen, Einstellungsdimensionen und Institutionen, in dem entschieden wird, wem was wofür zusteht, moderiert den Zusammenhang zwischen Bedingungen des Arbeitsmarktes und Kriminalisierung. Nicht nur die konkrete Gestalt des Vollzugs von Bestrafungen, sondern die gesamte Art und Weise, wie Strafrecht und Kontrolle praktiziert werden, hängen demnach grundsätzlich von ökonomischen Bedingungen ab, aber auch von „Überbauphänomenen“, denen durchaus eine gewisse Eigengesetzlichkeit innewohnen kann. In dieser Fassung ist die These von Rusche und Kirchheimer als heuristische

---

sich in betrügerische Aktivitäten. Zunehmend verbittert und depressiv entzog er sich einem drohenden Strafprozess 1950 durch Selbstmord (vgl. Melossi 2003). Das Schicksal eines nicht-natürlichen Todes teilte Rusche mit zwei anderen Sozialwissenschaftlern, die wie er wegweisende Beiträge zum Zusammenhang von Wirtschaft und Kriminalität vorgelegt hatten, nämlich mit *Willem Bonger* (1876–1940), der sich angesichts der niederländischen Kapitulation vor Nazi-Deutschland das Leben nahm sowie mit *Hugo Herz* (1872–1943), einem im KZ Theresienstadt ermordeten, heute leider weitgehend in Vergessenheit geratenen österreichischen Pionier der Kriminalsoziologie (vgl. Fuchs 2021). Für die – vergleichsweise ungünstige – Entwicklung der europäischen Nachkriegskriminologie konnten diese nationalsozialistischen Verheerungen nicht folgenlos bleiben.

Maxime – so meine Überzeugung – durchaus heute noch aktuell und brauchbar, um unterschiedliche Kriminalisierungsmuster im Zeitverlauf, aber auch im Querschnitt über Regionen und Populationen hinweg zu verstehen. Steinert selbst hat seine Neuformulierung von Rusche und Kirchheimer immer wieder auch auf Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit angewandt. So ist es demnach kein Zufall, dass die großen sozialliberalen Strafrechtsreformen in eine Zeit fielen, die durch annähernde Vollbeschäftigung und Ausweitungen von Möglichkeiten der sozialen Teilhabe und des Konsums geprägt war. In einem damit einhergehenden gesellschaftlichen Klima des Betonens von Freiheit und Freizeit verlor überschießende Repression an Selbstverständlichkeit. Die Vision der „gefängnislosen Gesellschaft“ (Christian Broda) – und das, was davon tatsächlich umgesetzt werden konnte – hatte dergestalt günstige ökonomische Rahmenbedingungen und eine aufgrund spürbarer Verbesserungen des Lebensstandards starke Legitimität von Sozialpolitik zur Voraussetzung. Als eine Konsequenz der Reformen sanken (mit einigen Jahren Verzögerung, die bei einem trägen System wie der Strafrechtswissenschaft nicht überraschend sind) die Gefangenenraten. Als man in den 1990er Jahren begann, sich an relativ hohe Arbeitslosenquoten zu gewöhnen, wurden die Gefängnisse wieder voller – vor allem mit Menschen ausländischer Herkunft.

## Die Kriminalität, die Stadt und das Fremde – Vorgeschichte

Den Anlass zur empirischen Untersuchung, die in diesem Beitrag vorgestellt wird, lieferten einige Projekte zur „Ausländerkriminalität“, an denen ich zusammen mit Arno Pilgram am IRKS in den 2010er Jahren gearbeitet habe. Beauftragt und finanziert wurden diese Forschungen von der Stadt Wien. Die Kommunalverwaltung hat sich einerseits im Hinblick auf Integrations- und Diversitätsfragen für das Thema interessiert, wollte andererseits aber auch über eine Ressource verfügen, um schrillen Geschichten über kriminelle Zugewanderte, die rechtspopulistische Parteien und Boulevardpresse gerne erzählen, mit wissenschaftlich aufbereiteten Analysen der Sicherheitslage entgegenzutreten zu können.

Wien hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verändert – vor allem ist es durch Zuwanderung stark gewachsen. Zugenom-

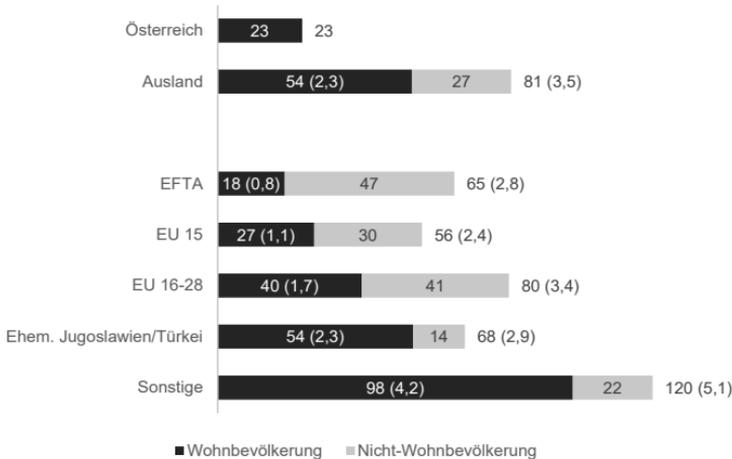
men hat daher auch die Menge an tatverdächtigen Personen, die über keinen österreichischen Pass verfügen. Wer diese Entwicklung aus der Binnensicht einer Institution der Strafverfolgung beobachtet hat, mag schon einmal auf die Idee kommen, es handle sich bei der Kriminalität zunehmend um ein „importiertes“ Phänomen – wenn etwa die Menschen, mit denen man es bei Amtshandlungen, Vernehmungen oder im Strafvollzug zu tun hat, immer seltener Deutsch sprechen. In unseren Studien konnten wir jedoch zeigen, dass der Anstieg an Tatverdächtigen fremder Nationalität ziemlich genau dem Anstieg der ausländischen *Wohnpopulation* entspricht (beide haben sich zwischen 2002 und 2016 in etwa verdoppelt) – obwohl die Zahl der durchschnittlich *anwesenden* Personen ohne inländischen Pass, die mitunter auch strafbare Handlungen begehen, durch die EU-Osterweiterung samt damit einhergehender Verlagerung der Schengen-Grenzen und die Expansion des Städtetourismus noch deutlich höher ausfällt (vgl. Fuchs, Pilgram 2019: 264 ff.). Betrachtet man nicht nur die „geklärten“ Straftaten, bei denen die Polizei der Staatsanwaltschaft eine verdächtige Person namhaft machen kann,<sup>3</sup> sondern Kriminalanzeigen insgesamt, so geht deren absolute Menge seit zwei Jahrzehnten indessen leicht zurück, sodass die „Kriminalitätsrate“ insgesamt deutlich sinkt. Während dieses Ergebnis – wachsende Stadt, sinkende Kriminalität – der Gratiszeitung „Heute“ immerhin den Aufmacher „Wien ist viel sicherer, als die meisten denken“ wert war, haben wir die betreffende Studie auf Wunsch der Auftraggeber nur als internes Working Paper veröffentlicht – die Stadtverwaltung wollte nicht den Eindruck erwecken, man bestelle Studien, die Kriminalität bagatellisieren. Man wird nicht fehlgehen, in einer der Ursachen dieser längerfristigen Kriminalitätsentwicklung die relative Zunahme des materiellen Wohlstands in den östlichen Nachbarländern zu sehen, an der jedoch gleichwohl nicht alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Ausmaß partizipieren. Wien als wieder ins Zentrum Europas gerückte Metropole mit internationaler Ausstrahlungskraft bleibt daher nicht nur ein attraktives Reiseziel für legale, sondern auch für illegale Aktivitäten. Dies ist ein Grund dafür, warum ausländische Tatverdächtige in Relation zur

---

3 Was sie, darauf hat auch Heinz Steinert gerne hingewiesen, meist deswegen kann, weil die Anzeigenden die Täter\*innen kennen – weswegen es auch problematisch ist, den Anteil der geklärten an allen Straftaten als Erfolgsindikator für Polizeiarbeit zu betrachten; vgl. Steinert (2001: 115).

nicht-österreichischen Wohnbevölkerung in der Kriminalstatistik deutlich überrepräsentiert sind. Methodisch mussten wir in unseren Projekten somit einen Weg finden, mit inkompatiblen Datenquellen umzugehen: Während sich nämlich Bevölkerungsstatistiken auf Einwohner\*innen beschränken, erfassen die Kriminalstatistiken auch Durchreisende, Gäste und Menschen mit irregulärer Aufenthaltssituation. Da der Anteil an Tatverdächtigen ohne Wohnsitz im Inland – gerade in Wien – durchaus erheblich ist, überschätzt man die „Kriminalitätsbelastung“ der ausländischen Wohnbevölkerung massiv, wenn man ihr die Straftaten zurechnet, die bloß vorübergehend anwesenden Menschen zur Last gelegt werden.

Die polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs enthält allerdings eine Möglichkeit, diese Verzerrung zumindest näherungsweise zu korrigieren: Da in ihr auch der „Aufenthaltsstatus“ erfasst wird, lassen sich ausländische Tatverdächtige, die zur Wohnpopulation zu zählen sind, von solchen unterscheiden, für die dies nicht zutrifft. In der hier vorgestellten Untersuchung habe ich die Statuskategorien „Asylwerber“, „Erwerbstätig“, „In Ausbildung“ und „Nicht erwerbstätig, in Österreich sozialversichert“ zur anwesenden Bevölkerung gerechnet, die restlichen Ausprägungen „Nicht erwerbstätig, in Österreich nicht sozialversichert“, „Nicht rechtmäßiger Aufenthalt bzw. geduldet“, „Tourist“, „Keinen (Tatverdächtiger im Ausland)“



*Abbildung 1: Tatverdächtigenrate der In- und Ausländer\*innen, pro Tausend der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, nach Wohn- und Nicht-Wohnbevölkerung (in Klammer: Faktor des Wertes für Österreicher\*innen), Österreich 2018*

und „Unbekannt“ hingegen zur Nicht-Wohnbevölkerung. Die Abbildungen 1 und 2 sind mit Zahlen des Jahres 2018 zwei Grafiken nachempfunden, die wir in unserer Studie „Öffentliche Sicherheit in Wien“ (Fuchs 2017) publiziert haben – mit dem Unterschied, dass sich die Daten nunmehr auf ganz Österreich beziehen.

Die Tatverdächtigenrate von 81 pro 1.000 der ausländischen Wohnbevölkerung schrumpft auf 54, wenn nur im Inland wohnhafte verdächtige Personen einbezogen werden – die Überrepräsentation gegenüber Österreicher\*innen (23 Tatverdächtige pro 1.000 der Wohnbevölkerung) verringert sich somit vom Faktor 3,5 auf den Faktor 2,3. Nach Staatengruppen aufgeschlüsselt liegt die „Kriminalitätsbelastung“ der im Inland wohnhaften Bürger\*innen von EFTA- und den anderen bis 1995 der EU beigetretenen Staaten in etwa auf dem Niveau der österreichischen Bevölkerung. Für diese Staatengruppen und auch die ab 2004 beigetretenen EU-Länder ist der Unterschied zu den nicht um mobile Personen bereinigten Tatverdächtigenraten besonders groß.

Betrachtet man die staatengruppenspezifischen Tatverdächtigenraten der Wohnbevölkerung, so liegt die Vermutung nahe, dass mit der Reihenfolge – von den reichen EFTA-Staaten über die „alten“ und „neuen“ EU-Staaten bis hin zu den klassischen „Gastarbeiter“-Ländern des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei sowie den sonstigen Drittstaaten *Unterschiede des gesellschaftlichen Status* einhergehen. Wenn als Marker für letzteren die Arbeitslosenquote herangezogen wird, so ergibt sich – wie Abbildung 2 zeigt – im Hinblick auf die Staatengruppen ein perfekter linearer Zusammenhang:<sup>4</sup> je höher der Anteil an Arbeitslosen an allen Erwerbspersonen, umso höher die Tatverdächtigenrate. Die Größe der Punkte in Abbildung 2 entspricht dem Prozentsatz an Menschen mit Pflichtschule als höchster abgeschlossener Ausbildung. Die Korrelation ist hier (möglicherweise auch aufgrund der eingeschränkten internationalen Vergleichbarkeit von Bildungssystemen) weniger stark,<sup>5</sup> jedoch wird deutlich, dass der Anteil an Personen mit nur geringer formaler Bildung für die Wohnbevölkerung, die den EFTA- oder „alten“ EU-Staaten (einschließlich Österreich) angehört, deutlich geringer ausfällt als bei den Angehörigen sonstiger Länder (im Durchschnitt 22 gegenüber 51 Prozent).

---

4  $r = 0,999$ .

5  $r = 0,719$ .

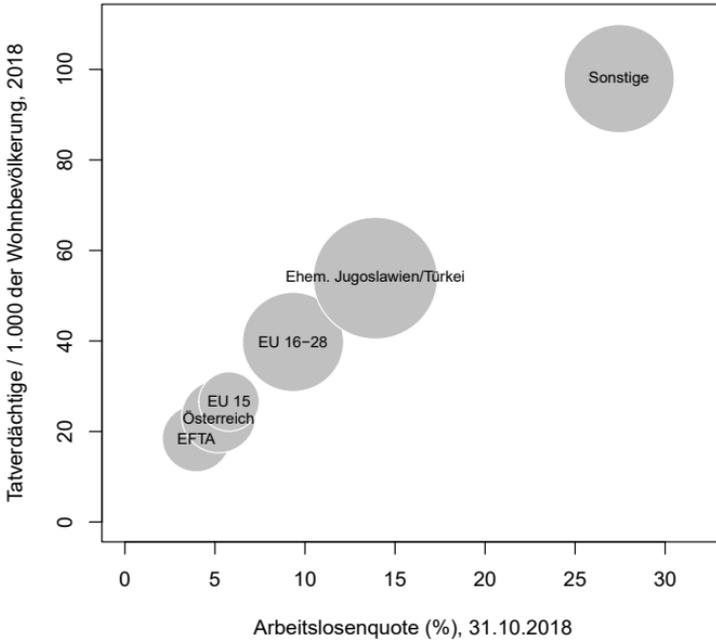


Abbildung 2: Zusammenhang zwischen den Tatverdächtigenraten der Wohnbevölkerung (Österreich 2018) und der Arbeitslosenquote (Österreich, Stichtag 31.10.2018) nach Nationalitätengruppen; die Größe der Punkte repräsentiert den Anteil an Menschen in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, die die Pflichtschule als höchste abgeschlossene Ausbildung absolviert haben

## Bivariater Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Kriminalität

Im Folgenden sei die Analyse weiter vertieft, indem der Blick von der Ebene der Staatengruppen weg auf einzelne Nationen gerichtet wird. Die entsprechenden feiner gegliederten Daten, die nicht öffentlich verfügbar sind, wurden zum einen vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt<sup>6</sup> und zum anderen im Wege einer kostenpflichtigen Sonderauswertung bei Statistik Austria bezogen. Abbildung 3 enthält ein Streudiagramm zum Zusammenhang von Arbeitslosenquoten (x-Achse; Stichtag 31.10.2017) und Tatverdächtigenraten des Jahres 2018 für 86 Nationen. Mit diesen Ländern sind 98,5 Prozent aller tatverdächtigen Personen und 99,7 Prozent aller

6 Dank hierfür gebührt Frau Dr. Erika Gamsjäger.

Einwohner\*innen Österreichs über 14 Jahre abgedeckt. Staaten, die weniger als 100 in Österreich wohnhafte Menschen oder weniger als 10 Tatverdächtige stellen, wurden nicht berücksichtigt, um allfällige Ausreißer aufgrund sehr kleiner Personengruppen zu vermeiden.<sup>7</sup>

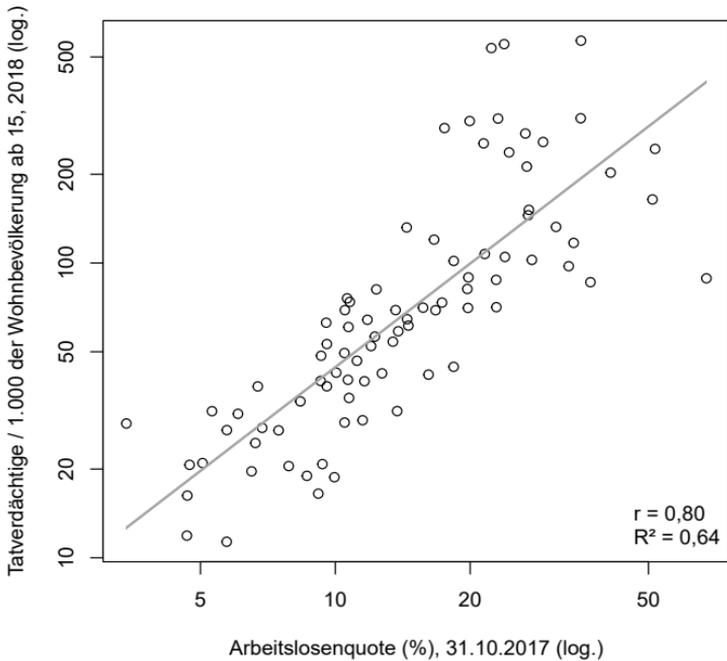


Abbildung 3: Zusammenhang zwischen den Tatverdächtigenraten der Wohnbevölkerung (Österreich 2018) und der Arbeitslosenquote (Österreich, Stichtag 31.10.2017) nach einzelnen Nationalitäten (N=86)

Abbildung 3 zeigt einen starken (log)-linearen Zusammenhang zwischen der Tatverdächtigenrate und der Arbeitslosenquote. Betrachtet man letztere als unabhängige Variable, so erklärt sie mit einem Korrelationswert von  $r=0,80$  fast zwei Drittel ( $R^2=0,64$ ) der Varianz der Tatverdächtigenrate. Dass sich der Zusammenhang in dieser Stärke zeigt, ist, so meine Überzeugung, alles andere als ein Zufall und im Hinblick auf die Frage nach sozialstrukturellen Determinanten von Kriminalität und Kriminalisierung von nicht

7 Aus mir nicht einsichtigen Gründen wurden in den fein gegliederten Daten von Statistik Austria Norwegen und Liechtenstein den „sonstigen“ Nationen zugeschlagen, obwohl die jeweiligen Communities mehr als 100 Personen umfassen dürften.

zu vernachlässigender Bedeutung. Eine bivariate Momentaufnahme ist freilich kaum in der Lage, die Komplexität der möglichen Wirkbeziehungen abzubilden. Es ist zudem immer gefährlich, einzelnen Korrelationen zu großes Gewicht beizumessen. Ein solches Vorgehen macht sich zu angreifbar – wie dies etwa auf manche Studien früher Kriminalsoziologen zutraf, die eine gewisse Obsession für die von ihnen gefundenen (und oft in der Tat verblüffend starken) Korrelationen zwischen den Zeitreihenkurven der Verurteilungen und der Brotpreise entwickelten. Es liegt mir also fern, einen – manchmal auch marxistischen Ansätzen zugeschriebenen – ökonomistischen Reduktionismus zu vertreten. Eine mögliche Strategie, dem Überbewerten eines einzelnen Bedingungsfaktors zu entgehen, ist es, in einer multivariaten Analyse zusätzliche Variablen, die für plausible Alternativerklärungen stehen, miteinzubeziehen.<sup>8</sup> Genau das wird im nächsten Abschnitt unternommen.

## Multivariate Analyse

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verwendeten Variablen, ihre Operationalisierung und inhaltliche Bedeutung. Ähnlich wie die *Tatverdächtigenrate* nicht nur für „Kriminalität“, sondern auch – und nach hier vertretener Auffassung sogar überwiegend – für Kriminalisierung und soziale Kontrolle steht, kommt in einer höheren *Arbeitslosenquote* nicht nur der bescheidenere sozioökonomische Status einer Gruppe, sondern auch dessen staatliche Verwaltung

---

8 Heinz Steinert war, anders als so manche Vertreter\*innen der „Kritischen Kriminologie“, kein hartgesottener Feind der Statistik; vgl. Steinert (2010: 40). Multivariate Datenanalyseverfahren waren dennoch nicht seine Sache. Vgl. dazu Morawetz, Steinert (1988: 1) in ihrer Einleitung eines Heftes der *Kriminalsoziologischen Bibliografie* zu „Kriminalisierungsphasen“: „Wir haben dazu nicht das n-te ökonometrische Modell mit schlechten Statistiken gefüttert und das leicht verfügbare Programm für multiple Regression bemüht, sondern waren mehr an begrifflichen und theoretischen Klärungen interessiert.“ Die gelegentliche Neigung, bestimmte – aufgrund welcher Vorannahmen auch immer gestellten – Forschungsfragen allein durch eine „bessere“ Theorie und Begrifflichkeit zu entscheiden, ist einer der Aspekte im Werk Steinerts, die mich nicht immer überzeugen. Die Vorgehensweise läuft Gefahr, das Ergebnis stets schon vor der Untersuchung zu kennen. Unterdessen gibt es keinen triftigen Grund, warum eine sich kritisch verstehende Kriminologie nicht das gesamte Methodenspektrum der empirischen Sozialforschung ausschöpfen sollte; vgl. Fuchs et al. (2016).

zum Ausdruck. Damit Arbeitslose als solche gezählt werden, müssen sie beim Arbeitsmarktservice registriert sein, womit zwangsläufig ein Mindestmaß an sozialer Einbindung einerseits und Überwachung andererseits verbunden ist. In Anlehnung an Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer (1998) kann man die Arbeitsmarktverwaltung als Teil der Institution *Schwäche & Fürsorge* in den Blick nehmen, die, anders als die Institution *Verbrechen & Strafe*, zwar nicht in erster Linie für soziale Ausschließung zuständig ist (sondern nach offizieller Programmatik für das Gegenteil), jedoch auch stets das Verhältnis von Inklusion und Exklusion mitorganisiert, indem sie für ihre Klientel eine ganze Reihe an Zumutungen (unangenehme Rollen, Prozeduren, Freiheitsbeschränkungen und Sanktionen) bereithält. Die Kennzahl *Anteil junger Männer* (zwischen 15 und 29 Jahren) trägt als demographische Kontrollvariable dem Umstand Rechnung, dass die Altersgruppe der männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen – seit es Kriminalstatistiken gibt – stets mit Abstand am meisten durch kriminelle Aktivitäten in Erscheinung tritt sowie entsprechend angezeigt und verurteilt wird.<sup>9</sup> Entsprechend sollte sich ein positiver Zusammenhang mit der Tatverdächtigenrate zeigen. Mit einer *Regionenvariable* unterscheide ich die Nationalitätengruppen schließlich nach politisch-geographischen Kriterien. Die Ausprägungen dieser kategorialen Größe, mit denen zum Teil unterschiedliche Berechtigungen zu Aufenthalt und Arbeit einhergehen, sind: *EU-15* (bis 1995 der Europäischen Union beigetretene Staaten, inklusive Großbritannien vor dem Brexit) und die Schweiz,<sup>10</sup> *EU-16-28* (ab 2004 in die Union aufgenommene Länder), *Westbalkanstaaten* (ehemaliges Jugoslawien außerhalb der EU plus Albanien) und die *Türkei* als Länder der klassischen „Gastarbeitermigration“, Staaten der *ehemaligen Sowjetunion* außerhalb der EU, *Nordafrika und der Nahe Osten* im weiteren Sinne, *Subsahara-Afrika* sowie die restlichen Staaten (*Asien, Amerika*).

---

9 Dieses auch als „Age-Crime-Curve“ bezeichnete Phänomen (die Altersverteilung der erfassten Personen hat die Form einer linkssteil-asymmetrischen Glockenkurve) wurde als einer der wenigen „harten Fakten“ der Kriminologie bezeichnet. Zeitliche Unterschiede in der konkreten Gestalt der Kurve werden neuerdings genutzt, um Kohorteneffekte im Rahmen der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung besser zu verstehen; vgl. Matthews & Minton (2018).

10 Zu Norwegen und Lichtenstein siehe oben Fußnote 7.

Tabelle 1: Übersicht über die Variablen der multivariaten Analyse

<i>Variable</i>	<i>Operationalisierung</i>	<i>Dimension</i>	<i>Quelle/Zeit</i>
Tatverdächtigenrate	Tatverdächtige/1.000 der Wohnbevölkerung über 14, logarithmiert	Kriminalisierung/Kriminalität, Kontrolle	Bundeskriminalamt, Sonderauswertung/Jahr 2018
Arbeitslosenquote	Arbeitslose/Erwerbspersonen über 14 (%), logarithmiert	niedriger sozio-ökonomischer Status, Institution Schwäche & Fürsorge	Statistik Austria, abgestimmte Erwerbsstatistik/Stichtag 31.10.2017
Anteil junger Männer	Anteil Männer 15-29 an der Wohnbevölkerung über 14, logarithmiert	Kontrollvariable, „Age-Crime-Curve“	Statistik Austria, abgestimmte Erwerbsstatistik/Stichtag 31.10.2017
Regionenvariable	EU-15 + Schweiz, EU -16-28, Balkan/Türkei, ehem. UdSSR, Nahost/Nordafrika, Asien/Amerika, Subsahara-Afrika	Kontrollvariable, nach Nationen abgestufte Berechtigungen sozialer Teilhabe, (struktureller) Rassismus	Bundeskriminalamt, Statistik Austria, eigene Berechnungen

Bivariate Korrelationskoeffizienten zeigen, dass der Anteil junger Männer wie erwartet sehr deutlich mit der Tatverdächtigenrate zusammenhängt ( $r=0,63$ ), aber auch relativ stark mit der Arbeitslosenquote korreliert ( $r=0,61$ ). Entsprechend zeigt sich für alle drei Größen eine Reihenfolge, die von den „alten“ zu den „neuen“ EU-Staaten sowie Amerika und Asien über die Westbalkanländer inklusive der Türkei und Staaten der ehemaligen Sowjetunion bis hin zu Ländern des Nahen Ostens und Subsahara-Afrika führt.

Angesichts dieser Muster in den Daten ist es umso interessanter zu sehen, welche Einflussgrößen auf die Tatverdächtigenrate sich in der multivariaten Analyse als besonders stark und robust erweisen. Tabelle 2 enthält die Ergebnisse zweier Regressionsmodelle, in denen neben der Arbeitslosenquote jeweils der Anteil junger Männer als unabhängige Variable enthalten ist. Werden diese beiden Kennzahlen simultan berücksichtigt (Modell 1), so setzt sich die Arbeitslosenquote als dominanter Einflussfaktor durch, auf den immer noch nahezu die Hälfte der Variabilität der Tatverdächtigenrate zurückgeführt werden kann. Die aufgeklärte Varianz insgesamt liegt indessen nur wenig über zwei Drittel, sodass im Hinblick auf

die Erklärungskraft des Modells insgesamt durch das Hinzufügen einer weiteren Variable gegenüber der bivariaten Zusammenhangsanalyse von Arbeitslosigkeit und Kriminalität (Abbildung 3) nur wenig gewonnen ist. Werden, wie in Modell 2, Variablen für die Ländergruppen hinzugefügt, so verbessert sich die Modellgüte abermals nur gering. Erneut setzt sich die Arbeitslosenquote als stärkste Einflussgröße durch. Statistisch signifikant erhöht erscheinen die Tatverdächtigenraten für Populationen aus Staaten der ehemaligen Sowjetunion, des Nahen Ostens und Nordafrika sowie aus Ländern Subsahara-Afrikas. Vom Effekt her bedeutsam sind die Zusammenhänge aber nur für die beiden letzteren Herkunftsregionen. Der Anteil an Varianz, den die Regionenvariablen insgesamt erklären, liegt mit 25,4 Prozent unter dem Wert der Arbeitslosenquote (28,4 Prozent).

Tabelle 2: Regressionsmodelle für die abhängige Variable „Tatverdächtigenrate“ (N=86)

	Modell 1: Demographische Kontrolle		Modell 2: wie Modell 1, plus Regionenvariable	
	$\beta$	$\epsilon$	$\beta$	$\epsilon$
Arbeitslosenquote (log.)	0,66***	46,0 %	0,40**	28,4 %
Anteil junger Männer (log.)	0,23**	21,5 %	0,17*	14,8 %
Nationengruppe (Referenz: EU-15 + Schweiz)				
EU-16-28			0,11	0,6 %
Asien/Amerika			0,05	0,2 %
Westbalkan/Türkei			0,11	0,3 %
Ehemalige Sowjetunion			0,18*	0,2 %
Nahe Osten/Nordafrika			0,31*	10,5 %
Subsahara-Afrika			0,36*	13,5 %
Erklärte Varianz ( $R^2$ )		67,5 %		71,5 %
Adjustiertes $R^2$		66,7 %		68,5 %

$\beta$  = standardisierter Regressionskoeffizient;  $\epsilon$  = Johnsons Epsilon (erklärter Varianzanteil)

\* $p < 0,05$ ; \*\* $p < 0,01$ ; \*\*\* $p < 0,001$

In beiden Modellen gibt es Ausreißer, die auch im bivariaten Streudiagramm (Abbildung 3) gut sichtbar sind. Es handelt sich um den Datenpunkt mit der höchsten Arbeitslosigkeit ganz rechts in der Mitte einerseits und die oben gelegenen Datenpunkte mit den

höchsten Tatverdächtigenraten andererseits. Während der einzelne Punkt für die österreichische Wohnbevölkerung mit syrischer Staatsbürgerschaft steht, repräsentieren die oben gelegenen Ausreißer die Populationen maghrebischer Staaten.

## Diskussion und Fazit

Wie lassen sich die Ergebnisse der hier vorgestellten Datenanalyse zusammenfassen? Arbeitslosigkeit und „Tatverdächtigenbelastung“ national definierter Wohnbevölkerungen hängen in Österreich sehr deutlich zusammen. Die Korrelation bleibt auch dann stark, wenn in multivariaten Modellen der Anteil junger Männer und die grobe Herkunftsregion statistisch kontrolliert werden. Die Kontrollvariablen fügen der Arbeitslosenquote nur sehr wenig an statistischer Erklärungskraft hinzu.

Vor der eigentlichen Interpretation der Befunde ist eine methodische Einschränkung zu benennen. Bei den Untersuchungseinheiten handelt es sich nicht um Individuen, sondern um *aggregierte Populationen*. Es wäre ein „ökologischer Fehlschluss“, anhand der Ergebnisse der Datenanalyse Aussagen über mögliche individuelle Bedingungsfaktoren kriminellen Handelns zu treffen. Individuelle Ursachenforschung ist aber auch gar nicht der Anspruch dieses Beitrags – im Hinblick auf sozialstrukturelle Zusammenhänge kommen die in den Aggregatdaten sichtbaren Muster, so meine Überzeugung, alles andere als zufällig zustande.

Was bedeuten nun die Ergebnisse? Zunächst zeichnet sich – wieder einmal – sehr klar ab, dass es sich beim Befund einer erhöhten Ausländerkriminalität um ein „Artefakt der Kriminalstatistik“ (Geißler, Marißen 1990) handelt, in der soziale Kontextmerkmale nicht miterhoben werden. Der diesbezügliche polizeiliche „Wille zum Nichtwissen“ leistet in Verbindung mit dem geradezu fetischhaften Interesse an der Nationalität tatverdächtiger Personen im politisch-medialen Diskurs problematischen ethnisierenden und kulturalisierenden Deutungsmustern von Kriminalität Vorschub.

In diese Richtung lassen sich denn auch die Koeffizienten der Regionenvariablen in Modell 2 interpretieren. Bedeutsame Zusammenhänge zeigen sich hier nur für die Staatengruppen Nordafrika und Naher Osten sowie Subsahara-Afrika. Es handelt sich also um Tatverdächtige, denen man ihren nicht-autochthonen Hintergrund

in aller Regel ansehen wird. Abgesehen von möglicherweise traumatischen Fluchtbiographien, die bei Menschen aus diesen Ländern gehäuft auftreten werden, verweisen diese Ergebnisse auf die Themenbereiche Diskriminierung und Rassismus sowie „Ethnic Profiling“ durch die Polizei (also verstärkter Anhaltungen, die ohne konkrete Verdachtsmomente allein aufgrund der Hautfarbe erfolgen). Ohne solche Haltungen immer schon unterstellen zu wollen, sind hier empirische Befunde heranzuziehen, die die in Wien ansässige EU-Grundrechteagentur europaweit unter Angehörigen von Minderheiten aus Subsahara-Afrika erheben hat lassen.<sup>11</sup> Österreich hat dabei, vorsichtig formuliert, verbesserungswürdig abgeschnitten. Die Ergebnisse sprechen jedenfalls eine deutliche Sprache, was die erhöhte Kontrolldichte betrifft, mit der Menschen aus Afrika (und wohl auch aus dem Nahen Osten) konfrontiert sind. Es wäre in diesem Zusammenhang freilich naiv zu verschweigen, dass zu dieser Personengruppe zum Teil auch Menschen zählen, die gehäuft als Vermittler in illegalen Substanzmärkten tätig sind – ein Phänomen, das wiederum weder ohne eine entsprechende Nachfrage noch losgelöst von einer durchaus diskutablen Drogenpolitik zustande kommt. Die unterschiedliche Eingebundenheit in Netzwerke der Schattenwirtschaft dürfte indessen die „Modellausreißer“ erklären: Menschen aus Syrien sind mit ihrem hohen Anteil an Kriegsflüchtlingen hier im Lichte ihrer soziodemografischen Zusammensetzung sehr unterdurchschnittlich betroffen, während es Gruppen an Personen aus dem maghrebischen Raum gibt, die diesbezüglich besonders stark in Erscheinung treten, aber auch einem besonders repressiven Kontrolldruck ausgesetzt sein dürften.<sup>12</sup>

Als Hauptresultat der hier unternommenen Untersuchung zeigt sich ein vielleicht nicht überraschender, aber in seiner Stärke und Robustheit doch bemerkenswerter Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität oder, genauer gesagt, zwischen registrierter Beschäftigungslosigkeit und Kriminalisierung. Dieses Ergebnis reiht sich damit in die Resultate jener Studien ein, die entsprechende statistische Abhängigkeiten mit zum Teil sehr unterschiedlichen Methoden, Messzeitpunkten und Analyseeinheiten

---

11 Siehe: European Union Agency for Fundamental Rights (2021).

12 Ein Beispiel wäre die in Innsbruck so genannte „Marokkaner-“ oder „Nordafrikaner-Szene“; vgl. Genslucker (2017).

gefunden haben.<sup>13</sup> Wenn man die Arbeitslosenquote als Indikator für soziale Ressourcenarmut betrachtet, ist die Korrelation ziemlich plausibel – egal ob man sie kausal deuten möchte oder höhere „Kriminalitätsbelastung“ und Arbeitslosigkeit als zwei Ausdrucksformen von Benachteiligung einer über die Staatsbürgerschaft definierten sozialen Gruppe versteht, die sich womöglich auch noch gegenseitig verstärken: Vorstrafen zählen bekanntlich nicht zu den Qualitäten, die am regulären Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Umgekehrt erhöht verfestigte Arbeitslosigkeit ökonomischen und psychischen Druck (nicht nur auf die arbeitslose Person selbst, sondern auch auf Angehörige und mitunter andere Mitglieder der Herkunftsgruppe), der sich wiederum im Begehen von Straftaten Bahn brechen kann – das wäre jedenfalls ein bewährtes anomie- bzw. drucktheoretisches Argument (vgl. Merton 1938; Agnew 1999). Die sozialpositivistische Erklärung konvergiert hier interessanterweise mit dem Ansatz der neoklassischen Wirtschaftstheorie, trotz ihres gänzlich anderen Menschenbildes: Die Subjekte sind letzterer zufolge keine getriebenen Wesen, sondern entscheiden sich frei für das Verletzen strafbewehrter Normen. Arbeitslosigkeit erhöht in dieser Sichtweise deswegen die Wahrscheinlichkeit für Kriminalität, da die damit einhergehenden eingeschränkten legitimen Einkunftsquellen die Opportunitätskosten für illegitime Erwerbsaktivitäten senken (vgl. Becker 1968; Ehrlich 1973): Man hat wenig zu verlieren.<sup>14</sup>

---

13 Siehe etwa Box (1987); Kapuscinski et al. (1998); Raphael & Winter-Ebmer (2001); Buonanno et al. (2014); Andersen (2021). Ältere Arbeiten haben zum Teil noch eher schwache oder (vor allem in Längsschnittperspektive) fehlende Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität gefunden. Mit der auf Tatgelegenheiten abstellenden Routine-Aktivitätstheorie (Cohen, Felson 1979) lässt sich für manche Kriminalitätsformen sogar eine gegenläufige Korrelation postulieren, da zuhause bleibende oder sich im öffentlichen Raum aufhaltende Arbeitslose die informelle soziale Kontrollsdichte erhöhen. In neueren Studien – und Zeiten höherer Arbeitslosigkeit – zeigen sich jedoch mit ausgefeilteren und gleichwohl sehr unterschiedlichen Forschungsdesigns konsistent ziemlich deutliche positive Zusammenhänge zwischen Arbeitslosenquoten und Kriminalitätsraten; vgl. zusammenfassend Pratt & Cullen (2005: 298 ff. und 430 f.); Reiner (2017: 124 f.).

14 Rusche und Kirchheimers Ansatz zufolge werde der Strafvollzug denn auch zwangsläufig so ausgestaltet, dass „gerade die kriminell am meisten gefährdeten Schichten bei rationaler Abwägung immer noch vorziehen, die verbotenen Handlungen nicht zu begehen, als der Strafe zum Opfer zu fallen“ und das Leben im Gefängnis auch den wirtschaftlich schwächsten

Heinz Steinert hätte den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen Ressourcenknappheit und Kriminalitätsrisiken mit der ihm eigenen Ungeduld gegenüber Redundanzen oder nicht zu Ende Gedachtem vielleicht als längst erwiesene „Banalität“ bezeichnet. Weniger trivial wird die Sache allerdings dann, wenn die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik als das gelesen werden, was sie tatsächlich sind: nämlich als (durchaus vollständige) Informationen zu Kriminalisierungsversuchen – die freilich selten kafkaesk-willkürlich geschehen, indessen, wie man weiß, in den meisten Deliktsbereichen gegenüber der Masse an nicht angezeigten oder entdeckten Fällen die Ausnahme bleiben und mehrheitlich gerade nicht zu einer formellen Verurteilung führen. Man wird die Ursachen für das hier festgestellte Muster dann nicht nur in individuellen oder kollektiven Risikofaktoren schwieriger Lebenslagen,<sup>15</sup> sondern auch in einem letztlich sozial gestaffelten Anzeige- und Verfolgungsverhalten von Privatpersonen, aber auch Institutionen suchen müssen: „Arbeitslosigkeit macht verdächtig und wird strafverschärfend angerechnet“ (Steinert 1988: 5). Mit dem Ansatz von Rusche und Kirchheimer in Steinerts Reformulierung lässt sich gut sehen, dass es nicht zuletzt ökonomische und gesellschaftsstrukturelle Faktoren sind, die den Zusammenhang bewirken. Wenn einträgliche und nicht völlig würdelose Beschäftigungen knappe Güter sind, dann werden „Überflüssige“ oder auch „ungebetene“ Zugewanderte im Rahmen der herrschenden „Arbeitsmoral“ härter, rücksichtsloser und un-nachgiebiger behandelt. Kriminalisierung insgesamt (und nicht, wie bei Rusche und Kirchheimer, erst die tatsächlich vollzogene Strafe) leistet dabei aber auch eine Reihe von durchaus „nützlichen“ Funktionen für die Mehrheit einer Gesellschaft – „nützlich“ nicht im volkswirtschaftlich-instrumentellen Sinne (hier dürfte Kriminalisierung sogar eher schädlich sein), sondern auf einer alltagsideo-

---

Schichten „noch als ein Absturz gegenüber ihren bisherigen Bedingungen“ erscheinen muss (Rusche 1930: 65 f.). Das ist insofern ein „liberales“ Modell, als sich auch hier Menschen – auf einem unregulierten Arbeitsmarkt – frei entscheiden; vgl. dazu Melossi (2003), der Rusches „Ökonomismus“ nicht als dogmatisch-marxistisch, sondern als sozialdemokratisch-liberal einstuft.

- 15 Sutherland (1940) hatte in seinem berühmten Aufsatz über *White Collar Crime* den Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität als Scheinkorrelation bezeichnet, die auf den „verzerrten Samples“ der offiziellen Kriminalstatistiken beruhe, in denen Wirtschaftskriminalität nicht vorkomme.

logischen Ebene. „Kriminalität“ kann eine willkommene Kategorie sein, wenn es darum geht, guten Gewissens soziale Ungleichheit zu akzeptieren und herzustellen.

Jede menschliche Gesellschaft muss, so eröffnet Thomas Piketty (2020: 13) seine aktuelle materialreiche Studie *Kapital und Ideologie*, ihre Ungleichheit rechtfertigen: „Sie muss gute Gründe für sie finden, da andernfalls das gesamte politische und soziale Gebäude einzustürzen droht.“ So bringe jedes Zeitalter eine Reihe an kontroversen Diskursen und Ideologien hervor, um Ungleichheit in jener Gestalt, in der es sie gibt oder geben sollte, zu legitimieren. Aus intellektuellen und institutionellen Auseinandersetzungen entspringen demnach herrschende Erzählungen, auf die sich bestehende Ungleichheitsregime stützen. Dazu gehören unterschiedliche Formen politischer Teilhabe, Grenzziehungen zu anderen sozialen Gebilden, aber auch Rechtsinstitute und Praktiken, „die die Eigentumsverhältnisse zwischen den jeweiligen Gesellschaftsgruppen regeln und über die Einhaltung dieser Regeln wachen“ (Piketty 2020: 17). Die in der Gegenwart herrschende Ungleichheitsideologie – sein Konzept von Ideologie ist nicht im Sinne falschen Bewusstseins, sondern ähnlich wie Foucaults Machtbegriff positiv und konstruktiv gemeint – nennt Piketty „proprietary“ und „meritokratisch“: Ohne auf ständischstarre oder willkürliche Statusunterschiede abzustellen, zeichnet sie sich durch eine Sakralisierung des Eigentums als oberstem Wert in Wirtschaft und Gesellschaft aus, dessen Erlangung grundsätzlich allen offenstehe. Hatte schon Robert King Merton (1938: 679) in seinem vielzitierten kriminalsoziologischen Aufsatz *Sozialstruktur und Anomie* konstatiert, die Möglichkeit vertikaler Schichtmobilität sei von einem einst annähernd validen empirischen Theorem zu einer Ideologie der Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Status quo geworden, so ist die Ungleichheit in den meisten Ländern der Erde seit den 1980er Jahren stetig gestiegen. Dazwischen liegt, beginnend mit dem Zweiten Weltkrieg (bzw. in Europa teilweise schon der Zwischenkriegszeit) eine Periode historisch beispiellos geringer Ungleichheit, vorbereitet durch intellektuelle Diskurse und abgesichert durch Veränderungen in den Rechts-, Sozial- und Steuersystemen.<sup>16</sup> Piketty belegt dies mit einer Fülle an empirischen Daten

---

16 Der genau in dieser Epoche für alle Schichten zunehmende Wohlstand – Ulrich Beck (1986) sprach vom „Fahrstuhleffekt“ – wäre freilich nicht ohne die Gastarbeitermigration möglich gewesen, durch die eine neue,

und folgert angesichts der gegenläufigen Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte, das proprietaristisch-meritokratische Versprechen sei im 21. Jahrhundert brüchig geworden (vgl. Piketty 2020: 39 ff.).

Tatsächlich sind die sozialen Verhältnisse von Gesellschaften, in denen wirtschaftliches Wachstum nicht mehr zur Beseitigung von Knappheit (etwa am Immobilienmarkt), sondern im Gegenteil zu immer mehr Ungleichheit führt,<sup>17</sup> schwer durch Erzählungen angeblicher Chancengleichheit zu rechtfertigen. Hinzu kommt noch, trotz partieller Fortschritte in manchen ärmeren Weltteilen, eine beschämende globale Ungleichheit, die schon gar nicht mit Allgemeininteressen begründet werden kann. In einer solchen Situation vermag Diskursen und Praktiken der Kriminalisierung in besonders starkem Ausmaß die Funktion zukommen, krasse Ungleichheiten als würdig und recht erscheinen zu lassen. Kriminalisierung schafft überdies Unterschiede zwischen „ehrliehen“ und „ehrlosen“ Armen – zwischen Gruppen benachteiligter Menschen, die Solidarität und Unterstützung verdient haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, weil sie Regeln übertreten haben (vgl. Steinert 1981: 326). Gerade die Kriminalität Zugewanderter dient in dieser Hinsicht auch dazu, Widersprüche zu überdecken, die im politischen Minenfeld der Migrationsdebatten zutage treten. Offensichtlich ist dies für die auf Abschottung setzenden Standpunkte derer, die immer schon gewusst haben wollen, dass die vielen Fremden nichts Gutes im Schilde führen und dergestalt verdrängen können, wie voraussetzungsreich unser relativer Wohlstand allein in ökologischer Hinsicht, aber auch in Bezug auf transnationale Waren- und Kapitalströme ist und wie obszön der auf dem gesamten Erdball medial omnipräsente westliche Lebensstil in vielen Weltgegenden empfunden werden muss. Aber auch für gegenteilige Haltungen, die Grenzen und Zuwanderungsbeschränkungen mit moralischer Verve ablehnen, denen gleichzeitig aber dämmert, dass die faktisch geschehende Einwanderung, in deren Rahmen überhaupt fast nur Menschen aus dem globalen Süden nach Europa kommen können, die über die erheblichen, für Schlepperdienste notwendigen

---

ethnisierte Unterschicht entstand. Die Folgen dieses Prozesses in zweiter und dritter Generation vermengen sich im Diskurs zu Kriminalität und Migration zusammen mit der Flüchtlingsthematik zu einem oft schwer zu entwirrenden Knäuel.

17 Diesen Aspekt betont auch Hartmut Rosa in seiner kritischen Theorie der sozialen Beschleunigung (vgl. Rosa 2016: 671 ff.).

Geldmittel verfügen (abgesehen vom damit verbundenen „Brain Drain“) auch kein besonders wirksamer Beitrag zur globalen Verteilungsgerechtigkeit ist, erfüllen die „unwürdigen“ Eingewanderten womöglich eine Funktion: Durch das Missbilligen ihrer kriminellen Handlungen wird eine wenigstens minimale Abgrenzung möglich, die die „ehrlichen“ Migrierten in ein positives Licht rückt.

Für die Gruppe der Tatverdächtigen insgesamt scheint jedenfalls zuzutreffen, was der französische Arzt und Soziologe Didier Fassin (2018: 219 f.) in seiner aktuellen kriminaljustizkritischen Studie „Der Wille zum Strafen“ zur spezielleren Zusammensetzung der Gefängnisdemografie festhält, nämlich, dass sie „immer noch die Straffälligkeit mit ihren sozioökonomischen Bedingungsfaktoren und das Strafwesen mit seinen juristisch-moralischen Vorurteilen“ widerspiegelt (zum „Strafwesen“ würde ich auch die selektive Anzeigenpraxis zählen). Bestimmte Bevölkerungsgruppen erscheinen so geradezu vorab als strafwürdig festgelegt. Man muss diesen Umstand vielleicht nicht, wie es Michel Foucault (2015: 29) in seinen von Fassin zitierten posthum erschienen Vorlesungen zur „Strafgesellschaft“<sup>18</sup> in historischer Perspektive unternimmt, martialisch als „Bürgerkrieg“ bezeichnen, um zu sehen, dass Kriminalisierung mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu tun hat. Diese Machtverhältnisse funktionieren nach Art eines negativen „Matthäus-Effekts“<sup>19</sup>: Wer bereits viele Schwierigkeiten hat, dem werden auch noch besondere Probleme bereitet, an deren Lösung auch mit

---

18 Siehe Foucault (2015: 28 ff.). In diesen Vorlesungen am *Collège de France* aus den Jahren 1972/73 lässt sich, wie Harcourt (2015: 379) ausführt, ein in seiner Begrifflichkeit möglicherweise überraschend „marxistisch angehaucht[er]“ Foucault entdecken, was jedoch nicht an einem entsprechenden Standpunkt liege, sondern an der Auseinandersetzung mit Althusser und marxistischen Revolutionshistorikern. Foucaults „Gegnerschaft“ zum Marxismus dürfte indessen weniger stark gewesen sein als oft angenommen: In wichtigen Passagen seiner berühmten Monographie *Überwachen und Strafen* (Foucault 1976: 283) und seiner in Rio de Janeiro 1973 gehaltenen Vortragsreihe *Die Wahrheit und die juristischen Formen* (Foucault 2002: 100 ff.) argumentiert er offenkundig materialistisch, zitiert Marxens *Kapital* und knüpft die Entwicklung des Strafvollzugs an das Entstehen neuer Eigentums- und Produktionsformen. In *Überwachen und Strafen* bezieht er sich zudem prominent und explizit auf das „große Buch“ von Rusche und Kirchheimer (Foucault 1976: 35) als eine der wenigen nicht-historischen Quellen für seine Studie.

19 Dieser auf Robert K. Merton (1968) zurückgehende Begriff spielt auf das neutestamentarische Gleichnis von den anvertrauten Talenten an: „Denn

besseren Ressourcen ausgestattete Menschen nur scheitern können. Ohne deswegen Verbrechen immer schon zu entschuldigen, kann Kriminalisierung als ein organisiertes soziales Nach-unten-Treten verstanden werden, das Vorteile entzieht und Nachteile verstärkt. Dahinter müssen weder verschwörerische Pläne noch böse Absichten zum „Bestrafen der Armen“<sup>20</sup> stecken. Die Wahrscheinlichkeit, bei der Polizei angezeigt oder von ihr aufgegriffen zu werden, fällt – alles Übrige konstant gehalten – umso geringer aus, je höher der soziale Status der Täter\*innen ist.<sup>21</sup> Umgekehrt nimmt mit letzterem die Fähigkeit zu, rasch und diskret außergerichtlichen Schadenersatz zu leisten oder sich illegitime Vorteile so zu sichern, dass es niemandem auffällt.<sup>22</sup> Eine spärliche ökonomische Güterausstattung geht indessen in aller Regel auch mit bescheidenem kulturellem und sozialem Kapital einher (vgl. Bourdieu 1992). Wer nicht in der Lage ist, sich bei der Polizei oder vor Gericht gut zu artikulieren, kennt meist auch nicht die „richtigen Leute“ und kann sich weder gute Anwälte noch „Litigation-PR“ leisten. Und gerade wenn das Kriminaljustizsystem in bester Absicht tätige Reue und vorhandene soziale Eingebundenheit belohnt, enthält es den an Ressourcen ärmsten Beschuldigten Chancen vor, die sozialen Kosten eines Strafverfahrens möglichst gering zu halten. Es kommt dann seltener zu Diversion, Bewährungsstrafe oder elektronisch überwachtem Hausarrest und öfter zu einer Untersuchungshaft, zur Annahme gewerbsmäßiger Begehung und zur unbedingten Freiheitsstrafe (vgl. dazu Fuchs, Pilgram 2019: 274 f.). So ist es nicht überraschend, dass das „negative Gut“ Kriminalität, wie es Fritz Sack (1968) insofern treffend ausgedrückt hat, ziemlich genau analog zu den positiven Gütern ökonomischer, kultureller und sozialer Kapitalformen ungleich verteilt wird. Strafverfolgung leistet somit einen Beitrag

---

wer hat, dem wird gegeben, und er wird im Überfluss haben; wer aber nicht hat, dem wird auch noch weggenommen, was er hat“ (Mt 25,29).

20 So der Titel eines viel beachteten Buches von Loïc Wacquant, der sich zwar von einer „verschwörungstheoretischen“ Lesart seiner Analyse der „neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit“ abgrenzt (vgl. Wacquant 2009: 19), jedoch ziemlich viel an übelwollender politischer Intentionalität unterstellt.

21 Siehe etwa Black (1976); Hanak et al. (1989: 188); im Hinblick auf Arbeitslosigkeit vgl. Box (1987: 162 ff).

22 Dunkelziffern sind einem vielzitierten Diktum von Heinrich Popitz (1968: 17) zufolge „käuflich erwerbbar“.

zur Rechtfertigung von Ungleichheit in einer Gesellschaft, in der Eigentum einen in jeder Hinsicht „dominanten Wert“ darstellt.<sup>23</sup> Insofern Menschen über faktisch höchst ungleiche Lebenschancen verfügen, droht die zunehmend weniger der sozialen Realität entsprechende meritokratische Ideologie jedoch eine „Ideologie mit Menschenopfern“ (vgl. Steinert 1998) zu werden, insofern sie sich über Strafverfolgung legitimiert.

## Literatur

- Agnew, Robert (1999): „A General Strain Theory of Community Differences“, in *Crime Rates, Journal of Research in Crime and Delinquency*, 36, S. 123-155.
- Andersen, Signe Hald (2021): „Unemployment and crime: Experimental evidence of the causal effects of intensified ALMPs on crime rates among unemployed individuals“, in *The British Journal of Criminology*, 61, S. 1316–1333.
- Beck, Ulrich (1986): *Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, Gary S. (1968): „Crime and Punishment: An Economic Approach“, in *Journal of Political Economy*, 76, S. 169-217.
- Black, Donald (1976): *The Behaviour of Law*, Bingley: Emerald.
- Bourdieu, Pierre (1992): *Die verborgenen Mechanismen der Macht*, Hamburg: VSA.
- Box, Steven (1987): *Recession, Crime and Punishment*, London: Macmillan.
- Buchstein, Hubertus und Klingsporn, Lisa (2019) (Hrsg.): *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften, Band 3: Kriminologische Schriften*, Baden-Baden: Nomos.
- Buchstein, Hubertus (2019): „Einleitung“, in: Buchstein, Hubertus und Klingsporn, Lisa (Hrsg.): *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften, Band 3: Kriminologische Schriften*, Baden-Baden: Nomos, S. 7-82.
- Buonanno, Paolo, Drago, Francesco und Galbiati, Roberto (2014): „Response of Crime to Unemployment: An International Comparison“, in *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 30, S. 29-40.
- Cohen, Lawrence E. und Felson, Marcus (1979): „Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach“, in *American Sociological Review*, 44, S. 588-608.

---

23 Zur Rolle des Eigentums und anderer Rechtsinstitute zur Umwandlung von ganz unterschiedlichen Vermögenswerten in abgesichertes, global zirkulierbares Kapital als Quelle von Reichtum und Ungleichheit vgl. jüngst Pistor (2020).

- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (1998): *Strafjust und Repression – Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Dollinger, Bernd, Rudolph, Matthias, Schmidt-Semisch, Henning und Urban, Monika (2014): „Konturen einer Allgemeinen Theorie der Kriminalität als kulturelle Praxis (ATKAP). Poststrukturalistische Perspektiven“, in *Kriminologisches Journal*, 46, S. 67-88.
- Ehrlich, Isaac (1973): „Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation“, in *Journal of Political Economy*, 81, S. 521-565.
- European Union Agency for Fundamental Rights (2021): *Your rights matter: Police stops, Fundamental Rights Survey*, Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- Fassin, Didier (2018): *Der Wille zum Strafen*, Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2002): *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2015): *Die Strafgesellschaft – Vorlesungen am Collège de France 1972-1973*, Berlin: Suhrkamp.
- Fuchs, Walter (2017): *Öffentliche Sicherheit in Wien, IRKS Working Paper Nr. 20*, Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- (2021): „Auf den Spuren von Hugo Herz (1872-1943), eines vergessenen Pioniers der Kriminalsoziologie“, in: Hofinger, Veronika et al. (Hrsg.): *Sozialwissenschaftliche Aufklärung der Rechtspolitik und -praxis als Berufung – Festschrift für Arno Pilgram zum 75. Geburtstag*, Wien: LIT, S. 327-362.
- Fuchs, Walter, Hofinger, Veronika und Pilgram, Arno (2016): „Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie“, in *Kriminologisches Journal*, 48, S. 5-23.
- Fuchs, Walter und Pilgram, Arno (2019): „Zuwanderung erhöht Kriminalität und straft Integrationserwartungen Lügen“, in: Haller, Max (Hrsg.): *Migration und Integration – Fakten oder Mythen? Siebzehn Schlagwörter auf dem Prüfstand*, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, S. 261-280.
- Garland, David (2001): *The Culture of Control – Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford: Oxford University Press.
- Geißler, Rainer und Marißen, Norbert (1990): „Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende soziale Zeitbombe – ein Artefakt der Kriminalstatistik“, in *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42, S. 663–687.
- Genslucker, Elisabeth (2017): *(Un-)Sicherheit, Gefahrenkonstruktion und Angstproduktion. Eine Diskursanalyse zur „Nordafrikaner-Szene“*, Universität Innsbruck: Dissertation.

- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1989): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen – Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Harcourt, Bernard E. (2015): „Situierung der Vorlesungen“, in: Foucault, Michel: *Die Strafgesellschaft – Vorlesungen am Collège de France 1972-1973*, Berlin: Suhrkamp, S. 356-414.
- Kapuscinski, Cezary, Braithwaite, John und Chapman, Bruce (1998): “Unemployment and Crime: Toward Resolving the Paradox”, in *Journal of Quantitative Criminology*, 14, S. 215-243.
- Matthews, Ben und Minton, Jon (2018): “Rethinking one of criminology’s ‘brute facts’: The age–crime curve and the crime drop in Scotland”, in *European Journal of Criminology*, 15, S. 296-320.
- Melossi, Dario (1980): “Georg Rusche: A Biographical Essay”, in *Crime and Social Justice*, 14, S. 51-63.
- (2003): “Introduction to the Transaction Edition: The Simple ‘Heuristic Maxim’ of an ‘Unusual Human Being’”, in: Rusche, Georg and Kirchheimer, Otto: *Punishment and Social Structure*, New Brunswick: Transaction Publishers, S. ix-xxv.
- Merton, Robert K. (1938): “Social Structure and Anomie”, in *American Sociological Review*, 3, S. 672-682.
- (1968): “The Matthew Effect in Science”, in *Science*, New Series, 159, S. 56-63.
- Morawetz, Inge und Steinert, Heinz (1988): „Editorial“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 60, 15. Jg., S. 1-2.
- Piketty, Thomas (2020): *Kapital und Ideologie*, München: C.H. Beck.
- Pistor, Katharina (2020): *Der Code des Kapitals – Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft*, Berlin: Suhrkamp.
- Popitz, Heinrich (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Pratt, Travis C. and Cullen, Francis T. (2005): “Assessing Macro-Level Predictors and Theories of Crime: A Meta-Analysis”, in *Crime and Justice*, 32, 373-450.
- Raphael, Steven and Winter-Ebmer, Rudolf (2001): “Identifying the Effect of Unemployment on Crime”, in *Journal of Law and Economics*, 44, S. 259-283.
- Reiner, Robert (2017): “Political economy, crime and criminal justice”, in: Liebling, Alison et al. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology, Sixth Edition*, Oxford: Oxford University Press, S. 116-137.
- Rosa, Hartmut (2016): *Resonanz – Eine Soziologie der Weltbeziehung*, Berlin: Suhrkamp.
- Rusche, Georg (1930): „Arbeitsmarkt und Strafvollzug – Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz“, in *Zeitschrift für Sozialforschung*, 2, S. 63-78.

- Rusche, Georg und Kirchheimer, Otto (1939): *Punishment and Social Structure*, New York: Columbia University Press.
- (1981): *Sozialstruktur und Strafvollzug. Vermehrt um einen Anhang mit zwei Aufsätzen von Georg Rusche und um ein Nachwort von Heinz Steinert*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Sack, Fritz (1968): „Neue Perspektiven in der Kriminologie“, in: Sack, Fritz und König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*, Frankfurt am Main: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 431-476.
- Steinert, Heinz (1981): „Dringliche Aufforderung, an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten“, in: Rusche, Georg und Kirchheimer, Otto: *Sozialstruktur und Strafvollzug. Vermehrt um einen Anhang mit zwei Aufsätzen von Georg Rusche und um ein Nachwort von Heinz Steinert*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, S. 314-341.
- (1988): „Phasen der strafrechtlichen Kontrollpolitik. Ansatz und wichtigste Ergebnisse eines internationalen Vergleichs“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 60, 15. Jg., S. 3-15.
- (1998): “‘Ideology with Human Victims’: The Institution of ‘Crime and Punishment’ between Social Control and Social Exclusion: Historical and Theoretical Issues”, in: Ruggiero, Vincenzo, South, Nigel and Taylor, Ian (eds.): *The New European Criminology – Crime and Social Order in Europe*, London: Routledge, S. 405-424.
- (2001): „Kulturindustrie und die Zivilisierung der Gewalt“, in: Albrecht, Günther, Backes, Otto und Kühnel, Wolfgang (Hrsg.): *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 101-122.
- (2010): „Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Beispiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie“, in *juridikum*, 1/2010, S. 37-45.
- Steinert, Heinz und Karstedt, Susanne (2004): „Ein Kriminologe, der keiner sein will’ – Gespräch mit Heinz Steinert“, in *Kriminologisches Journal*, 36, S. 52-64.
- Sutherland, Edwin H. (1940): “White Collar Criminality”, *American Sociological Review*, 5, S. 1-12.
- Wacquant, Loïc (2009): *Bestrafen der Armen – Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, Opladen: Barbara Budrich.
- Wickert, Christian (2017): „Auditive Kriminologie – Verbrechensdarstellung in Liedtexten aus der angloamerikanischen Musiktradition“, in *juridikum*, 1/2017, S. 90-99.
- Wikström, Per Olof H., Mann, Richard P. und Hardie, Beth (2018): “Young people’s differential vulnerability to criminogenic exposure: Bridging the gap between people- and place-oriented approaches in the study of crime causation”, in *European Journal of Criminology*, 15, S. 10-31.

*Arno Pilgram*

## Gesellschaft (gefängnis-)frei denken Abolitionistische Gefängnis-, Strafrechts- und Herrschaftskritik bei Heinz Steinert

Das Werk von Heinz Steinert ist nicht nur vom Umfang her fast unüberschaubar: Das Schriftenverzeichnis im Band von Karl Reitter (2018) umfasst 410 Arbeiten. Es ist auch von der Breite seiner Themen her mehr als fordernd. Im letzten Viertel seiner Zeit wird man nicht mehr so vieles zu den Themen Strafrecht, Gefängnis, Abolitionismus finden; auch wenn Steinert diese Themen nie losgelassen haben. Zuletzt lag der Fokus auf Kritischer Theorie, Kapitalismus- und Ideologiekritik, auf der Auseinandersetzung mit Kulturindustrie und Populismus. In meinem Beitrag möchte ich chronologisch vorgehen und zuerst an frühen Arbeiten am und mit dem Wiener Ludwig Boltzmann Institut für Kriminalsoziologie zeigen, wie sehr sich Heinz Steinert am „Gefängnis“ gerieben hat. „Gefängnis“ steht hier als Chiffre für das, was Steinert zunächst unmittelbarer Anstoß war und was er am Ende mit der „Institution Verbrechen und Strafe“ allgemeiner adressiert hat. Auf dem Weg dahin thematisiert er das Gefängnis in verschiedenster Form als „totale Institution“ und Sozialisationsinstanz, als Strafe und Symbol staatlicher Herrschaft, als Übungsfeld sozialen Ausschlusses nach Maßgabe der jeweiligen Produktionsweise. Der Beitrag möchte anhand von Schlüsseltexten Steinerts zeigen, wie sich seine abolitionistische Gefängnis-, Strafrechts- und Herrschaftskritik über die Jahre entwickelt hat, wie seine Herrschaftskritik von Gefängniskritik inspiriert wurde, und umgekehrt. Dabei möchte ich die Entwicklung der Auseinandersetzung Steinerts mit dem „Gefängnis“ und im Weiteren mit der „Institution Verbrechen und Strafe“ auch als Auseinandersetzung mit seiner eigenen biografischen und subkulturellen Erfahrung im politischen und wissenschaftlichen Umfeld nachvollziehbar machen. Die schrittweise Entwicklung der Kriminologie- und Strafrechtskritik bei Steinert scheint auch

geeignet zu illustrieren, dass das „Gefängnis“ ein gutes, ja wesentliches Lehrstück für Herrschaftsanalyse und Befreiungdenken ist. Man sollte die Chance zum anschaulichen Einstieg ins „Freidenken“ von Herrschaft über das Gefängnis nicht so leicht vergeben, indem man es als zu banal, zu antiquiert, zu marginal, gesellschaftswissenschaftlich zu unbeachtlich abtut.<sup>1</sup>

## Persönliche Erfahrungen theoretisch verarbeitet – die totale Institution als Sozialisationsinstanz

Es gibt biografische Anknüpfungspunkte im Leben von Heinz Steinert – noch bevor er zum Sozialwissenschaftler und Mitbegründer des Instituts für Kriminalsoziologie wurde – für seine wissenschaftlichen Interessen und Gedankengänge. Dazu gehört die eigene leidvolle Erfahrung der totalen Institution in Form des Militärdienstes. Er hatte diese Erfahrung nach abgeschlossener psychologischer und psychoanalytischer Ausbildung gemacht und verarbeitete sie sehr bewusst und produktiv zunächst zu seiner soziologischen Habilitation (vgl. Steinert 1970). Das Gefängnis als solches hat Heinz Steinert selbst nicht erleben müssen, doch er kannte es aus quasi idealer mittlerer Distanz. Er war nach Studienabschluss einige Jahre berufspraktisch mit dem Strafvollzug und jugendlichen Strafgefangenen in Berührung gekommen, und zwar als Angestellter des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Jugendarbeit.

Die allererste Analyse des Gefängnisses<sup>2</sup> durch Steinert (1973) erschien in einem Sammelband zur Sozialisationsforschung, welcher

- 
- 1 In Zusammenhang mit Diagnosen von der Ablöse der Disziplinar- durch eine „Kontrollgesellschaft“ wurde vermutet, die Einsperrungen hätten ausgedient, eine These, die von Scheerer (1988) ausführlich diskutiert wurde.
  - 2 Graues Schrifttum von Steinert (1972) zum Gefängnis, ein unveröffentlichtes Gutachten für das BMJ, hängt mit einem glücklich verlaufenen Gefangenenausbruch mit Geiselnahme aus der Anstalt Stein zusammen. Dieser gab Justizminister Broda in der noch jungen Kreisky-Ära den Anlass, organisatorische, personelle und bauliche Reformen in diesem größten Gefängnis einzuleiten. Steinert übertitelt seine Fallstudie, für die er offenen Zugang in die Anstalt erhielt: „Über die soziale Organisation von Schwierigkeiten im Strafvollzug“. Die organisationsimmanente Produktion von Schwierigkeiten im Zusammentreffen von Beamten unterer Hierarchiestufen und Gefangenen vermitteln zu können, half bei der letztlich auch politischen Entscheidung, dem jungen Heinz Steinert die Gründung eines neuen Instituts für Kriminalsoziologie anzuvertrauen.

entwicklungspsychologische und erziehungswissenschaftliche Disziplingrenzen aufbrechen wollte. Steinert behandelte das Gefängnis darin gemeinsam mit den Sozialisationsagenturen Militär und Polizei. Im Felde der Sozialisationsforschung werde zu selbstverständlich vom Paradigma der familiären (teilweise auch noch der schulischen oder therapeutischen) Erziehung ausgegangen. Bis zum Auftreten der Psychoanalyse sei diese Welt der familiären Sozialisation überhaupt nur von Das-Beste-Wollenden bevölkert gewesen. Erst die Psychoanalyse kratzte daran. Ihr zufolge gehe der Internalisierung der gesellschaftlichen Normen und Werte die Bändigung der wilden Triebe voraus. Hier klingt die Dimension von Machtasymmetrie und Gewalt an.

Um deren Rolle in der Sozialisation und ihre gesellschaftliche Vermittlung deutlicher zu fassen, schlägt Steinert nun vor, statt der familiären die Sozialisation in der totalen Institution, die „Erwachsenenbildung“ in Militär oder Gefängnis zum Paradigma der Sozialisation zu wählen. Damit würde die Zerstörung der Identität als Voraussetzung der sozialen Integration, damit würden Machtausübung und Unterdrückung sowie Gegenkultur und Underlife in den Blick und den gebührenden Vordergrund treten. Ein sozialisationstheoretischer Einstieg von totalen Institutionen und Erwachsenen her, die den Normen der Institution unterworfen werden, verhindert die Idealisierung der Sozialisation des Individuums in die Gesellschaft eher, als wenn vom Modell Familie und von der Eltern-Kind-Beziehung ausgegangen wird. Erwachsenensozialisation in einer „totalen Institution“ lehrt anderes über Sozialisation als familiäre Sozialisation und erhellt nebenbei auch diese.

Im Sozialisationsprozess und in der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft ist demnach nicht von Herrschaftsverhältnissen und Machtstrategien zu abstrahieren, aber auch nicht von Widerstandstechniken. In totalen Institutionen werden Rollen aufgezwungen. Dies erfolgt nach überall vergleichbaren Mustern, bei denen überfordernde Normen („Normenfallen“) zentral sind, wenngleich die Machtmittel auch variieren, die von verschiedenen Institutionen eingesetzt werden. Die Erfüllung der Rollen und Normen ist Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, die immer auch auf Widerstand treffen.

‘Anpassung’ besteht in verschiedenen Strategien der Unterlegenen, ihre Ohnmacht zu kompensieren oder mit ihr zu leben. Der ‘Drang zu Macht’ ist eine solche Form der Anpassung. Soziale Strukturen, die diesen Drang

zwar wachhalten, aber ihn nicht befriedigt werden lassen, garantieren offenbar die gründlichste 'Sozialisation'. (Steinert 1973: 243f)

Sonst aber ist es mit der „Internalisierung“ von Normen nicht so weit her. Beobachtbare Strategien der Verhaltensanpassung, wie subkulturelle Solidarisierung, individuelle Aufsässigkeit oder Diszanzierung bzw. innere Emigration, lassen an der Verinnerlichung von Normen als Endpunkt der Sozialisation zweifeln. Kenntnis von (gegensätzlichen) Normen und die Fähigkeit, sich mit ihnen spielerisch in Machtstrukturen einzurichten, darauf kommt es an.

Wenn wir dieses Bild akzeptieren, ist es freilich mit der schönen Ordnung und Übersichtlichkeit vorbei, die uns eine Gesellschaftsvorstellung beschert, in der Normen und Sanktionen Handeln determinieren. [...] Verloren geht dann auch 'die Gesellschaft', die dem Individuum gegenübersteht. Was übrig bleibt, sind Herrscher und Beherrschte, Mächtige und Ohnmächtige und eine Wirklichkeit, die zwischen ihnen in der Interaktion aufgebaut und stabilisiert wird. (ebd. 244)

Dem Rekruten Steinert ist die Literatur zu totalen Institutionen bekannt, die das Militär vergleichsweise wenig fokussiert. Für Steinert ist das Militär aber nicht nur wegen der persönlichen Herausforderung interessant, sondern auch theoretisch, als eine Institution, in der Normen ein beherrschendes Steuerungs- und Kontrollinstrument darstellen, in der die erfolgreiche Sozialisation an normativer Anpassung ermessens wird. Damit ist ein Übergang geschaffen zum späteren Studium des Strafrechts. Leichter als im Gefängnis kann im Militär aber auch erfolgreiche Sozialisation, sogar Identifikation mit ihm beobachtet werden, da es Aufstieg und die Beteiligung an Macht anbieten kann. Das Gefängnis dagegen sozialisiert nicht einmal seine eigenen Mitarbeiter\*innen, sondern korrumpiert sie tendenziell, weil es sie zwingt, zur Situationskontrolle Normabweichler\*innen zu befördern, Herrschaft mithilfe von Capos bzw. der Subkultur zu stabilisieren.

Was wir hier schon von Anfang an als Ergebnis der „Gefängnisanalyse“ (im weiteren Sinn der „totalen Institution“) vor uns haben: Dass Machtverhältnisse nicht durch Normen und Sanktionen hergestellt werden, sondern diesen vorausgehen, dass Normen und Sanktionen in der Auseinandersetzung um Macht selektiv und strategisch zum Einsatz kommen und dass das Gefängnis als Instrument der Sozialisation Defizite aufweist. Das zeigt Steinert aus seiner damaligen und nicht schon kriminal- und rechtssoziologischen Perspektive.

## Empirisch und historisch zum Strafrecht forschen, die Ergebnisse ernst nehmen

Unter den gesellschaftlichen Bedingungen der 1970er Jahre brachte das Gefängnis als Negativbeispiel nicht-funktionierender Sozialisation das Strafrecht insgesamt in Misskredit und unterstrich dessen Reformbedarf. Österreich wies damals mit Finnland die höchsten Gefangenenraten in Europa auf (vor allem bei Jugendlichen und Frauen), dies als Folge von in Zwischenkriegs-, Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsjahren versäumten Reformmaßnahmen und zementierten repressiven Strafreghimen. Unter den zivilgesellschaftlichen Betreibern der Strafrechtsreform spielte der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Jugendarbeit in Österreich eine wichtige Rolle. Er war Arbeitgeber Steinerts in den frühen 1970er Jahren und Vorreiter sozialwissenschaftlicher Evaluierung jugendgerichtlicher Interventionen. Ein Effizienzvergleich (vgl. Hinsch et al. 1973) zwischen Haftmaßnahmen, ambulanter Bewährungshilfe und Nonintervention (einfacher bedingter Verurteilung) sollte Vorbild für eine sozialwissenschaftliche Begleitung der Strafrechtsreform werden. Mit Errichtung eines Instituts für Kriminalsoziologie sollte Österreich kriminalsoziologisch aufholen und Kriminal- und Strafrechtspolitik empirisch informiert betreiben lassen.

Mit der Etablierung des von ihm geleiteten Instituts bekam Steinerts frühe Sozialisationsforschung einen Fokus auf „Resozialisation“ bzw. die Strafrechtswirkungen in ihrer ganzen Breite. Hier beginnt eine Episode betont empirischer und historischer Orientierung, in der alle rechts- wie staatstheoretischen Axiome zum Strafrecht hintangestellt und hinterfragt wurden. Steinert fällt das Verdienst zu, erst einmal den Platz geschaffen zu haben für die Rezeption und Vermittlung des Forschungsstandes im Ausland und für eigene Forschung, insbesondere in Bezug auf Kriminalprävention. Neben der Präventivwirksamkeit von strafrechtlichen Maßnahmen<sup>3</sup>, welche seit dem bürgerlichen Staat die strafrechtstheoretische Begründung schlechthin für Interventionen und ihre jeweilige Gestaltung liefert, wurden aber von Anfang an auch

---

3 Im Blick auf internationale Ergebnisse interessierte Steinert neben der Gefängnis- sehr stark immer auch die Todesstrafe. Anlässlich einer Festveranstaltung zu deren Abschaffung vor 50 Jahren in Österreich hielt er zum Beispiel am 21. Oktober 2008 das Hauptreferat „Ohne Angst leben: Die Todesstrafe als Symptom von Krieger- und Unterdrücker-Gesellschaften“.

Funktionen des Strafrechts untersucht, welche durch die Selektivität seiner gesetzlichen Ausgestaltung und der praktischen Anwendung seiner Instrumente erfüllt werden. Das Strafrecht bedient reale wie symbolische Interessen (an Kriminalisierung und Entkriminalisierung), auch wenn es ihm noch so sehr an kriminalpräventiver Effizienz mangelt.

Welchen Überblick sich Heinz Steinert über die seit den 1960er Jahren sprießende internationale Forschung zur Kriminalprävention verschafft und was er an eigenen Studien unter österreichischen Verhältnissen beigesteuert hat, das zeigt ein Beitrag, der in einer Festschrift zum 60. Geburtstag von Reformjustizminister Christian Broda (vgl. Steinert 1976) und auf Englisch im jungen Journal *Contemporary Crises* die internationale Wissenschaftsgemeinde adressiert (vgl. Steinert 1978a).

Hier wird der Stand der Befunde zur Effizienz strafrechtlicher Maßnahmen, zur Selektivität ihrer Anwendung und zu Einflüssen auf Strafrechtsreformen zusammenfassend behandelt. Sein Resümee über die damalige empirische Wirkungsforschung zum Strafrecht unterscheidet sich von dem anderer Kriminolog\*innen<sup>4</sup> durch seine Entschiedenheit, negative Befunde ernst zu nehmen und die Konsequenzen daraus zu ziehen. Im Folgenden sind die wichtigsten Erkenntnisse der Analyse Steinerts zusammengefasst:

- Strafrecht hat nur beschränkten Einfluss auf die Handlungen, die es mit Sanktion bedroht. Seine vordergründige und schlecht erfüllte Funktion Kriminalitätsabwehr ist aber nicht die einzige und gar nicht die Interessanteste:
- Strafrecht ist materiell und sozial selektiv, und besagt dadurch, welche Interessen berücksichtigungswürdig sind, von wem Gefahren für sie ausgehen, dass der Staat für ihren Schutz die zentrale Rolle spielt. Befunde zur Selektivität des Strafrechts verdanken sich der Rezeption der Labeling-Theorie in der Kriminologie und der einsetzenden Instanzenforschung.

---

4 Er macht aus der kriminalpräventiven Enttäuschung nicht die Lebensaufgabe, die Instrumente nachzuschärfen. Nothing-Works- und What-Works-Kontroversen, bei denen es um eine klassische Tatorientierung versus Orientierung an rehabilitativen Ansätzen geht, interessieren damals andere (vgl. Martinson 1974; Lipton, et al. 1975; Cullin, Gendreau 2001). Der Streit um eine „evidenzbasierte Kriminalpolitik“ verfehlt deren gesellschaftliche Logik (vgl. Graebisch 2010).

- Strafrecht ist nichtsdestoweniger auch Subkultur, d. h. langsam und abgefedert gegenüber direktem Zugriff externer Interessen – und vielleicht auch zugänglich für sozialwissenschaftliche Experten\*innenschaft.

Dieser reformoptimistische letzte Schluss mag der Erfahrung der Wissenschaftsnachfrage, der Institutsgründung und dem Festschriftkontext zur Würdigung Brodas geschuldet sein und scheint im Widerspruch zu späteren Analysen von Strafrecht als Feld populistischer Politik zu stehen (vgl. Cremer-Schäfer, Steinert 1998). Nichtsdestoweniger wird auch in diesem frühen Text der ideologischen Botschaft über Gesellschaft und Staat, welche im Rahmen der Ordnungssicherung durch Strafrecht ausgesendet wird, unterschätztes Gewicht bescheinigt. „Strafrecht als ideologischen Staatsapparat“ zu verstehen, ist die also schon sehr früh und hier noch nicht in diesen Worten formulierte theoretisch herausfordernde Aufgabe. Steinert regt an, den Schwerpunkt der Forschung zu verlagern von dem, was das Strafrecht „herstellt“, zu dem, was es „darstellt“, wie sich damit staatliche Herrschaft als zeitgemäß zur Darstellung bringt.

Steinerts Überlegungen fallen in eine Zeit, in der die großen historischen Transformationen des Strafrechts, seine Ausdifferenzierung aus älterem zivilen und vor-staatlichem Recht, die „Geburt des Gefängnisses“, aber auch die Instrumentalisierung des Strafrechts für „moralische Kreuzzüge“ (Gusfield 1963; Duster 1970) gegen bestimmte Gruppen Aufmerksamkeit erfahren. Steinert setzt sich mit rechtshistorischen und soziologischen Klassikern und ihrer aktuellen Rezeption auseinander, um an historischen Fakten festzustellen, dass vieles, was vom Strafrecht verbreitet und geglaubt wird, fragwürdig ist – nicht nur seine kriminalpräventive Instrumentalität. Es wird als anthropologische Konstante und unmittelbares Herrschaftsinstrument in ökonomischer Hinsicht überschätzt, ebenso seine Zivilisierung im Geschichtsverlauf. Fehleinschätzungen findet Steinert selbst bei hochgeschätzten Klassikern der Strafrechtshistorie. Auseinandersetzung mit Rusche und Kirchheimer (Frankfurter Schule; Sozialstruktur und Strafvollzug) und Foucault (Überwachen und Strafen) sind ein bedeutender theoretischer Strang seiner weiteren Arbeit, worauf hier nicht eingegangen werden kann.<sup>5</sup>

---

5 Steinert und Treiber (1978) stellen sowohl das Durkheim'sche Zivilisierungspostulat auf den Prüfstand wie den Ökonomismus nach Rusche und Kirchheimer. Zur Wiederauflage der deutschen Erstauflage von „Sozial-

## Gesellschaftliche Voraussetzungen alternativer Kriminalpolitik – Steinerts Abolitionismus in Aktion

Mit der Untersuchung der historischen Dogmen zu den Leistungen des Strafrechts geht die zeitgeschichtliche Reflexion der aktuellen österreichischen Strafrechtsreform einher. Heinz Steinert reflektiert die Voraussetzungen der zeitgenössischen Kritik am Strafrecht, die Bedingungen für das Entstehen von sozialen Bewegungen und sozialen Organisationen, welche diese Kritik tragen, aber auch für das Entstehen bzw. den Erfolg von wissenschaftlichen Paradigmen wie der jungen „Labeling Theorie“ bzw. der Kritischen Kriminologie sowie abolitionistischen Gedankenguts. Er und seine Institutskollegen versuchten somit, ihre eigenen Handlungsbedingungen mit zu reflektieren. Dieser Teil der Beschäftigung mit Strafrechtsgeschichte und -politik ist der Unterstützung einer reflexiven Reformpraxis gewidmet, der Wahrnehmung von Spielräumen durch das Erkennen und Nutzen von Widersprüchen der gesellschaftlichen Entwicklung. Als Beispiel dafür kann ein weiterer, 1979 erschie- nener Festschriftbeitrag aus Steinerts Feder herangezogen werden, diesmal für Elisabeth Schilder, die Patronin der österreichischen Bewährungshilfe. Er trägt den Titel: „Gesellschaftspolitische Voraussetzungen für die Realisierbarkeit kriminalpolitischer Utopien“. Auf die Rede von der „kriminalpolitischen Utopie“ ist Steinert nicht von sich aus, sondern sind die Gegner des neuen Sozialistischen Parteiprogramms von 1978 verfallen. In dessen Justizteil, an dem Steinert mitgearbeitet hatte, wurde versprochen, etwas „Besseres als das Gefängnis“ anzupeilen. Daraus wurde polemisch und dif- famierend die „Utopie der gefängnislosen Gesellschaft“ gemacht.

---

struktur und Strafvollzug“ 1974 steuert Steinert 1981 ein Vorwort bei mit der „dringenden Aufforderung“, an der Studie weiterzuarbeiten. Die dort quantitative Betrachtung der Regulierung des Arbeitsmarkts durch den Strafvollzug müsse durch eine qualitative ergänzt und der Strafvollzug als Ausdruck des jeweils gesellschaftlich zielführend erscheinenden Umgangs mit Arbeitskräften verstanden werden. Schon kurz nach dem Erscheinen des Bandes von Foucault (1976) „Überwachen und Strafen. Über die Geburt des Gefängnisses“ reagiert Steinert (1978) auch auf diesen einflussreichen Text. Er kritisiert, dass die Durchsetzung der Herrschaftslogik der Disziplin als zu bruchlos, unausweichlich und Gefängnisreform politischer Einflussnahme enthoben dargestellt wird. Der „Extremfunktionalismus“ des Textes negiere nicht nur historische Fakten, sondern entwerte ihn auch als Grundlage für eine Politik, die das Gefängnis abzuschaffen für möglich hält.

Bei der Frage, wer solche „utopischen“ Ideen trägt, nimmt Steinert Bezug auf die zeitgenössischen Bewegungen gegen geschlossene Einrichtungen, vor allem gegen Erziehungsheime, Psychiatrische Anstalten und „Arbeitshäuser“, den damals antiquiertesten und angreifbarsten Teil des Gefängnisystems. Und er erweist hier seine Reverenz gegenüber der Bewährungshilfe als zivilgesellschaftlicher Organisation, die sich für die Befreiung (damals vor allem) Jugendlicher vom Gefängnis engagierte. Solche Reformbewegungen haben sozialstrukturelle Grundlagen. Ihr Echo und Erfolg beruht auf Auswegen aus Widersprüchen, die sie anbieten. Bei aller Konstanz der Disziplinaranforderungen seit der industriellen Produktionsweise, unterliegen diese doch Konjunkturen und einem Formenwandel. Ein solcher ist während des wirtschaftlichen Nachkriegsbooms zu beobachten, der eine Mobilisierung der Arbeitskräfte und des Konsums, neue Beteiligungsmöglichkeiten und Freiheitsversprechen brachte, zu denen die strafrechtlichen Freiheitsbeschränkungen im Widerspruch standen. Dieser Widerspruch erst schuf ein Klima für „liberale“ Ideen, das es aber auch praktisch auszunutzen galt.<sup>6</sup>

Dieser Text Steinerts ist zu erwähnen, weil darin die „gefängnislose Gesellschaft“ nicht nur als regulative Idee, sondern erstmals auch als Aufgabe der Gesellschaftstheorie thematisiert wird:

Die 'gefängnislose Gesellschaft' ist nicht eine, in der die 'Verbrecher [...] frei herumlaufen', sondern eine, in der wir unsere Konflikte anders lösen als durch Abstrafen und Ausstoßen. Wie das möglich sein und werden könnte, welche konkret machbaren Schritte heute in diese Richtung führen können, darüber kontrollierte soziale Phantasie zu entfalten, verstehe ich als Aufgabe einer Gesellschaftstheorie, die diesen Namen verdienen will. (Steinert 1979: 181)

Theorie hat hier nichts Papierenes, sondern versteht das Aufgreifen von z. B. in der Arbeit der Bewährungshilfe möglich gemachten alternativen Erfahrungen im Umgang mit Kriminalität. Dazu gehört die Erkenntnis von Nachteilen der staatlichen (Freiheits-)Strafe nicht nur für den Täter, sondern auch für das Opfer. Am Ende dieses Beitrags regt Steinert hier rund zehn Jahre vor Realisierung des „Außergerichtlichen Tauschs“ im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) an, mit der Arbeit früher und unmittelbar nach Bekanntwerden eines Konflikts, der zur Anzeige geführt hat, zu

6 Vgl. Pilgram, Steinert (1975), wo die Parallele zwischen Strafrechtsreform und Paradigmenwechsel in der Kriminologie thematisiert wird.

beginnen. „Der Ansprechpartner hätte hier das ‘Opfer’ zu sein, dessen Problem im Zug der strafrechtlichen ‘Enteignung der Konflikte’ ohnehin unsachlich weit in den Hintergrund der Aufmerksamkeit getreten ist“ (ebd. 193). Aus der „Dienstleistungsschwäche“ der strafrechtlichen Konfliktregelung strafrechts- und befreiungspolitisch etwas herauszuholen, ist das Ziel.

In den 1970er und 1980er Jahren gibt es tatsächlich so etwas wie reale Bewegung, Gefängnisse zurückzudrängen, allen voran in Skandinavien (vgl. Papendorf 1985). Skandinavische abolitionistische Ansätze (mit einer Achse zwischen Wissenschaftler\*innen und Gefangenengewerkschaften) bekannt zu machen, dazu hat Steinert beigetragen. Nils Christies Klassiker *Grenzen des Leids* (Strafe als absichtliche Schmerzzufügung) erhält durch ihn ein sehr eigenständiges Vorwort (vgl. Steinert 1986). Aber auch in Deutschland gibt es mehr als marginale Versuche, etwa den Jugendstrafvollzug zu ersetzen. In Berlin oder Hessen gewinnt eine rot-alternative Kriminalpolitik Konturen.<sup>7</sup> Zu dieser Entwicklung leistet Steinert direkt und indirekt Beiträge, etwa in parlamentarischen Hearings oder mit Artikeln in damals durchaus populären Sammelbänden unter Titeln wie *Freiheit statt Strafe* (Ortner 1981) *Alternative Kriminalpolitik* (Maelicke, Ortner 1988) oder *Vom Ende des Strafvollzugs* (Schuhmann et al. 1988). In einem dieser Texte „Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik“<sup>8</sup> benennt Steinert (1988a) jene falschen Prämissen konventioneller Kriminalpolitik, von denen die abolitionistische Politik sich abkehrt bzw. abkehren kann, nicht zuletzt dank eigener Erfahrungen ihrer Proponent\*innen aus politisch aktiven Subkulturen mit Partizipationsschranken und staatlicher Repression:

- 1. Irrtum: Kriminalität zu verhindern, heißt an Individuen anzusetzen.
- 2. Irrtum: das Strafrecht, die Zentralgewalt Staat sind dafür zuständig.
- 3. Irrtum: die Strafe ist das geeignete und wirksame Mittel.

Alternativ dazu gelte es, so Steinert, Situationen und Strukturen nicht zu ignorieren, die Tatsache informeller gesellschaftlicher Lösungen und ihre Kreativität anzuerkennen und die staatliche

7 Heft 45 (1984) der *Kriminalsoziologischen Bibliografie* „Rot-Grüne Kriminalpolitik“ dokumentiert dies.

8 Es handelt sich um eine erweiterte Fassung von Steinert (1985 und 1986).

Aufgabe dabei auf Service statt auf Strafe zu konzentrieren. Hier finden sich auch sehr konkrete Ideen ausgeführt, was an die Stelle der Kriminalprävention beim Einzelnen, der Staatsfixierung und der Sanktionierungspraxis treten könnte. Nicht wenig „Praktisches“ lässt sich da lesen in Bezug auf einen anderen Umgang mit Strafanzeigen. Die Verhinderung von Situationen, Schadenskompensation, Konfliktmanagement sind die Stichworte zu dem, was Steinert im Text als „Elemente eines sich entwickelnden Abolitionismus“ (ebd.: 48) bezeichnet.<sup>9</sup> In einem Band zum Abschluss des österreichischen Modellversuchs „Konflikte regeln statt strafen!“ reflektiert Steinert die eigentlich banale, aber wegen ihrer Abweichung von der normativen Sicht nicht selbstverständliche soziologische Deutung von Kriminalität als Konflikt (vgl. Steinert 1988c). Sie macht den Blick frei für autonomes gesellschaftliches Konfliktmanagement.<sup>10</sup> Es bleibt nicht verborgen, dass die Idee der Wiedervergesellschaftung der Konfliktregelung im Strafrechtsbereich plausibel und akzeptabel wird zu einem Zeitpunkt, zu dem die Krise des Sozialstaates und dessen Rückzug ausgerufen werden. Das sei aber kein Grund, die Reform nicht zu begrüßen.

Wenn schon 'Staat' zurückgenommen und gesellschaftliche Autonomie zugelassen wird, dann dort, wo es nicht um staatliche Leistungen, sondern um Kontrolle und Enteignung tatsächlich vorhandener gesellschaftlicher Kompetenzen geht. Es gehört zu den 'Chancen der Krise', dass auch solche 'Wiedervergesellschaftungen' möglich werden. (ebd.: 18)

## Abolitionismus als intellektuelle Praxis

Die Steinert'schen Texte zu Ende der 1980er Jahre zeugen von einer Krise der abolitionistischen Bewegung. Für das Ende der „Kontraktion des Gefängnisystems“ finden sich Gründe im Auslaufen

9 Die Vorschläge beziehen sich in dieser Zeit auch auf das Strafrecht selbst, was Steinert (1988a: 61) zur Auseinandersetzung mit dem Vorwurf des Reformismus zwingt: „[...] sicher bleibt auch ein 'entschärftes' Strafrecht gefährlich, weil es die Idee des staatlichen Strafens weitertransportiert und propagiert und die Ermächtigung zu entsprechender Praxis darstellt.“ Er hält es aber nicht für verfehlt, mit Reformakteuren über Besseres als die Strafe zu kommunizieren, solange am grundsätzlichen Vorbehalt gegen Strafe und Gefängnis festgehalten wird.

10 Systematisch empirisch aufgearbeitet wurde dieses Management in der Studie von Hanak, Stehr und Steinert (1999).

der Ausnahmepériode fordíster Vergesellschaftung. Steinert identifiziert aber auch eine Krise im theoretischen „Überbau“ der abolitionistischen Bewegung und wendet sich mehr und mehr der Kritik kriminologischen Wissens zu. Die Wiederentdeckung des Strafrechts durch Teile der „Kritischen Kriminologie“ bzw. der Kriminologie der Neuen Linken schmälert die theoretische Rückendeckung der abolitionistischen Bewegung und veranlasst Steinert zum Einspruch. Diese Rückendeckung zu erhalten, versucht Steinert mit einer Kritik der Kriminologie (und nicht mit „anderer Kriminologie“), wenn man so sagen will, mit einer „Abschaffung“ des Fachs zu erzielen. Im gemeinsamen Band mit Schumann und Voss *Vom Ende des Strafvollzugs* schreibt Steinert (1988b) einen Einleitungstext mit dem Titel „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Freiheitsstrafe erlaubt. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis“. Dieser Text steht in eigenartigem Kontrast zu den anderen Beiträgen im Band, die noch mit praktischen Ideen, z. B. für den Rückbau des Jugendstrafvollzugs, für die Abwehr von Gefängnisneubauten oder der Vollzugsprivatisierung schwanger gehen. Im Titel des Beitrags klingt die Rückbesinnung auf theoretische Grundlagen an: „Abolitionismus als theoretisches Unternehmen untersucht die Möglichkeit von Herrschaftsfreiheit (oder wenigstens -armut)“ (ebd.: 6). Der Ansatz richtet sich auch auf den Charakter von Herrschaft. Im Gefängnis wird er noch als unmittelbarer staatlich-rechtlicher Zugriff auf den Körper sichtbar, und das als zugespitzter Ausdruck der allgemeinen Reduktion des Menschen auf Eigenschaften der Verwertbarkeit versus Widerständigkeit.

Nach der prolongierten Wirtschaftskrise seit den 1970er Jahren, neuer globaler Arbeitsteilung und gesellschaftsinterner Spaltung, werden die allgemeinen Versprechen von Freiheit und Beteiligung sowie der Kompensation von Benachteiligung zurückgefahren und eingeschränkt auf die, „die es verdienen“. Sozialer Ausschluss in Form von Arbeitslosigkeit, aber auch Zwang und Strafe werden wieder salonfähig und stoßen auf verminderten Widerspruch. Die Erfahrung der politischen Subkulturen mit gewaltsamer Massenprotestunterdrückung und mit den Schutzmaßnahmen des Staates gegen Terrorismus lassen vielen die Übung des „Wegdenkens des Gefängnisses“ obsolet erscheinen. Steinert aber urgiert, das heuristische Prinzip des Abolitionismus beizubehalten, nach Verzichtbarkeit von Strafen, ja von Herrschaft in allen möglichen Beziehungen zu fragen. Er setzt beim Strafrecht an, wo sich Herrschaft durch die

Dienste von Polizei und Justiz als „Service“ darstellt und tarnt. Über die Unzulänglichkeit und die Problematik dieser „Dienstleistung Strafe“ aufzuklären, darin besteht die intellektuelle Praxis des Abolitionismus.

Der Verlust der kritischen Distanz zu staatlichen Strafen in der „linken Kriminologie“ ist für Steinert daher besonders enttäuschend. Das wird deutlich in einem Beitrag des Sonderhefts der *Kriminalsoziologischen Bibliografie* zum 15-jährigen Bestehen des Instituts für Kriminalsoziologie, in dem er das Verhältnis von „Marx’scher Theorie und Abolitionismus“ behandelt (vgl. Steinert 1987). Mit dem New Left Realism, der englischen Radical Criminology, hatten sich besondere Erwartungen verbunden. Zu ihren Proponenten, wie etwa Jock Young, bestanden ja auch persönliche Beziehungen und ihre marxistische Orientierung nährte die Hoffnung, der Labeling Theorie (die Basis der deutschsprachigen Kritischen Kriminologie) ein gesellschaftstheoretisches Fundament einzuziehen. So befreiungsauffin wie vermutet, erwies sich der Marxismus der New Left Realists aber eben nicht. Diese wollten „Kriminalität ernst nehmen“, über ihre Bekämpfung politische Macht zugewinnen. (Das ist dann aber eher Thatcher als der linkspopulistischen Labour gelungen.) Im Beitrag legt Steinert eine pointierte Kriminologie- und Marxismuskritik in einem vor. Er erklärt, was für ihn das entscheidende Merkmal der Marxschen Form von Analyse wäre: immer „von einer *Kritik* des gegenwärtigen Wissens auszugehen, wobei letzteres als notwendig falsches Bewusstsein, heißt als Ideologie verstanden wird. Somit beginnt eine adäquate Analyse des ‘Verbrechens’ mit einer Kritik der Kriminologie“ (ebd.: 140). Aus der Perspektive des Steinert’schen Wissens über Kriminalität, Gefängnis, Strafe sind die New Realists mit ihrem Rückfall auf ein essentialistisch materialistisches Verständnis von Kriminalität ideologiekritisch überraschend blind. Als Abolitionist hat Steinert sein Bild von der Rolle des Strafrechts bei der Herrschaftssicherung geklärt:

Die Bezeichnung bestimmter Ereignisse als ‘Verbrechen’ ist ein Instrument des sozialen Ausschlusses, das gleichzeitig genutzt wird, um Macht und Herrschaft und die ‘Arbeitsmoral’ zu demonstrieren, die in dieser Zeit vorherrscht (oder durchgesetzt werden soll). Das Strafrecht ist ein ideologischer Staatsapparat, der Menschenopfer für seine Demonstration verwendet. (ebd.: 146)

Diese markante Formulierung „Darstellung von Herrschaft mit Menschenopfern“ findet sich hier erstmals, um später immer wieder

aufzutauchen. In ihr ist alles zusammengefasst: Der instrumentelle Wert von Gefängnis und Strafe ist weder für die Kriminalprävention gegeben noch für die Herrschaftsverhältnisse von unmittelbarer Bedeutung (da sind, was Rechtsinstrumente betrifft, zivilrechtliche Normen von Eigentum und Vertrag zentral). Die Symbolik, dass es Herrschaft braucht und dass die jeweils aktuelle eine unabdingbare und nützliche ist, ist der eigentliche Wert des Strafrechts. Dazu gehört die Illusion, dass die Probleme im Wesentlichen über den Ausschluss von Troublemakern gelöst werden (allgemeiner noch durch Klassifikation von Menschen nach Maßstäben der Nützlichkeit), womit eigentliche, an die Herrschaft selbst gehende Problemlösungen ausgeblendet werden. Für die Demonstrationsobjekte ist die Wirkung der Strafe und des Gefängnisses selbst brutal. Sie werden instrumentalisiert für eine ideologische Lektion. Die Kriminalitätsoffer dagegen werden mit einem bescheidenen Service abgefunden, das sich verbessern ließe, wenn es um sie und nicht um die „gerechte“ Strafe ginge.

Von dieser abolitionistisch straf(rechts)kritischen Positionierung geht Steinert auch unter dafür ungünstiger werdenden „politischen“ Marktbedingungen nicht mehr ab. Spätere Arbeiten (vgl. insbes. Cremer-Schäfer, Steinert 1998) bauen das Argument aus und stellen neue Querverbindungen her. Den bedauerlichen „Friedensschluss“ (Steinert 1997: 103) der deutschen Kritischen Kriminologen mit dem Strafrecht kritisiert Steinert nicht moralisch, sondern vor allem theoretisch (vgl. Steinert 1998). Ihre Kriminologie verabsäume, „Verbrechen und Strafe“ (je nach Analyseebene) als Sonderfall von „troubles“, der „representation of domination“ und von „social exclusion“ zu begreifen. Erst in diesem Moment könne sie erkennen, wie bescheiden die Leistungen der Institution „Verbrechen und Strafe“ (ein Komplex an Vorstellungen, Funktionen und Maßnahmen) für konkrete Problemlösungen, soziale Disziplinierung und Ausschließung sind im Vergleich mit unauffällig wirkenden ökonomischen und Arbeitsmarktmechanismen und sozialen (z. B. patriarchalen) Traditionen. Die Fixierung auf Kriminalität und Strafverfolgung teile die Kriminologie mit der Unterhaltungsindustrie und populistischer Politik. In diesem kulturindustriellen Verbund spielt sie eine gewisse Rolle, als Wissenschaft ist sie hingegen zu eng zugeschnitten (vgl. Steinert 2005: 276).

## Literatur

- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (1998): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Cullen, Francis T. und Gendreau, Paul (2001): "From Nothing Works to What Works: Changing Professional Ideology in the 21<sup>st</sup> Century", in *The Prison Journal*, 3, S. 413-338.
- Duster, Troy (1970): *The Legislation of Morality: Drugs, Crime, and Law*, New York: The Free Press.
- Graebisch, Christine (2010): „What works? – Nothing works? – Who cares? ‘Evidence-based Criminal Policy’ und die Realität der Jugendkriminalpolitik“, in: Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Hennig (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität, Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, Wiesbaden: Springer VS, S. 137-147.
- Gusfield, Joseph R. (1963): *Symbolic Crusade. Status Politics and the American Temperance Movement*, Urbana: University of Illinois Press.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1999): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Hinsch, Joachim, Leirer, Herbert und Steinert, Heinz (1973): „Wie man sie schafft: Über Spezialprävention durch Jugendstrafvollzug“, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): *Der Prozess der Kriminalisierung*, München: Juventa, S. 157-167.
- Lipton, Douglas, Martinson, Robert und Wilks, Judith (1975): *The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies*, New York: Praeger.
- Martinson, Robert (1974): "What works? Questions and answers about prison reform", in *The Public Interest*, Spring 1974, S. 22-54.
- Papendorf, Knut (1985): *Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik*, München: AG Spak Publikationen.
- Pilgram, Arno und Steinert, Heinz (1975): „Versuch einer politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform und kriminologischen Theorieproduktion“, in *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 4, S. 431-444.
- (1981): „Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse und für Besseres als die Abschaffung der Gefängnisse“, in: Ortner, Helmut (Hrsg.): *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*, Frankfurt: S. Fischer, S. 133-154.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Scheerer, Sebastian (1997): „Zwei Thesen zur Zukunft des Gefängnisses – und acht über die Zukunft der sozialen Kontrolle“, in: Trotha, Trutz

- v. (Hrsg.): *Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse*, Baden-Baden: Nomos, S. 321-334.
- Schumann, Karl, Steinert, Heinz und Voß, Michael (1988) (Hrsg.): *Vom Ende des Strafvollzugs. Leitfaden für Abolitionisten*, Bielefeld: AJZ, S. 1-15.
- Steinert, Heinz (1970): *Strategien der Anpassung. Empirische und theoretische Studien zur Soziologie der Persönlichkeit am Beispiel der Reaktion auf den Militärdienst*, Universität Graz: Habilitationsschrift.
- (1972): *Über die soziale Organisation von Schwierigkeiten im Strafvollzug*. Wien: Unveröffentlichtes Gutachten für das Bundesministerium für Justiz.
- (1973): „Militär, Polizei, Gefängnis, usw. – Über die Sozialisation in der ‘totalen Institution’ als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft“, in: Walter, Heinz (Hrsg.): *Sozialisationsforschung*, Bd. 2, Stuttgart: Frommann-Holzboog, S. 205-227.
- (1976): „Über die Funktionen des Strafrechts“, in: Neider, Michael (Hrsg.): *Festschrift für Christian Broda*, Wien: Europaverlag, S. 335-371.
- (1978a): „On the functions of criminal law“, in *Contemporary Crises*, 2, S. 167-193.
- (1978b): „Ist es aber auch wahr, Herr F.? ‘Überwachen und Strafen’ unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 19/20, S. 30-45.
- Steinert, Heinz und Treiber, Hubert (1978): „Versuch, die These von der strafrechtlichen Ausrottungspolitik im Spätmittelalter ‘auszurotten’. Eine Kritik an Rusche/Kirchheimer und dem Ökonomismus in der Theorie der Strafrechtsentwicklung“, in *Kriminologisches Journal*, 10, S. 81-106.
- Steinert, Heinz (1979): „Gesellschaftspolitische Voraussetzungen für die Realisierbarkeit kriminalpolitischer Utopien“, in: Keller, Heinrich et al. (Hrsg.): *Sozialarbeit und Soziale Demokratie. Festschrift für Elisabeth Schilder*, Wien: Jugend und Volk, S. 181-198.
- (1981): „Dringliche Aufforderung, an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten“, Nachwort in: Rusche Georg und Kirchheimer Otto: *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, S. 314-341.
- (1985): „Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 45, S. 69-78.
- (1986): „Beyond Crime and Punishment“, in *Contemporary Crises*, 10, S. 21-38.
- (1986): „Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeits-sinn“, Vorwort zu: Christie, Nils: *Grenzen des Leids*, Bielefeld: AJZ, S. 1-13.
- (1987): „Marxsche Theorie und Abolitionismus. Aufforderung zu einer Diskussion“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 56/57, S. 131-157.

- (1988a): „Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik“, in: Maelicke, Bernd und Ortner, Helmut (Hrsg.): *Alternative Kriminalpolitik. Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität*, Weinheim: Beltz, S. 34-61.
- (1988b): „‘Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe erlaubt’. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis“, in: Schuhmann, Karl, Steinert, Heinz und Voss, Michael (Hrsg.): *Vom Ende des Strafvollzugs, Leitfaden für Abolitionisten*, Bielefeld: AJZ, S. 1-15.
- (1988c): „Kriminalität als Konflikt“, in: Haidar, Anni et al. (Hrsg.): *Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit*, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, S. 11-20.
- (1997): „Über symbolisches und instrumentelles Strafrecht“, in: Frehsee, Detlev, Löscher, Gabi und Smaus, Gerlinda (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Baden-Baden: Nomos, S. 101-116.
- (1998): „Ideology with human victims. The institution of ‘crime & punishment’ between social control and social exclusion: Historical and theoretical issues“, in: Ruggiero, Vincenzo, South, Nigel und Taylor, Ian (Hrsg.): *The New European Criminology*, London: Routledge, S. 405-424.
- (2005): „‘Kriminologie hat keine Fehler, sie ist der Fehler’: Kulturindustrielles Wissen über Kriminalität und populistische Politik“, in: Pilgram, Arno und Prittwitz, Cornelius (Hrsg.): *Kriminologie: Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung*, Baden-Baden: Nomos, S. 265-279.

*Monika Mokre*

## Gefängnis, Ausschluss und Gerechtigkeit

Vor einigen Wochen wurde ich von einer Journalistin gefragt, ob das Gefängnis noch zeitgemäß sei. Ich antwortete mit einer Gegenfrage: War das Gefängnis je zeitgemäß? Dies ist eine übliche Antwort von Leuten, die dem Gefängnis kritisch gegenüberstehen: Gefängnisse erfüllen offensichtlich ihre Funktion nicht, daher sollten sie abgeschafft werden. In diesem Sinne äußert sich etwa der ehemalige Direktor einer deutschen Justizanstalt und konsequente Gefängniskritiker Thomas Galli immer wieder: „Es ist augenfällig und letztlich auch in der Fachwelt unbestritten, dass es unterm Strich nicht resozialisierend wirkt, wenn man Menschen zur Strafe in diese geschlossenen Anstalten einsperrt.“<sup>1</sup>

Ebenso wie Thomas Galli war auch Heinz Steinert Abolitionist. Doch die Gründe für seinen Abolitionismus lagen nicht in erster Linie in der Funktionslosigkeit des Gefängnisses, sondern im Gegenteil in der umfassenden symbolischen Bedeutung, die das Strafrecht mit all seinen Konsequenzen und insbesondere auch dem Gefängnis für die Gesellschaft hat, in der wir leben: das Gefängnis als wichtiger Teil des Strafens ist ein ideologischer Staatsapparat (u. a. Steinert 1988: 6). Das Strafrecht und das Strafen selbst sind eine Machtdemonstration des Staates, der Täter\*innen unterworfen werden, während die Opfer sich häufig freiwillig unterwerfen, um die (in ihren Effekten zweifelhaften) Services der Staatsgewalt zu erhalten. „Das Akzeptieren der Opferrolle bedeutet, die Formen der Herrschaft und die gerade herrschenden Mächte zu legitimieren“ (Steinert 1987: 139). Das staatliche Monopol auf den Umgang mit Kriminalität stellt eine Enteignung von Konflikten dar, einen Verlust „sozialer Selbstregulierung und autonomer Konfliktbewältigung“ (Steinert 1987: 138).

---

1 [https://www.derstandard.de/story/2000125539281/sollen-wir-gefaengnisse-abschaffen?fbclid=IwAR2aWXETixT3cSZOp0X1dwRaqbCplvO7\\_l3tVizzMHwQ4JZH5\\_wrI\\_wnzeA](https://www.derstandard.de/story/2000125539281/sollen-wir-gefaengnisse-abschaffen?fbclid=IwAR2aWXETixT3cSZOp0X1dwRaqbCplvO7_l3tVizzMHwQ4JZH5_wrI_wnzeA).

Das Strafrecht ist ein Repressionsinstrument des Staates, der seinerseits aus einer spezifischen politökonomischen Ordnung abgeleitet ist, dem Kapitalismus. Die Bedeutung dieses Instruments sollte allerdings nicht überschätzt werden (vgl. Steinert 1977; 1987: 131). Der Kapitalismus unterscheidet sich von anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen dadurch, dass im Regelfall ökonomische Gewalt und nicht physische Gewalt angewendet wird. Insofern Gesetze hier überhaupt eine wichtige Rolle spielen, ist das Zivilrecht deutlich relevanter als das Strafrecht (vgl. Steinert 1977: 438). Die unterschiedlichen Ausformungen des ideologischen Apparats Gefängnis leitet Steinert aus der wirtschaftlichen Entwicklung ab, nicht von unmittelbaren Interessen kapitalistischer Eliten; der Staat agiert als ideeller Gesamtkapitalist, nicht als Handlanger des Monopolkapitalismus (vgl. Steinert 1977: 439; vgl. Bruell, Mokre 2018: 22-23). Im Sinne des kapitalistischen Systems in seiner Gesamtheit waren im Frühkapitalismus Gefängnisse zur Schaffung von Arbeitsdisziplin benötigt worden, bis diese Funktion von den Fabriken, den Schulen und dem Militär übernommen und Disziplin vergesellschaftet wurde. Die Liberalisierungen des Strafvollzugs in den 1960er und 1970er Jahren begründet Steinert mit dem Arbeitskräftemangel, der die Ausgrenzung potenzieller Arbeitskräfte kontraproduktiv machte; folgerichtig wurden diese Liberalisierungen aufgrund von Wirtschaftskrisen und steigender Arbeitslosigkeit wieder rückgängig gemacht (vgl. Steinert 1985: 328). Zugleich stellte sich die Wirtschaft sukzessive von Massenkonsum auf Elitenkonsum um und begleitete diese Entwicklung mit einer Ideologie, die nicht allen, sondern nur den „Tüchtigen“ ein gutes oder akzeptables Leben verspricht. Die Funktion des Strafrechts (wie der Kriminologie) in dieser Gesellschaftsordnung besteht darin, „eine abgesonderte Klasse von Menschen zu begründen – ‘Kriminelle’ als eine Spezies abseits vom Rest der Menschheit – oder um genauer zu sein: abseits von der Menschheit [...]“ (Steinert 1987: 140). Steinert versteht diese Klassifizierung als Teil der Verdinglichung im Kapitalismus, durch die Menschen auf ihre Funktion als Arbeitskraft reduziert werden – und sieht diesen Zugang zu Kriminalität als spezifisch kapitalistisch an. Denn in vorkapitalistischen Gesellschaften wurde Kriminalität unterschiedlich behandelt je nach „Zugehörigkeit“ der Täter\*innen: Ging es bei den Mitgliedern einer Gemeinschaft in erster Linie um Wiedergutmachung und Kompensation, so wurden die „Nicht-Zugehörigen“ im besten Fall mit Ehrverlust und im

schlechtesten mit Tötung bestraft; eine häufige Maßnahme war auch die Verbannung. Dieses Prinzip sieht Steinert in der moralischen Degradierung durch Kriminalisierung auch im Kapitalismus erhalten, zum Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt oder auch zur Definition eines äußeren Feindes. Insofern hat Strafen im Kapitalismus unterschiedliche symbolische Funktionen, die pauschal als Zurichtung und/oder Ausschluss aus dem kapitalistischen System beschrieben werden können (vgl. Steinert 1987: 140).

## Die gefängnislose Gesellschaft

Daher lässt sich in der bestehenden Gesellschaftsordnung die Forderung nach der Abschaffung des Gefängnisses nicht erfüllen, da das Gefängnis eben wichtige Funktionen erfüllt. Auch seine Dysfunktionalität ist Teil seines Funktionierens und der Hinweis auf das Versagen des Gefängnisses führt zu Reformen, niemals aber zu Abschaffung. „Um Abolitionist zu sein, muß man die Idee der Gefängnisreform aufgeben“ (Steinert 1987: 140).

Trotzdem fragt Steinert beständig auch nach Möglichkeiten der Verbesserung im bestehenden System.

Gerade die Prinzipientreue im Denken macht es möglich, in der Praxis alle Arten von Kompromissen mit der schlechten Wirklichkeit einzugehen. Eine 'Politik der sauberen Hände' ist schwer durchzuhalten, sie hilft allenfalls dem, der sich den Luxus einer konsequenten Gesinnung leistet, und das hat schon ziemlich viel Unglück über die Leute gebracht. (Steinert 1988: 13)

In diesem Sinne hat Steinert auch trotz seiner grundlegenden Skepsis in Bezug auf Gefängnisse an Strafrechtsreformen mitgearbeitet (vgl. Pilgram in diesem Band) und sich damit schon sehr früh der unproduktiven Debatte entzogen, ob Abolitionist\*innen an den Verbesserungen der Bedingungen für Gefangene mitwirken dürfen (vgl. Davis 2015: 284-285), denn „[...] davon, daß die 'reine Lehre' sich nicht in Realität umsetzen läßt, muß man sich nicht dumm machen lassen. Man kann zwischen den beiden Ebenen Diskrepanzen zulassen und man kann, ja muß auch davon reden“ (Steinert 1988: 13).

Die stetige Anerkennung dieser Diskrepanzen und die Verweigerung einer folgenlosen Prinzipientreue stellen eine der herausragenden Qualitäten von Steinerts Werk dar, das sich unter anderem dadurch auszeichnet, praktische Antworten auf konkrete Fragen der Gegenwart zu geben, ohne sich der Debatte um eine ganz andere

Zukunft zu verweigern – aber auch ohne zu behaupten, dass sich diese Zukunft planen ließe.

Without going too far into the vast problem of a Marxist theory of the intellectual we can, derived from this, at least say with some confidence: the task of the intellectual is not the invention of a possible future for the people to 'buy'. As we have learned from Gramsci, the intellectual task is more to help break through bourgeois hegemony, to help 'demoralize' the ruling classes by criticising their doings and legitimations. After what we have learned from Ernst Bloch and Marcuse, it is important in this context that we help break up seeming 'necessities', keep possible futures (in the plural) open. (Steinert 1985: 331)

Für eine sozialistische Gesellschaftskritik, die letztendlich auf das Absterben des Staates abzielt, stellt das Gefängnissystem einen wichtigen Angriffspunkt dar, denn „[...] wo soll solch ein 'Absterben' beginnen, wenn nicht mit den Gefängnissen?“ (Steinert 1987: 131). Daher ist das Gefängnissystem nicht isoliert zu betrachten, sondern muss als wesentlicher Teil des staatlichen Strafens auf der Ebene der staatlichen Organisation insgesamt analysiert und bekämpft werden.

Indem wir das Gefängnis bekämpfen, wenden wir uns gegen staatliches Strafen überhaupt, damit gegen die Art von abstrakt planender und in den Auswirkungen unmittelbar am Körper und seiner Existenz ansetzender Herrschaft, [...] schließlich gegen die entfremdende Reduktion von Menschen auf mehr oder weniger störrische Objekte solcher Verplanung als Arbeitskräfte, als Konsumenten, als Wehrpflichtige, als (potentielle) Störer, als (potentielle) Opfer in der Zivilbevölkerung, als Sicherheitsrisiko [...]. Indem wir auf die Menschenopfer hinweisen, geht es zuletzt um Demokratie und die befriedete Gesellschaft, oder einfacher um weniger Herrschaft. (Steinert 1988: 5)

Es geht also um Herrschaftskritik und um ein Verständnis dessen, welche Rolle das Gefängnis und das Strafrecht für Herrschaft spielen. Doch Steinert gibt sich nicht mit der Aussage zufrieden, dass sich eine gefängnislose Gesellschaft nur in einer anderen Gesellschaftsordnung verwirklichen lässt. Vielmehr entwickelt er seine Überlegungen dazu aus beobachtbaren Konflikten und Problemen, für die das Strafrecht keine brauchbaren Lösungen anbietet.

Die 'gefängnislose Gesellschaft' ist nicht eine, in der die 'Verbrecher frei herumlaufen', sondern eine, in der wir unsere Konflikte anders lösen als durch Abstrafen und Ausstoßen. Wie das möglich sein und werden könnte, welche konkret machbaren Schritte heute in diese Richtung führen können, darüber kontrollierte soziale Phantasie zu entfalten, verstehe ich als Aufgabe einer Gesellschaftstheorie, die diesen Namen verdient. (Steinert 1978: 181)

Und diese „kontrollierte soziale Phantasie“ lässt sich aus existierenden Lösungen anderer gesellschaftlicher Probleme ableiten.

[...] there are the models of technical prevention and of conflict management. In technical prevention moral judgment is absent, rather the assumption is that whatever 'mistake' is possible will be made from time to time. If we want to reduce its frequency we have to reduce the frequency of the situation in which it is possible. In conflict management the same assumption is made but with a different consequence drawn: Since we cannot totally eliminate the occurrence of 'mistakes' we have to provide for [easy access to] compensation of their effects. (Steinert 1985: 329)

Insgesamt geht es also einerseits darum, Konflikte zu vermeiden und andererseits darum, Konflikte anders als durch Kriminalisierung zu lösen (vgl. Steinert 1988: 10). Dies gelingt dann, wenn Konflikte nicht an den Staat delegiert, sondern als Teil des kommunalen Lebens gemeinsam gelöst werden (vgl. Steinert 1987: 132). Dabei geht es um die

[...] Vermeidung von Leid und Schmerz als grundlegende Voraussetzung (und das beinhaltet die Ablehnung der absurden Idee, daß ein Schmerz durch einen anderen, vom Staat kompensiert werden kann); an etwas wie ‚Billigkeit‘, was eine bescheidene Version von ‚jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen‘ darstellt; an ‚Praktikabilität‘, einem Prinzip der geringsten nötigen Anstrengung und Aufregung. (Steinert 1987: 144).

Diese Passage zum Umgang des Abolitionismus enthält eine „erstaunliche“ (Reitter 2018: 131) Abkehr vom Konzept der „Gerechtigkeit“.

Der Abolitionismus hat außerdem die traditionelle Idee der Gerechtigkeit in ihren klassischen Varianten aufgegeben: die Idee der ‚gerechten Strafe‘ genauso wie die der ‚kompensatorischen Behandlung‘ [...]. ‚Gerechtigkeit‘ bedeutet allgemeine Prinzipien oder Regeln, auf die man sich in Einzelfällen berufen kann. [...] Abolitionismus legt eine starke Betonung auf die Einzigartigkeit von Ereignissen und Menschen und ihren Beziehungen. Das ist selbst ein allgemeines Prinzip, aber eines, um jede Allgemeinheit jenseits davon zu beenden. (Steinert 1987: 144)

Ist ein Verzicht auf allgemeine Prinzipien tatsächlich vorstellbar und wünschenswert? Soll wirklich jeder Einzelfall unterschiedlich behandelt werden? Steinert bejaht diese Frage, da „[s]oziale (im Gegensatz zu politischen) Beziehungen [...] partikularistisch [sind], nicht universalistisch“ (Steinert 1987: 145) und es ihm darum geht, Konflikte nicht durch den Staat zu enteignen, sondern dyadische Konfliktlösungen zu entwickeln. Doch weist er auch darauf hin, dass solche Konfliktlösungen sich im Spektrum zwischen Einigung und

Nötigung finden (Hanak et al. 1989: 27-28) und dass das staatliche Herrschaftsmonopol (wenig effiziente) „Hilfe in Fällen von privater Willkür“ bietet (Steinert 1987: 143). Sollen Nötigung und Willkür vermieden werden, müssen „Probleme unter den Bedingungen von Gegenseitigkeit und Solidarität behandelt werden [...]“ (Steinert 1987: 144). Diese sozialen und politischen Arrangements nennt Steinert „Sozialismus“ und dies bedeutet für ihn nicht mehr Gerechtigkeit, sondern mehr Freiheit.

Befreiung wird nicht durch gleiche und gerechte Herrschaft erreicht, sondern durch kollektive Selbstbestimmung und Verringerung von Herrschaft. Es geht nicht um bessere Gesetze, sondern um die Möglichkeit, Schwierigkeiten und Konflikte anzugehen, ohne von Herrschaft und ihren vorgefertigten Lösungen, die hingenommen werden müssen, beschränkt zu werden. (Steinert 1987: 145)

Man könnte – und sollte vielleicht – hier fragen, ob Steinerts Gerechtigkeitsbegriff, der sich ausschließlich aus der Staatsgewalt ableitet, nicht zu kurz greift – auch und gerade in Hinblick auf das marxistische Verständnis von Befreiung. Ebert (2015: 230-246) etwa weist plausibel darauf hin, dass sich im Werk von Marx zwei indirekte Bezüge auf Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit finden, auch wenn diese Begrifflichkeit nicht angewendet wird. Die bezifferbare Ungerechtigkeit des kapitalistischen Systems ergibt sich aus der Arbeitswertlehre, der Appropriation des Mehrwerts durch die Kapitalist\*innen, die die Ausbeutung der Arbeitenden bedeutet. Und der Kommunismus ist zwar das „Reich der Freiheit“, genauer gesagt aber, das Reich der „Gleichfreiheit“ (Balibar 2012) für alle – eine Formulierung, die sich zumindest teilweise mit Gerechtigkeit umschreiben lässt.

Auch Steinert orientiert sich an einem Gerechtigkeitsbegriff von Marx, und zwar an jenem, den Marx explizit angesprochen hat, dem der Systemgerechtigkeit.

Was ist 'gerechte Verteilung'? Behaupten die Bourgeois nicht, dass die heutige Verteilung >gerecht< ist? Und ist sie nicht in der Tat die einzig >gerechte< Verteilung auf der Grundlage der heutigen Produktionsweise? Werden die ökonomischen Verhältnisse durch Rechtsbegriffe geregelt oder entspringen nicht umgekehrt die Rechtsverhältnisse aus den ökonomischen? (Marx 1973 [1875]: 18)

Und hier ist Steinert – und Marx – natürlich recht zu geben: Herrschende Konzepte von Gerechtigkeit lassen gesellschaftliche Lösungen, wie Steinert sie skizziert, nicht zu und können daher auch

nicht zu einer Abschaffung der Bestrafung führen, die sehr häufig unter dem Schlagwort der „gerechten Strafe“ verhandelt werden.

Diese angeblich gerechte Strafe soll eine Doppelfunktion erfüllen: Sie trifft die einzelnen Täter\*innen und repräsentiert zugleich allgemeine moralische Normen der Gesellschaft. Wie Derrida (vgl. 1991: 17-20) überzeugend darlegt, lässt sich dieser Anspruch an das Gesetz niemals wirklich einlösen – die Widersprüchlichkeit zwischen der Verallgemeinerung und der Anwendbarkeit auf den Einzelfall stellt die zentrale Aporie von Gesetzen dar, daher können Gesetze niemals gerecht sein.

Im österreichischen Strafvollzugsgesetz wird der Bezug der Freiheitsstrafe auf die Allgemeinheit in §20 (1) festgehalten, in dem es heißt, dass „[d]er Vollzug [...] den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen [soll].“<sup>2</sup> Die moralische Skala einer Gesellschaft drückt sich also unter anderem in der Höhe der Strafe für ein bestimmtes Verhalten aus, oder – wie Steinert (vgl. 1978: 173) diesen Zusammenhang fasst – die Existenz einer Norm wird dadurch deutlich, dass sie gebrochen wird, und die Bedeutung dieser Norm wird in der Folge durch die Strafe unterstrichen. In diesem Sinne ist die Bedeutung der Strafandrohung und des Strafmaßes im Bewusstsein der Bevölkerung verankert – und der Ruf nach gesetzlicher Strafbarkeit und höheren Strafen wird von Zeit zu Zeit auch von Gruppen laut, die üblicherweise der Staatsgewalt eher kritisch gegenüberstehen. In der Strafrechtsreform 2015 in Österreich wurde etwa ein neuer Absatz zu sexueller Belästigung eingeführt: „Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt“ (§218 (1a)).<sup>3</sup> Die Einführung des Absatzes und zum Teil auch seine Verschärfung bzw. härtere Auslegung wurde von feministischer, staatskritischer Seite befürwortet (vgl. etwa Adensamer 2015). Schon einige Jahre davor, im Jahr 2013, demonstrierten Antirassist\*innen gegen die milde Strafe für einen weißen Mann, der eine schwarze Frau aus rassistischen Beweggründen auf die U-Bahngleise gestoßen hat-

2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135>.

3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002135>.

te.<sup>4</sup> Steinert kritisiert solche positiven Bezüge auf den Strafvollzug plausibel:

[Es] könnte politisch klar und selbstverständlich werden, daß eine emanzipatorische, befreiende Politik sich nicht auf die Mobilisierung dieser Herrschaft stützen kann, weder gegenüber der Zerstörung und Vergiftung der Umwelt noch gegenüber der Gewalt der Männer gegenüber Frauen – und Männern. (Steinert 1988: 12)

Doch trotzdem erscheint zumindest in Hinblick auf die Rolle des Gefängnisses in der Gegenwart eine Verabschiedung nicht nur vom Strafen, sondern von dem gesamten Konzept der Gerechtigkeit fraglich. Denn wir haben es eben nicht mit einer solidarischen Gesellschaft zu tun, sondern mit einer, die auf Ausschlüssen aller Art beruht – und vor diesem Hintergrund erscheint der Ruf nach Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz, etwa unabhängig von der Staatsbürger\*innenschaft, zwar in hohem Maße ungenügend, aber zugleich notwendig.

## Die Bestrafung von „Ausländer\*innen“

Wie Steinert an vielen Stellen belegt, gehen die Individualisierung „sozialer Probleme“ und daher auch von Straftaten und die Ablehnung gesellschaftlicher Verantwortung für diese Hand in Hand mit einem „Regime der sozialen Ausschließung“. „Zugehörigkeit ist nicht selbstverständlich, sie muss erworben und erkämpft und sie kann vor allem verweigert und entzogen werden. Am direktesten wirkt sich das in der Behandlung von Ausländern und Armen aus (und besonders, wenn die beiden Merkmale zusammenkommen)“ (Steinert 2010: 42, vgl. 1978: 173). Arme Ausländer machen daher auch einen erheblichen Teil der Gefängnispopulation aus – eine Tatsache, die im allgemeinen Diskurs zumeist als Zeichen der hohen Kriminalitätsquote dieses Teils der Bevölkerung interpretiert wird.<sup>5</sup> Pilgram und Hofinger (Pilgram, Hofinger 2007, zitiert nach Hofinger 2007: 4) zeigen allerdings, dass hier (zumindest auch) ein anderer Mechanismus zum Tragen kommt: Die Gefängnispraxis veränderte

---

4 Vgl. etwa: <https://cba.fro.at/107849>.

5 Vgl. etwa: <https://exxpress.at/brisante-liste-aus-diesen-laendern-kommen-die-jungen-kriminellen/>

sich im Zeitverlauf in Bezug auf Inländer\*innen; Ausländer\*innen blieben von diesen Reformen weitgehend ausgeschlossen:

An der Entwicklung der Haftzahlen seit Beginn der 1980er Jahre [...] fällt zunächst die Zunahme der Fremden in Österreichs Gefängnissen auf. [...] Was aber nicht weniger interessant ist, ist die sinkende Zahl der österreichischen Insassen [...]. Beides beruht nicht auf einer gleichartigen Entwicklung bei den Anzeigen gegen Österreicher, sondern ist die Auswirkung von kriminalpolitischen Maßnahmen: Das StRÄG 1987, das den bedingten Strafaufschub und die bedingte Entlassung erleichterte und teilbedingte Strafen einführte, und später die Einführung der Diversion (auch im Erwachsenenstrafrecht) bewirkten einen massiven Rückgang bzw. die stabile Zahl der österreichischen Insassen. Österreicher werden zunehmend weniger eingesperrt, sie in Haft zu nehmen, scheint zunehmend 'ultima ratio' geworden zu sein. Man reagiert bei einer Vielzahl von Delikten mit alternativen Sanktionen oder Interventionen. (Pilgram, Hofinger 2007, zitiert nach Hofinger 2007: 4)

Auch in der jüngsten österreichischen Strafrechtsreform im Jahr 2020 ging es u. a. um eine Reduktion von Gefängnisaufenthalten durch vermehrten Einsatz der elektronischen Fußfessel. Es steht zu erwarten, dass von diesem Ersatz für die Haftstrafe die Mehrheit ausländischer Verurteilter ausgeschlossen ist, gehören doch zu den Bedingungen dafür eine geeignete Unterkunft, ein eigenes Einkommen sowie die Bezahlung der Kosten für die Fußfessel. Die soziale Selektivität des Gefängnisses wird hier ebenso deutlich wie der bereits erwähnte Befund, dass Gefängnisreformen nicht zu einer Abschaffung des Gefängnisses, sondern zu Adaptierungen führen.

Das Strafrecht ist sozial selektiv und daran ändern auch Reformen nichts. Anatole France (1925 [1894]) sprach in diesem Zusammenhang von „der majestätischen Gleichheit des Gesetzes, das Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“ Seit jeher wird die Gefängnisstrafe klassenspezifisch eingesetzt und Klasse hat in zeitgenössischen Migrationsgesellschaften viel mit dem rechtlichen Status im Aufenthaltsland zu tun. Ausländer sind „relativ rechtlose [...] Mitglieder [...] der Gesellschaft [...]. Wir haben wieder eine gar nicht so schmale Schicht der Gesellschaft, die auch rechtlich nicht gleichberechtigt ist und dazu gesellschaftlich diskriminiert wird. Das war, wenn man vom NS absieht, zuletzt im 19. Jahrhundert der Fall“ (Steinert 2010: 43).

Zu diskriminieren gehört fast zur Natur des Staats und dafür versieht er sich im Vorhinein mit jenen Kriterien der Dauerhaftigkeit, die nötig sind und ohne die es gar keinen Nationalstaat gibt. Er diskriminiert also

zwischen den 'Staatsangehörigen' [...] und den 'anderen', die er nur 'physisch' oder instrumentell und allein darum kennen muss, weil sie sich auf dem Gebiet seiner nationalen Souveränität [...] befinden. (Sayad 2015: 37)

Folgerichtig werden ausländische Straftäter\*innen in der nationalstaatlichen Rechtsordnung als doppelt problematisch codiert. „Die Immigration erscheint wesentlich als Delinquenz an sich und im Weiteren als Quelle der Delinquenz“ (Sayad 2015: 43). Und tatsächlich kann Immigration in Kombination mit den Diskriminierungsmechanismen des Staats zu einer Quelle der Delinquenz werden.

Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus haben in aller Regel keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt und auch keinen Anspruch auf Sozialleistungen. [...] In einer solchen rechtlich irregulären Situation ist jede Form der Erwerbstätigkeit nach dem Verwaltungsrecht strafbar. Wenn diese Personen Tätigkeiten ausüben, die für Personen mit Zugang zum Arbeitsmarkt legal sind, dann werden sie im Regelfall hyperausbeutet. Die Verdienstmöglichkeiten im Bereich der Kleinkriminalität können besser sein – auch wenn Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus in diesem Bereich zumeist die riskantesten Jobs übernehmen, wie etwa Diebstahl und Drogenverkauf auf der untersten Hierarchiestufe, auf der Straße. (Mennel, Mokre 2017: 525)

Auch gibt es

die sogenannten 'Verbrechen der Migration'. Neben unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt [...] sind darin [...] all jene Verstöße mitinbegriffen, die tendenziell nahezu ausschließlich von Migrant\*innen begangen werden – weitere Verstöße gegen das Migrationsgesetz, Wiedereinreise in ein Land, in dem sie ein Aufenthaltsverbot haben, Fälschen von Aufenthaltstiteln, Führerscheinen und anderen Dokumenten, Hilfestellung oder Unterkunft für undokumentierte Angehörige oder Freund\*innen und so weiter. (De Giorgi 2015: 80)

Hier beweist sich einmal mehr Durkheims Diktum, dass wir eine kriminelle Handlung nicht verurteilen, weil sie ein Verbrechen ist. „Vielmehr ist sie ein Verbrechen, weil wir sie verurteilen“ (Durkheim 1988, zitiert nach Baker 2015: 247).

Dies wird auch in jüngsten Debatten deutlich, die durch den Terroranschlag in Wien im November 2020 aufgeheizt wurden, aber schon deutlich länger geführt werden. Hier brachte etwa Bundeskanzler Kurz die Idee der „Präventivhaft für terroristische Straftäter“<sup>6</sup> vor. Wenig überraschend wurde dieser Vorstoß von

6 <https://www.reuters.com/article/sterreich-regierung-anti-terrorpaket-idDEKBN27R1ZL>.

Jurist\*innen als nicht menschenrechtskonform abgelehnt.<sup>7</sup> Des Weiteren schlug der österreichische Bundeskanzler vor, „politischen Islam“ als Straftatbestand einzuführen, wogegen Jurist\*innen und Islamwissenschaftler\*innen die offensichtlichen Argumente vorbrachten, dass dieser Begriff unterdefiniert ist und es außerdem problematisch ist, Haltungen, Positionen und Denkweisen (statt Taten) strafbar zu machen.<sup>8</sup> Trotzdem wurde dieses Vorhaben in abgeschwächter Form und ohne direkten Bezug auf den Islam in dem im Jahr 2021 neu eingeführten §247b des Strafgesetzes umgesetzt, in dem es u. a. heißt:

Wer an einer solchen (religiös motivierten extremistischen) Verbindung mit dem Vorsatz teilnimmt, dadurch die Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen zu fördern, [...] ist [...] mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.<sup>9</sup>

Kriminalität wird also in einer Art definiert, die „Ausländer\*innen“ in unterschiedlicher Form zu potenziellen Straffälligen macht. „Law-and-Order-Propaganda entwertet und entmenschlicht Personen, nicht Handlungen oder Strukturen [...]. Die ‘Feinde’ sind als Personen gefährlich und verächtlich, und zwar ‘von Natur aus’ oder in Folge einer nicht veränderbaren kulturellen Tradition“ (Cremer-Schäfer, Steinert 2014: 54-55). Damit wird die Möglichkeit der Verhandlung über Wiedergutmachung als unmöglich definiert. Der Umgang mit ausländischen Straftäter\*innen verdeutlicht hier die enge Verbindung von Einschluss und Ausschluss, die das Gefängnis repräsentiert: Die Politik verlangt und das Gesetz ermöglicht die Abschiebung in das Herkunftsland nach Verbüßung der Gefängnisstrafe. Dieses Prinzip, das für die Betroffenen eine Doppelbestrafung darstellt, wird als Kombination von Bestrafung und Prävention legitimiert.

In jüngster Zeit wird im öffentlichen Diskurs gefordert, die Ausschlussfunktion des Gesetzes noch weiter zu treiben; dies wurde etwa im öffentlichen Diskurs zu Femiziden deutlich. Von Jänner bis Oktober 2021 wurden in Österreich 21 Frauen getötet, wobei es sich in zwei Fällen um Doppeltötungen durch einen Täter han-

7 Siehe etwa: <https://www.initiativegrundrechte.at/artikel/detail/praeventivhaft-ist-mit-der-verfassung-derzeit-nicht-vereinbar>.

8 Vgl. etwa: [https://www.deutschlandfunk.de/strafatbestand-politischer-islam-dieser-begriff-ist.886.de.html?dram:article\\_id=487581](https://www.deutschlandfunk.de/strafatbestand-politischer-islam-dieser-begriff-ist.886.de.html?dram:article_id=487581).

9 <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/247b>.

delte. Zehn der Täter waren vermutlich Österreicher, wenn man von der plausiblen Annahme ausgeht, dass es sich immer dann um österreichische Täter\*innen handelt, wenn die Nationalität nicht genannt wird.<sup>10</sup> Das jüngste der Opfer war Leonie, 13 Jahre alt. Ihre Leiche wurde im Juni 2021 gefunden, vier Afghanen sind der Tat verdächtig. Das Urteil ist noch ausständig – der guten Ordnung halber sollte also wohl hier gesagt werden, dass die Unschuldsvermutung gilt. Diese übliche Floskel wurde allerdings auch in der Medienberichterstattung weitgehend ausgespart – hingegen kam es zu einem viel allgemeineren Schuldspruch: Afghanische Männer sind gefährlich – „[w]ovor wir uns fürchten müssen, das sind junge Männer, Unterschichtsmänner, ausländische Männer, besonders in der Kombination dieser drei“ (Cremer-Schäfer und Steinert 2014: 45). Folgerichtig verlangte die größere Regierungspartei konsequente Abschiebungen nach Afghanistan, während die größte Oppositionspartei die Abschiebung krimineller statt unbescholtener Afghan\*innen forderte. Im öffentlichen Diskurs wird hier Ausschluss also selbst dort gefordert, wo das Strafrecht (noch) nicht greift (vgl. Steinert 1988: 1); Cremer-Schäfer, Steinert (2014: 74) paraphrasierend wird „Ausländer\*innen“ und zurzeit insbesondere Afghan\*innen (aber etwa auch Tschetschen\*innen) eine „Lebensführungsschuld“ vorgeworfen.

„Ausländer\*innen“ können in Formen straffällig werden, die „Inländer\*innen“ nicht offenstehen, werden zu einer Lebensführung gezwungen, die Straffälligkeit wenn nicht erzwingt, so doch nahe legt, werden für die gleichen Taten häufiger mit Gefängnis bestraft und können nach dem Gefängnisaufenthalt dazu gezwungen werden, ihr Aufenthaltsland zu verlassen. Angesichts dieser Situation scheint die majestätische Gleichheit des Gesetzes, also eine Form der Gerechtigkeit, ein ebenso wünschenswertes wie utopisches Ziel – auch wenn dieses Ziel nicht zur Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung ausreicht.

---

10 [https://www.aoeff.at/images/04a\\_zahlen-und-daten/Frauenmorde\\_2021\\_Liste-AOEF.pdf](https://www.aoeff.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenmorde_2021_Liste-AOEF.pdf).

## Statt einer Schlussbetrachtung: Was geht mich das Gefängnis an?

Stets hat Steinert Reflexivität des eigenen Tuns eingefordert und geleistet; diesem Postulat möchte ich zum Abschluss dieses Textes auch folgen.

Das Gefängnis beansprucht einen nicht unerheblichen Teil meiner Lebenszeit. Zwar bin ich nie im Gefängnis gesessen, doch beschäftige ich mich damit als Politikwissenschaftlerin wie als politische Aktivistin bei der „Solidaritätsgruppe für eine Gefangenengewerkschaft Österreich“. Vor ein paar Monaten erreichte mich der Brief eines Gefangenen, der die Reflexion meiner diesbezüglichen Aktivitäten anregte. Der Verfasser dieses Briefs schrieb mir (unter anderem):

Sie studierten Politikwissenschaft und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien und sind seit 30 Jahren wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Gut. Nun aber sind Sie auch noch 'Aktivistin' und setzen sich 'für die Rechte von Menschen im Gefängnis' ein. Bei Menschen wie Ihnen frage ich mich: Ist Ihnen langweilig? Sie haben viel erreicht und dafür verdienen Sie meinen Respekt. Doch alles andere, was sie tun, ist überflüssig. Bei Leuten wie Ihnen, die sowieso schon sehr viel Ansehen genießen, denke ich mir oder rede mir ein, dass sie ihr eigenes Ego erheitern wollen. Es ist wohl eher eine Frage des Egos als der eigenen Hilfsbereitschaft. Wollen Sie sich besser fühlen oder fühlen Sie sich besser, wenn sie 'Anderen' helfen? Fühlten Sie sich schuldig, dass sie als 1. weiße und 2. 'wohlerährte' Europäerin bzw. Österreicherin Privilegien genießen, von denen Sie behaupten, dass es Migranten nicht tun oder können? Wollen Sie sich besser fühlen, weil Sie einerseits zwar von 'Unrecht' reden, andererseits aber zur oberen Mittelschicht und somit zur Wiener Bourgeoisie gehören?<sup>11</sup>

Dies sind keine Fragen, die mir oft gestellt werden, doch sind sie durchaus berechtigt – eventuell nicht nur in Bezug auf meine eigene Persönlichkeitsstruktur, sondern in Hinblick auf die (recht überschaubare) Gruppe von Aktivist\*innen und Wissenschaftler\*innen, die sich mit Gefängnis und insbesondere mit Abolitionismus beschäftigen. Ebenso wie Steinert habe ich die Erfahrung gemacht, dass Gefangene und ehemalige Gefangene dem Abolitionismus durchaus skeptisch gegenüberstehen.

Bewegungen von Sträflingen und Ex-Sträflingen fordern äußerst selten die Abschaffung des Gefängnisses. Gewöhnlich sind ihre Anliegen bessere Verhältnisse und mehr Rechte im Gefängnis. [...] Aber selten hören wir

11 Der ganze Brief wurde mit Einwilligung des Verfassers hier veröffentlicht: <https://boem.postism.org/stimmen-von-drinnen-teil-1/>.

von dort, daß die Gefängnisse völlig abgeschafft und auch nicht durch etwas anderes ersetzt werden sollten. (Steinert 1988: 143)

Und Steinert zeigt weiter, dass meine im zitierten Brief pointiert beschriebene Haltung im Abolitionismus häufig vorkommt: „Historisch gesehen war der Abolitionismus eine seltsame Art von Befreiungsbewegung. Es handelt sich bei allen Beispielen um den Drang, eine Gruppe zu befreien, zu der die Exponenten der Bewegung nicht gehörten: Sklaven, Prostituierte, Sträflinge“ (Steinert 1988: 143). Zu den Motiven der Abolitionist\*innen führt Steinert weiter aus: „

Der Abolitionismus wird zu mehr als zu einer 'Wohltätigkeits'-Bewegung, insofern er sich radikal der Frage der Bestrafung zuwendet. Ist es vorstellbar, daß jemand rechtmäßig von einem anderen bestraft werden kann, d. h. als eine Gelegenheit zur Demonstration von Herrschaft benutzt wird? Und dann gar vom Staat? (Steinert 1988: 143)

In ähnlicher Weise habe ich Herrmann Genawa geantwortet:

Es geht uns (der Solidaritätsgruppe) darum, dass Gefangene Rechte haben, die ihnen zum Teil gesetzlich zustehen, aber nicht gewährt werden, und die ihnen zum Teil unserer Meinung nach gesetzlich zustehen sollten. Es geht uns weiters um eine grundlegende Kritik des Gefängnisystems. Es geht uns nicht darum, die Schuld oder Unschuld von Gefangenen rechtlich oder auch moralisch zu be- oder verurteilen. Das steht uns nicht zu. [...] Wobei es mir wichtig ist, zu betonen, dass es mir um das politische Engagement geht, also insgesamt um die Gesellschaft, in der ich lebe bzw. leben möchte. Daraus ergibt sich manchmal auch zwangsläufig, dass ich versuche, bestimmte gesellschaftliche Gruppen zu unterstützen oder auch individuell versuche zu helfen – aber das ist nicht mein primäres Ziel. [...] Es interessiert mich, wie Gesellschaft funktioniert und wie sie anders funktionieren könnte – und ich meine, dass man eine Gesellschaft am besten versteht, wenn man sich ansieht, wen und was sie ausschließt.

Herrmann Genawa war von meinen Ausführungen wohl nicht überzeugt. Wir haben von Zeit zu Zeit regen Austausch über diverse Themen, aber auf meine Motivationen ist er nie zurückgekommen. Vielleicht hätte ich ihm weniger ausführlich und prägnanter mit einem Steinert-Zitat antworten sollen: „Als Realisten müssen wir das Unmögliche verlangen. Und wir wollen es noch erleben. Das setzt uns eine Frist, die unsicher und kurz genug ist“ (Steinert 1988: 14).

## Literatur

Adensamer, Angelika (2015): *Kampf um den Körper. Fünf Fragen und Antworten zur „sexuellen Belästigung“*, online: <https://mosaik-blog.at/kampf-um-den-koerper-fuenf-fragen-und-antworten-zur-sexuellen-belaestigung/>.

- Baker, Catherine (2015): „Wozu strafen?“, in: Mennel, Birgit und Mokre, Monika (Hrsg.): *Das große Gefängnis*. Wien: transversal, S. 243-273.
- Balibar, Étienne (2012): *Gleichfreiheit. Politische Essays*. Berlin: Suhrkamp.
- BMJ (2020): *Sicherheitsbericht 2019*, Wien: BMJ, online: [https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB\\_2019/4\\_SiB\\_2019\\_Justizteil.pdf](https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2019/4_SiB_2019_Justizteil.pdf).
- Bruell, Cornelia und Mokre, Monika (2018): „Marxistisches und neo-marxistisches Staatsverständnis: Ein kurzer Abriss“, in: Bruell, Cornelia und Mokre, Monika: *Postmarxistisches Staatsverständnis*, Baden-Baden: Nomos, S. 21-44.
- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (2014): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Davis, Angela (2015): „Können Gefängnisse abgeschafft werden? Im Gespräch mit Dylan Rodriguez“, in: Mennel, Birgit und Mokre, Monika (Hrsg.): *Das große Gefängnis*, Wien: transversal, S. 275-288.
- De Giorgi, Alessandro (2015): „Migrationskontrolle, Postfordismus und 'less eligibility'“, in: Mennel, Birgit und Mokre, Monika (Hrsg.): *Das große Gefängnis*, Wien: transversal, S. 155-195.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität.“*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Ebert, Thomas (2015): *Soziale Gerechtigkeit. Ideen – Geschichte – Kontroversen*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- France, Anatole (1925 [1894]): *Die rote Lilie*, München: Musarion.
- Hanak, Gerhard, Stehr, Johannes und Steinert, Heinz (1999): *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld: AJZ.
- Hofinger, Veronika (2007): *Fremde im österreichischen Strafvollzug*, Vortrag/Seminar für Strafrecht, Wien: IRKS, online: [https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/working-papers/irks\\_wp06\\_hofinger.pdf](https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/working-papers/irks_wp06_hofinger.pdf).
- Marx, Karl (1973 [1875]): „Kritik des Gothaer Programms“, in: Marx, Karl und Engels, Friedrich: *Werke*, Band 19, Berlin/DDR: Dietz, S. 13-32.
- Mennel, Birgit und Mokre, Monika (2015): „Zu diesem Buch“, in: Mennel, Birgit und Mokre, Monika (Hrsg.): *Das große Gefängnis*, Wien: transversal, S. 11-31.
- Pilgram, Arno und Steinert, Heinz (1981): „Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse und für Besseres als die Abschaffung der Gefängnisse“, in: Ortner, Helmut (Hrsg.): *Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse*, Frankfurt: S. Fischer, S. 133-154.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

- Sayad, Abdelmalek (2015): „Immigration und ‘Staatsdenken‘“, in: Men-  
nel, Birgit und Mokre, Monika (Hrsg.): *Das große Gefängnis*, Wien:  
transversal, S. 35-64.
- Steinert, Heinz (1977): „Against a conspiracy theory of criminal law à  
propos Hepburn’s ‘social control and the legal order’“, in *Contemporary  
Crises*, 1, S. 437-440.
- (1978): „On the functions of criminal law“, in *Contemporary Crises*, 2,  
S. 167-193.
- (1985): „The Amazing New Left Law & Order Campaign: Some thoughts  
on anti-utopianism and possible futures à propos Alan Hunt’s ‘The Fu-  
ture of Rights and Justice’“, in *Contemporary Crises*, 9, 1985, S. 327-333.
- (1987): „Marxsche Theorie und Abolitionismus. Aufforderung zu ei-  
ner Diskussion“, in *Kriminalsoziologische Bibliografie*, Heft 56/57, S.  
131-157.
- (1988): „Sicherlich ist Zweifel am Sinn von Strafe, von Freiheitsstrafe  
erlaubt. Über Abolitionismus als intellektuelle Praxis“, in: Schuhmann,  
Karl, Steinert, Heinz und Voss, Michael (Hrsg.): *Vom Ende des Straf-  
vollzugs, Leitfaden für Abolitionisten*, Bielefeld: AJZ, S. 1-15.
- (2010): „Gegen-Institutionen und Gegen-Wissen im Strafrecht: am Bei-  
spiel des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie“, in *juridikum*,  
1/2010, S. 37-45.

*Reinhard Kreissl*

## Kritik der Kriminologie – zum „falschen Bewusstsein“ einer Wissenschaft<sup>1</sup>

### Von der kritischen Kriminologie zur Kritik

Das Verhältnis von Heinz Steinert zur Kriminologie war immer distanziert. Als wissenschaftliche Disziplin hat er sie mehr oder weniger kategorisch abgelehnt. Solidarisch war er wissenschaftspolitisch mit der Kritischen Kriminologie, wenn es um deren Kritik an der konventionellen, täter-orientierten oder ätiologischen Fraktion der Disziplin ging. Nicht umsonst nannte sich das von Heinz Steinert gegründete Institut in Wien Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Kriminologie als Disziplin taucht hier nicht auf. Die Soziologie liefert das methodische Handwerkszeug zur Analyse der Praxis der Strafjustiz. Sie ermöglicht zugleich einen erweiterten theoretischen Horizont, der den quasi-ontologischen Fokus auf das „Crimen“ als universalhistorische Kategorie und disziplinären Nullpunkt der Kriminologie sprengt.

Der theoriestrategische Gewinn dieser Weigerung, sich die Grundprämissen der Kriminologie zu eigen zu machen, ist die Befreiung vom Zwang zur theoretischen Konsolidierung oder definitorischen Bestimmung des „eentlichen“ Gegenstands der Kriminologie als wissenschaftlicher Disziplin.

---

1 Der vorliegende Text liegt meinem Vortrag beim Heinz-Steinert-Symposium in Wien im April 2021 zugrunde. Dieser war als Einleitung des Panels „Heinz Steinert und die Kriminologie“ konzipiert und sollte dessen Rahmen skizzieren. Weitere detaillierte Ausführungen und Überlegungen waren den stärker thematisch fokussierten Beiträgen vorbehalten, dementsprechend habe ich hier die Form einer Einleitung belassen und auf ausführliche Anmerkungen und Referenzen verzichtet. Am Ende ist eine kurze Bibliographie der im Text erwähnten Schriften beigefügt.

## Die Einheit im Schulenstreit

Nimmt man stattdessen die von Steinert propagierte reflexiv wissenssoziologische und ideologiekritische Perspektive auf die Kriminologie als Ganze ein, gewinnen kritische und traditionelle Kriminologie ihre Einheit in der Differenz von Norm und Übertretung. Die Kontroverse der beiden Lager entzündet sich immer wieder an der Frage, wie das Verhältnis von Norm und Übertretung zu fassen ist, wenn man Kriminalität erklären will. Dieser dauerhaft schwelende Streit über die Ursachen von Kriminalität setzt einen stillschweigenden Konsens über die Existenz des Phänomens voraus.

Eine reflexiv erweiterte Kritik der Kriminologie zielt also nicht auf eine bessere Theorie oder Erklärung von Tat, Täter\*innen und Instanzen, sondern sowohl auf die Analyse der Funktion oder Wirkung des von dieser Disziplin hervorgebrachten Wissens als auch auf die Untersuchung des gesellschaftlichen Kontexts seiner Produktion.

## Kriminologie als Teil der Institution *Verbrechen und Strafe*

In ihrem Gegenprogramm zur Kriminologie schlagen Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer vor, die gesellschaftliche Institution *Verbrechen & Strafe* als Ausgangspunkt und Gegenstand der Analyse zu nehmen. Kriminologie ist als Ideologielieferantin sowohl ein integraler Teil dieser Institution als auch auf sie angewiesen. Von Goffman über Foucault bis zu Garland finden sich Verweise auf die Binsenweisheit, dass es ohne die institutionelle Oberfläche der institutionellen Separierung von Individuen, die als Kriminelle, Abweichler\*innen oder Geistesranke an einem Ort vorrätig gehalten werden, keine kriminologische Empirie gäbe, keine Studienobjekte, an denen sich das Verbrechen, das „element of crime“ analysieren ließe.

Entgegen des deklarierten Selbstverständnisses ist auch das kritische Lager nicht davor gefeit, dieser Institution gelegentlich einen nützlichen Beitrag zu liefern. So eignet sich etwa der von kritischen Kriminolog\*innen regelmäßig vorgebrachte Hinweis auf die „gesellschaftlichen Ursachen“ oder Ubiquität von abweichendem Verhalten als Begründung für die flexible Ausdehnung des repressiv-präventiven Zugriffs diverser Kontrollinstanzen, um im Vorfeld dieser gesellschaftlichen Ursachen der manifesten Normübertretung

tätig zu werden. Die kritische Kriminologie tappt in diese Falle des Zauberlehrlings und wird zum Steigbügelhalter eines präventiven Kontrollregimes der Prädelinquenz, wenn sie – wie aufgeklärt auch immer – am Begriff der Normabweichung festhält. Eine besonders bizarre theoretische Volte lieferte hier der in Großbritannien entstandene und von Autoren wie Jock Young propagierte sogenannte New Realism, der für eine Rehabilitierung des Opferdiskurses im Namen der gesellschaftlich und sozial Ohnmächtigen eintrat. Der Versuch, gesellschaftliche Ungleichheit mit den Mitteln der Kriminologie zu lindern, löste außerhalb der britischen Kriminologie glücklicherweise meist nur Kopfschütteln aus.

### Kritik durch Soziologisierung

Für die von Steinert und Cremer-Schäfer vorgeschlagene Erweiterung des theoretischen Fragehorizonts finden sich Vorläufer und Parallelen, etwa bei Heinrich Popitz und G. H. Mead. Beide entwickeln Überlegungen, die ähnlich wie Steinerts Institution *Verbrechen & Strafe* dazu dienen sollen, das institutionalisierte Doppelpack von Norm und Übertretung verknüpft durch die Sanktion als eine Form der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung zu analysieren, wenn auch ohne den zuspitzenden Schwenk zur Herrschaftssicherung. Beide verweigern den kriminologischen Habitus, der Kriminalität als soziales Problem und Bedrohung der sozialen Ordnung begreift. Ihr Ausgangspunkt ist die Annahme, dass der Normbruch den gesellschaftlichen Regelfall darstellt: Wie kann soziale Ordnung existieren, wenn sowohl die rechtlich kodifizierten Normen als auch die religiös, politisch und kulturell kodierten Verhaltensanforderungen im gesellschaftlichen Alltag weithin missachtet werden? Bei Popitz führt das dann zur bekannten These von der Präventivwirkung des Nichtwissens: würde das wahre Ausmaß der Normübertretungen bekannt, würde die Norm ihre (ohnehin begrenzte) verhaltenssteuernde Wirkung einbüßen (und das Sanktionssystem unter dieser Last zusammenbrechen). Die Wirkung der Norm basiert auf dem verbreiteten Glauben, dass fast alle sich an ihr orientieren und diejenigen, die das nicht tun, erwischt und bestraft werden. Mead entwickelt sein Modell der Normgeltung am Beispiel des Strafprozesses und seiner Inszenierung. In seinem Aufsatz zur Psychologie der Strafjustiz argumentiert er, dass durch den im Ritual der Ge-

richtsverhandlung öffentlich vollzogenen Akt der Verurteilung des Straftäters die zum (medialen) Publikum versammelte Gesellschaft sich kollektiv der Geltung der Norm versichert. In der gemeinsam zelebrierten Abscheu vor dem\*der Normbrecher\*in verschwinden für einen kurzen aber signifikanten Moment die disruptiven Kräfte von Neid, Missgunst und Konkurrenz. Ein nicht unerheblicher Aspekt in Meads Ausführungen ist die Kritik am rehabilitativen Modell der Strafjustiz. Es bedarf des symbolischen Theaterdonners, des Spektakels der Verurteilung zur Strafe, um die Geltung der Norm zu demonstrieren. Eine im Namen der Humanität auf Resozialisierung des Delinquenten zielende Abrüstung dieses Arrangements wäre kontraproduktiv. Heinz Steinert sprach hier treffend von symbolischer Politik mit Menschenopfern.

An Popitz und Mead lässt sich zeigen, wie sich mit der Umpolung von Verhalten auf Verhältnisse der Fokus der Analyse verschiebt: Das Interesse gilt nicht mehr dem\*der Kriminellen als Täter\*in (dessen\*deren Verhalten erklärungsbedürftig und der\*die als Person zu resozialisieren ist), sondern dem system-, ordnungs- und herrschaftsstabilisierenden Nutzen, den diese Figur für die Gesellschaft haben kann.

## Präzisierung der Kritik

Bei Steinert und Cremer-Schäfers Kritik der Kriminologie geht es jedoch nicht in erster Linie um eine Art funktionalistische Erklärung, um die Integration des Verbrechens in ein allgemeines Modell gesellschaftlicher Ordnung wie etwa bei Durkheim. Sie entwickeln ihren Ansatz der Institution *Verbrechen & Strafe* vor dem Hintergrund einer historisch präzisierten Gesellschaftsformation. Zu erklären sind nicht die universalen Merkmale jeder sozialen Ordnung, sondern es gilt die spezifische Rolle und historisch variable Ausformung dieser Institution bei der Aufrechterhaltung von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen im real existierenden Kapitalismus zu analysieren. Untersuchungen in der Tradition von Rusche und Kirchheimers (1974) Analysen der Variabilität von Strafformen und ökonomischen Verhältnissen sind ein Beispiel für diese Art von Forschung.

Bei genauerer Betrachtung der Empirie, die der These vom Normbruch als gesellschaftlichem Regelfall zugrunde liegt, zeigt sich dann, über Popitz hinausgehend, dass ein Großteil der Konflikte,

die der gesellschaftliche Alltag hervorbringt, von den Beteiligten mit Bordmitteln und ohne Einschaltung des Rechtssystems bearbeitet wird. Aus ökonomischer Macht und den daraus resultierenden Herrschaftsverhältnissen erwachsen mannigfache, gelegentlich auch gewalttätige Konflikte. Reduziert man diese Konflikte auf das einfache Modell von Normübertretungen übersieht man wichtige Dimensionen. Die herrschenden Verhältnisse fördern Betrug, Gier, Neid und Hinterlist, sie erzeugen falsche Hoffnungen, hinterlassen enttäuschte Erwartungen und gebrochene Versprechen. Aber statt sich des staatlichen Rechts zu bedienen, eine vermeintliche Normübertretung anzuzeigen und den erlittenen Schaden vor Gericht einzuklagen, bevorzugen die Geschädigten meist andere Formen des Umgangs mit ihren Problemen. Oft spiegeln die dabei gefundenen Lösungen weniger ein hehres Ideal von Gerechtigkeit als die strukturell verankerte Ungleichheit der Konfliktparteien. Wo die Kriminologie hier ein Dunkelfeld nicht angezeigter Delikte vermutet, entdeckt die Kritik der Kriminologie ein helles und weites Feld lokal produktiver Lösungen, in denen sich die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse widerspiegeln. Es verhält sich in dieser außerrechtlichen Sphäre nicht viel anders als innerhalb der institutionellen Konfliktbearbeitung durch das Strafrecht. Dort gilt zwar in abstracto die Forderung, dass gesellschaftliche Macht keine Rolle spielen sollte bei der hoheitlichen Regelung von Konflikten. Doch zeigt die alltägliche mundane juristische Praxis bei Tageslicht betrachtet durchgängig die Züge einer diesen Gerechtigkeitsidealen zuwiderlaufenden Klassenjustiz.

Zusammen mit Gerhard Hanak und Johannes Stehr hat Heinz Steinert hier mit der Studie über Ärgernisse und Lebenskatastrophen erhellende Einsichten geliefert.

Die Kritik der Kriminologie macht solche Differenzierungsgewinne möglich, da sie die theoretische und empirische Beschränkung auf Kriminalität im begrifflichen Horizont von Norm und Sanktion überwindet. Gesellschaftliche Praktiken des Umgangs mit Konflikten jenseits der staatlichen Strafjustiz werden sichtbar. Das von Mead als symbolisches Ritual par excellence analysierte Gerichtsverfahren spielt für die Konfliktlösung zwar keine große Rolle, es demonstriert jedoch wie Gemeinschaft durch Ausschluss und Verurteilung mit Hilfe von Normen erzeugt werden kann. Auch wenn die gesellschaftlichen Akteure, auf ihren individuellen Vorteil bedacht, in der Konkurrenz um knappe Güter im Alltag

sich gegenseitig übers Ohr hauen, betrügen, täuschen und lügen, im Angesicht der symbolisch aufgeladenen (oder massenmedial inszenierten) öffentlichen Verurteilung und Bestrafung des vorgeführten Sündenbocks stehen sie zusammen und zeigen mit dem Finger auf den\*die Täter\*in bzw. das Opfer, um sich gegenseitig zu versichern, dass sie anders – normtreuer – sind als jene\*r.

Allerdings sind es weder beliebige noch allgemeine, für eine abstrakt gedachte gesellschaftliche Ordnung zentrale Normen, die durch Dramatisierung dem Publikum verdeutlicht werden sollen. Betrachtet man den jenseits des Gerichtssaals agierenden Verbund der hegemonialen, moralunternehmerischen Propagierung von Normen & Werten so finden sich im historischen Verlauf Konjunkturen der Normverdeutlichung. Die symbolisch aufgeladenen Strafrituale bleiben gleich, nur die Objekte ändern sich. Die Rolle der Täter\*innen wird immer wieder neu besetzt, um an ihrer Verurteilung andere Normen zu verdeutlichen. Die sogenannten passenden Feinde, die „suitable enemies“, wie Nils Christie sie bezeichnete, werden nicht beliebig ausgewählt. Es sind oft jene, die entweder über wenig Beschwerdemacht verfügen oder eine virulente Bedrohung der immer fragilen sozialen Ordnung repräsentieren (etwa Migrant\*innen), die für die Position der ordnungsbedrohenden Folkdevils ausgewählt werden.

Das lässt sich an der Kriminologie selbst zeigen, die abwechselnd neue Themen, Tätertypen, Probleme, Bedrohungen und Erklärungen hervorbringt. Parallel dazu verlaufen die Konjunkturen medialer und politischer Dramatisierung und in abwechselnder Reihenfolge werden Forderungen nach mehr Repression, Rehabilitation, Prävention oder Überwachung, nach Strafverschärfung oder Entkriminalisierung erhoben. Soziale Kämpfe um Anerkennung werden immer auch im Medium des Strafrechts ausgeführt, man denke etwa an die Diskussion über die (Ent-)Kriminalisierung von Homosexualität oder Abtreibung.

Die Attraktivität des Verbrechens als Thema medialer und öffentlicher Inszenierung befeuert die kulturindustrielle Produktion, von sogenannten „True-Crime-Formaten“ bis hin zu den kriminologischen Medien- und Fernsehexpert\*innen, die einem in Angstlust gebannten Publikum eine Einführung in die dunklen Ecken der Gesellschaft geben.

Auch hier hilft es im Sinne von Steinert genau hinzuschauen, geduldig nachzudenken und sich nicht dumm machen zu lassen,

um nicht vorschnell großtheoretische historische Globalsynthesen wie etwa die viel zitierte These von der steigenden Punitivität zu akzeptieren. Als ertragreicher erweist sich hier die Rekonstruktion der Dynamik, die aus den Interessenslagen unterschiedlicher Akteure vor Ort entsteht. In der Konkurrenz um knappe (materielle, symbolische, politische) Ressourcen, um Aufmerksamkeit und Anerkennung streben diese – mal miteinander, mal gegeneinander – nach hegemonialer Deutungshoheit in der Institution *Verbrechen & Strafe* und die jeweils herrschende Meinung bildet weder einen Fortschritt auf dem Weg zu einem besseren, effektiveren und humaneren Umgang mit Kriminalität ab, noch belegt sie den schleichenden Untergang des Abendlands im Strudel der Punitivität.

### Kritik der herrschenden Meinung als Meinung der Herrschenden

Das von Steinert und Cremer-Schäfer propagierte reflexive Programm der Kritik der Kriminologie ist anspruchsvoll und liefert erhellende, empirisch untermauerte Einsichten, die vom Mainstream zwar zur Kenntnis genommen aber außerhalb der engeren Community, die sich diesem Programm verpflichtet fühlt, kaum rezipiert werden. Eine gewisse professionelle Randständigkeit ist – je nach Betrachtungsweise – die Voraussetzung oder der Preis der reflexiven Kritik. Kritik liefert selten attraktive Lösungen für vorgegebene Probleme, bestenfalls zerlegt sie die Problemvorgaben in ihre eigenen problematischen Bestandteile oder bindet sie an die Interessen jener Akteure zurück, die nach einer Lösung verlangen.

Der hier in Anschlag gebrachte Begriff der Kritik geht auf Kant zurück. Für ihn war Kritik das probate Mittel zur Befreiung aus selbstverschuldeter Unmündigkeit. Durch die Suche nach den Bedingungen der Möglichkeit eines Phänomens konnte man Gründe und Ursachen für seine Existenz, Merkmale und Eigenschaften seiner Erscheinung, Zusammenhänge und Entwicklungen, die es in Raum und Zeit einordnen, erkennen, verstandesmäßig erfassen und so das Phänomen verstehen und erklären. Dieses Verständnis von Kritik bildet den methodisch-theoretischen Kern der Aufklärung, oder wie Max Weber es formulierte: der Entzauberung der Welt. Reflexive Kritik geht aber über Kant hinaus, als sie die konstitutive Doppelgesichtigkeit der rationalen Erklärung, die Dialektik

der Aufklärung in Rechnung stellt. Hier öffnet sich eine wichtige Nebenlinie der Argumentation, die jeden Rationalitätsfortschritt vorsichtig auf herrschaftsfördernde Nebenfolgen abklopft. Schon Max Weber raunt vom stahlharten Gehäuse der Moderne und dieses bei Weber durch Werte-Dezisionismus aufgelöste Unbehagen kommt in Horkheimer und Adornos Dialektik der Aufklärung auf seinen Begriff.

Stellt man nun ernsthaft die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von Kriminalität, also den Bedingungen, die Kriminalität als in der Gesellschaft beobachtbares Phänomen ermöglichen, landet man schnell bei den Kategorien des Strafrechts oder den Erklärungen der Kriminologie. Sucht man dort weiter nach einem tragfähigen begrifflichen Fundament, wird es schnell schwammig, man stößt auf apriorischen Dezisionismus und empirisch verbrämte Meinungen, vermeintliche Zweckhaftigkeiten oder Tautologien. Also tritt man einen Schritt zurück und stellt eine andere Frage: Wenn sich das Phänomen der Kritik in der Analyse seiner Erscheinungsformen entzieht, was hält es dann zusammen, wer oder was verleiht ihm seine quasi naturgesetzliche Mächtigkeit über Leben und Tod, Freiheit und Zwang? Von hier ist es dann nur mehr ein kleiner Schritt zur Herrschaftskritik. Kritik der Kriminologie beginnt mit der Frage nach den gesellschaftlichen Bedingungen, die das Phänomen Kriminalität möglich machen und endet mit einer Antwort, die auf gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse als ermöglichende Bedingung verweist. Für die mit der Erforschung der Kriminalität befasste zünftige Kriminologie, für mit der Verwaltung von Kriminalität befassten Fachkräfte, von dem\*der Vollzugsbediensteten über den\*die Sozialarbeiter\*in bis zu dem\*der Strafrichter\*in, für die budgetverantwortlichen Rechtspolitiker\*innen sind solche Einsichten weder nützlich noch erbaulich. Da sie sich einer geteilten Definition verweigern, bieten sie keine nützliche Lösung. Stattdessen führen sie allen Beteiligten die eigene Verstrickung in die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse vor Augen, zeigen auf blinde Flecken und sind daher auch nur wenig angenehm.

### **Reflexivität + Radikalität = Randständigkeit**

Wirft man nun einen reflexiven Blick auf das reflexive Programm der Kritik der Kriminologie und fragt nach den Bedingungen seiner

Möglichkeit, landet man bei den institutionellen, kulturellen und materiellen Produktionsbedingungen wissenschaftlicher Arbeit. In grober Stilisierung lassen sich hier zwei Formen oder Typen unterscheiden, die als Endpunkte eines Kontinuums ihre je spezifischen institutionellen, kulturellen und materiell-ökonomischen Ausprägungen hervorbringen.

An einem Ende steht der Typus der Ingenieurwissenschaft. Hier wird in arbeitsteilig organisierten Prozessen hypothesentestende, datengetriebene experimentelle Forschung betrieben, um technisches Wissen zu erzeugen, das zur Lösung vorgegebener, in Begriffen von Machbarkeit definierter (aber nicht hinterfragbarer) Probleme dient. Ein wesentliches Qualitätskriterium ist die praktische Brauchbarkeit und zunehmend auch die euphemistisch als Innovationspotential bezeichnete wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse.

Der stilisierte Gegenpol ist ein Modell von wissenschaftlicher Produktion als Kritik in der Tradition der Aufklärung. Dieses Modell kennt keine scharfe Trennung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Expert\*innen und Laien\*Laiinnen. Themen, Fragestellungen und Probleme gewinnen ihre Gestalt vor dem Hintergrund eines normativ geprägten Ideals. Empirische Forschung bedient sich primär rekonstruktiver Verfahren, mit deren Hilfe die Bedingungen der Möglichkeit des Untersuchungsgegenstandes verständlich gemacht werden können. Ziel dieser Forschung ist ein Beitrag zur Befreiung aus selbstverschuldeter Unmündigkeit.

Die Produktionsbedingungen im real existierenden Wissenschaftsbetrieb sind – über alle Disziplinen hinweg – stark vom Modell der Ingenieurwissenschaft geprägt. Universitäre Forschung und Lehre auf der Basis dieses Modells befördert eine Form der akademischen Praxis, die sich an dem Ideal eines messbaren Outputs orientiert. Leistungen der Studierenden werden in sogenannten ECTS-Punkten gemessen, wissenschaftliche Einrichtungen sollen nach einer metrisierbaren Exzellenz bewertet werden, Forschungsergebnisse werden an ihrem „Impact“ gemessen und in der Konkurrenz um Drittmittel verhalten sich Universitäten wie Unternehmen auf einem Markt. Gegen die kulturelle Hegemonie eines vom scientistischen Objektivitätsmodell geprägten kognitiven Stils kann sich ein Forschungsprogramm wie die Kritik der Kriminologie nur schwer behaupten. Es überlebt unter diesen Bedingungen nur mehr im Modus einer wissenschaftlichen Haltung einzelner Individuen, die sich bestenfalls in den Nischen der Einrichtungen als Gruppe

zusammenfinden. Heinz Steinert hat solche Nischen programmatisch und exemplarisch gefordert und gefördert.

Verliert Kritik ihren institutionellen Ort, wird sie zu einer elitären Angelegenheit, zur Privatsache, zur Praxis, die man quasi im Nebenerwerb betreibt. Heinz Steinert hat nach seiner Frankfurter Zeit diesen Modus in der Figur eines der Kritik verpflichteten Privatgelehrten verkörpert. Den gängigen Formaten der projektförmig verformten Forschung stand er ebenso kritisch bis ablehnend gegenüber wie den Erfolgskriterien des akademischen Publikationsmarktes, der die inflationäre Mehrfachverwertung fördert.

Dieses Schicksal des kritischen Projekts mag beklagenswert erscheinen, sollte aber eher als Momentaufnahme verstanden werden. Im Angesicht der absehbaren Nebenfolgen neuer Formen selbstverschuldeter Unmündigkeit wird der Werkzeugkasten der Kritik wieder gefragt sein. Bis dahin gilt es, ihn in Schuss zu halten.

## Literatur

- Christie, Nils (1986): "The ideal victim", in: *From crime policy to victim policy*, London: Palgrave Macmillan, S. 17-30.
- Durkheim, Émile (2016): „Kriminalität als normales Phänomen“, in: *Kriminologische Grundlagentexte*, Wiesbaden: Springer VS, S. 25-31.
- Foucault, Michel (2016): „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“, in: *Kriminologische Grundlagentexte*, Wiesbaden: Springer VS, S. 333-343.
- Garland, David (2012): *The culture of control: Crime and social order in contemporary society*, Chicago: University Press.
- Goffman, Erving (1968): *Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates*, Piscataway: Aldine Transaction.
- Mead, George Herbert (1980): „Psychologie der Strafjustiz“, in: *Gesammelte Aufsätze*, Band 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 262-263.
- Popitz, Heinrich (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen: Mohr und Siebeck.
- Rusche, Georg und Kirchheimer, Otto (1974): *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Young, Jock (2001): "Left realism", in: McLaughlin, Eugene und Muncie, John (Hrsg.): *The Sage Dictionary of Criminology*, London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications.

*Andreas Kranebitter*

## Zur Praxis reflexiver Soziologie Heinz Steinert und die empirische Sozialforschung

### Einleitung

Kritischer Theorie wird nicht gerade eine große Affinität zur empirischen Sozialforschung nachgesagt, jener mehr oder weniger systematischen, methodisch kontrollierten und präzisen Erhebung von „Daten“ zur Beschreibung des gesellschaftlichen Ist-Zustandes. Tatsächlich stand die empirische Sozialforschung bei Max Horkheimer und Theodor W. Adorno als tägliches Brot der Soziolog\*innen unter Ideologie-Verdacht. Die Kritik ließe sich vielleicht so zusammenfassen: Als vermeintlich exakte, an den Naturwissenschaften orientierte Praxis sei sie meist doch nur empiristische „Stoffhuberei“ und „Fliegenbeinzählerei“ ohne Bezug zu theoretischen Konzepten oder jeglicher Idee einer gesellschaftlichen Totalität, nehme die subjektiven Äußerungen der Menschen für bare Münze und gäbe diese durch ihre fragebogenverformte Erhebung in großer Zahl verdinglichend und fetischisierend als objektive Erkenntnis aus, erforsche im Prinzip nur gesellschaftliche Epiphänomene für kommerzielle und administrative Zwecke und trage damit selbst zur entmenschlichenden Verwaltungsförmigkeit der Welt bei, und, als wäre das alles noch nicht schlimm genug, verdopple mit all dem bloß die Welt als Gegebene, die sie obendrein für ewig und unabänderlich hielte (vgl. dazu Institut für Sozialforschung 1956a, 1956b; Adorno 2018 [1957]).

Trotz dieser fundamentalen Kritik hatte das Institut für Sozialforschung in all seinen Phasen bekanntlich selbst empirische Großprojekte verwirklicht – von der Studie *Autorität und Familie* (Horkheimer 1936) über zahlreiche kooperative Studien im Exil wie *The Authoritarian Personality* (Adorno et al. 1950) bis zu den Projekten nach der Remigration nach Deutschland (vgl. Demirović 1990) begleiteten empirische Projekte stets die theoretischen Entwürfe und

Debatten. Die große Ablehnung der empirischen Sozialforschung durch die Kritische Theorie ist also ein großer Mythos, der schon mehrfach als solcher zurückgewiesen wurde (vgl. Bonß 2019). Die verwendeten Methoden waren in diesen Arbeiten allerdings meist „Standardware“, sozusagen eher am Puls der Zeit denn innovativ und nicht selten mitten im Auge der Kulturindustrie gelegen: Als die Institutsmitglieder 1943 etwa daran gingen, Erfahrungen deutscher Vertriebener mit dem nationalsozialistischen Antisemitismus zu erheben, inserierten sie kurzerhand ein „Preis Ausschreiben“ in der Exil-Zeitschrift *Der Aufbau*, einen „Wettbewerb“ für die „besten“ Berichte, für die sie insgesamt 100 Dollar auslobten.<sup>1</sup>

Ohne ihn in den „Familienroman“ der groß geschriebenen Kritischen Theorie einschreiben zu wollen, soll im Folgenden ausgeführt werden, dass Heinz Steinert einer ähnlichen Ideologiekritik empirischer Sozialforschung folgte. Eine größere Offenheit gegenüber anderen sozialwissenschaftlichen Paradigmen und Ansätzen ließen Steinert allerdings zu einer weiter reichenden Praxis reflexiver Soziologie gelangen, die in der älteren Kritischen Theorie allzu oft im Status einer Ankündigung verharrte. Adorno und Horkheimer hatten eingefordert: „Aufs dringendste an der Zeit wäre eine Selbstreflexion der empirischen Sozialforschung, durchgeführt an ihrer eigenen Verfahrensweise und charakteristischen Modellen ihrer Arbeit“ (Institut für Sozialforschung 1956a: 108).

Steinert, der diesem Programm folgte, hielt Reflexion für harte Arbeit ohne Garantien und Rezepte. Auf „Kritik“ hatte auch die Kritische Theorie kein Patent. Deshalb galt es für ihn, nicht nur im Saft der Kritischen Theorie zu braten. In seiner Bewegung von der Psychologie zur Soziologie in den frühen 1970er-Jahren versuchte er daher, Einflüsse von der Psychoanalyse über Phänomenologie, Hermeneutik und Ethnomethodologie bis zum Symbolischen Interaktionismus zu verbinden. Es ging ihm um epistemologische Positionen, die weder am Individuum noch an ebenso abstrakten kollektiven Entitäten („Klasse“, „Schichtung“ etc.) ansetzten, d. h. an verdinglichten, zu Ursachen reifizierten Sozialkategorien, die als

---

1 Erfahrungen mit dem Nazi-Antisemitismus. Ein Wettbewerb des „Institute of Social Research“, *Der Aufbau*, 8. Oktober 1943, S. 5. Das „Preis Ausschreiben“ hatte als Methode damals Konjunktur: Theodore Abel hatte dadurch 600 NSDAP-Parteimitglieder dazu bewegt, ihm ihre Lebensläufe zu schicken (vgl. Abel 1938).

stabile Ordnung erschienen, sondern an Interaktionen, Situationen und Relationen, die also ein Verständnis von „Gesellschaft als Prozeß und ‚gemacht‘“ (Falk, Steinert 1973: 14) ermöglichten. Es bleibt zu diskutieren, ob die Verbindung dieser Positionen gelang (und ob sich Phänomenologie und kritische Gesellschaftstheorie in seinem Werk wirklich vertrugen). Das praktische Verhältnis zu den verschiedenen Ansätzen war allerdings kein Eklektizismus als instrumentelles Verhältnis zu Theorie, das gerade in der postnazistischen Soziologie Österreichs so beliebt war (Kranebitter, Reinprecht 2020: 125), d. h. keine oberflächliche Rezeption und deskriptive Montage von Theoriestücken, die gleichermaßen Orientierungslosigkeit wie Suche nach Ordnung verraten und mit Steinert als „ordnungstheoretisches Denken“ bezeichnet werden können (vgl. Steinert 2007b: 12).<sup>2</sup> Seine epistemologische Offenheit kann umgekehrt als erfrischend unorthodoxe, produktive Suchbewegung charakterisiert werden, die stets die Bedingungen der Möglichkeit von Befreiung auch in der Wissenschaft aufzuspüren versuchte. (Selbst-)Etikettierungen, Verengungen auf starre Methoden wie auch Markierungen in Statuskonflikten waren seine Sache jedenfalls nicht – auch auf die Grabenkämpfe in Frankfurt antwortete er daher zum Beispiel mit der Thematisierung der Vielfalt, der in Klammern gesetzten, aber doch betonten *mindestens* zwei Sozialwissenschaften (vgl. Steinert 1989b).

Doch wie verträgt sich nun die Kritik an der empirischen Sozialforschung als „Informationsindustrie“ mit der Leitung eines Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, das um Auftragsforschung nicht umhinkommt und von ebendieser empirischen Sozialforschung lebt? Ist eine andere empirische Sozialforschung

---

2 Es ist interessant, darauf hinzuweisen, dass Steinert in einem Text zu einer misslungenen Bewerbung um eine Professur für Soziologie 1979 in Wien ein vermutlich von Leopold Rosenmayr als Vorsitzendem der Berufungskommission verfasstes Gutachten des Instituts zu seiner Person zitiert: „Da soziologische Vergleiche mit anderen Gesellschaftsformationen fehlen und der Rückgriff auf allgemeine anthropologische Determinanten der Devianz ausgeklammert werden, werden bei ihm Theorie-Stücke zu generalisierender Gesellschaftskritik und zu dem Anspruch auf Gesellschaftsveränderung, weniger aber als Grundlage empirischer Forschung eingesetzt“ (Steinert 1979: 3). Kennt man Rosenmayrs sozialtheoretischen Eklektizismus und Auftrags-Empirismus, ist dieses Statement als interessante Mischung aus Projektion und einer regelrechten Furcht vor Gesellschaftsveränderung zu lesen, der sich auch in dem ernsthaft geäußerten Vorwurf eines anderen Kommissionsmitglieds fortsetzt: „Sehen Sie, Herr Steinert, Ihr großes Handicap ist halt, daß Sie von den Studenten unterstützt werden“ (ebd.: 7).

möglich? Was heißt Selbstreflexion konkret, d. h. inwiefern und wie genau unterscheidet sich eine reflexive empirische Sozialforschung von ihrem Normalbetrieb? Inwiefern hat Steinerts empirische Praxis diese programmatische Forderung selbst erfüllt? Diesen Fragen soll im folgenden Streifzug durch einige Projekte, an denen Steinert maßgeblich beteiligt war, nachgegangen werden.

## Das Denkmodell der Reflexion

Momente der Befreiung sind selten, aber in verschiedenen „Arbeitsbündnissen“ zu haben. Eines davon ist das Befreiungs-Modell der „öffentlichen Einsamkeit“, dessen Entwicklung Steinert an Adorno und mit ihm an Arnold Schönberg untersuchte (vgl. Steinert 1989). Hier ging es darum, Befreiung in „kleinen Enklaven“ (ebd.: 7) zu organisieren, für die Kunst wie die Kritische Theorie bedeute das den Rückzug vom Markt, die Schaffung eigener Produktionsmittel (wie im Falle Wiens in der *Secession*, der Zeitschrift *Die Fackel* oder im Schönberg-Kreis). „Es ist, solange noch veröffentlicht und aufgeführt wird, eine demonstrative Autonomie, eine ‘öffentliche Einsamkeit’, eine Abwendung vom Publikum, die diesem zur Schau gestellt wird“ (ebd.: 62). Diese Art der Befreiung kann jederzeit scheitern und in Isolation enden, birgt aber für eine kleine Elite das Potential, Momente der Befreiung zu erleben: „Befreiung ist damit auch Sache einer kleinen Elite, die ihr Produkt und sich selbst befreit“ (ebd.: 11).

Reflexion ist demgegenüber ein Arbeitsbündnis, in dem es darum geht, das Spiel mitzuspielen, um nicht mitzuspielen, d. h. über ein Mitspielen die Spielregeln zu erlernen. Erst die Teilnahme liefert das Material für die Reflexion. Man will und kann Kulturindustrie nicht voluntaristisch entkommen, man

will ihr nicht mehr in ‘höhere Gefilde’ ausweichen (weil das ohnehin nicht geht), sondern man interessiert sich sehr für das, was dort vorgeht, und benützt ihre Medien sowie ihre Formen und Inhalte aktiv. Hier wird nicht mehr mit dem Rücken zum Podium auf dem Podium agiert, sondern das Publikum wird einbezogen und nimmt teil. (Steinert 2018 [1998]: 107)

Umgemünzt auf die Praxis empirischer Sozialforschung würde das bedeuten, dass es nicht um die Schaffung methodologischer Enklaven geht, nicht darum, Methoden neu zu erfinden oder sich „dem Betrieb“ gänzlich zu entziehen, also in einer ignoranten Haltung

der äußerlichen Kritik an der Praxis empirischer Sozialforschung zu verharren, sondern um die reflexive und damit andere Anwendung durchaus üblicher Methoden. In der Kunst wie in der Wissenschaft wären Mittel dafür Ironie, Spiegelung, Partizipation und Teilnahme des Publikums, Verletzung von Normen und Erwartungen, aber auch die Dekonstruktion von übernommenen Begriffen (wie „Gewalt“ oder „Kriminalität“). Auch das kann zum bloßen Verkaufsschmäh werden, schafft aber potentiell relative Autonomie. In seiner Abschiedsvorlesung formuliert Steinert insofern konsequent, innerhalb der Disziplin „Soziologie“ bleiben zu müssen, um reflexiv über sie hinausgehen zu können.

Wir können aus der Disziplin und ihren Konkurrenzen nicht aussteigen – aber wir werden sie zum Gegenstand der Forschung machen. Wir werden uns aus der Profession nicht vertreiben lassen – aber wir werden drin bleiben, um sie zu kritisieren. Aus der Teilnahme gewinnen wir Material, um den historischen Sinn für das zu schärfen, was Wissenschaft und Theorie in einer längeren Perspektive darstellt. (Steinert 2007a: 393)

Es geht also um eine distanzierte Teilnahme, um die „Distanz zur Profession, zu der wir Zugehörigkeit reklamieren, um sie nicht sich selbst zu überlassen“ (ebd.). Diese Erkenntnis wurde leidvoll in der gemeinsam mit Marina Fischer-Kowalski und anderen unternommenen Evaluierung der österreichischen Polizeireform gewonnen (vgl. Fischer-Kowalski et al. 1982). Der Bericht wurde zehn Jahre nach der Durchführung der Studie verfasst, die damals die größte Studie zu einem Polizeikörper Europa gewesen sei (ebd.: I); Steinert war Projektleiter, Auftraggeber war das Bundesministerium für Inneres, das seit 1970 mit Innenminister Otto Rösch sozialdemokratisch geführt war. Das warf von selbst die Frage nach der Distanzgewinnung zum Auftraggeber auf:

Die Zusammenarbeit war stets prekär, was den Beteiligten auch bewußt war: Wenn Sozialwissenschaftler jene Organisation 'von innen' zu untersuchen beginnen, von deren Ausführungsorganen sie soeben erst im Zuge studentischer Demonstrationen Prügel bezogen haben, deren Gewalt- und Autoritätsstruktur sie zutiefst mißtrauisch gegenüberstehen, und wenn die für die Sicherheit des Staates Verantwortlichen solchen Personen z. B. die gesamte Personalkartei ihrer Sicherheitskräfte anvertrauen und dann auch zulassen, daß nicht nur (wie ursprünglich als viel 'harmlosere' Version geplant) die Bevölkerung über die Polizei, sondern auch die Polizei selbst befragt wird, so gleicht das Transaktionen auf dem Schwebeseil, wo jeder Schritt weg von den sicheren Haltungen Absturz bedeuten kann. Nach Projektende flüchtete auch jeder Partner erleichtert an sein Seilende und ließ sich nicht mehr blicken. (ebd.: II)

Die Lektion in Sachen Transaktion auf dem Schwebeseil in einem kleinen Land wie Österreich bestand darin, *erstens* die jeweiligen Interessen und gegenseitigen Erwartungen wahrzunehmen – die Polizeiführung brauchte die Soziolog\*innen, weil die Unzufriedenheit der unteren Beamt\*innen nicht mehr im Inneren artikuliert werden hätte können, die Soziolog\*innen versuchten, durch den Auftrag ihre Abteilung am Institut für Höhere Studien (IHS) zu positionieren und personell aufzustocken. *Zweitens* bewirkte die Forschungspraxis eine veränderte Sicht auf das vormals verhasste Forschungsobjekt: Sie hätten ein „ausgeprägtes Mitgefühl mit den kleinen Beamten“ (ebd.: IV) entwickelt, in Wien „zärtlich/abfällig ‘Watschler’ genannt“ (ebd.), weil sie unmotorisiert gehen, also auf Wienerisch „watscheln“. (Auch hier bestand ein wesentliches Ergebnis der Forschung darin, die Analyse weg von der Persönlichkeit des Polizisten hin zur autoritären Situation des Polizierens zu richten.) *Drittens* bestand die wohl wichtigste Erkenntnis aber darin, ein praktisches Reflexivitäts-Modell für die Organisation kritischer empirischer Sozialforschung erarbeitet zu haben.

Ein ganz anderer Schluß, der aus der Untersuchung auch zu ziehen war, hieß, jedenfalls im ersten Unmut: Nie mehr Auftragsforschung, sie mißlingt zu leicht und nötigt zu viele Kompromisse mit dem eigenen besseren Wissen ab. Dieses Gefühl hatte hauptsächlich damit zu tun, daß wir bis zuletzt nur ungefähr wußten, was da wirklich und genau gespielt wurde zwischen Ministerium, Polizeidirektion, Gewerkschaft, Polizeibeamten (und den jeweiligen Fraktionen innerhalb dieser Gruppierungen), oder daß jedenfalls, als sich ein Überblick einigermaßen herzustellen begann, das Spiel für uns schon vorbei war und auch wir selbst diversen neuen Spielen zustrebten. [...] Allerdings: Das Leben ist nicht so. In Österreich können Sozialwissenschaftler, und speziell kritische Sozialwissenschaftler, die anders als in der BRD selten ihr Unterkommen an Universitäten finden, nur mittels Auftragsforschung überleben – und die so gewonnenen Erfahrungen sind durchaus geeignet, einen wach zu halten. (ebd.: XI)

Das Besondere an der österreichischen Konstellation war dabei, dass man sich zwar zu der von der sozialdemokratischen Führung in Justiz- und Innenministerium generierten Auftragsforschung eine gewisse Distanz erkämpfen musste, im Gegensatz zu Deutschland aber der Weg der Isolation in „öffentlicher Einsamkeit“ an den Universitäten aufgrund einer langen Tradition des extramuralen Exils verhindert war. Unbeabsichtigterweise schuf die österreichische Forschungskonstellation damit eine radikale Form des Hofmeistertums als deutschsprachige Form der Aufklärung (vgl. Steinert 2007b): Die reaktionäre Universitätslandschaft und die dauerhafte

Prekarität außeruniversitärer Forschung ließen keine andere Wahl, als Auftragsforschung anzunehmen und über sich hinauszutreiben, aus dem Auftrag also, das schlechte Image der Polizei in der Bevölkerung zu erforschen, den Eigenauftrag zu generieren, die gesamte Wiener Polizei in Aktion zu erforschen. Es brauchte die „vorsichtige Nähe“ (Fischer-Kowalski et al. 1982: XII) zur Macht, um gehört zu werden, aber auch wach zu bleiben. „Administrative Research“ ist damit noch nicht, einen Auftraggeber zu haben, sondern Kategorien und Problemstellungen des Auftraggebers zu übernehmen.

## Reflexion ist Kritik ist Rekonstruktion des Selbstverständlichen

Reflexion und Kritik sind für Heinz Steinert austauschbare Begriffe. Sie sind nicht normative Besserwisseri, sondern – durchaus im klassischen Sinne – Rekonstruktion der Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis: „Kritik rekonstruiert [...] die Bedingungen, die selbstverständlichen Voraussetzungen (Kategorien) des Erkennens von Welt und Gesellschaft“ (Steinert 2007b: 18; vgl. auch Steinert, Vobruba 2011: 279). Reflexive Soziologie fokussiert damit auf das Nicht-Gesagte, das im Selbstverständlichen Vorausgesetzte – und zwar egal, ob es um ein selbst geführtes Interview oder um einen (historischen) Text bestimmter Autor\*innen geht.<sup>3</sup>

In der empirischen Praxis gilt es damit zunächst, den Standpunkt der Akteur\*innen und die von diesem Standpunkt abhängige Perspektive zu rekonstruieren, um wie sie zu sehen, aber auch das von ihnen nicht Thematisierte sichtbar zu machen und damit auf das ihnen Selbstverständliche zu fokussieren. Im „Methodengrundkurs“ wählt Steinert zur Veranschaulichung folgendes Bild:

Man kann es [...] am ehesten veranschaulichen mit z. B. einem Gebäude, das von verschiedenen Punkten fotografiert und gefilmt wurde. Wenn wir diese Fotos und Filme ansehen, so sind sie unterschiedliche Beiträge zur Darstellung des Gebäudes aus verschiedenen Perspektiven, die jeweils eine Facette zum Gesamtbild hinzufügen. Die einzelnen per-

3 Dieser Blickwinkel erinnert nicht zufällig an Louis Althusser's „symptomatische Lektüre“ von Texten (vgl. Althusser 2015: 19–103), die Steinert zumindest implizit auch gegen Michel Foucault's Abgrenzung von Althusser (vgl. z. B. Foucault 2021: 232) „reaktiviert“ – das wird meines Erachtens in Steinert's Foucault-Kritik deutlich (vgl. Steinert 1978), auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

spektivischen Bilder, die sich deutlich unterscheiden, sind nicht wahr oder falsch, es ist auch nicht zwischen ihnen in einem k.o.-Verfahren das jeweils 'richtigere' auszuwählen. Sie sind nur jede für sich nicht komplett und in einer besonderen Weise perspektivisch verzerrt. Es kommt darauf an, die verschiedenen perspektivischen Aufnahmen zu vergleichen und zusammenzufügen. Damit muß man in der Interpretation den Standpunkt der Kamera rekonstruieren, sowie die Eigenheiten und Einstellungen der Kamera und ihrer Bedienung. Das 'ganze Bild' ist dann nicht die daraus abstrahierte 'wirkliche' Beschaffenheit des abgebildeten Gegenstands, sondern die gesamte Konstellation von darum gruppierten Kamerateams, die ihre Aufnahmen auch nicht aus Jux und Tollerei machen, sondern mit bestimmten Absichten und dazu in Kooperation und Konflikt mit den anderen. (Steinert 1998b: 67 f.)

Die Rekonstruktion dieser verschiedenen Perspektiven bedingt die gesellschaftstheoretisch geleitete Herrschaftsanalyse ebenso wie die Berücksichtigung der eigenen Interpret\*innen-Position, die Interpretations-Arbeit stützt sich dabei vielleicht auf Faustregeln – im Wesentlichen das genaue Hinsehen, geduldige Nachdenken und das Nicht-Dumm-Machen-Lassen (ebd.) –, ist aber eben harte Arbeit ohne Garantien. Ein Beispiel für die praktische Umsetzung dieser Maxime jenseits ihrer bloßen Proklamation ist die Analyse der Gewalterfahrungen Jugendlicher im Alltag, wie sie Heinz Steinert und Inge Karazman-Morawetz Anfang der 1990er-Jahre mit Fragebögen und in Gruppengesprächen in Jugendzentren und Lehrlingsheimen erhoben haben (vgl. Karazman-Morawetz, Steinert 1993). Die Interpretation der erhobenen Daten berücksichtigt strukturelle Makro-Entwicklungen: die Abnahme körperlicher Gewalt, die mit Abnahme körperlicher Arbeit in Landwirtschaft und Industrie einhergeht und auf die Arbeiter-Subkulturen beschränkt bleibt und abwertend beschränkt wird (in Abgrenzung nach unten, die Gewalt in Moralpanik personalisiert und verpönt, wodurch strukturelle Gewalt aus dem Blick gerät). Sie vergisst aber gleichzeitig nie auf die Mikro-Analyse der Interviewsituation – einerseits in Form der gegenseitigen Erwartungen, psychoanalytisch gesprochen der Gegenübertragung, andererseits der Ebene der verbalen Darstellung eigener Gewalterfahrungen. Das Reden über die Gewalt erscheint so als wesentlicher Teil des Themas: „Hier ist es insgesamt in erster Linie eine Welt der starken Sprüche“ (ebd.: 146).<sup>4</sup> Über Gewalt berichten alle, bürgerliche Studierende wie Arbeiter-Jugendliche.

---

4 Das „Showelement“ zeigt sich etwa in der ostentativen Zurschaustellung von Ausländerfeindlichkeit der Jugendlichen, die letztlich enttäuscht

Der auffallende Unterschied war, daß die Studenten und Schüler über solche Episoden im Ton empörter Ungläubigkeit redeten, daß sich bei ihnen dabei Zorn und verletzte Ehre als Zittern in der Stimme und geballte Fäuste wiederbelebten, während die Unterschicht-Jugendlichen darüber mit einer gewissen Selbstverständlichkeit und wie über eine weitere Episode in den Bandenkriegen sprachen. Die Jugendlichen in der Bildungskarriere berichteten von unerhörten Übergriffen eines staatlichen Gewaltapparates, die proletarischen Jugendlichen erzählten von der Begegnung mit einer überlegenen Gewalt, die nicht zuletzt aufgrund dieser haushohen Überlegenheit auch unbezweifelbar ist. (ebd.: 169)

Karazman-Morawetz und Steinert fokussieren auf das Nicht-Gesagte, das nur im Kontrast sichtbar wird: Proletarischen Jugendlichen fehlt die Empörung der Studierenden über die ihnen angetane Gewalt. Sie werden aber keineswegs als *underdogs* idealisiert. Denn die Unbezweifelbarkeit der Macht, die sie auch diesem Zitat zufolge an den Tag legen, ist aus kritischer Perspektive genau das Problem – sie zeugt davon, dass es den rechten proletarischen Jugendlichen der 1990er-Jahre nicht um die Herausforderung der Autorität ging, sondern um den Bruderzwist (vgl. ebd.: 144). „Ausländer“ wollte man nicht vertreiben (und sich damit seines Lieblings-Gegners entledigen), sondern nur getrost verachten und sich an ihrer Erniedrigung erhöhen – während Steinert und Karazman-Morawetz zufolge die bewaffnete Staatsmacht als überlegene „Bande“ anerkannt und geachtet wurde. Ergebnis ist die Beschreibung der Figur des konformistischen Rebellen, den schon Erich Fromm oder die Autor\*innen der *Authoritarian Personality* (Adorno et al. 1950) beschrieben hatten, in seiner spezifisch österreichischen Form: Rebellen, die Macht- und Herrschaftsverhältnisse in ihrer vermeintlichen Rebellion unberührt lassen, indem sie ein sozialdarwinistisches Inklusions-/Exklusionsdenken eher darstellen und verkörpern als zurückweisen.

Mit der Haltung, sozialen und persönlichen Erfolg ohne Rücksichtnahmen zu erzielen und stets das Kosten-Nutzen-Kalkül, auch gegenüber Menschen, im Auge zu haben, sind Hooligans und verwandte rechtsorientierte Subkulturen aufsässige Träger der neuen Arbeitsmoral; schichtspezifisch gewendet können wir sie als 'proletarische Yuppies' bezeichnen. (Karazman-Morawetz/Steinert 1993: 48)

---

sind, dass „wir keine Journalisten sind, daß keine Fotos gemacht und ihre Erzählungen nirgends gesendet werden und sie uns nicht zur Verbreitung ihres Ruhms instrumentalisieren können“ (Karazman-Morawetz, Steinert 1993: 147).

Es sind Spiegelungsformen der neoliberalen Arbeitsmoral der 1990er-Jahre, nicht ihre Aufhebung. In Steinerts theoretischer wie empirischer Praxis ging es mit der Suche nach dem Selbstverständlichen jedenfalls auch immer darum, Menschen aus der zweiten Reihe ins Zentrum der Analyse zu rücken – in kriminalsoziologischer wie soziologiegeschichtlicher Perspektive ging es ihm um Außenseiter und Ausgestoßene, um vermeintliche Randfiguren. Seine theoretische und soziologiegeschichtliche Studie *Adorno in Wien* (Steinert 1989) basierte daher auch auf Interviews mit Kritischen Theoretiker\*innen wie Peter von Haselberg, der erst heutzutage wahrgenommen wird (vgl. von Haselberg 2020) und den Steinert ebenso interviewte wie Leo Löwenthal, aber auch Weggefährtinnen Adornos wie die österreichische „Opernball“-Organisatorin Lotte Tobisch (vgl. auch Steinert 2000), die für Adorno eine zeitverschobene Zeitzugin der verpassten musikalischen Revolution dargestellt hätte (ebd.: 85). Die Vollendung des Blicks auf das vermeintlich nebensächliche Detail findet sich vermutlich in Steinerts letztem Buch, der Kritik an Max Webers „Protestantismusthese“. Webers (in den Raum gestellte) These lautete, der Kapitalismus wäre sozusagen als „Spin-Off“ einer ideologischen Selbstdisziplinierung protestantischer Kapitalist\*innen entstanden (Steinert 2010). In seiner Kritik setzt Steinert Weber allerdings nicht andere, „bessere“ historische Quellen entgegen, sondern bürstet Webers Lektüre gegen den Strich: den „Geist“ des Kapitalismus entnimmt Weber dem Roman des Literaten Ferdinand Kürnberger, der in seinem Buch *Der Amerikamüde* Benjamin Franklins Satire auf den Kapitalismus als dessen Geist missversteht (Steinert 2010: 58–74); auch Jakob Fuggers Ausspruch, er „wollte gewinnen dieweil er könnte“ (zitiert nach ebd.: 108) sucht Steinert so lange in zeitgenössischen Quellen, bis er ihn vom Sockel der Leitmaxime des Jahrhunderts stößt und auf den Boden eines recht banalen konkreten Geschäftsfalls holt (vgl. ebd.: 111). Kritik ist für Steinert damit – in der theoretischen wie der empirischen Praxis – immanente Kritik des jeweils Schreibenden, dessen theoretische Praxis in ihrem Anspruch ernst genommen und nachvollzogen werden muss. (Steinert hat diesbezüglich Weber auch nicht anders behandelt als Foucault oder Adorno, was ihm die „Torwächter“ der jeweiligen Weber-, Adorno- oder Foucault-Industrie nie verziehen haben.) Reflexivität ist stets Re-Lektüre der Lektüre und spürt noch der hintersten Fußnote nach.

## Beobachtung als Selbstbeobachtung: Gegenübertragungen

Genau hinschauen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen, bedingt, sich selbst zum Thema zu machen. Zentrale Aufmerksamkeit sollte also nicht den Ergebnissen, sondern dem Prozess der Erhebung selbst zukommen, in der Praxis empirischer Sozialforschung vor allem der Interviewsituation. In der konsequenten Thematisierung der eigenen Erhebung und ihrer „Probleme“ liegt meines Erachtens der entscheidende Unterschied von Steinerts Praxis zu früheren Generationen kritischer Theorie, allen voran den Autor\*innen von *The Authoritarian Personality*, die zwar einen ausgeklügelten Fragebogen mit raffinierten Skalen entwickelt hatten, aber auf den Einfluss der Interviewsituation auf die Beantwortung dieser Fragen „vergaßen“, wenn sie der Interviewsituation mit „Kriminellen“ im San Quentin Prison etwa keine Aufmerksamkeit schenkten – gerade hier wäre das inhaltlich Interessante zu entdecken, nämlich die Vorurteile der Erhebenden selbst (vgl. z. B. Kranebitter 2020).

Für zwei Studien 1971 und 1974 hatte Steinert mit Gunter Falk rund um die Strafrechtsreform eine „Moralskala“ entwickelt, die auf den Skalen der *Authoritarian Personality* basierte und mehr oder weniger die Straflust in der Bevölkerung erhob (vgl. dazu ausführlich Institut für Soziologie an der Universität Graz o. D. [1979]). Hier soll nun nicht auf die an sich interessanten Ergebnisse dieser Studien selbst hingewiesen werden, sondern auf die spätere, reflexive Beschäftigung mit dem Zustandekommen der Ergebnisse selbst (vgl. ebd. sowie Steinert 1984). Beeindruckend wiesen Steinert (und Gerhard Pawlowsky) statistisch nach, dass die Antworten der Befragten zu einem sehr großen Ausmaß von der sozialen Situation des Interviews abhängig waren, also sowohl den sozialen Merkmalen der Interviewer\*innen und der Interviewten (nach Geschlecht, Schicht und Schulbildung), als auch der Situationsdefinition des Interviews durch die Befragten. Diese Situationsgebundenheit treibt Steinert biographisch seit den späten 1960er-Jahren um,<sup>5</sup> ist hier

---

5 In einem früheren Typoskript heißt es: „Wissenschaft ist eine soziale Aktivität, daher beeinflusst die organisierte Situation, in der sie abläuft, die Vorstellungen, die in dieser Situation entwickelt werden“ (Steinert 1972: 1). Wissenschaft ist daher immer auch Machtfrage, wobei die Definitionsmacht immer beim Versuchsleiter liegt – die Untersuchten sind demgegenüber

aber nun in die empirische Sozialforschung selbst mit aufgenommen, also selbst operationalisiert, sodass Steinert die „Lebenslüge“ der Umfrageforschung: exakte Auswertungen mit höchst uneindeutigen Daten zu machen“ (Steinert 1984: 55), mit ihren eigenen Mitteln thematisiert, also auch quantifiziert. Dabei zeigt sich, dass die Einflüsse nicht linear oder generell gleichgerichtet passieren, sondern sehr unterschiedlich wirken: Ältere und höher gebildete Interviewer\*innen erhielten generell konservativere Antworten, Frauen bei Moral-Items (etwa zu Abtreibung oder Pornographie) „liberalere“ Antworten, zu Punitivitäts-Items (z. B. zu Todesstrafe) mit höherem Alter aber konservativere Antworten (vgl. ebd.: 42 f.). Bei Items der Dimensionen Wirtschaft/Demokratie spielte sich in den Interviews allerdings ein „verbaler Klassenkampf“ (ebd.: 44) ab: Höher gebildete Interviewte beharrten gegenüber niedriger gebildeten Interviewer\*innen auf ihren Privilegien, umgekehrt forderten niedrig gebildete Interviewte vor allem gegenüber höher gebildeten Interviewer\*innen mehr Demokratie und Mitbestimmung im Betrieb.

In der autoritären Situation des Interviews, in der für viele Interviewte viel am Spiel stand, war es wesentlich, die Situationsdefinition zu erheben. In der zweiten Studie 1974 wurde sie als Interpretation des Interviewenden miterhoben. Demzufolge definierten etwa 41% der Befragten die Interviews als Behördensituation, 29% im Modus des „freundlichen Unbekannten“ und 12% im Modus „Armer Hund“, wobei ein eindeutiger Klasseneffekt zutage trat: Vor allem niedrig Gebildete verstanden die Situation als Behördensituation.

---

machtlos bis ohnmächtig. „Selbst wenn die Untersuchten nicht schon auch in der alltäglichen Interaktion eher unterlegen wären, unterstützt von der Situation sind sie es sicher. Untersucht wird also vor allem das Verhalten von Leuten in einer Abhängigkeitssituation“ (ebd.: 2). Soziolog\*innen wollen von der Situation der Machtlosigkeit absurderweise nichts wissen, machen sie nicht zum Problem der „Bewältigung von Machtlosigkeit“ (ebd.: 3). „Das Generalergebnis dürfte sein, daß sich in dieser Situation gewöhnlich eine ‘Subkultur’ entwickelt, ein Repertoire von Strategien (gemeinsamer oder auch solitärer Art), aus der mißlichen Situation doch noch das Beste zu machen, was nur mit Abschilderung ‘nach oben’ möglich ist. [...] Das heißt aber, der Mächtige lernt schon aufgrund seiner Machtposition notwendig ein ganz bestimmtes, strategisch ausgerichtetes Bild von den Mechanismen kennen, mit denen das weniger mächtige untersuchte System die Situation bewältigt. Was er erfährt, sind die Äußerungen der Strategien der Selbstdarstellung ‘nach oben’“ (ebd.: 3).

Insgesamt ist also festzuhalten, daß Angehörige der verschiedenen Sozial-schichten das Interview unter dramatisch verschiedenen Situationsbedin-gungen absolvieren, daß es für sie ganz unterschiedliche Bedeutungen hat. Es ist zu vermuten, daß einiges von dem, was die Soziologie angeblich über den Unterschied zwischen 'Mittelschicht' und 'Unterschicht' weiß, darauf beruht, daß der Angehörige der Unterschicht sich 'nach oben' darstellt – wofür er seine eigenen Taktiken hat. (ebd.: 38)

Die Ergebnisse interpretierte Steinert dahingehend als fundamental gegen den Alltagsbetrieb der Sozialforschung und damit die Ideologie der Sozialwissenschaften gerichtet: Es geht in Interviews nicht um die Abfrage einzelner relativ oder absolut stabiler Meinungen als Privateigentum, die obendrein konsistent und konstant wären. „Eine 'eigentliche' Meinung gibt es nicht. Vielmehr ist das Äußern einer bestimmten Meinung eine soziale Handlung, mit der in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll“ (ebd.: 50). Es gibt auch keine exakten Auswertungen uneindeutiger Daten. Und schließlich ist zu sehen, dass gerade die Meinungsfor-schung den politisch isolierten „Staatsbürger“ mit privater Meinung als individueller Eigenschaft produziert, die abgefragt werden kann und muss, und die ihn damit zum bloßen Zuschauer in der Fußball-Fan-Rolle passiviert (vgl. Steinert 2018 [1998]: 165).

Kritisch-theoretisch geleitete empirische Sozialforschung ist also gegen die „Datengläubigkeit“ gerichtet, die die Welt in vermeintlich starren methodischen Regeln als Garantien einer Geheimlehre bloß verdoppelt. Sie erhebt vielmehr die komplexen Interaktionen eines Interviews stets „mit“, die die Ergebnisse wesentlich beeinflussen, und zwar nicht bloß als Fehler. Erst aus der Interpretation der Gegenübertragung als „Spiel von gegenseitigen Erwartungen, die daher rühren, wie beide Beteiligten die Situation verstehen“ (Steinert 1998b: 70), kann Wissen produziert werden, die Stichproben der Sozialforschenden sind dann nicht als Stichproben von Personen mit Meinungen und Einstellungen, sondern als Stichproben von Situationen zu interpretieren (vgl. Steinert 1984: 50), in denen In-formationkontrolle und Selbstdarstellung zur Meinungsäußerung „nach oben“ drängen, zur Anpassung an die vermutete Meinung des Interviewenden.

Der Soziologie sind derartige Phänomene im Grunde nicht unbe-kannt, sie spricht schließlich seit Jahrzehnten vom „Effekt sozialer Erwünschtheit“ im Interview, bei der sich der Interviewte der an-tizipierten Haltung des Interviewers anpasst. Diese soziale Realität der Datenerhebung behandelt sie allerdings als „Fehler“, die nach-

träglich kontrolliert und bereinigt werden könnten – um sie in der alltäglichen, routinierten Praxis der Umfrageforschung schlichtweg zu ignorieren. Sie erbringt tagtäglich eine Verleugnungsleistung, um an ihrer Lebenslüge festhalten zu können. (In einem radikaleren Entwurf des Manuskripts für das Interview als soziale Interaktion schreibt Steinert insofern auch, dass man diese Art empirischer Sozialforschung „ersatzlos streichen“ könnte.)

Am Vorbeigieren der Umfrageforschung an diesen Forderungen, die ja so schwer auch wieder nicht zu erkennen sind, läßt sich freilich auch wieder etwas über die tatsächliche gesellschaftliche Funktion dieser Informationsindustrie lernen. Möglicherweise geht es gar nicht so sehr darum, hier etwas über den tatsächlichen Zustand und das Funktionieren der Gesellschaft zu erfahren, sondern um das Gewinnen von Argumenten. (Steinert 1984: 52)

Und so wie seit 200 Jahren erkannt werden kann, dass das Gefängnis als Institution den Gefangenen nicht bessert, so wird seit 100 Jahren die Ideologie reproduziert, Meinungen seien etwas Stabiles, das die Leute besäßen und das von Soziolog\*innen nur mehr in möglichst großer Zahl abgefragt werden müsste, um von subjektiven zu objektiven Daten zu mutieren. Mit Steinert wäre die Dekonstruktions-Arbeit an dieser Lebenslüge ein Programm der Soziologie der Soziologie – nicht als Selbstzweck, sondern als Vorbedingung dafür, wirklich Soziologie zu betreiben.

## Sozialwissenschaft ist nur durch Herrschaftskritik zu haben

Die Suche nach dem Selbstverständlichen ist die Suche nach der Wirkmächtigkeit und Wirksamkeit von Herrschaft – bekanntlich sind ja die herrschenden Normen die Normen der Herrschenden. Die Fokussierung auf das Selbstverständliche hat daher immer mit der Suche nach Herrschaft und den Möglichkeiten ihrer Überwindung oder Reduktion zu tun. Sie beginnt bei der Re-Lektüre der Lektüre, endet aber bei der Analyse der Rezeption, der Integration der jeweiligen Erkenntnis in einen Herrschaftszusammenhang, schließt also die Kritik der „Industrien“ mit ein – der Foucault-Industrie (Treiber, Steinert 2005: 11), der Weber-Industrie (Reitter 2018: 145), und eben auch der Informationsindustrie, die durch die real existierende empirische Sozialforschung unreflektiert am Laufen gehalten wird. Wissenschaft ist nicht das unbewusste und

unreflektierte Weiterarbeiten in diesen Industrien, die Produktion von „Ordnungswissen“, sondern erst die Arbeit an Befreiungswissen. Erst dann gelingt (und auch das nur vielleicht) der epistemologische Bruch mit dem Alltagswissen.

Zur Wissenschaft wird das erst, wenn wir die sozialen Normen und Selbstverständlichkeiten analysieren, die vorausgesetzt sind, wenn das Alltagswissen Bedeutung und Sinn haben soll, und daraus auf die Strukturen der Produktionsweise und des zugehörigen Herrschaftsregimes schließen können, die sie hervorbringt. (Steinert 2007a: 388)

Ordnungswissen und Befreiungswissen sind nicht gleichberechtigte Möglichkeiten, nicht zwei Seiten der Medaille und nicht zwei Gewichte, die sich die Waage halten – erst im Streben nach Befreiungswissen ist überhaupt Sozialwissenschaft möglich.

Sie hat damit die Aufgabe, Herrschaft zu stören. Sie darf sich an Normen der Höflichkeit, der harmlosen Konfliktfreiheit von Interaktionen, der Wohlanständigkeit und des Respekts 'vor den hohen Obrigkeiten und dem Herren Bürgermeister' (Heine, Verheißung, Zeitgedichte, in: Neue Gedichte, 1844) nicht gebunden fühlen. Aber es geht über diese einfachen antiautoritären Tugenden – die hilfreich und gute erste Ansätze sind – hinaus: Herrschaft hat sich in unseren Begriffen und Denkgewohnheiten eingenistet. (ebd.: 390)

Gelingt der Bruch nicht, spielt die Soziologie vielmehr im anfangs beschriebenen Ideologischen Staatsapparat „Umfrageforschung“ mit und bleibt Teil des Problems der selbsternannten Wissensgesellschaft: Sie betreibt Abwertung der eigenen Tätigkeit zur Gebrauchsanweisung und blendet paradoxerweise in der Erhebung der sozialen Realität die eigene soziale Realität aus. Ordnungswissen ist Verdinglichung, sie will auch gar nichts anderes sein – „ein Weltbild [...], gekennzeichnet durch Verdinglichung bis Vergöttlichung des Gegebenen, des vorgefundenen Regelkanons, eine Vorstellung vom 'Objekt'-Charakter dessen, was als 'gemacht' und Prozeß auch vorstellbar wäre“ (Falk, Steinert 1973: 22). Befreiungswissen ist demgegenüber auf Veränderung gerichtet. Für die Produktion von Befreiungswissen gibt es keine Garantien – nicht mit dieser oder jener Methode, nicht mit dieser oder jener Perspektive. Nach ihr gibt es auch wenig Nachfrage, im Gegensatz zum Bedürfnis an reifizierter und reifizierender Sozialwissenschaft. Eine Garantie auf Freiheit ist also mit Steinert nicht zu haben: „Freiheit gibt es nicht, es gibt nur Momente der Befreiung“ (Steinert 2000: 85; vgl. auch Steinert 2007b: 21). Das Glück der Erkenntnis kann also nur im Suchprozess

der Widerständigkeit des Denkens liegen, nicht im Ergebnis der Erkenntnis als Ware.

## Epilog: Die tragischen Missverständnisse der österreichischen Soziologie und die lachenden Dritten

Fragt man sich, was Steinert selbst als selbstverständlich vorausgesetzt hat, so wäre in seinem Falle vermutlich eine Unterschätzung der Folgen des Nationalsozialismus im österreichischen Institutionengeflecht zu nennen: Den eigenen Weggang aus Österreich hat Steinert vermutlich zu wenig strukturell mit der langen österreichischen Tradition der Vertreibung linker Positionen ins echte und ins extramurale Exil in Verbindung gebracht. Die Episode seiner misslungenen Bewerbung um eine Professur am Institut für Soziologie der Universität Wien im Jahr 1979, die er in einem unveröffentlichten Gedächtnisprotokoll beschrieb (vgl. Steinert 1979), ist als (quellenkritisch zu betrachtendes) Dokument für die Soziologiegeschichte in Österreich von großem Interesse. Die von Steinert geschilderten Szenen verdeutlichen meines Erachtens ein doppeltes Missverständnis zwischen den 1934 bis 1945 vertriebenen Soziolog\*innen und den „68ern“, in dem die hegemoniale konservative Soziologie der lachende Dritte blieb.

Leopold Rosenmayr hatte u. a. den Soziologen und KZ-Überlebenden Paul Neurath damit beauftragt, Steinerts Habilitation zur totalen Institution der Armee zu begutachten. Neurath las diese Habilitation kritisch, weil er sie offensichtlich auf seine eigene Konzentrationslagererfahrung bezog, die seine Lektüre von Steinerts Habilitation prägte. Als Steinert Neurath zu einer Besprechung traf, war er von dieser Kritik enttäuscht.

Dabei stellte sich heraus, daß diese Kritik gar nicht primär methodisch war, sondern daß Prof. Neurath etwas, das er als Ergebnis der Arbeit verstand, nicht glauben konnte: Die Geschwisterposition könne kein wichtiger Einfluß auf die Reaktion auf den Militärdienst sein, weil nach seinen Erfahrungen im Lager z. B. der Unterschied zwischen politischen und 'unpolitischen' Gefangenen viel ausschlaggebender gewesen sei. (Steinert 1979: 5)

Steinert wies darauf hin, dass er die Geschwisterposition nur als Indikator für eine Familienkonstellation gelesen habe, um die es ihm

gegangen sei; Neurath habe das wie auch in einer Debatte über die Verarbeitung des „Initialschocks“ bei Eintritt in die totale Institution nicht gesehen – dass Neurath, der seine eigene Erfahrung nur andeutete (wie auch die radikale Vergangenheit der Vertriebenen und nur halbherzig nach Österreich eingeladenen Soziolog\*innen von Paul Lazarsfeld bis Hans Zeisel generell immer nur angedeutet wurde), die Frage des „Initialschocks“ auf seine Erfahrung der „Empfangszeremonie“ durch die SS im KZ beziehen musste, nahm Steinert wiederum nur teilweise wahr. Er blieb „mit dem enttäuschten Gefühl zurück, daß man nicht um nachvollziehen meiner Fragestellung in dem Buch bemüht sondern eine ziemlich oberlehrerhafte Kritik an Einzelpunkten geführt hatte.“ (ebd.).<sup>6</sup> Zurück blieb ein doppeltes Missverständnis, dessen Nutznießer die konservative Soziologie blieb – die die „autochthone Provinzialisierung“ (Fleck 1996) der österreichischen Soziologie weitertrieb.

### Literatur

- Abel, Theodore (1938): *Why Hitler came into power. An answer based on the original life stories of 600 of his followers*, New York: Prentice-Hall.
- Adorno, Theodor W. (2018 [1957]): „Soziologie und empirische Sozialforschung“, in: Ders.: *Gesammelte Schriften, Band 8: Soziologische Schriften I*, hrsg. von Tiedemann, Rolf, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 196-216.

---

6 Die Erinnerung an das nicht-öffentliche Hearing spricht Bände über die österreichische Soziologie, etwa in der Verabschiedungsszene: Rosenmayr „sagte [...]: 'Ich hoffe, Sie haben Verständnis dafür, daß die Anhörung so verlaufen ist und daß wir jetzt aufhören. Das bringen die sozialstrukturellen Bedingungen so mit sich.' Ich konnte mir nicht verbieten, darauf zu antworten: 'Und ein kleiner persönlicher Faktor war an dieser Gestaltung velleicht [sic] auch beteiligt.'“ (Steinert 1979: 6). Steinert hatte durch seine Bewerbung den tatsächlich sozialstrukturell verankerten Nachkriegskonsens der Großen Koalition gestört – die Universitäten waren Spielball der ÖVP. Wenn Rosenmayr also davon sprach, dass die Bedingungen das so mit sich brachten, war das kein reiner Zynismus – es entsprach den ungeschriebenen Gesetzen der österreichischen Politik. Das Persönliche war politisch fest verankert. Das Ergebnis des misslungenen Hearings war mit der Nicht-Bestellung Steinerts allerdings einmal mehr die Vertreibung der kritischen Soziologie aus Österreich: „In der Kommissionsitzung am nächsten Tag wurde folgende Liste beschlossen: Offe – Schulz – Fürstenberg. Kollege Fürstenberg (Ordinarius für Soziologie in Linz) hat sich auf die ausgeschriebene Stelle nicht beworben.“ (ebd.: 7).

- Adorno, Theodor W., Frenkel-Brunswik, Else, Levison, Daniel J. und Sanford, R. Nevitt (1950): *The Authoritarian Personality*, New York: Harper & Row.
- Althusser, Louis, Balibar, Étienne, Establet, Roger, Macherey, Pierre und Rancière, Jacques (2015): *Das Kapital lesen. Vollständige und ergänzte Ausgabe mit Retraktionen zum Kapital*, hrsg. von Frieder, Otto Wolf, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bonß, Wolfgang (2019): „Kritische Theorie und empirische Sozialforschung – ein Spannungsverhältnis“, in: Klein, Richard, Kreuzer, Johann und Müller-Doohm, Stefan (Hrsg.): *Adorno-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart: J. B. Metzler, S. 292-306.
- Cremer-Schäfer, Helga und Steinert, Heinz (2014): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Demirović, Alex (1990): *Institut für Sozialforschung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main: Forschungsarbeiten 1950–1990*, Frankfurt am Main: Eigenverlag.
- Falk, Gunter und Steinert, Heinz (1973): „Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung“, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Stuttgart: Ernst Klett, S. 13-46.
- Fischer-Kowalski, Marina, Höllbacher, Margarete, Köckeis, Gustav, Leitner, Friedrich, Schäfer, Ingrid und Steinert, Heinz (1982): *Polizei und Öffentlichkeit. Endbericht. Eine Untersuchung der Wiener Sicherheitswache und ihres Verhältnisses zur Bevölkerung*, Wien: Unveröffentlichter Bericht, Institut für Höhere Studien.
- Fleck, Christian (1996): „Autochthone Provinzialisierung. Universität und Wissenschaftspolitik nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich“, in *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften*, 7(1), S. 67-92.
- Foucault, Michel (2021): *Die Strafgesellschaft. Vorlesungen am Collège de France 1972–1973*, Berlin: Suhrkamp.
- Horkheimer, Max (1936) (Hrsg.): *Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung*, Paris: Félix Alcan.
- Institut für Sozialforschung (1956a): *Empirische Sozialforschung*, in: Dies. (Hrsg.): *Soziologische Exkurse. Nach Vorträgen und Diskussionen*, Frankfurt am Main: EVA, S. 106-115.
- (1956b): *Vorurteil*, in: Dies. (Hrsg.): *Soziologische Exkurse. Nach Vorträgen und Diskussionen*, Frankfurt am Main: EVA, S. 151-161.
- Institut für Soziologie an der Universität Graz (o. D. [1979]): *Einstellung zu Recht und Gerechtigkeit in Österreich*, Wien: Unveröffentlichter Bericht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

- Karazman-Morawetz, Inge und Steinert, Heinz (1993): *Jugend und Gewalt. Forschungsbericht*, Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Kranebitter, Andreas (2020): "Rebels without a cause? 'Criminals' and fascism in *The Authoritarian Personality*", in *Journal of Classical Sociology*, online first.
- Kranebitter, Andreas und Reinprecht, Christoph (2020): „Soziologie des Autoritarismus und autoritäre Soziologie. Empirische Sozialforschung in Österreich in der 'Stunde Null'“, in *SWS-Rundschau*, 60(2), S. 122-141.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2009): *Kapitalismus: Porträt einer Produktionsweise*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert, Heinz (1972): *Über Objektivierung, Reifikation und die Ansätze einer Reflexiven Sozialwissenschaft*, Typoskript (Teil-Nachlass Heinz Steinert, Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Signatur 77).
- (1978): „Ist es denn aber auch wahr, Herr F.? 'Überwachen und Strafen' unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung“, in *Kriminalsoziologische Bibliographie*, Heft 19/20, S. 30-45.
  - (1979): *Einige Bemerkungen zur Lage der österreichischen Universitäts-Soziologie, wie sie sich anhand ihrer Personalpolitik in der teilnehmenden Beobachtung durch einen unmittelbar Betroffenen darstellt*, Typoskript (Teil-Nachlass Heinz Steinert, Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Signatur 77).
  - (1984): „Das Interview als soziale Interaktion“, in: Meulemann, Heiner und Reuband, Karl-Heinz (Hrsg.): *Soziale Realität im Interview. Empirische Analysen methodischer Probleme*, Frankfurt, New York: Campus, S. 17-59.
  - (1989a): *Adorno in Wien. Über die (Un-)Möglichkeit von Kunst, Kultur und Befreiung*, Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
  - (1989b) (Hrsg.): *Die (mindestens) zwei Sozialwissenschaften in Frankfurt und ihre Geschichte*. Frankfurt am Main: STS-Sonderband 3.
  - (1998a): „Reflexivität. Zur Bestimmung eines Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften“, in: Ders. (Hrsg.): *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs. Studententexte zur Sozialwissenschaft*, Band 14, Frankfurt am Main: Eigenverlag, S. 15-28.
  - (1998b): „Genau hinsehen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen“, in: Ders. (Hrsg.): *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs. Studententexte zur Sozialwissenschaft*, Band 14, Frankfurt am Main: Eigenverlag, S. 67-79.
  - (2000): „Die Wiener und die Frankfurter Schule. Drei Anmerkungen anlässlich des Gesprächs Theodor W. Adorno/Lotte Tobisch in Wespennest 117“, in *Wespennest 118*, zweites Quartal 2000, S. 84-88.

- (2007a): „Die Widerständigkeit der Theorie“, in *Soziologie*, 36(4), S. 382–395.
  - (2007b): *Das Verhängnis der Gesellschaft und das Glück der Erkenntnis: Dialektik der Aufklärung als Forschungsprogramm* (=Kritische Theorie und Kulturforschung, Band 10), Münster: Westfälisches Dampfboot.
  - (2010): *Max Webers unwiderlegbare Fehlkonstruktionen. Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Frankfurt am Main, New York: Campus.
  - (2018 [1998]): *Kulturindustrie* (= Einstiege. Grundbegriffe der Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie, Band 5), Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Steinert Heinz und Vobruba Georg (2011): „E-Mail-Debatte: Kritische Soziologie – Soziologie der Kritik. Die Diskussion geht weiter“, in *Soziologie*, 40(3), S. 276-290.
- Von Haselberg, Peter (2020): *Schuldgefühle. Postnazistische Mentalitäten in der frühen Bundesrepublik. Eine Studie aus dem Gruppenexperiment am Institut für Sozialforschung*, hrsg. von Becker, Michael, Braunstein, Dirk und Link, Fabian, Frankfurt am Main, New York: Campus.

*Christoph Reinprecht*

## Reflexivität als Gegenstand und Haltung: Heinz Steinert im Dialog mit Pierre Bourdieu<sup>1</sup>

### Reflexivität als Gegenstand und Perspektive

Heinz Steinerts Zugang zur empirischen Sozialforschung führt über den Begriff der Reflexivität. Für Steinert ist Soziologie weniger ein Beruf, sondern eher eine Haltung, keine angewandte, wohl aber eine kritische Praxis und widerständig gegenüber den Verführungen des Disziplinären, Vertrauten und Selbstverständlichen. Die Soziologie, so resümiert Steinert in Anspielung an einen Eintrag in Adornos *Minima Moralia*, „das ist die organisierte Anstrengung, Situationen herzustellen und Kompetenzen zu entwickeln, die dafür nützlich sind, daß wir uns nicht dumm machen lassen müssen – weder von den anderen noch von uns selbst“ (Steinert 1988: 28). Der Gegenstand der Soziologie ist für Steinert weder die Gesellschaft noch das Soziale oder eine vergleichbar griffige Kategorie. Der Gegenstand der Soziologie ist *Reflexivität*.

Das Programm einer „reflexiven Soziologie“ hat Steinert in zahlreichen Texten zwar nicht vollständig aus-, so doch klar und pointiert *an*formuliert und darüber hinaus in zahlreichen Forschungen exemplarisch umgesetzt (siehe den Beitrag von Andreas Kranebitter in diesem Band). Besonders aufschlussreich sind die Ausführungen in dem gemeinsam mit Gunter Falk verfassten Beitrag, der dem von Steinert bei Ernst Klett im Herbst 1972 herausgegebenen Band *Symbolische Interaktion, Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, vorangestellt ist. Dieser Text ist aus mehreren Gründen interessant und anregend. Zuerst markiert er eine methodologische Positionierung, und zwar, wie der Untertitel lautet, „über den Soziologen als Konstrukteur der Wirklichkeit, das Wesen der sozialen

---

1 Dem vorliegenden Text liegt mein Vortrag beim Heinz Steinert Symposium in Wien am 10. April 2021 zugrunde.

Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung“ (Falk, Steinert 1972: 13). Es geht gewissermaßen ums Ganze, um Grundsätzliches, eine Art Perspektivenwechsel (Falk und Steinert selbst sprechen von einem Paradigmenwandel, vgl. Falk, Steinert 1972: 18): weg vom sozialtechnologisch verengten fachlichen Selbstverständnis, das die Nachkriegssoziologie prägte, hin zu einer befreiungstheoretischen Sozialwissenschaft. Aufgabe der reflexiven Soziologie ist die Störung von Herrschaft, die sich im Gewohnheitshandeln, den Selbstverständlichkeiten und Normalitätsvorstellungen ebenso festsetzt wie in den Begriffen, Denkmustern und Vorgehensweisen soziologischer Praxis. Die Reflexion des Selbstverständlichen, der erlernten und internalisierten Werte, Vorstellungen, Normen als methodologischer Kern einer neuen, anderen, *kritischen* Soziologie. Zum anderen überraschen die ungewöhnlichen Ansatzpunkte, von denen aus Argumentationsstränge entwickelt und miteinander verflochten werden: Der Text beginnt mit einer Analyse soziologischer Gegenübertragung (womit das Agieren in den etablierten Normen im Forschungsprozess angesprochen wird), führt Überlegungen zur Vergegenständlichung (Reifikation) der Gesellschaft durch soziologische Konzepte aus (von den Autoren als „soziologischer Autoritarismus“ gebrandmarkt), erläutert sodann den Ansatz eines Situationismus (Situationen bilden als soziale, regelgeleitete Sachverhalte den Kern des Erkenntnisinteresses) und diskutiert abschließend das Konzept von Gesellschaft als Hierarchie und Abfolge von Situationen. Die Perspektive, die Steinert und Falk auf 30 Seiten entfalten, kann als ein Versuch gelesen werden, das grundlegende Missverständnis, dem die traditionelle Soziologie aufsitzt, aufzuklären und zu korrigieren: Erst wenn die impliziten Normen und Wissenssysteme, die als Selbstverständlichkeiten sowohl den Interaktionen im Alltag als auch dem Forschungshandeln innewohnen, nicht als fraglos hingenommen, sondern kritisch reflektiert werden, eröffnet sich die Chance, dass diese im Forschungsprozess nicht länger unbewusst übernommen und reproduziert werden.

## Reflexive und/oder radikale Soziologie

Als Steinert seine ersten Überlegungen zur Kritik der empirischen Sozialforschung veröffentlicht, bezieht sich der Begriff der refle-

xiven Soziologie auf einen Diskussionszusammenhang, der von der Rezeption des symbolischen Interaktionismus, insbesondere der ethnomethodologischen Hinwendung zu Alltagshandeln und Alltagskommunikation, aber auch der Ethnographie als reflexive Praxisforschung geprägt ist. Steinerts Bezugnahme und Insistieren auf den Begriff der reflexiven Soziologie ist eine von vielen Stimmen dieser Zeit, die gegen die konservative Hegemonie der Nachkriegssoziologie mit ihrer zunehmend marktförmig betriebenen Sozialforschung kritisch Stellung beziehen. Es ist ein Moment, in dem, auch beeinflusst durch die intellektuellen Verschiebungen und Verwerfungen der späten 1960er Jahre, der für die damalige Soziologie vielfach symptomatische Konservatismus in die Defensive gerät und von gesellschaftstheoretisch kritischer ausgeprägten Orientierungen abgelöst wird. Unter dem Eindruck der zerstörerischen Gewalt der Modernisierungs- und Industrialisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts hatten die frühen Generationen der Soziologie eine durchaus ambivalente Agenda verfolgt, die zwischen dem Anspruch einer wertneutralen Analyse des gesellschaftlichen Wandels, Begründungsversuchen von gesellschaftlicher Stabilität und Ordnung und Interventionen zur Störungsbehebung und Schadensbegrenzung hin- und herpendelte. Mit ihrem Anspruch auf Autonomie und Selbstgestaltung webt sich Soziologie derart in die bürgerliche Gesellschaft ein, während nicht-affirmative Ansätze wie Marxismus und kritische Theorie bis in die Nachkriegsjahrzehnte hinein randständig bleiben. Dass die Abspaltung der empirischen Sozialforschung von Gesellschaftstheorie das Fach in eine Sackgasse führt, wird in den 1960er Jahren ein Leitthema grundlegender wissenschaftstheoretischer Auseinandersetzungen. Mit *The Coming Crisis of Western Sociology* legt Alvin Gouldner 1970 eines der eindringlichsten Plädoyers zur Abkehr vom vorherrschenden Selbstverständnis der Soziologie vor. Soziologie müsse mehr sein als hochprofessionalisierte Sozialforschung in immer stärker fragmentierten Teilgebieten. Sie müsse reflexive Wissenschaft sein, und radikal:

What sociologists now most require from a Reflexive Sociology, however, is not just one more specialization, not just another topic for panel meetings at professional conventions, and not just another burbling little stream of technical reports about the sociological profession's origins, educational characteristics, patterns of productivity, political preferences, communication networks, nor even about its fads, foibles, and phonies. For there are ways and ways of conducting and reporting such studies.

There are ways that do not touch and quicken us but may, instead, deaden us to the disorders we bear; by allowing us to talk about them with a ventriloquist's voice, they only create an illusion of self-confrontation that serves to disguise a new form of self-celebration. The historical mission of a Reflexive Sociology as I conceive it, however, would be to transform the sociologist, to penetrate deeply into his daily life and work, enriching them with new sensitivities, and to raise the sociologist's self-awareness to a new historical level. To the extent that it succeeds in this, and in order to succeed in it, a Reflexive Sociology is and would need to be a radical sociology. Radical, because it would recognize that knowledge of the world cannot be advanced apart from the sociologist's knowledge of himself and his position in the social world, or apart from his efforts to change these. Radical, because it seeks to transform as well as to know the alien world outside the sociologist as well the alien world inside of him. Radical, because it would accept the fact that the roots of sociology pass through the sociologist as a total man, and that the question he must confront, therefore, is not merely how to work but how to live. (Gouldner 1970: 489 f.)

Für Michael Burawoy (2005) zählt Gouldner zu jener Tradition kritischer amerikanischer Soziologie, die wie Robert Lynd (Gemeindesoziologie) oder C. Wright Mills (Herrschafts- und Elitesoziologie) Soziologie nicht als professionalisierte und in gesellschaftlichen Konfliktzusammenhängen „neutrale“ Disziplin, sondern vielmehr ihren genuin öffentlichen, parteiischen, ja, intervenierenden Charakter vertreten. Auch wenn der Begriff der öffentlichen Soziologie zu der Zeit, als Steinert gemeinsam mit Falk seine Überlegungen zu einer reflexiven Soziologie veröffentlicht, noch nicht gebräuchlich war, sind Querverbindungen unübersehbar. Allen voran gilt dies für die Kritik am Strukturfunktionalismus Parsonscher Prägung und die zunehmend unternehmerisch betriebene empirische Sozialforschung, aber auch für das Interesse an Marxismus und kritischer Theorie und die kritisch-aufklärerische Funktion empirischer Forschung. In ihrem Text würdigen Falk und Steinert die Vertreter\*innen einer kritischen Soziologie, darunter auch Gouldner, für die Aufbruchstimmung, die ihrer Einschätzung zufolge, „unübersehbar“ darauf hinweist, dass „eine Epoche der Soziologie, die der Herrschaft des Funktionalismus und der empirischen Forschung unter dem Primat des Fragebogens und der repräsentativen Stichprobe, anfängt, Alterserscheinungen zu bekommen“ (Falk, Steinert 1972: 13). Für Steinert bezieht sich der Begriff der reflexiven Soziologie, wie gesagt, auf die Definition des Gegenstands, zugleich markiert er eine grundlegende methodologische Anforderung, und zwar in doppelter Hinsicht: als Haltung

und Lebensform (“how to live”) und Verfahrens- und Arbeitsweise (“how to work“). Gegen den Funktionalismus stellen Falk und Steinert die (stets nur über Situationen, Situationsdefinitionen, Strategien fassbare) Prozesshaftigkeit des Sozialen; gegen Fragebogen und repräsentative Stichprobe die Analyse der soziologischen Gegenübertragung. Die Anlehnung am Modell der Psychoanalyse sowie die primär auf den angelsächsischen Sprachraum fokussierte Rezeptionslogik verstellen jedoch gleichzeitig den Blick auf andere Ansätze und Diskursstränge. Auffallende Indifferenz besteht gegenüber der französischen Soziologie, die mit Pierre Bourdieu, dessen Klassen- und Distinktionsanalyse Steinert erst spät und sehr kritisch rezipiert (vgl. Resch 2012), einen Beitrag zur reflexiven Soziologie (genauer: reflexiven Anthropologie) vorlegt, die in ihren Überlegungen zahlreiche Verbindungen und teils auch frappierende Parallelen aufweist. Zur Einordnung und Erinnerung: Pierre Bourdieus „auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft“ ausgearbeiteter „Entwurf einer Theorie der Praxis“ erscheint im selben Jahr wie Steinerts Sammelband zur reflexiven Soziologie in dem kleinen, unabhängigen Genfer Verlag Librairie Droz unter dem Titel *Esquisse d'une théorie de la pratique*. Kurz vor der Publikation des Sammelbands werden in deutscher Übersetzung die von Bourdieu gemeinsam mit Jean-Claude Passeron durchgeführten Untersuchungen zur Soziologie des Bildungswesens in Frankreich unter dem Titel *Die Illusion der Chancengleichheit* zugänglich. Das Original erscheint acht Jahre zuvor bei den Éditions de Minuit mit dem Titel *Les Héritiers: les étudiants et la culture*.

## Steinert und Bourdieu im Gespräch

Steinert und Bourdieu in ein Gespräch bringen, erscheint unter dem Gesichtspunkt der von beiden vertretenen „Kritik der empirischen Sozialforschung“ auch deshalb besonders anregend, da unter den zeitgenössischen Soziolog\*innen wohl kaum ein anderer so explizit, differenziert und kritisch den methodologischen Anspruch einer reflexiven Soziologie formuliert hat wie Pierre Bourdieu – neben Heinz Steinert. Ähnlich wie dieser schlägt auch Steinert einen emanzipatorischen, befreiungstheoretischen Ton an, der vom Mainstream der Sozialwissenschaften, der mit dem Konzept der

Reflexivität operiert, nicht geteilt wird.<sup>2</sup> Während Steinert die reflexiven Ansätze von symbolischem Interaktionismus, Ethnomethodologie und Ethnografie aktiv verarbeitet und teils auch aneignet – Bourdieu rückt vom Situationismus dieser Strömungen stärker ab –, stehen beide in deutlicher Distanz zu Luhmanns Systemtheorie selbstreferentieller Systeme, in der Reflexivität für eine Form der prozessoralen Selbstreferenz steht: der Begriff der Reflexivität meint nicht Selbstbeobachtung (dafür verwendet Luhmann den Begriff der Reflexion), sondern bezieht sich auf prozessbezogene (vorher/nachher) Formen der Meta-Kommunikation, d. h. auf Kommunikation über Kommunikation. Mit aktuellen Entwürfen einer reflexiven (empirischen) Sozialwissenschaft wie etwa zu den Rückwirkungen der Metrifizierung und Quantifizierung auf die beobachteten bzw. vermessenen Objekte und das Handeln der Akteur\*innen (Desrosières 2015) oder zur Kritik der herkömmlichen Trennung zwischen sozialer Realität und Erkenntnis, etwa im Anschluss an Bruno Latour, wonach wissenschaftliche Tatsachen und Realität einander wechselseitig beeinflussen und Eigenschaften zuschreiben, teilen Steinert und Bourdieu zwar den Einwand gegen das konventionelle Einverständnis einer (manifest oder latent) positivistischen Auffassung von Sozialwissenschaft (als Doxa und Forschungsothodoxie); beide gehen über Methodologismus und eine konstruktivistische Programmatik jedoch weit hinaus und begründen ihre Position ideologie- und herrschaftskritisch. „Die Soziologie der Erkenntnis oder der kulturellen Formen ist *eo ipso* eine politische Soziologie, das heißt eine Soziologie der symbolischen Macht“, also eine Soziologie „des spezifischen Beitrags (...), den die verschiedenen Formen der symbolischen Gewalt zur Reproduktion und Transformation der Herrschaftsstrukturen leisten“ (Bourdieu, Wacquant 1996: 34). Und mit Steinert lässt sich ergänzen: „Die Widerständigkeit der Theorie ist kein harmloses Spiel. Sie ist Widerständigkeit gegen Herrschaft (...). Sie ist damit Widerstand gegen Kulturindustrie“ (Steinert 2007: 390).

Für beide, Steinert wie Bourdieu, zielt der Anspruch einer kritisch-reflexiven Soziologie auf die radikale Hinterfragung sowohl der gesellschaftlichen Position und Funktion der Sozialwissen-

---

2 Zur unübersichtlichen, ja verwirrend vielfältigen Bedeutung und Verwendung des Begriffs Reflexivität in den Humanwissenschaften siehe Lynch 2000.

schaften als auch der forschenden Person selbst. Über die simple Beobachtung der sozialen und biographischen Prägung hinaus, sind für beide die Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung darüber definiert, ob das forschende Subjekt in seinen Forschungsbeziehungen, wie Bourdieu es formuliert, *objektiviert* (gedacht) werden kann. Spannend ist zu beobachten, wie sowohl Steinert als auch Bourdieu, wenn auch in unterschiedlicher Form, sich am Vokabular der Psychoanalyse abarbeiten, jedoch ohne eine Integration der Psychoanalyse in Theorie und Methodik tatsächlich vorzunehmen, der Brückenschlag erfolgt eher in Form eines Transfers von Konzepten und deren soziologischer Einbettung (zum bislang eher wenig beachteten Verhältnis von Bourdieu und Psychoanalyse vgl. King 2014). In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Begriffs- bzw. Konzeptklärungen von besonderem Interesse. Steinert (1999; siehe auch Steinert und Resch 2003 sowie Resch 2014) differenziert zwischen einem *affirmativen* und *kritischen* Begriff von Reflexivität, Bourdieu spricht von *narzisstischer* und *wissenschaftlicher* Reflexivität. Affirmativ wäre Becks Konzept der reflexiven Moderne (in Bezug auf ein Organisationsprinzip der späten Moderne, systemische Reflexivität als Bestandteil einer „Modernisierung der Moderne“, der Selbsttransformation der modernen Gesellschaft), kritisch eine Haltung, die das erkennende Subjekt in seiner Beziehung zu den analysierten Situationen, Definitionen und Strategien zum Gegenstand der Erkenntnis macht, also in Bezug auf die forschende Person, inwieweit diese die sozialen Normen übernimmt bzw. wie sie auf diese reagiert, so Steinert. Narzisstische Reflexivität wäre ein ichbezogener, oder wie Bourdieu formuliert, „intim-einverständiger Rückbezug auf die private *Person* des Soziologen“ (Bourdieu, Wacquant 1996: 103), wissenschaftliche Reflexivität hingegen der systematische Anspruch, die Werkzeuge der Wissenschaft als Instrumente der Erkenntnis auf sich selbst anzuwenden, also die „Objektivierung des objektivierenden Subjekts“, wie Bourdieu im Zusammenhang seiner Untersuchungen zum *Homo Academicus* formuliert (Bourdieu 1988: 454). Den kritischen Begriff der Reflexivität verbindet Steinert mit dem psychoanalytischen Konzept der Gegenübertragung, das heißt mit der methodischen Aufforderung, die im Forschungsprozess evozierten Empfindungen, Erwartungen, Handlungsimpulse als Quelle und Instrument sozialwissenschaftlicher Erkenntnis zu betrachten. Bourdieu wiederum, der seinen Ansatz als „Psychoanalyse des So-

zieren“ (Bourdieu 1987: 31) definiert, verfolgt das Ziel, das durch die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse Ausgeschlossene und unbewusst Gemachte, verstanden als „das Vergessen der Geschichte“, ja „die verborgen gehaltenen, vergessenen, sozialen Bedingungen der Produktion sichtbar zu machen“ (Bourdieu 1993: 79). (Sozial-)Wissenschaftliche Erkenntnis beruht notwendigerweise auf der Auseinandersetzung mit den – nicht psychologisch gemeinten, sondern den gesellschaftlichen, aber durch die erworbenen Dispositionen der handelnden Personen wirkenden – Widerständen gegen Erkenntnis. In diesem Zusammenhang greift Bourdieu auch auf das Konzept des Unbewussten zurück. Methodologisch gesehen sieht Bourdieu Reflexivität als Instrument, um die unbewussten Dispositionen und Zwänge „danzuarbeiten“. Denn „das abgetrennte Produkt dieser sozialen Bedingungen der Produktion erfährt einen Bedeutungswandel und übt einen ideologischen Effekt aus“ (ebd.). Bourdieu unterstreicht damit zugleich die kollektive Dimension jedes wissenschaftlichen Handelns. Auch wenn die Praxis wissenschaftlichen Forschens häufig fragmentiert und individualisiert organisiert ist, ist sie stets zugleich nicht nur Teil eines kollektiven Erkenntnisprozesses, sondern auf diese Weise auch eingewoben in Prozesse der gesellschaftlichen Produktion von Unbewusstheit. Kritische Soziologie, formuliert Bourdieu, und hier zeigt sich eine große innere Verwandtschaft mit Steinert, schafft Raum für Aufklärung und einen „Fortschritt in der möglichen Freiheit“ (Bourdieu 1993: 44).

Es mag mit der jeweils unterschiedlichen Position im Wissenschaftssystem, aber auch mit Divergenzen zwischen dem französischen und deutschen bzw. österreichischen Wissenschaftssystem und den darin eingelagerten Traditionslinien und Erbschaften zu tun haben, dass das Konzept der Wissenschaftlichkeit bei Bourdieu und Steinert doch recht variiert. Zwar stehen beide in deutlicher Abgrenzung zur positivistischen Tradition, wobei sich die Position Steinerts in der von der kritischen Theorie geprägten Debattenlinie verortet, Bourdieus Konzept der Wissenschaftlichkeit hingegen in einer französischen Tradition epistemologischer Zugänge, für die das Konzept des erkenntnistheoretischen Bruchs, eine konstruktivistische Grundhaltung und die Überwindung des Dualismus von Rationalismus und Empirismus charakteristische Merkmale sind. Die Auseinandersetzung mit erkenntnistheoretischen Hindernissen, wie sie für Bourdieu leitgebend ist, gründet sich auf einer Argumenta-

tionslinie, die auf Gaston Bachelard zurückgeht und von Georges Canguilhem, Bourdieus Doktorvater, pointiert weitergeführt wird. Bourdieus Interesse an einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Reflexivitätskonzeptionen in der Soziologie ist vom Anspruch getragen, systematische Verzerrungen zu identifizieren, die dazu beitragen, wie Loïc Wacquant zugespitzt formuliert, den Allgemeinheitsgrad der soziologischen Erkenntnis zu minimieren (und quasi Gesellschaft zu reifizieren). Reflexivität ist für Bourdieu also nicht Selbstkritik als wie immer gearteter Selbstzweck, und auch nicht primär Ideologiekritik; vielmehr „will Bourdieus Reflexivität die Reichweite und Zuverlässigkeit des sozialwissenschaftlichen Wissens erhöhen“ (Bourdieu, Wacquant 1996: 61). Ein Ziel, wie Wacquant hinzufügt, „durch das sie mit allen phänomenologischen, textuellen und sonstigen ‘post-modernen’ Formen der Reflexivität auf Kriegsfuß steht“ (ebd.: 63). In diesem Anspruch, der Bourdieu im Übrigen zum Bruch der Gruppe um Luc Boltanski und dem von diesem vertretenen neo-pragmatischen Ansatz führt, weil Bourdieu an einem privilegierten Begriff wissenschaftlichen Wissens und das bedeutet an der Notwendigkeit, eine distanzierte Position einzunehmen, festhält, da die Begriffe, Konzepte und Konstrukte stets mit dem „gesunden Menschenverstand“, den Evidenzen brechen müssen, um der empirischen Analyse mittels Methode der objektivierenden Objektivierung zugänglich zu sein, unterscheiden sich Bourdieu und Steinert. Für Steinert (nicht ganz unähnlich für Boltanski, aber in weniger neutraler Position, sondern explizit kritischer Distanzwahrung zu Herrschaft) ist Reflexivität eine methodische Haltung, die dafür sorgt, sich gegenüber dem, wie er es nennt, „rechthaberischen Modell von Wahrheit“ (Steinert 1998: 67) zu immunisieren. Das vielfach zitierte „genau hinsehen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen“ (Steinert 1998: 67) bringt eine Position auf den Punkt, die das Arbeitsbündnis zwischen Forschenden und Befragten/Beobachteten zum Gegenstand der Analyse macht, und zwar in konkreten Situationen, aus denen heraus sich Regeln, Definitionen (die der Situation gegeben werden), Strategien der Bewältigung erklären lassen. Daher in Anlehnung an die Psychoanalyse das Konzept der Gegenübertragung, verbunden mit dem Ziel, die Regeln, die dieses Arbeitsbündnis strukturieren („rahmen“) zu rekonstruieren. Denn „wir verstehen“, so Steinert, „indem wir die Arbeitsbündnisse rekonstruieren, in denen ein Phänomen verstanden werden kann“ (Steinert 1998: 59). Reflexi-

vität ist ein Verfahren und Instrument, um zu überprüfen, ob die „vorgegebenen, vorausgesetzten und ausgehandelten“ Rahmen von Interaktionen (und auf diese Weise gesellschaftliche Objektivität) erfasst werden. Im Einleitungstext zu „Symbolische Interaktion“ wird dieses Programm methodologisch heruntergebrochen: Erklärungsbedürftig sei das Selbstverständliche, das Stabile, Ordnung und Einheitlichkeit, und nicht die Veränderung, Unordnung, das Unverständliche, das Uneinheitliche, Diversität. Für den Fall der Mainstream-Soziologie spricht Steinert von soziologischem Autoritarismus und einer Verdinglichung – in Steinerts Worten einer Reifikation gesellschaftlicher Beziehungszusammenhänge. Erneut wäre es interessant, den latenten Querverbindungen, die in Steinerts Texten auch als Spuren seiner biografischen Annäherung an Soziologie (Kritische Theorie) und Psychoanalyse eingelagert sind (oder in die wir, indem wir sie rezipieren, hineinprojizieren), weiter nachzuspüren, sei es, wie bereits hingewiesen, die neo-pragmatische französische Soziologie, die meist mit dem Namen Luc Boltanski verbunden wird, oder die ethnopsychoanalytischen Ansätze der ersten (Georges Devereux) und zweiten Generation (Paul Parin, Mario Erdheim, Maya Nadig), die sich den Verzerrungen und Hindernissen von Erkenntnis, auch durch den Einsatz bestimmter Forschungstechniken, und der Produktion von gesellschaftlicher Unbewusstheit widmen.

## Situations- und Sozioanalyse

Es sprengt den Rahmen dieses Aufsatzes, im Detail auf die aus einer Auseinandersetzung mit symbolischem Interaktionismus, Phänomenologie und Ethnomethodologie hervorgewachsene wissenschaftstheoretische Haltung einzugehen, die für Steinert, auch der Darstellung von Christine Resch zufolge, zugleich eine *Lebensweise* darstellt. Die Zeit-, aber auch kulturellen Kontexte machen es jedenfalls nachvollziehbar, dass Steinert in Bezug auf das methodische Vorgehen nicht nur eine wohl begründete anti-positivistische Position einnimmt, sondern eine generelle Zurückhaltung gegenüber der quantitativen Soziologie zeigt, die als Fragebogen- bzw. Variablensoziologie abgetan wird, auch wenn Steinert selbst, im Rahmen eigener Forschungen, das quantitative Methodeninstrumentarium nicht völlig außer Acht lässt. Die Bezugnahme zu

Bourdieu kann möglicherweise dazu beitragen, einen Knoten in Steinerts Arbeit zu lösen. Bourdieu identifiziert drei folgenschwere Quellen systematischer Befangenheit bzw. Verzerrung: Die erste bezieht sich auf die soziale Herkunft und die sozialen Merkmale (Klasse, Geschlecht, race, durchaus im Sinne intersektionaler Ansätze); die zweite auf die Position im (akademischen) Feld der Wissenschaften, das als Raum von konkurrierenden Positionen stets auch ein Feld der Macht ist, das sich zwischen den Polen der Beherrschten und Herrschenden aufspannt; die dritte bezieht sich auf die Logiken der Institution Wissenschaft, also auf die institutionalisierten Quellen von Vorurteilen/Verzerrungen. Worum es Bourdieu geht, ist, die Voraussetzungen mitzudenken – und einer systematischen Kritik zu unterziehen – die damit verbunden sind, wenn wir die soziale Welt erforschen. Bourdieu fordert eine Soziologie der Soziologie im Sinne einer systematischen, fortwährenden Hinterfragung der „ungedachten Denkkategorien, die das Denkbare wie das Gedachte vorab bestimmen und begrenzen“ (Bourdieu 1985: 51). Sozioanalyse ist also mehr als Auto-sozioanalyse, wie sie seit Didier Eribons Buch *Retour à Reims* (2009), das maßgeblich von Bourdieus soziologischem „Selbstversuch“ (Bourdieu 2002) beeinflusst ist, verbreitet Aufmerksamkeit erhält; das „Subjekt der Reflexivität“ muss vielmehr „das Feld der Sozialwissenschaften selber sein“ (Bourdieu, Wacquant 1996: 69). Das erforderliche Verfahren nennt Bourdieu „teilnehmende Objektivierung [...] wahrscheinlich die schwierigste Übung überhaupt, weil sie den Bruch mit den tiefsten und am wenigsten bewussten Einverständigkeiten und Überzeugungen erfordert – oft gerade mit denjenigen, die das untersuchte Objekt für den, der es untersucht, ‘interessant’ machen – mit all dem, was er von seinem Bezug zu dem Objekt, das er erkennen möchte, am wenigsten wissen will (ebd.: 287). Worum es geht, ist eine Kritik des kollektiven wissenschaftlichen Unbewussten. „Was einer ständigen Prüfung unterzogen werden und im Akt der Konstruktion des Objekts selbst neutralisiert werden muss, ist das kollektive wissenschaftliche Unbewusste, das in die Theorien, Probleme und (insbesondere nationalen) Kategorien der akademischen Vernunft eingegangen ist“ (ebd.: 69). „Nicht das individuelle Unbewusste des Wissenschaftlers, sondern das wissenschaftstheoretische Unbewusste der Disziplin muss zutage gefördert werden“ (ebd.: 70). Erst auf diesem Weg erlangt das Feld der Sozialwissenschaften jene relative Autonomie, die es erlaubt,

Vereinnahmungsversuche durch Herrschaft abzuwehren und im wissenschaftlichen *und* öffentlichen Diskurs Erkennbarkeit und Anerkennung zu gewinnen.

Einen bemerkenswerten Unterschied zu Steinert markiert zweifellos Bourdieus struktural konstruktivistischer Ansatz. Wo Bourdieu von einem wechselseitigen Besitz spricht, genauer: von einer „ontologischen Komplizität“ (Bourdieu 1989: 397) zwischen Habitus und der ihn determinierenden Welt, spricht Steinert von Arbeitsbündnissen, die, ein Stück weit psychoanalytisch gedacht, Gegenstand der Analyse sind, indem er dafür plädiert, die eigenen Wahrnehmungsschemata und normativ gesteuerten Reaktionen nicht auszublenden, sondern einzubauen, „d. h. sie zu reflektieren, anstatt sie auszuleben. Erst dadurch kommt es zu einer brauchbaren Theorie. Alles andere verfehlt den Gegenstand“ (Falk, Steinert 1972: 16). Die Definition von Gesellschaft nicht als System von Personen und Gruppen, sondern als System von Situationen (bzw. als „Abfolge von Definitionssituationen und Situationen“ [ebd.: 48]) immunisiert die Forschung gegen die Verführungen jeder Form von Essentialismus, für den die soziale Praxeologie Bourdieus, die einen strukturalistischen und einen konstruktivistischen Ansatz (vgl. Bourdieu, Wacquant 1996: 29) verbindet, eher empfänglich ist. Gleichzeitig bleibt Steinert in seiner Herangehensweise stärker auf der Ebene der Konstruktion, Situationsdefinitionen, des Aushandelns von Regeln befangen, auch wenn sie Prozesshaftigkeit unterstellt sowie die Meta- und Meta-Meta-Ebene und damit die Bedeutung von Definitionssituationen und die Hierarchie von spezifischen zu allgemeineren Situationstypen mitbedenkt.

Die Stärke Steinerts ist die unbedingte, kompromisslose Haltung einer kritischen Reflexivität, auch als Lebensweise, die systematisch jede Form einer Privilegierung, gerade auch als Intellektueller und Wissenschaftler, hinterfragt. Die Stärke Bourdieus besteht darin, dass sie die binäre Logik des Paradigmenstreits bricht: Aus der Perspektive einer struktural angelegten Soziologie ist quantitatives Forschen nicht verdinglichend, sondern erkenntniserweiternd, erkenntnisgenerierend, insofern sie das wissenschaftstheoretisch Unbewusste zutage treten, bearbeitbar machen lässt. In diesem Sinne ist spannend zu beobachten, wie nach Jahrzehnten eines verhärteten Paradigmenstreits, die zu Frontstellungen und Abspaltungen in Fachgesellschaften wie der Akademiegründung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie geführt hat, sich vermehrt

Beiträge zu einer Nutzbarmachung quantitativer Methodologien *in gesellschaftskritischer Absicht* artikulieren. Dies geschieht mit dem Ziel, um Bourdieus Termini zu wählen, das Schweigen der Doxa aufzubrechen, etwa was die Verwendung von naturalisierten und essentialisierenden Konzepten von Geschlecht, Alter, race/ethnicity etc. betrifft (zur Messung von Geschlecht und Geschlechtsidentität siehe beispielhaft den Beitrag von Sumerau et al. 2017). Bemerkenswert dabei ist, dass Anstöße vermehrt aus sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern wie der feministischen Soziologie kommen, die lange Zeit selbst im Paradigmenstreit einzementiert waren (siehe dazu kritisch Cohen 2015). An diesen höchst anregenden, mitunter auch provokanten, jedenfalls herausfordernden Interventionen im Bereich des quantitativen Forschens weiterzuarbeiten, wäre nicht zuletzt deshalb wichtig, da ja auch die qualitative Forschung selbst längst kompromittierter Teil einer globalisierten Wissenschafts-/Kulturindustrie geworden ist. Aktuelle Kritik der empirischen Sozialforschung setzt mit Sicherheit anders an, als das vor 50 Jahren der Fall war, und überwindet einen Paradigmenstreit, der selbst Teil einer Reifikation der Gesellschaft geworden ist.

## Reflexive Soziologie als öffentliche Soziologie

Heinz Steinert hat ein ambitioniertes Programm vorgelegt, das zu den professionalisierten Sozialwissenschaften, wie sie sich ab den 1970er Jahren auch an den Universitäten etablieren, auf kritische Distanz geht, ja mehr noch, die Konfrontation sucht. Steinert sieht die Sozialwissenschaften in besonderem Maße durch die Logik der akademischen Professionalisierung gefährdet. Zum einen ist eine Wissenschaft wie die Soziologie, „die sich ihrem Gegenstand nicht gegenüberstellen kann, sondern Teil von ihm ist“ (Steinert 1998: 24), in ganz besonderer Weise den Zugriffen und Vereinnahmungen durch Herrschaft ausgesetzt. Zum anderen forciert Professionalität nicht nur die „Bornierungen“, „die solches Spezialistentum immer mit sich bringt“ (ebd.: 26), sondern das anmaßende Selbstverständnis, über ein Spezialwissen zu verfügen, das sich gegenüber anderen Formen des Wissens privilegiert, obwohl es doch ein Teil davon ist. Professionelle Soziologie tendiert deshalb dazu, das Nachdenken über die Gesellschaft eher unter dem Gesichtspunkt der Ordnung als unter jenem der Befreiung zu betreiben.

Die befreiungstheoretische Perspektive, die Steinert ganz wesentlich unter Anknüpfung an die kritische Theorie formuliert, interagiert mit einem Umfeld sozialwissenschaftlicher Praxis, die durch ein geringes Ausmaß an Autonomie mit dominierender Auftragsforschung bis hin zu Anbietungen an das politische Machtzentrum gekennzeichnet ist (für die österreichische Nachkriegssoziologie vgl. Reinprecht 2019). In seinem Aufsatz geht Andreas Kranebitter an einigen Beispielen auf die spezielle Arbeitsweise Steinerts ein, für die unter anderem das Spannungsverhältnis von kritischer Theorie einerseits und Leitung eines Instituts angewandter Forschung im Bereich der Kriminal- und Rechtssoziologie andererseits prägend ist. Was aber bedeutet Anwendung für Steinert? Für Steinert besteht eines der hauptsächlichen Probleme des Begriffs der Anwendung bzw. von angewandter Forschung darin, dass sie suggeriert, dass es so etwas wie eine „reine Wissenschaft“ geben könne, deren Theorien, Methoden, Daten, Erkenntnisse „dann außerhalb, in verschiedenen Praxisfeldern ‘angewendet’ werden können“ (Steinert 1998: 24). „Nicht die Wissenschaft wird auf eine soziale Praxis angewendet“, so Steinert weiter, „sondern die Praxis wird wissenschaftlich untersucht und reflektiert. Diese Reflexion macht den Kern von Soziologie als Wissenschaft aus. Daß die Ergebnisse dieser Reflexivität dann wieder auf das praktische Handeln zurückwirken können (und sollen), ist unbestritten, aber nicht primär“ (ebd.).

Aus diesem Statement spricht ein gewisses Zögern, Zaudern. Soziologie wird weder als *sport de combat* (Carles 2001), als Kampfsport betrachtet, in dem sich das Engagement um das verborgene, ausgegrenzte, marginalisierte Wissen mit dem Bemühen um Sichtbarkeit in der öffentlichen Debatte verbindet; noch wird der Anspruch auf Befreiungswissen dezidiert in Soziologie als befreiende Praxis übersetzt. Zugleich verschließt sich der recht eng gefasste Begriff der Anwendung, der sich in kritischer (und plausibler) Intention gegen Konzepte von Lösungsorientierung, Evidenzbasierung, Sozialtechnologie richtet, für alternative Konzepte kritischer Anwendungswissenschaft, etwa in der Tradition des Austromarxismus und seiner vielfältigen und anregenden Vernetzungsstrukturen, wie sie etwa durch das Werk von Personen wie Marie Jahoda repräsentiert werden. Vielleicht erklärt sich Steinerts Zurückhaltung aus den widersprüchlichen Ansprüchen der verschiedenen Identitäten als Soziologe, denen sich Steinert, wenn auch zweifellos mit stark

ausgeprägten Nuancen, als kritischer Marxist, Leiter eines angewandten Forschungsinstituts, Universitätsprofessor verpflichtet fühlt. Nach Michael Burawoy (2021) ist die reflexive Soziologie (die er wiederum in die kritische und öffentliche Soziologie unterteilt) Ausdruck einer Arbeitsteilung. Die Übergänge zwischen reflexiver und instrumenteller Soziologie (letztere unterteilt er in professionelle und anwendungsorientierte Soziologie) sind fließend, die Beziehungen dialogisch. Oder anders formuliert: „Kritische Soziologie ist das Gewissen der professionellen Soziologie, so wie die öffentliche Soziologie das Gewissen der anwendungsorientierten Soziologie“ (Burawoy 2005) ist. Steinert skizziert sein Programm einer reflexiven Soziologie als Methode, diese permanente, mitunter unerträgliche Spannung, in der uns die Soziologie, eben weil sie nicht außerhalb, sondern Teil dieser Welt ist, hineinwirft, gefangen hält, durchzuarbeiten.

### Literatur

- Bourdieu, Pierre (2002): *Ein soziologischer Selbstversuch*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1993): *Soziologische Fragen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1989): „Antworten auf einige Einwände“, in: Eder, Klaus (Hrsg.): *Klassenlage, Lebensstil und kulturelle Praxis: Beiträge zur Auseinandersetzung mit Pierre Bourdieus Klassentheorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 395-410.
- (1988): *Homo academicus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1987): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1985): *Sozialer Raum und Klassen, Leçon sur la leçon*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre und Wacquant, Loïc J.D. (1996): *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Burawoy, Michael (2021): *Public Sociology. Between Utopia and Anti-Utopia*, Cambridge: Polity Press.
- (2005): „For Public Sociology“, in *American Sociological Review*, 70(1), S. 4-28.
- Carles, Pierre (2001): *Sociologie est un sport du combat. Dokumentarfilm*, C-P Productions et VF Films.
- Cohen, Rachel L. (2015): „Towards a quantitative feminist sociology: the possibilities of a methodological oxymoron“, in: McKie, Linda und Ryan, Louise (Hrsg.): *An End to the Crisis of Empirical Sociology? Trends*

- and Challenges in Social Research. Sociological Futures*, Abingdon: Routledge, S. 117-135.
- Desrosières, Alain (2015): "Retroaction: How indicators feed back onto quantified actors", in: Rottenburg, Richard, Merry, Sally, Park, Sung-Joon und Mugler, Johanna (Hrsg.): *The World of Indicators: The Making of Governmental Knowledge through Quantification*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 329-353.
- Falk, Gunter und Steinert, Heinz (1972): „Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung“, in: Steinert, Heinz (Hrsg.): *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Stuttgart: Ernst Klett, S. 31-46.
- Gouldner, Alvin (1970): *The Coming Crisis of Western Sociology*. New York: Basic Books.
- King, Vera (2014): „Pierre Bourdieu als Analytiker des Sozialen. Methodologische und konzeptionelle Bezüge zur Psychoanalyse sowie sozialpsychologische Perspektiven im Werk Bourdieus“, in *Sozialer Sinn*, 15(1), S. 3-28.
- Lynch, Michael (2000): "Against Reflexivity as an Academic Virtue and Source of Privileged Knowledge", in *Theory, Culture & Society*, 17(3), S. 26-54.
- Reinprecht, Christoph (2019): „Lange Schatten: Das Erbe der Nachkriegssoziologie“, in: Kranebitter, Andreas und Reinprecht, Christoph (Hrsg.): *Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich*, Bielefeld: transcript, S. 429-458.
- Resch, Christine (2014): „Reflexivität als Denkmodell und Perspektive in den Sozialwissenschaften“, in *Widersprüche Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 34(132), S. 75-89.
- (2012): *Schöner Wohnen. Zur Kritik von Bourdieus „feinen Unterschieden“*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2003): „Kulturindustrie: Konflikte um die Produktionsmittel der gebildeten Klasse“, in: Demirović, Alex (Hrsg.): *Modelle kritischer Gesellschaftstheorie. Traditionen und Perspektiven der Kritischen Theorie*, Stuttgart: Metzler, S. 312-339.
- Steinert, Heinz (2007): „Die Widerständigkeit der Theorie“, in *Soziologie*, 36(4), S. 382-395.
- (1999): „Reflexivität: Zur Bestimmung des Gegenstandsbereichs der Sozialwissenschaften“, in: Glatzer, Wolfgang (Hrsg.): *Ansichten der Gesellschaft. Frankfurter Beiträge aus Soziologie und Politikwissenschaft*, Opladen: Leske+Budrich, S. 59-71.
- Steinert, Heinz (1998) (Hrsg.): *Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Ein Methodengrundkurs. Studentexte zur Sozialwissenschaft*, Band 14, Frankfurt am Main: Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

– (1972) (Hrsg.): *Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie*, Stuttgart: Ernst Klett.

Sumerau, J. E., Mathers, Lain A.B., Nowakowski, Alexandra C.H. und Cragun, Ryan T. (2016): “Helping Quantitative Sociology Come Out of the Closet”, in *Sexualities*, 20(5-6), S. 644-656.

*Jens Kastner*

## Kunst, Kontexte und Kritik

### Zur Interaktionsästhetik als Brücke zwischen Kulturindustriethese und soziologischer Feldtheorie

Innerhalb der kunst- und kulturtheoretischen Debatte sind die Gräben zwischen den Teildisziplinen, Traditionen und Schulen tief: Trotz eklektizistischer Trends und anspruchsvoller Vermittlungsversuche gilt das nach wie vor auch für die Kluft zwischen Kritischer Theorie und der Kultursoziologie Pierre Bourdieus. Während es auf gesellschaftstheoretischer Ebene hier dennoch einige Beispiele für ein fruchtbares Zusammendenken gibt, kann das von der Ästhetischen bzw. der Kunsttheorie nicht gesagt werden (vgl. u. a. Bauer et al. 2014). Bourdieu kritisiert die Kulturindustriethese von Adorno/Horkheimer für ihre als zu direkt und zu naiv hergestellte Analogie zwischen künstlerischer Form und „der Welt der entfremdeten Arbeit“ (Bourdieu 1987: 602). Aus der Sicht der neueren Kritischen Theorie hingegen wirft Heinz Steinert Bourdieu in Sachen Kunst einen „soziologischen Reduktionismus“ (Steinert 2003a: 24) vor. Es werde zwar die Entwicklung des Felds beschrieben und auch die Platzierung einzelner Werke im künstlerischen Feld erklärt, nicht interpretiert werden könne aber das „Kultur-Ereignis“ (ebd.) selbst. Trotz dieser beiderseitig konstatierten Inkompatibilität soll in diesem Beitrag die Frage diskutiert werden, ob nicht gerade die Interaktionsästhetik von Heinz Steinert und Christine Resch einige Brücken schlagen kann zwischen der Kulturindustriethese und der soziologischen Feldtheorie Bourdieus. Indizien dafür gibt es einige, die wichtigsten möchte ich nun diskutieren.

## Brückenfundament: Gegen die Ausblendung des Produktionsraumes

Der Vorwurf des „soziologischen Reduktionismus“ aktualisiert im Prinzip eine Position, die Bourdieu selbst schon in einem Vortrag 1980 als anti-soziologische Gemeinplätze zurückgewiesen hatte. Bourdieu wendet sich in dem Text „Aber wer hat eigentlich die ‘Schöpfer’ geschaffen?“ gegen die Vorurteile, die Soziologie könne zwar erstens die kulturelle Konsumtion erklären, nicht aber über die Produktion Aufschluss geben. Zweitens würde sie die künstlerische Schöpfung mittels ihrer statistischen Methoden nivellieren und damit die herausragenden Leistungen aus dem Blick verlieren. Es ist hier nicht der Raum dafür, auf Bourdieus Entgegnung auf diese Vorurteile ausführlich einzugehen. Herauszustellen ist vor allem, dass Bourdieu mit dem Plädoyer, das „Universum der künstlerischen Produktion“ (Bourdieu 1993: 198) zu untersuchen, beansprucht, beides tun zu können, also über die Produktion ebenso wie über das herausragende Einzelwerk gültige Aussagen treffen zu können.

Bourdieu wendet sich dabei u. a. auch gegen eine bestimmte marxistische kunstsoziologische Tradition, nämlich die von Georg Lukács und Lucien Goldmann. Dieser Tradition wirft er vor, mit dem Versuch, die künstlerische Produktion als allzu direkte Effekte der Zwänge bestimmter Milieus und der Nachfrage eines Klientels zu verstehen, den „künstlerischen Produktionsraum zum Verschwinden“ (ebd.) zu bringen und einem „naiven Funktionalismus“ (ebd.) der Widerspiegelung zu verfallen.

Goldmann selbst hatte, das muss zu seiner Verteidigung eingeschoben werden, schon versucht, diesem Funktionalismus zu entgehen. Er nahm durchaus zur Kenntnis, dass das künstlerische Werk „keine einfache Widerspiegelung eines gegebenen Kollektivbewußtsein“ (Goldmann 1984: 29) ist. Er versuchte, dem mit der Hypothese des „*problematischen Individuums*“ (ebd.: 35) zu begegnen, das der\*die Künstler\*in sei, der\*die sich im Gegensatz zu den herrschenden Normen und Werten der bürgerlichen Gesellschaft befände und diese daher auch nicht widerspiegeln (mit Ausnahme von Balzac). Damit wird aber letztlich das empirische Problem (der Ausblendung des Produktionsraumes) durch eine normative Setzung (der Künstler\*innen als kritische Außenseiter\*innen) zu lösen versucht.

Dieser Scheinlösung begegnen nun die Ansätze von Bourdieu und Steinert gleichermaßen. Mit seiner Rede von „Arbeitsbündnis-

sen“ in der Kunst rückt Steinert genau diesen Produktionsraum ins Zentrum der kunstkritischen Auseinandersetzung. Wie Bourdieu insistiert auch Steinert darauf, dass sowohl Produktion als auch Rezeption von Kunst durch bestehende Regeln, die sowohl allgemein als auch spezifisch gedacht sind, vorgeprägt sind. „Diese Regeln“, schreibt Steinert in seinem Buch zur Kulturindustrie, „die also vom organisatorischen, institutionellen und sonst gesellschaftlichen Rahmen der Interaktion und von den Beteiligten vorgegeben, vorausgesetzt und ausgehandelt werden, kann man als ‘Arbeitsbündnisse’ zusammenfassen“ (Steinert 2018: 54).

## Erste Brücke: Über Material- und Rezeptionsästhetik hinaus

Das Arbeitsbündnis verschiebt den Blick vom Einzelwerk weg und hin zu dem Verhältnis zwischen Produzent\*innen, Produkt und Rezipient\*innen von Kunst. Diese Verschiebung wird von Steinert als zentrales Merkmal der Interaktionsästhetik hervorgehoben. Das Arbeitsbündnis wird definiert als „die Haltungen, Kenntnisse und Handlungsweisen aller Beteiligten, die vorausgesetzt sind, damit das Ereignis – in unserem Fall das ‘Ereignis Kunst’ oder allgemein das ‘Kultur-Ereignis’ – überhaupt stattfinden und als sinnvoll wahrgenommen werden kann“ (Steinert 2003a: 18). Es ist also ein kollektiver Kontext, der das Werk bzw. die künstlerische Arbeit produziert und die allein für dessen bzw. deren Wahrnehmung als bedeutsam entscheidet.

Steinert unterscheidet im Wesentlichen vier Arbeitsbündnisse: das bürgerliche, das avantgardistische, das moderne und das reflexive Arbeitsbündnis. Sie stellen historische Modelle dar, die sich in der Tendenz gegenseitig ablösen, aber auch überlagern, d. h. gleichzeitig evident sein können. Steinert sieht für die Moderne vor allem zwei Arbeitsbündnisse am Werk: Das eine sieht die Intellektuellen in einer Position der „öffentlichen Einsamkeit“ (Steinert 2003b: 56), in die sie sich selbst bringen. Es gestaltet sich in dem Versuch aus, sich der Kulturindustrie zu entziehen und „die Bedeutung der Kunst zu erhalten“ (ebd.: 57), selbst auf die Gefahr der esoterischen Abschließung hin. In diesem Modell sieht Steinert das dominante Modell der frühen Moderne. Das zweite Modell ist das reflexive Arbeitsbündnis, das das erste überlagert habe. Darin werden die

Bedingungen von Kunstproduktion und -rezeption selbst zum Gegenstand von Kunst gemacht. Die Kulturindustrie – und besonders das Publikum und seine von der Kulturindustrie geprägten und in ihr angepassten Rezeptions-Haltungen – werden hier nicht vermieden, vielmehr besonders sichtbar gemacht. Paradigmatische Position dieses Arbeitsbündnisses ist für Steinert diejenige von Marcel Duchamp, der am „konsequentesten die Dimension der Reflexivität herausgearbeitet“ (Steinert 2018: 94) habe: „Kunst zur Vermittlung von Einsicht in den Vorgang, in dem etwas als ‘Kunst’ definiert wird, Einsicht in die Normen der Situation ‘Kunstabstrachtung’, Einsicht in die Erwartungen und Wünsche, mit denen wir uns etwas nähern, das wir als ‘Kunst’ identifiziert haben“ (ebd.). Damit einhergehend und letztlich für die Etablierung eines solchen reflexiven Arbeitsbündnisses entscheidend ist die Verschiebung „vom Kunst-Werk zum Kunst-Ereignis“ (Steinert 2003b: 67). Das Ereignis in diesem, ein Arbeitsbündnis konstituierenden Sinne ist immer eine Form gerahmter Interaktion.

Damit grenzen sich Steinert (und Resch) klar von der Materialästhetik ab, die nach wie vor das Einzelwerk fokussiert, und sie erweitern explizit die Rezeptionsästhetik. Es gibt nicht nur eine Form der Rezeption bei einem Publikum, sondern es gibt verschiedene Rezeptionsweisen bei unterschiedlichen Publikumssegmenten oder Publika, die eben die Effekte von Arbeitsbündnissen, der Homologisierung von Haltungen, Kenntnissen und Handlungsweisen sind.

Sowohl in Bezug auf die Produktion als auch im Hinblick auf die Möglichkeit sinnhafter Aneignung ist diese Herangehensweise von derjenigen Bourdieus nicht sehr weit entfernt. „Was man ‘Kreation’, ‘schöpferisches Schaffen’ nennt“, schreibt Bourdieu im gerade zitierten Aufsatz, „das ist das Zusammentreffen zwischen einem sozial konstruierten Habitus und einer bestimmten, bereits institutionalisierten oder *möglichen* Stellung innerhalb der arbeitsteilig organisierten kulturellen Produktion (und darüber hinaus, auf zweiter Ebene, der arbeitsteilig organisierten Herrschaft)“ (Bourdieu 1993: 200). Habitus und Stellung gehen dabei nie ineinander auf bzw. sind nie vollends vom jeweils anderen zu erklären, d. h. ein bestimmter Habitus führt nicht notwendigerweise zu einer bestimmten Position und eine Position ist nicht allein durch die soziale Herkunft ihres\*ihres Inhaber\*in zu erklären. Aber das Zusammenspiel deutet eben klar auf Tendenzen und Wahrscheinlichkeiten, die zwischen dem individuellen Werdegang und den kollektiven,

strukturellen Bedingungen, in dem er stattfindet, bestehen. Dieses Zusammenspiel von Habitus und Position jedenfalls macht eine zentrale Dynamik jedes Feldes aus. Das Feld ist der weiter oben schon erwähnte, spezifische Produktionsraum kultureller Werke und eben auch Kunst-Ereignisse.

Das Arbeitsbündnis kann einerseits manche Felddynamik historisieren und konkretisieren, andererseits aber braucht es den Feldbegriff nach wie vor, um die Unschärfen des Begriffs Arbeitsbündnis auszugleichen. Diese bestehen in der relativ unklaren Bestimmung dessen, wer eigentlich mit wem, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zweck ein solches Bündnis eingeht. Während der erste Wortteil des Arbeitsbündnisses mit der Arbeit die Produktionsbedingungen hervorhebt, bleibt der zweite Wortteil doch unklar bis problematisch: Während ein Bündnis in der Regel zwischen verschiedenen Menschen oder Gruppen zu einem bestimmten Zweck eingegangen wird, macht Steinert über solche Zwecke keinerlei Angaben. In einem solchen engen Verständnis des Begriffes müssten die Intentionen und die Arten und Weisen der jeweiligen Allianz genauer beschrieben werden. Auch wenn Steinert die Interaktionen, die ein Arbeitsbündnis letztlich ausmachen, prinzipiell konfliktiv und nicht harmonistisch denkt, bleiben sie weithin unbeschrieben. Die Unklarheit darüber, wer und zu welchem Zweck welche Art von Bündnispolitik eingeht bzw. macht, mag einer der Gründe dafür sein, dass, wie Karl Reitter festhält, der „Begriff des Arbeitsbündnisses, so, wie ihn Steinert entwickelte, kaum aufgegriffen und verwendet“ (Reitter 2018: 45) worden ist. Das muss aber nicht so bleiben, schließlich bietet er doch die Möglichkeit, innerhalb der Felddynamiken besondere Konstellationen in den Blick zu nehmen. Ersetzen kann er den Feldbegriff jedoch nicht. Denn auch in einem weiteren Verständnis, also nicht auf konkrete Personengruppen, sondern eher strukturell und im Hinblick auf die Regeln und Institutionen bezogen, bleibt letztlich der zweite Wortteil unklar: Wieso Bündnis und nicht Konflikt? Inwiefern entstehen sinnstiftende „Haltungen, Kenntnisse und Handlungsweisen aller Beteiligten“ in Form von bündnishaften Kooperationen und nicht in Kämpfen, wie Bourdieu es schildert? Da Steinert auch diese weite Interpretation des Begriffes nicht mit Beispielen unterfüttern kann, bleibt letztlich doch Bourdieus Schilderung der Felddynamiken sowohl theoretisch anspruchsvoller als auch empirisch gesättigter: Am Beispiel Flauberts ebenso wie an jenem Manets hatte Bourdieu detailliert

aufgezeigt, wie unterschiedliche Fraktionen inner- und außerhalb des Feldes die jeweiligen Positionen stützen oder bekämpfen und warum. Dass es sich bei den Strategien der Legitimierung und Delegitimierung immer um komplexe Verhandlungen zum Zweck der Kapitalvermehrung handelt, bei denen es Gewinner\*innen auf verschiedenen Ebenen des Sozialen gibt, lässt sich mit dem Begriff des Arbeitsbündnisses gar nicht fassen.

Ein erster Brückenschlag zwischen der Interaktionsästhetik und der Kunstfeldsoziologie bleibt jedoch festzuhalten: die gemeinsame Absage an Material- wie auch an Rezeptionsästhetik. Der zweite Brückenschlag ist die daraus folgende Fokussierung der Kunstkontexte, in ihrer historischen Genese einerseits und ihren je aktuellen Effekten andererseits.

## Zweite Brücke: Fokussierung der Kunstkontexte

Kunst wird von Steinert als „kleine Spezial-Branche“ (Steinert 2003: 24) (innerhalb von Kulturindustrie und Gesellschaft) mit ihren eigenen Logiken beschrieben, die „nicht vom *Kunstwerk*“ (ebd.: 15) aus zu erschließen sei. Produktion und Rezeption von bildender Kunst, ihre erzieherische Funktion und die zur Teilnahme an diesen Prozessen vorausgesetzte Bildung sind nur in ihrem spezifischen Produktionskontext mit seinen relativ autonomen Dynamiken, bei Bourdieu „Feld“ genannt, zu analysieren.

Bei Steinert tendiert das moderne Arbeitsbündnis dazu, dass die Künstler\*innen sich vom billigen Vergnügen des allgemeinen Publikums zurückziehen „in Kreise von Schülern, Experten und Liebhabern“ (Steinert 2003b: 57). So beschreibt auch Bourdieu die Herausbildung der Autonomie des künstlerischen Feldes als u. a. durch diese Tendenz geprägt, dass die Gruppe der Künstler\*innen es bewerkstelligt, „sich selbst ihr eigener Markt“ (Bourdieu 2001: 99) zu sein. Die daran anschließend von Steinert hervorgehobene Bedeutung der Reflexivität, die auch eine Selbstreflexivität künstlerischer Produktion ist und sich in den genannten Einsichten – in die Definition von Kunst, in die Situation der Kunstwahrnehmung, in die Wünsche an Kunst beim Publikum – im Anschluss an Duchamp erstmals verdeutlicht, findet sich auch bei Bourdieu. „Die Entwicklung des Feldes der kulturellen Produktion in Richtung auf größere Autonomie“, schreibt Bourdieu in *Die Regeln der Kunst*, „geht mit

der Richtung auf erhöhte *Reflexivität* einher, die jedes der 'Gattungen' zu einer kritischen Besinnung auf sich selbst, seine eigene Grundlage, seine eigenen Voraussetzungen führt" (ebd. 384). Die Weiterentwicklung der Autonomie der kulturellen Felder, so Bourdieu weiter, gehe mit „einer Art reflexiven und kritischen Rückwendung der Produzenten auf ihre eigene Produktion einer, die sie dazu führt, deren eigenes Prinzip und deren spezifische Voraussetzungen herauszuarbeiten“ (ebd. 469). Die Reflexivität der künstlerischen Arbeiten, die Steinert wie Bourdieu konstatieren, meint bei beiden nicht die Widerspiegelung sozialer Verhältnisse, als die sie in der marxistisch-leninistischen Kunsttheorie häufig verstanden wurde. Vielmehr geht es beiden – auch darin sollte also eine Gemeinsamkeit ausgemacht werden – darum, auf die ihre eigene Produktions- und Rezeptionsgeschichte fokussierende und diskutierende Dimension künstlerischer Arbeit(en) zu verweisen.

Das „Prinzip der Reflexivität“ (ebd.: 453) wird nicht nur in der Kunst selbst angewandt, sondern auch in Bezug auf sie: Auch die Betrachtenden werden in ihrem Kunstbezug reflexiver und ihre Liebe zur Kunst erscheint, spätestens durch die soziologische Enthüllung, alles andere als naturgegeben: Das Auge des Kunstliebhabers erweist sich als „ein historisches Produkt“ (ebd.). Hier knüpfen Bourdieu wie auch Steinert letztlich an einer schon von Karl Marx vorgenommenen Historisierung der Rezeption künstlerischer Arbeiten an (vgl. Kastner 2018). Das kunstgenussfähige Auge der Betrachtenden muss erst hergestellt werden und dies geschieht u. a. durch die und in den Institutionen des Kunstfeldes. „Es sind die Betrachter mit ihrem Vorwissen und ihren Interessen, die ein Kunstwerk zum Sprechen bringen. Das geschieht in einem institutionell vorstrukturierten Rahmen und in jeweils bestimmten sozialen Situationen mit dazugehörigen Interaktionen“ (Resch, Steinert 2003: 169), schreiben Heinz Steinert und Christine Resch. Ein solcher vorstrukturierter Rahmen ist etwa das Museum, das Erwartungen produziert, Verhalten und Handlungen evoziert sowie die Inhalte und Formen künstlerischer Arbeiten vermittelt, die Kunstaktionen und Kunstwerke, so Steinert und Resch, „sprechen *nicht* unmittelbar zu uns“ (ebd.: 175).

Was die künstlerischen Arbeiten sagen und was an ihnen wie verstanden wird, sieht auch Bourdieu durch die Institutionen des Feldes vorstrukturiert. Das Feld strukturiert die Wahrnehmung, in seinen Institutionen werden sie körperlich eingeübt und ausagiert. Dem Museum kommt dabei besondere Bedeutung zu. Das Kunstmuse-

um, schreibt Bourdieu schon in *Die feinen Unterschiede*, „ist die zur Institution geronnene ästhetische Disposition“ (Bourdieu 1987: 60). Es prädisponiert nicht nur allgemein die Wahrnehmung, sondern es fördert mit der ästhetischen Disposition auch eine ganz bestimmte Haltung, nämlich diejenige, die vorgeblich keinem praktischen Nutzen unterworfen ist und so zur schlechthin legitimen Haltung der Kunst gegenüber durchgesetzt wird (vgl. Kastner 2009: 98 ff.). Mit diesem Hinweis auf die Durchsetzung legitimen Geschmacks macht Bourdieu auf die Herrschaft reproduzierenden Effekte der Kunstfeldpraktiken aufmerksam.

### Dritte Brücke: Herrschaftskritik

Die Fokussierung auf Kunstkontexte führt also zu einem dritten verbindenden Element, das weniger ein deskriptives als ein normatives ist: Der dritte Brückenschlag ist folglich die Herrschaftskritik. Weiter oben wurde Bourdieu schon mit der Bemerkung zitiert, dass Kunstproduktion und -rezeption mit der „arbeitsteilig organisierten Herrschaft“ zu tun hat. Sein ganzes Werk basiert auf dem Anspruch, diese Herrschaft freizulegen.

Christine Resch behauptet etwas polemisch und damit fälschlicherweise, Bourdieu stelle in *Die feinen Unterschiede* „die unwandelbaren Geschmacksverhältnisse dar“ (Resch 2012: 23) und spricht ihm mit der x-ten Wiederholung dieses fehlgehenden Determinismus-Vorwurfes die Aufdeckungsabsicht ab. Dadurch legt sie einen Gegensatz zwischen Interaktionsästhetik und Bourdieus Kunstsoziologie nahe, der meines Erachtens in dieser Hinsicht nicht besteht. Wenn Steinert an anderer Stelle über die *Dialektik der Aufklärung* schreibt, man könne sie überhaupt nur verstehen, wenn man zur Kenntnis nehme, „dass Gesellschaft hier grundsätzlich als Herrschaftsverhältnis verstanden wird“ (Steinert 2007: 223), so ließe sich das zweifellos auch über *Die feinen Unterschiede* sagen, die zwar Stabilisierungsprozesse, aber gerade nicht Unwandelbarkeit beschreiben (vgl. u. a. Bauer, Bittlingmayer 2014). Bourdieus ganzes Werk zielt darauf ab, deutlich zu machen, dass Herrschaft nicht nur durch physische und psychische Gewalt ausgeübt wird, sondern stets kulturell vermittelte Formen annimmt. „Die Herrschaft ist nicht die direkte und einfache Wirkung des Handelns einer über die Zwangsgewalt verfügenden Gruppe von Akteuren (der ‘herr-

schenden Klasse“), schreibt er, „sondern die indirekte Wirkung eines komplexen Bündels von Handlungen, zu denen es im Netz der einander überkreuzenden Zwänge kommt“ (Bourdieu 1998: 52), denen alle im Feld Agierenden ausgesetzt seien und an deren Existenz sie mitwirkten. Dies aufzuzeigen geschieht bei Bourdieu nun sicherlich nicht zu dem Zweck, solche Herrschaftseffekte zu verdoppeln. Die Analyse der Übereinstimmungen von Sozialstruktur und Wahrnehmungsstruktur, der reproduzierenden Effekte des Konsums kultureller Güter sowie der klassen- und geschlechterbasierten Kategorisierung sozialer Verhältnisse zielen bei Bourdieu stets darauf ab, die Naturalisierung sozialer Verhältnisse infrage zu stellen und damit Herrschaftsverhältnisse handhab- und angreifbar zu machen.

#### Vierte Brücke: Umgang mit Herrschaftsverhältnissen

Schließlich ist eine vierte Brücke in der Möglichkeit des Umgangs mit diesen Herrschaftsverhältnissen zu sehen. Wenn man die Vermittlungen verstehen will, „über die sich die Herrschaft der herrschenden Werte im Rahmen der Wissenschaft vollzieht“ (Bourdieu 2010: 449), müsse vor allem das wissenschaftliche Feld mit seinen Hierarchien der Disziplinen, der Institutionen, der Gegenstandsbebereiche und ihre auf der sozialen Herkunft der Akteur\*innen gründenden Dispositionen in den Blick genommen werden, schreibt Bourdieu. An vielen Stellen seines Werkes hat Bourdieu die Intellektuellen in ihrem Selbstbild kritisiert, sich wie selbstverständlich auf der Seite der Marginalisierten und Unterdrückten zu wähnen. Eine Kritik gesellschaftlicher Verhältnisse ist für Bourdieu immer gekoppelt an die Selbstkritik des intellektuellen Produktionsfeldes. Denn die „Künstler und Schriftsteller, allgemein: die Intellektuellen, bilden eine beherrschte Fraktion innerhalb der herrschenden Klasse“ (Bourdieu 1992: 160). Sie stehen nicht per se auf der Seite der Ausgebeuteten, sie sind eben nicht unbedingt „problematische Individuen“ im Sinne Goldmanns.

Steinert ist dem Kritik-Modell und damit auch dem Verständnis des Intellektuellen bei Theodor W. Adorno verpflichtet. Das bedeutet u. a., Kritik als Hinweis auf den Widerspruch zwischen bürgerlichen Errungenschaften wie Demokratie und Autonomie und „ihrer Unrealisierbarkeit in einer kapitalistischen Klassengesell-

schaft“ (Steinert 2007: 215) zu begreifen. Dabei entsteht zunächst der Eindruck, er gehe wie Goldmann davon aus, die Intellektuellen seien von sich aus, d. h. von ihrer gesellschaftlich ermöglichten Position aus, Träger\*innen einer kritischen Haltung. Er schließt sich der Beschreibung von Alex Demirović an, der die Theoretiker der Kritischen Theorie als „nonkonformistische Intellektuelle“ (Demirović 1999) bezeichnet hat. Bei genauerem Hinsehen fällt aber auf, dass dieser Nonkonformismus bei Steinert (wie auch bei Demirović) keineswegs als selbstverständlich gedacht wird. Die Grundlage der kritischen Haltung der Intellektuellen, schreibt Steinert, liege „in ihren eigenen Arbeitsbedingungen, in der Frage der Verfügung über die intellektuellen Produktionsmittel“ (Steinert 2007: 229). In der Notwendigkeit, sich die kritische Haltung erst erarbeiten und sie in einem Arbeitsbündnis absichern zu müssen, ließe sich eine Parallele zum Bourdieu'schen Ansatz und damit auch eine Vermittlungsmöglichkeit zwischen Kritischer Theorie und Kulturosoziologie aufzeigen. Wirklich kritisches Denken, sagt Bourdieu im Gespräch mit dem Künstler Hans Haacke, müsse „mit der Kritik der ökonomischen und sozialen Grundlagen kritischen Denkens beginnen“ (Bourdieu, Haacke 1995: 79).

### Schwer überbrückbare Gräben (Kulturindustrie vs. Kräfteverhältnisse)

Neben diesen vier möglichen Brückenschlägen, in denen Verbindungen ohne Einebnung der jeweils formulierten Position zu sehen sind, deren Anwendbarkeit sich letztlich am Gegenstand beweisen müsste, existieren allerdings auch unüberbrückbar scheinende Gegensätze. Allen voran ist hier die Konzeption der den kulturellen Produktions-, Rezeptions- und Interaktionsweisen übergeordnet konzipierte Struktur hervorzuheben.

Die dem Arbeitsbündnis übergeordnete Struktur ist die vereinheitlichende Kulturindustrie, die Steinert im Anschluss an Horkheimer und Adorno als eine kulturelle Formation beschreibt, in der künstlerische Arbeiten wie industriell gefertigte Produkte hergestellt und rezipiert werden, wobei das Versprechen des Liberalismus auf Emanzipation durch Kulturkonsum systematisch gebrochen wird und die Massen, statt sich mittels Kunst befreien zu können, betrogen werden. Passiv gemacht, in jedem Versuch des

Widerstands vereinnahmt, durch Amüsement diszipliniert – die Kulturindustriethese lässt bekanntlich für die Entwicklung kultureller Praktiken jenseits ihrer Diktate wenig Raum, was spätestens seit Aufkommen der britischen Cultural Studies auch von linken Kultur- und Sozialtheoretiker\*innen angezweifelt bzw. als Konzept scharf kritisiert wurde.

Bourdieu sieht demgegenüber das künstlerische Feld eingebettet in gesamtgesellschaftliche „Kräfteverhältnisse“ (Bourdieu 1993: 201)<sup>1</sup>. Kräfteverhältnisse sind Kapitalverhältnisse, die demnach auch nicht statisch, sondern dynamisch gedacht sind: Bourdieu betont, dass das künstlerische Feld „ein Kräftefeld ist und zugleich ein Feld von Kämpfen, in denen es um Wahrung oder Veränderung des herrschenden Kräfteverhältnisses geht. Jeder Akteur setzt die Kraft (das Kapital) ein, die er in den vorausgegangenen Kämpfen erworben hat“ (Bourdieu 1992: 158). Während Steinert (und Resch) die Kulturindustrie als alles durchdringenden, gesellschaftlichen Kontext der kleinen „Spezial-Branche“ sehen, ist zwar auch bei Bourdieu die Entwicklung des relativ autonom konzipierten Kunstfeldes von den Dynamiken der gesamtgesellschaftlichen Kräfteverhältnisse abhängig. Dennoch handelt es sich um einen Unterschied zwischen beiden Konzeptionen, der weitreichende Konsequenzen hat.

Kulturindustrie ist aus der Sicht Horkheimers und Adornos die perverse Verwirklichung der individualistischen Ansprüche des Bürgertums. Pervertiert werden diese Ansprüche insofern, als die Individualisierung in Vereinheitlichung umschlage, jede und jeder sei nur noch, „wodurch er jeden anderen ersetzen kann: fungibel, ein Exemplar“ (Adorno, Horkheimer 1990: 154). Die Freiheit der Wahl der Konsumgüter reduziert sich auf eine „Freiheit des Immergleichen“ (ebd.: 176). Diese Vereinheitlichungsthese gehört wohl zeitdiagnostisch zu den am wenigsten haltbaren, spielen doch für den neoliberalen Kapitalismus die Angleichung von Lebensverhältnissen und Konsumnormen gerade keine zentrale Rolle mehr, im Gegenteil: Die Ausdifferenzierungen der Lebensstile und die Schaffung von immer feiner ausdifferenziertem Konsum kultureller Güter ist geradezu konstitutiv für die gegenwärtigen Formen kapitalistischer Vergesellschaftung. Dessen ungeachtet erfreut sich die Vereinheitlichungsthese aber nach wie vor großer

---

1 Ausführlich zur Bedeutung von Kräfteverhältnissen in der Auseinandersetzung mit Kunst vgl. Kastner 2019: 199 ff.

Beliebtheit bei jenen, die heute im Rahmen der Kritischen Theorie argumentieren. Das gilt auch für Steinert (und Resch). Kulturindustrie als Herrschaftsform lasse zwar viele Inhalte zu, vereindeutige aber dadurch, dass „Denken, Wissen, Kultur den Imperativen von Warenförmigkeit“ (Steinert 2007: 223) gehorchen. Während Bourdieu davon ausgeht, dass es neben der Warenförmigkeit eben noch die spezifischen, feldinternen Valorisierungsprozesse inklusive der Akkumulation symbolischen Wertes und symbolischen Kapitals gibt, bleiben Steinert und Resch bei der einen Dimension des ökonomischen Kapitals.

Die Warenförmigkeit des Kulturellen führt Steinert zu dem apodiktischen Postulat: „Es gibt keine Kultur außerhalb der Kulturindustrie“ (Steinert 2018: 10). Das legt zumindest nahe, dass alle Produktions- und Rezeptionsweisen einer einzigen, einheitlichen und vereinheitlichenden Logik unterworfen sind, der der Warenförmigkeit. In Bezug auf die Rezeption bekräftigt Resch diese Interpretation: „Weil die Kategorien, mit denen kulturelle Artefakte kategorisiert werden, kulturindustriell hergestellt werden“, schreibt Resch, „und dann von den Leuten in verschiedenen Situationen und zu verschiedenen Zwecken angeeignet werden, kann der Ausgangspunkt einer zeitgenössischen Theorie nur Kulturindustrie sein“ (Resch 2012: 174). Die Vereinheitlichung lässt jedoch offenbar nicht per se Schlüsse auf die Wirkungen und Effekte kultureller Praktiken auf die soziale Welt zu. So behauptet Resch gleichzeitig mit der These, Kulturindustrie sei die alles dominierende kulturelle Formation, auch, die Kategorien der Beurteilung kultureller Werke seien ohnehin in den Gegenwartsgesellschaft nicht mehr sonderlich wirksam. „Die herausragende Bedeutung dessen, was Bourdieu noch ‘legitime’ Kultur genannt hat, gibt es nicht mehr“ (Resch 2012: 146). Populärkultur habe an Einfluss gewonnen und damit sei auch die Herrschaft durch Kulturkonsum obsolet geworden. Damit vertritt Resch eine These, die auch andere in der Tradition der Kritischen Theorie stehende Theoretiker\*innen wie etwa Gernot Böhme vertreten. Auch bei Böhme nivelliert das Zur-Ware-Werden nicht nur die Bedeutung der Gegenstände, sondern auch die Möglichkeit, mit dem Gebrauch dieser Gegenstände Klassendistinktion zu betreiben. Distinktionen würden sich vervielfältigen, es käme zu einer „Auflösung von Hierarchien“ (Böhme 2016: 102) und einem Nebeneinander kultureller Praktiken, in dem auch Punks „als modische Trendsetter“ (ebd.) wirken könnten.

Beiden Aussagen bzw. Thesen – dem Kategorisierungsmonopol der Kulturindustrie und dem Bedeutungsverlust der legitimen Kultur – ist zu widersprechen.

Erstens ist Kulturindustrie keinesfalls zwingender Ausgangspunkt für eine Analyse kultureller Praktiken unter Bedingungen der Warenförmigkeit. Denn Kulturindustrie bezeichnet ja nicht einfach die Existenz des Kapitalismus, der in alle Lebensbereiche wirkt und dort auch kulturelle Praktiken prägt, sondern eine ganz spezifisch-historische Konstellation, in der die kulturellen Produkte gleichförmig maschinell hergestellt und die Konsument\*innen zu passiv „trainierten Gabenempfänger[n]“ (Adorno, Horkheimer 1990: 170) gemacht werden. Kapitalismus wirkt auf und in Kultur aber durchaus auch anders. Unter neoliberalen Bedingungen ist die Gleichförmigkeit der Produkte durch deren Ausdifferenzierungen abgelöst worden und die Konsument\*innen werden als aktive und zu aktivierende angerufen, nicht als passive Empfänger\*innen. Insofern kann oder muss der Ausgangspunkt für Kultur- und Sozialtheorie auch mit der Annahme einer durchgängigen Warenförmigkeit des Kulturellen keineswegs Kulturindustrie sein.

Darüber hinaus bzw. damit einhergehend entstehen Kategorien zur Bewertung von Artefakten und Handlungen in gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen, die nicht nur einer einzigen (kulturindustriellen) Logik gehorchen. Neben den symbolischen Bedeutungen, die keineswegs eindeutig und einheitlich von der Warenförmigkeit prädisponiert werden, sind auch kulturindustrielle Kategorien selbst alles andere als einheitlich. Der Poptheoretiker Martin Büsser hatte sich schon direkt gegen Steinerts Annahme gewandt, alles sei Kulturindustrie – und sich dabei auf Bourdieu bezogen. Einerseits sei kein wirklich neuer Kanon entstanden, so Büsser, sondern auch innerhalb der Popkultur existierten wie in der bürgerlichen Musik- und Kunstrezeption verschiedene Prozesse der Kanonisierung nebeneinander. Andererseits verlaufe „Kulturindustrie durch alle Genres hindurch“ (Büsser 2020: 313). Anders gesagt: Kulturindustrie ist demnach nicht als totales Ganzes zu verstehen, das alle Praktiken dominiert und prägt, sondern als eine Art Querschnittsdynamik, die zwar kooptiert und aufsaugt, was geht, der man sich aber auch strukturell wie ästhetisch entziehen kann.

Und was die Ausdifferenzierung statt Gleichmachung betrifft, ist mit Diedrich Diederichsen zudem zu betonen, dass auch im Rahmen der Kulturindustrie das „Verhältnis der inneren Zustände zu deren

öffentlicher Artikulation in einer zusehends individualistischeren Gesellschaft komplexer organisiert werden musste“ (Diederichsen 2014: 17), und so – dominiert von Fernsehen und Pop-Musik statt Radio und Kino – eine zweite Kulturindustrie entstanden ist. Das Internet hat schließlich eine dritte Kulturindustrie hervorgebracht, in der das Prinzip der Pop-Musik, „ständig Subjekte und Subjektartiges zur Aufführung und zum Sprechen zu bringen“ (ebd.: 407), noch ausgeweitet wird. Steinert scheint diese Kritikpunkte zumindest in Erwägung gezogen zu haben, wenn er in Absetzung zu Adorno und Horkheimer beispielsweise schreibt, „die Alpträume von der totalen Manipulation wirken angesichts der verbreiteten Distanz zu Medieninhalten und der dauernden Selbstkritik der Medien ein wenig vorgestrig“ (Steinert 2018: 154). Auch bemüht er sich um Beispiele gewissermaßen heutiger Kulturindustrie-Kritik, die aber m. E. die Vereinheitlichungsthese an sich nicht in Frage stellen.

Zweitens ist trotz und wegen komplexer organisierter Herrschaft sowie der Vervielfältigung von Konsum- und Einstellungsmustern die Frage legitimer Kultur nicht obsolet, sondern, im Gegenteil, die zentrale Frage im Hinblick auf die Reproduktion von Machtverhältnissen. Denn man darf sich die legitime Kultur nicht als statische Form des zylindertragenden Operngängers mit seiner Gattin im Abendkleid vorstellen, deren Distinktionspraxis die einzig gültige und Erfolg versprechende ist. Die Rede von legitimer Kultur im Sinne Bourdieus zielt auf die *Prozesse der Legitimierung*, die stets vielgestaltig, konfliktreich, umkämpft und damit sehr dynamisch sind. Ohne Zweifel spielen auch popkulturelle Normen und Werte in den letzten fünfzig Jahren eine immer größere Rolle in diesen Legitimationskämpfen. Zu einer Auflösung von Hierarchien hat dies jedoch keineswegs geführt. Die noch so in Fleisch und Blut übergegangene Punk-Expertise mag vielleicht den Weg zur Professur für Kulturwissenschaften ebnen, in die Vorstandsetagen börsennotierter Unternehmen oder auch nur zu einem außerhalb des kulturellen Feldes möglichen sozialen Aufstieg führt er jedenfalls nicht. Auch wenn mit Punk-Wissen durchaus Distinktion betrieben werden kann, ist es hinsichtlich der gesellschaftlichen Spielräume, die es eröffnet, doch extrem begrenzt. Normen und Werte sind in ihren gesellschaftlichen Effekten keineswegs austauschbar und/oder gleichwertig. Auch die Behauptung Reschs, die kulturellen Praktiken heute – die sie am Beispiel von Wohnungseinrichtungen untersucht hat – folgten „nicht ästhetischen Normen, sondern

sozialen Bedürfnissen“ (Resch 2012: 179), erkennt, dass es keine sozialen Bedürfnisse außerhalb ästhetischer Normierungsprozesse gibt. Der „Kategorienfehler“ (ebd.), den sie Bourdieu hier vorwirft, weil er die Kontexte kultureller Praktiken nicht unterscheidet, ist in Wirklichkeit keiner. Die in Interaktionen implizit oder explizit zum Ausdruck gebrachten sozialen Bedürfnisse sind nie unabhängig von Normen und Normierungen zu denken. Das hatte Bourdieu etwa mit Blick auf den symbolischen Interaktionismus mehrfach betont. Interaktionen, das hatte er schon in *Die feinen Unterschiede* herausgestellt, finden immer in einem Raum objektiver Relationen statt, „die die mögliche Form der Interaktionen wie die Vorstellungen der Interpretierenden determiniert“ (Bourdieu 1987: 379). Die Möglichkeit der Durchsetzung von Distinktionen, von geltenden Maßstäben und damit auch von sozialem Aufstieg lässt sich nicht als Affirmation einer vermeintlich von der Kulturindustrie vorgegebenen Logik entziffern. Ihre Voraussetzungen sind wesentlich komplexer.

Interaktionsästhetik verspielt hier letztlich die Möglichkeit, als Brücke zwischen Kulturindustriethese und kunstsoziologischer Feldtheorie zu fungieren, dadurch, dass sie einerseits das Vereinheitlichungspostulat der „alten“ Kulturindustriethese erneuert und indem sie andererseits den Fokus auf einen Raum objektiver Relationen und Normierungsprozesse zugunsten einer Annahmetendenziell hierarchieloser „sozialer Beziehungen“ ersetzt. Vielleicht muss an dieser Stelle aber auch die Position Steinerts von jener Reschs unterschieden werden, da Steinert die Interaktionen zumindest in einem „Feld von Kräften und Konflikten“ (Steinert 2018: 57) verortet.

## Ausblick (von den Brücken)

Die Fragen, wie künstlerische Produktion und Rezeption mit dem kulturellen gesellschaftlichen Ganzen vermittelt sind, wie sie von diesem geprägt sind und inwiefern sie es ihrerseits beeinflussen, sind die Schlüsselfragen jeder kritischen Kunstsoziologie. Zur Beantwortung dieser Frage kann die Zusammenschau der Ansätze von Steinert und Bourdieu insofern beitragen, als in ihr einige als analytische Irrwege ausgemachte Positionen kritisiert werden können: eine Beschränkung auf Material- und Rezeptionsästhetik im Hinblick

auf die künstlerischen Arbeiten selbst (erster Brückenschlag), eine Minderbewertung der sozialen Kontexte, in denen „Kunstprozesse“<sup>2</sup> als Gesamt aus Produktion, Rezeption, Distribution und Vermittlung vernachlässigt werden (zweiter Brückenschlag), ein Absehen von der Eingebundenheit ästhetischer und künstlerischer Prozesse – trotz ihrer relativen Autonomie – in Herrschaftsverhältnisse (dritter Brückenschlag). Zudem können mit der Frage des Umgangs mit Herrschaftsverhältnissen die Kritik in der kritischen kunstsoziologischen Betrachtung besonders betont und deren Voraussetzungen wie Effekte diskutiert werden (vierter Brückenschlag).

Inwieweit schließlich die Gräben zu überbrücken sind, die sich durch die jeweils in Anschlag gebrachte strukturelle Logik ergeben, in denen die Kunst zu verorten ist, inwieweit sich also die Paradigmen von Kulturindustrie auf der einen und Kräfteverhältnisse auf der anderen Seite miteinander vermitteln lassen, ist eine für die kritische Sozialtheorie weiterhin offene Frage (vgl. Kastner 2019). Sie zu diskutieren stellt jedenfalls nicht nur in analytischer, sondern auch in politischer Hinsicht gewinnbringende Antworten in Aussicht.

### Literatur

- Adorno, Theodor W. und Horkheimer, Max (1990): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Bauer, Ullrich und Bittlingmayer, Uwe H. (2014): „Herrschaft (domination) und Macht (pouvoir)“, in: Fröhlich, Gerhard und Rehbein, Boike (Hrsg.): *Bourdieu Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart, Weimar: J. B. Metzler, S. 118-124.
- Bauer, Ullrich, Bittlingmayer, Uwe H., Keller, Carsten und Schultheis Franz (2014) (Hrsg.): *Bourdieu und die Frankfurter Schule. Kritische Gesellschaftstheorie im Zeitalter des Neoliberalismus*, Bielefeld: transcript.
- Bourdieu, Pierre (1987): *Die feinen Unterschiede. Zur Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (1992): „Die intellektuelle Welt: Eine Welt für sich“, in: Ders.: *Rede und Antwort*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 155-166.
- (1993): „Aber wer hat eigentlich die ‘Schöpfer’ geschaffen?“, in: Ders.: *Soziologische Fragen*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 197-211.

---

2 Der marxistische Kunsttheoretiker Thomas Metscher macht den Begriff des „Kunstprozesses“ – auch im Anschluss an die Bourdieusche Feldtheorie – stark (vgl. Metscher 2013: 82 ff.).

- (1998): „Das neue Kapital“, in: Ders.: *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 33-51.
- (2001): *Die Regeln der Kunst. Genese und Struktur des literarischen Feldes*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- (2010): „Für eine Soziologie der Soziologen“, in: Ders.: *Algerische Skizzen*, Berlin: Suhrkamp, S. 443-450.
- Bourdieu, Pierre und Haacke, Hans (1995): „Für eine Unabhängigkeit der Phantasie und des Denkens. Ein Gespräch“, in: Dies. (Hrsg.): *Freier Austausch. Für eine Unabhängigkeit der Phantasie und des Denkens*, Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Böhme, Gernot (2016): *Ästhetischer Kapitalismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Büsser, Martin (2002): „Avantgardistische Aspekte der Popkultur“, in: Ders. (Hrsg.) (2020): *Lazy Confessions. Artikel, Interviews und Bekenntnisse*, Mainz: Ventil, S. 312-320.
- Demirović, Alex (1999): *Der nonkonformistische Intellektuelle. Die Entwicklung der Kritischen Theorie zur Frankfurter Schule*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Diederichsen, Diedrich (2014): *Über Popmusik*, Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- Goldmann, Lucien (1984): „Einführung in die Probleme einer Soziologie des Romans“, in: Ders.: *Soziologie des Romans*, Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 15-40.
- Kastner, Jens (2009): *Die ästhetische Disposition. Eine Einführung in die Kunsttheorie Pierre Bourdieus*, Wien: Turia + Kant.
- (2018): „Subjekt für den Gegenstand. Karl Marx hat zur Kunst nicht viel geschrieben. Und doch hat er die Kunstsoziologie erfunden“, in *art-magazine*, online: <https://www.artmagazine.cc/content102560.html>.
- (2019): *Kunst, Kampf und Kollektivität. Die Bewegung Los Grupos im Mexiko der 1970er Jahre*, Berlin: Edition Tranvía/ Walter Frey.
- Metscher, Thomas (2013): *Ästhetik, Kunst und Kunstprozess. Theoretische Studien*, Berlin: Aurora.
- Reitter, Karl (2018): *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Resch, Christine (2012): *Schöner Wohnen: Zur Kritik von Bourdieus 'feinen Unterschieden'*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Resch, Christine und Steinert, Heinz (2003): „Man sieht nur, was man weiß: Wie Kulturindustrie doch einige der notwendigen Informationen bereitstellt“, in: Dies. (Hrsg.): *Die Widerständigkeit der Kunst. Entwurf einer Interaktionsästhetik*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 169-196.
- Steinert, Heinz (2003a): „Entwicklung einer Interaktionsästhetik“, in: Resch, Christine und Steinert, Heinz (Hrsg.): *Die Widerständigkeit*

- der Kunst. Entwurf einer Interaktionsästhetik*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 13-26.
- (2003b): „Arbeitsbündnisse in der Kunst des 20. Jahrhunderts: Musik-Skandale, Selbstporträts, Schach-Partien und andere Kunst-Ereignisse“, in: Resch, Christine und Steinert, Heinz (Hrsg.): *Die Widerständigkeit der Kunst. Entwürfe einer Interaktionsästhetik*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 41-69.
  - (2007): „Dialektik der Aufklärung als Ideologiekritik der Wissensgesellschaft“, in: Rainer, Winter und Zima, Peter V. (Hrsg.): *Kritische Theorie heute*, Bielefeld: transcript, S. 207-234.
  - (2018): *Kulturindustrie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

## Autor\*innen und Herausgeber\*innen

*Ellen Bareis* ist promovierte Soziologin und Professorin für gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Stadtforschung, Produktion des Sozialen from below, (Nicht-)Nutzungsforschung, Alltag und soziale Kämpfe sowie Organisationsforschung. Sie ist Redaktionsmitglied der Zeitschrift *Widersprüche* und verantwortete zuletzt gemeinsam mit Fabian Kessel das Heft 162 *Alltag – Alltäglichkeit – Alltagstheorien* (04/2021).

*Helga Cremer-Schäfer*, Dr., Soziologin, ist pensionierte Professorin der Goethe-Universität Frankfurt am Main, hat in mehreren Forschungsprojekten mit Heinz Steinz Steinert zusammengearbeitet (*Kriminalisierungsphasen*, *Moralisieren als Sanktionieren*, *CASE*) und war Co-Autorin von Heinz Steinert. Die 2014 aktualisierte gemeinsame Publikation *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie* (Münster 1998) ist 2020 in dritter (korrigierter) Auflage beim Verlag Westfälisches Dampfboot erschienen. Sie ist Mit-Herausgeberin des *Kriminologischen Journals* und Redakteurin der Zeitschrift *Widersprüche*.

*Alex Demirović* ist Sozialwissenschaftler und Philosoph, er lehrt als Apl. Prof. an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ist Senior Fellow bei der Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin. Letzte Buchpublikationen: *Handbuch Kritische Theorie* (Wiesbaden 2019, zusammen mit Uwe Bittlingmayer und Tatjana Freytag); *Auf den Schultern von Karl Marx* (Münster 2021, zusammen mit Thomas Sablowski u.a.).

*Walter Fuchs*, Professor für Kriminologie an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, war von 2009 bis 2021 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Er ist Mitherausgeber der *Zeitschrift für Rechtssoziologie* sowie des *Kriminologischen Journals*. Laufendes Forschungsprojekt: “Uses of civil justice and social policy in the Habsburg Monarchy, 1873–1914” (FWF).

*Paul Luca Herbing* studierte Soziologie an der Universität Wien und an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er forscht am Wiener Zentrum für sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung (VICESSE) aus gesellschaftstheoretischer Perspektive zu Polizei, häuslicher Gewalt und Kriminologie.

*Jens Kastner*, PD Dr. phil. habil., ist Soziologe und Kunsthistoriker. Er arbeitet als Senior Lecturer am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften an der Akademie der Bildenden Künste Wien und als Privatdozent an der Leuphana Universität Lüneburg. Zuletzt erschienen von ihm *Kunst, Kampf und Kollektivität. Die Bewegung Los Grupos im Mexiko der 1970er Jahre* (Berlin 2019), *Die Linke und die Kunst. Ein Überblick* (Münster 2019) und *Dekolonialistische Theorie aus Lateinamerika. Einführung und Kritik* (Münster 2022). Er hat zwei Kinder. Website: [www.jenspetzkastner.de](http://www.jenspetzkastner.de).

*Andreas Kranebitter*, Dr. phil., ist Politikwissenschaftler und Soziologe. Er war zuletzt Gastprofessor am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und leitet an der Universität Graz das Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich. Seine letzten Buchpublikationen: *Die Soziologie und der Nationalsozialismus in Österreich* (Bielefeld 2019; hg. mit Christoph Reinprecht); *Die Konstruktion von Kriminellen: Die Inhaftierung von „Berufsverbrechern“ im KZ Mauthausen* (Wien 2022); *Jahrbuch für marxistische Gesellschaftstheorie* (Wien/Berlin 2022; Mitherausgeber).

*Reinhard Kreissl*, Dipl. Soziologe, Dr. phil. habil., ist Leiter des Wiener Zentrums für sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung VI-CESSE. Forschungsschwerpunkte: Rechtssoziologie, sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung, Herausgeber des *Kriminologischen Journals* und der *Neuen Kriminalpolitik*, aktuelle Publikation: *Tax Crime and Enforcement in the European Union* (co-editor), Oxford University Press, 2022.

*Monika Mokre* ist habilitierte Politikwissenschaftlerin und Senior Researcher am Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie Lektorin an mehreren Universitäten. Die Schwerpunkte ihrer politikwissenschaftlichen und politischen Tätigkeit sind Migration und Asyl, Gefängnis, Gender und Kulturpolitik. Ihre letzten Buchpublikationen: *Die Stadt als Stätte der Solidarität* (Wien 2021; hg. mit Niki Kubaczek); *Postmarxistisches Staatsverständnis* (Baden-Baden 2018, mit Cornelia Bruell).

*Arno Pilgram*, PD Dr., Psychologe und Soziologe, Mitarbeiter, Stellvertreter und Nachfolger von Heinz Steinert am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien. Letzte vieler gemeinsamer Publikationen: *Welfare Policy from Below. Struggles Against Social*

*Exclusion in Europe* (Aldershot 2007). Ist in kriminalpolitischen Initiativen engagiert.

*Veronika Reidinger*, Studium der Soziologie und der Sozialen Arbeit, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung und Lehraufträge am Department Soziale Arbeit (FH St. Pölten), denkt gerne über bürokratische Zurichtungen und Alternativen zu Strafe und Strafvollzug nach.

*Christoph Reinprecht* ist Professor für Soziologie an der Universität Wien und forscht zum Gestaltwandel des Sozialen mit besonderem Fokus auf Stadt, Migration, soziale Ungleichheit. Präsident der österreichischen Gesellschaft für Exilforschung und wissenschaftlicher Leiter des Paul F. Lazarsfeld-Archivs in Wien.

*Karl Reitter* ist langjähriger Lektor für Philosophie an den Universitäten Wien und Klagenfurt und hat sich 2011 mit der Arbeit *Selbstbestimmung und Tätigkeitsvermögen. Zu den Grundlagen der Ethik bei Marx und Spinoza* habilitiert. Seine letzten Buchpublikationen: *Von der 68er Bewegung zum Pyrrhussieg des Neoliberalismus. Sozialphilosophische Aufsätze zu 1968, Fordismus, Postfordismus und zum bedingungslosen Grundeinkommen* (Wien 2014); *Heinz Steinert und die Widerständigkeit seines Denkens* (Münster 2018). Website: <https://reitterk.wordpress.com/>.

*Johannes Stehr*, Dr. phil., ist Seniorprofessor an der Evangelischen Hochschule Darmstadt am Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie sozialer Ausschließung, Alltagsforschung, Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit, Soziologie der Narration. Aktuelle Veröffentlichung: Anhorn, Roland/ Stehr, Johannes (Hrsg.): *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit*, 2 Bände (Wiesbaden 2021).